

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/14/25

G e s e t z

zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuches

vom 27. Juni 2006

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	109
Weitere Materialien	117

Weitere Materialien (nicht öffentlich): Zur Einsichtnahme wenden Sie sich bitte an das Archiv.

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 17.01.2006

Drucksache
14/1072

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
20. Sitzung am 02.02.2006
1. Lesung
zu Drs 14/1072

Plenarprotokoll
14/20
S. 1974, 2028

14, 17

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
10. Sitzung am 08.03.2006
(öffentlich)
zu Drs 14/1072

Ausschussprotokoll
14/129
S. III, 40

25, 27

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
14. Sitzung am 26.04.2006
Öffentliche Anhörung
zu Drs 14/1072

Ausschussprotokoll
14/181
S. I, 1

29, 31

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
15. Sitzung am 10.05.2006
(öffentlich)
zu Drs 14/1072

Ausschussprotokoll
14/195
S. II, 28

72, 73

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
17. Sitzung am 14.06.2006
(öffentlich)
zu Drs 14/1072

Ausschussprotokoll
14/219
S. II, 1,
Anlage

78, 79,
81

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 14.06.2006

Drucksache
14/1885

83

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u>	<u>Gesamtverzeichnis der Materialien</u>	
<u>Gesetzesdokumentation 14/25</u>	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>SPD-Fraktion</u> Änderungsantrag vom 20.06.2006 zu Drs 14/1072	Drucksache 14/2156	91
<u>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Änderungsantrag vom 20.06.2006 zu Drs 14/1072	Drucksache 14/2160	93
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 33. Sitzung am 21.06.2006 2. Lesung zu Drs 14/1072	Plenarprotokoll 14/33 S. 3549, 3667	97, 101
 <u>Beratungsergebnis</u>		
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung der Landtagspräsidentin vom 21.06.2006	Gesetz 14/25	109
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.07.2006	2006, Nr. 16 S. 277, 292	113, 115

Weitere Materialien

<u>Monschau / Bürgermeister</u> <u>Steinröx, Theo</u> Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 10.04.2006	Stellungnahme 14/323	117
<u>Ahlen / Bürgermeister</u> <u>Ruhmüller, Benedikt</u> <u>Beckum / Bürgermeister</u> <u>Strothmann, Karl-Uwe</u> Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 13.04.2006	Stellungnahme 14/324	173
<u>Viersen / Bürgermeister</u> <u>Corsten, Rolf</u> Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 20.04.2006	Stellungnahme 14/353	177
<u>Pulheim / Bürgermeister</u> Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 20.04.2006	Stellungnahme 14/354	181
<u>Laer / Bürgermeister</u> <u>Schimke, Hans-Jürgen</u> Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 22.04.2006	Stellungnahme 14/366	189
<u>Köln / Dezernat für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung</u> <u>Bredehorst, Marlis</u> Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 01.04.2006	Stellungnahme 14/367	193

Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesamtverzeichnis der Materialien

Gesetzesdokumentation 14/25

Fundstelle
Angaben zum Dokument

Seite

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen
Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Articus, Stephan
Klein, Martin
Schneider, Bernd Jürgen
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
vom 24.04.2006

Stellungnahme
14/378

197

Rhein-Kreis Neuss / Kreisdirektor
Petrauschke, Hans-Jürgen
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
vom 18.04.2006

Stellungnahme
14/389

203

Bearbeiter:
Andreas Wilbert
Düsseldorf, 2013

17.01.2006

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs

A Problem

Zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 1):

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum AG-SGB II NRW im Jahr 2004 war geplant, ab dem Jahr 2006 eine gesetzliche Grundlage für die Verteilung der Landesersparnis bei den Wohn-geldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleiches in Höhe von derzeit 220 Millionen Euro im AG-SGB II NRW zu schaffen.

Im Zuge der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen hat sich herausgestellt, dass viele Kreise von der Möglichkeit der Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden nach § 5 AG-SGB II NRW Gebrauch machen. Die finanziellen Belastungen der kreisangehörigen Gemeinden gestalten sich dabei sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund ergibt sich die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen zur Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zum Gesetz über die Entsendung von Mitgliedern der Personalvertretung in die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung (Artikel 2):

Mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (BGBl. I S. 3242) ist eine Arbeitsgruppe Personalvertretung bei der Deutschen Rentenversicherung eingerichtet worden (§ 140 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei verbindlichen Beschlüssen der Deutschen Rentenversicherung, soweit diese die Belange der einzelnen Träger der Deutschen Rentenversicherung betreffen, eine personalvertretungsrechtliche Beteiligung der Personalvertretungen aller Träger sichergestellt ist.

Datum des Originals: 17.01.2006/Ausgegeben: 27.01.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Regelungen zur Auswahl der Mitglieder und das Verfahren der Entsendung sind durch Landesgesetz zu bestimmen.

B Lösung

Zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 1):

Änderungsbedarf besteht für folgende Bereiche:

- Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleiches
- Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- redaktionelle Anpassung aufgrund der Neuressortierung in der Landesregierung.

Zum Gesetz über die Entsendung von Mitgliedern der Personalvertretung in die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung (Artikel 2):

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die den Gesamtpersonalräten eine effiziente Aufgabenwahrnehmung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes ermöglicht.

C Alternativen

keine.

D Kosten

Zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 1):

Mit dem AG-SGB II NRW werden bundesrechtliche Vorschriften organisatorisch und verfahrensrechtlich umgesetzt. Durch die Änderung des AG-SGB II erfolgt keine Übertragung neuer und keine Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben. Außerdem führen die Regelungen nicht zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände, so dass ein Belastungsausgleich im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht erforderlich ist.

Durch die Regelung zur Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ändern sich die Bestimmungen zur Verteilung der Aufwendungen, ohne dass insgesamt höhere Kosten entstehen.

Die Übernahme der Regelung zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleiches aus dem Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 verursacht keine zusätzlichen Kosten im Landeshaushalt.

Zum Gesetz über die Entsendung von Mitgliedern der Personalvertretung in die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung (Artikel 2):

Mit dem Gesetz werden bundesgesetzliche Vorgaben umgesetzt. Kostenbelastungen für das Land oder die Kommunen entstehen nicht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Innenministerium, das Justizministerium, das Finanzministerium und das Ministerium für Bauen und Verkehr.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Soweit man bei den vorgesehenen Änderungen im AG-SGB II NRW von Auswirkungen auf die Kommunale Selbstverwaltung ausgehen kann, ist allenfalls mit einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zu rechnen, da die Kreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit erhalten, Vereinbarungen zu Kostenbeteiligungsregeln in eigener Verantwortung zu treffen.

Artikel 2 hat keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

keine.

H Befristung

Bei Artikel 1 handelt es sich um ein Änderungsgesetz, das keine eigene Befristung benötigt. § 8 Abs. 2 AG SGB II NRW normiert eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010.

Artikel 2 setzt Bundesrecht um und bleibt solange in Kraft, wie die entsprechenden bundesgesetzlichen Vorschriften gelten.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW. S. 821) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter "Ministerium für Wirtschaft und Arbeit" durch " Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern "können Kreise" die Wörter "kreisangehörige Gemeinden" gestrichen und dafür die Wörter "im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese" eingefügt.

In Absatz 2 wird nach dem Wort "können" die Wörter "kreisangehörige Gemeinden" gestrichen und dafür die Wörter "im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese" eingefügt.

Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG- SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004

§ 2

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 6a und 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zuständige Landesbehörde im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (fachlich zuständiges Ministerium). Es kann Aufgaben auf die Bezirksregierungen übertragen. Das fachlich zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Durchführung der den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern obliegenden Aufgaben unterrichten.

§ 5

(1) Als Teil der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch können Kreise kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der von ihnen den Arbeitsgemeinschaften übertragenen Aufgaben durch Satzung heranziehen.

(2) Nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Kreise können kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Trägern der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen; diese entscheiden dann in eigenem Namen.

- b) Absatz 3 entfällt. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- (3) Die Heranziehung durch die Kreise nach Absatz 1 und 2 erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden.
- (4) In den Satzungen ist zu bestimmen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind.
- c) Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:
- „(4) Bei einer Heranziehung nach Absatz 1 können Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese durch Satzung an den Aufwendungen beteiligen.“
- d) Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:
- "(5) Bei einer Heranziehung nach Absatz 2 tragen die Gemeinden 50 vom Hundert der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Kreise können durch Satzung einen Härteausgleich festlegen, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt. Abweichend von Satz 1 können zugelassene Kreise und kreisangehörige Gemeinden eine andere Verteilung der Aufwendungen vereinbaren."
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- (5) Eine Erstattungspflicht entsprechend § 91 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht nicht, soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft beruht.

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt jährlich Zuweisungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Gesamthöhe der Zuweisungen resultiert aus der sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergebenden Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder infolge der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes durch Artikel 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in der jeweils geltenden Fassung. Sie wird im Landeshaushaltsplan festgesetzt.

(3) Die Gesamthöhe der Zuweisungen wird im Verhältnis der nach § 6 Abs. 2 bis zum 28.02. für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gemäß § 46 Abs. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Der Zuweisungsbetrag für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt wird durch die Bezirksregierungen auf der Grundlage der durch das fachlich zuständige Ministerium ermittelten Beträge festgesetzt.

(4) Der Zuweisungsbetrag wird den Kreisen und kreisfreien Städten je hälftig zum 30. Juni und zum 30. November ausgezahlt.

(5) Die endgültige Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 wird nach Ablauf des Jahres anhand der Haushaltsrechnung überprüft. Weicht die sich danach ergebende Gesamthöhe der Zuweisungen von dem im Landeshaushaltsplan festgesetzten Betrag ab, so werden die Zuweisungen für das folgende Jahr auf die Höhe des im Landeshaushaltsplan festgesetzten Betrags festgesetzt.

§ 7

(1) Sofern Kreise die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben nicht auf eine Arbeitsgemeinschaft übertragen haben, können sie bis zum 30. Juni 2005 kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung dieser Aufgaben durch Satzung heranziehen.

(2) § 5 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

haltsplan festgesetzten Betrag ab, ist dies spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr durch Erhöhung oder Verringerung der Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 auszugleichen.

(6) Für das Jahr 2005 gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Das Verfahren nach Absatz 3 Satz 1 wird mit dem Ziel überprüft, einen Verteilungsmaßstab, der die Be- und Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte im Zuge der Umsetzung des SGB II berücksichtigt, festzulegen."

Artikel 2

Gesetz über die Entsendung von Mitgliedern der Personalvertretung in die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

Das nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung zu entsendende Mitglied der Personalvertretung der Regionalträger mit Sitz in Nordrhein-Westfalen sowie zwei stellvertretende Mitglieder sind aus der Mitte des jeweiligen Gesamtpersonalrats zu wählen. Die Wahrnehmung der Vertretung ist durch den Gesamtpersonalrat in geeigneter Weise zu regeln. Im Übrigen findet das Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend Anwendung.

Artikel 3

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2006 in Kraft und zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Entsendung von Mitgliedern der Personalvertretung der Regionalträger zur Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung außer Kraft treten.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die Begründung zu dem AG-SGB II NRW (Drucksache 13/5953) enthielt bereits den Hinweis, dass ab 2006 die Weiterleitung der finanziellen Beteiligung des Bundes an die Kommunen und die Verteilung der finanziellen Entlastung des Landes auf die Kommunen im AG SGB II geregelt werden soll. Dabei wird mit § 7 Abs. 7 die Überprüfung des Verteilungsmaßstabes nach Absatz 3 Satz 1 festgelegt.

Zudem hat sich in der Verwaltungspraxis die Notwendigkeit ergeben, eine Regelung zur Kostenbeteiligung des kreisangehörigen Bereiches bei der Heranziehung durch die Kreise nach § 5 Abs. 1 und 2 AG-SGB II zu schaffen.

Mit dem Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 07. Juli 2005 ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales das nach § 2 AG-SGB II fachlich zuständige Ministerium, so dass sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Anpassung ergibt.

Regelungsbedarf besteht daher zur:

- Regelung der Weitergabe und Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleiches,
- finanziellen Beteiligung des kreisangehörigen Bereiches bei einer Heranziehung durch die Kreise,
- Festlegung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales als fachlich zuständiges Ministerium.

Mit dem Gesetz über die Entsendung von Mitgliedern der Personalvertretung in die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung werden bundesrechtliche Vorgaben aus § 140 SGB VI umgesetzt. Das Gesetz regelt die Auswahl und das Verfahren der Entsendung von Mitgliedern der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland und der Deutschen Rentenversicherung Westfalen zur Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Bezeichnung des fachlich zuständigen Ministeriums, da durch Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 07. Juli 2005 das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuständig ist.

Zu § 5

Durch die Änderung der Absätze 1 und 2 wird entsprechend der bisherigen Regelung im Absatz 3 festgelegt, dass die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreise im Benehmen zu erfolgen hat.

Als redaktionelle Folgeänderung entfällt der bisherige Absatz 3.

In Absatz 4 wird die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden auch für die Kreise eröffnet, die nach § 44 b Abs. 3 Satz 2 SGB II ihre Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaften übertragen haben.

Dabei ist eine Kostenbeteiligung nur für die kommunalen Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II möglich, die auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen worden sind. Die Festlegung der Kostenbeteiligung erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden durch Satzung.

Absatz 5 regelt die Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden bei einer Heranziehung durch die nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Trägern.

Die zurückliegende Entwicklung hat gezeigt, dass eine Kostenbeteiligung des kreisangehörigen Bereiches an den Aufwendungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II bei der Heranziehung nach Abs. 2 erforderlich ist, um eine Kostenteilung zwischen den zugelassenen kommunalen Trägern und den kreisangehörigen Gemeinden und Städten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu ermöglichen.

Eine Kostenteilung ist bei der Umsetzung des SGB II durch die zugelassenen kommunalen Träger für die Aufwendungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sachgerecht, da durch die Leistungsgewährung aus einer Hand inklusive der Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II auch der kreisangehörige Bereich durch Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen für eine effektive Umsetzung des SGB II Sorge tragen und dadurch Einfluss auf die Entwicklung der Fallzahlen nehmen kann.

Absatz 5 Satz 3 ermöglicht es den zugelassenen kommunalen Trägern und den kreisangehörigen Gemeinden einvernehmlich eine andere Regelung zur Kostenverteilung für die Aufwendungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II zu treffen, wenn eine Heranziehung nach § 5 Absatz 2 erfolgt ist.

Als redaktionelle Folgeänderung wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.

Zu § 7

Die bisherige Fassung des § 7 Absatz 1 und Absatz 2 entfällt, da in Nordrhein-Westfalen alle 44 Kreise und kreisfreien Städte mit den zuständigen Agenturen für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II gegründet haben und eine weitere Übergangsregelung daher nicht notwendig ist.

Absatz 1 stellt klar, dass die Kreise und kreisfreien Städte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen jährlich Zuweisungen erhalten.

Absatz 2 bestimmt die Berechnung der Gesamthöhe der jährlichen Zuweisung. Die Höhe wird im Landeshaushaltsplan festgesetzt.

Absatz 3 legt den Verteilungsmaßstab fest, anhand dessen der Zuweisungsbetrag für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt berechnet wird. Grundlage dafür ist der Anteil des bis zum 28.02. für das Vorjahr gemeldeten Jahresbetrages der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II des jeweiligen Kreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt an dem Gesamtbetrag der Meldungen für alle Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen für denselben Zeitraum. Die Jahresbeträge der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte ergeben sich aus dem Verfahren nach § 6 Abs. 2 zur Weiterleitung des Anteils des

Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 8 SGB II. Meldungen für das Vorjahr, die nach dem 28.02. eingehen, werden im Folgejahr berücksichtigt. Eine rückwirkende Änderung des Verteilungsmaßstabes im laufenden Jahr ist damit ausgeschlossen. Durch die Koppelung des Zuweisungsbetrages für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt an die Meldungen der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II ist gewährleistet, dass eine Entlastung derjenigen Kreise und kreisfreien Städte erfolgt, die hohe Kosten für Unterkunft und Heizung tragen müssen.

Absatz 4 legt als Zahlungstermine den 30. Juni und den 30. November für die Auszahlung der Zuweisungsbeträge fest.

Absatz 5 beinhaltet die Überprüfung der endgültigen Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2. Grundlage für diese Überprüfung ist dabei die Haushaltsrechnung. Weicht die sich danach ergebende Gesamthöhe der Zuweisungen von dem im Landeshaushaltsplan festgesetzten Betrag ab, ist dies spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr durch Erhöhung oder Verringerung der Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 auszugleichen.

Absatz 6 bestimmt, dass auch die endgültige Gesamthöhe der Zuweisungen für das Jahr 2005, die nach § 33 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2005 zu verteilen war, anhand der Regelung des Absatzes 5 überprüft wird und spätestens im Jahr 2007 durch Verringerung oder Erhöhung der Gesamthöhe der Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte ausgeglichen wird.

Absatz 7 beinhaltet die Überprüfung des Verteilungsmaßstabes nach Absatz 3 Satz 1 einschließlich seiner finanziellen Wirkungen anhand der Daten aus den amtlichen Statistiken und dem laufenden Verwaltungsvollzug, um Be- und Entlastungen bei den Kreisen und kreisfreien Städten im Zuge der Umsetzung des SGB II in Nordrhein-Westfalen bei der Bestimmung eines Verteilungsmaßstabes für die Weitergabe der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben zu berücksichtigen. Die Festlegung dieses Verteilungsmaßstabes soll zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen über die zugrundezulegenden Daten besteht.

Zu Artikel 2

Mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) ist eine Arbeitsgruppe Personalvertretung bei der Deutschen Rentenversicherung eingerichtet worden (§ 140 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei verbindlichen Beschlüssen der Deutschen Rentenversicherung Bund, soweit diese die Belange der Beschäftigten der bundes- und landesunmittelbaren Träger der Deutschen Rentenversicherung betreffen, eine personalvertretungsrechtliche Beteiligung der Personalvertretungen aller bundes- und landesunmittelbaren Träger stattfindet. Die Beteiligung ist als Anhörungsrecht ausgestaltet.

Die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung setzt sich aus drei Vertretern der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund, einem Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft- Bahn-See und je einem Vertreter jedes landesunmittelbaren Rentenversicherungsträgers zusammen.

Für den landesunmittelbaren Bereich sind die Regelungen zur Auswahl der Mitglieder und das Verfahren der Entsendung durch Landesgesetz zu bestimmen (§ 140 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Artikel 2 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass das Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder aus der Mitte des jeweiligen Gesamtpersonalrats der beiden landesunmittelbaren Träger - Deutsche Rentenversicherung Rheinland und Deutsche Rentenversicherung Westfalen - zu wählen sind. Durch welche Person der jeweilige Gesamtpersonalrat in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung allgemein oder im Einzelfall vertreten wird, ist durch den jeweiligen Gesamtpersonalrat in geeigneter Weise zu regeln. Durch die entsprechende Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes wird sichergestellt, dass in Bezug auf die Wahl und die Wahrnehmung der Funktion in der Arbeitsgruppe auftretende Fragen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes gelöst werden.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

Artikel 2 soll entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe mit Wirkung zum 1. Januar 2006 in Kraft treten und solange in Kraft bleiben, wie die entsprechenden bundesgesetzlichen Vorschriften gelten.



20. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 2. Februar 2006

Mitteilungen der Präsidentin 1977

1 Aktuelle Stunde

Thema: **Privatisierungsabsichten der Landesregierung bei den Landesbetrieben und Einrichtungen**

Antrag
der Fraktion der SPD
gemäß § 99 Abs. 2 GeschO 1977

Dr. Karsten Rudolph (SPD) 1977
Rainer Lux (CDU) 1978
Rüdiger Sagel (GRÜNE) 1980
Horst Engel (FDP) 1981
Minister Dr. Ingo Wolf 1983
Harald Schartau (SPD) 1985
Hendrik Wüst (CDU) 1986
Horst Becker (GRÜNE) 1987
Angela Freimuth (FDP) 1989
Ralf Jäger (SPD) 1990

2 Den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen durch die Reaktivierung des Eisernen Rheins stärken!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/1107

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/1165 1991

Ralf Jäger (SPD) 1991
Heinz Sahnen (CDU) 1993
Oliver Keymis (GRÜNE) 1995
2003
Christof Rasche (FDP) 1996
2004

Minister Oliver Wittke 1998
Dr. Axel Horstmann (SPD) 2000
Dr. Wilhelm Droste (CDU) 2002

Ergebnis 2004

3 Keine Aushöhlung der Rechte von Stadt- und Gemeinderäten

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/1114 2004

Horst Becker (GRÜNE) 2004
2018
Hendrik Wüst (CDU) 2006
Hans-Willi Körfges (SPD) 2009
Horst Engel (FDP) 2011
Minister Dr. Ingo Wolf 2014
Martin Börschel (SPD) 2015
Rainer Lux (CDU) 2016

Ergebnis 2018

4 Tradition der Landesgartenschauen in Nordrhein-Westfalen fortsetzen

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/1100 – Neudruck 2018

Reinhold Sendker (CDU) 2019
Holger Ellerbrock (FDP) 2020
2026
2028
Wolfram Kuschke (SPD) 2021
2027
Johannes Remmel (GRÜNE) 2023
2027
Minister Eckhard Uhlenberg 2023

<i>Ergebnis</i>	2028	8 Lissabon muss Ziel bleiben	
5 Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs		Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/1105.....	2048
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1072		Marc Jan Eumann (SPD).....	2048
erste Lesung.....	2028	Dr. Stefan Berger (CDU)	2051
Minister Karl-Josef Laumann.....	2028	Dr. Michael Vesper (GRÜNE).....	2053
Günter Garbrecht (SPD).....	2030	Christian Lindner (FDP).....	2054
Norbert Post (CDU)	2031	Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart ..	2056
Barbara Steffens (GRÜNE)	2031	<i>Ergebnis</i>	2058
Dr. Stefan Romberg (FDP).....	2032	9 Rote Karte für Zwangsprostitution	
<i>Ergebnis</i>	2033	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/1109	
6 Mitspracherechte der Kommunen erhalten		Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/1163.....	2059
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/1104.....	2033	Barbara Steffens (GRÜNE)	2059
Wolfgang Große Brömer (SPD)	2033	Maria Westerhorstmann (CDU)	2060
Thomas Jarzombek (CDU).....	2034	Gerda Kieninger (SPD).....	2061
Sigrid Beer (GRÜNE)	2035	Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)	2062
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP).....	2036	Minister Dr. Ingo Wolf	2063
Ministerin Barbara Sommer.....	2037	<i>Ergebnis</i>	2064
<i>Ergebnis</i>	2038	10 Integrierte Gesamtverkehrsplanung dem Landtag vorlegen	
7 Kinder schützen – Grundlagen für regelmäßige ärztliche Untersuchungen aller Kinder schaffen		Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/1113.....	2064
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/1111.....	2038	Oliver Keymis (GRÜNE)	2064
Andrea Asch (GRÜNE)	2039	Gerhard Lorth (CDU)	2065
	2047	Bodo Wißen (SPD)	2066
Ursula Meurer (SPD).....	2040	Holger Ellerbrock (FDP)	2068
Hubert Kleff (CDU)	2042	Minister Oliver Wittke.....	2070
Dr. Stefan Romberg (FDP).....	2043	Johannes Rimmel (GRÜNE)	2071
Minister Armin Laschet.....	2045	<i>Ergebnis</i>	2072
Marie-Theres Kastner (CDU)	2047	11 Individuelle Lernberatung und motivierende Leistungsbewertung statt Kopfnoten	
<i>Ergebnis</i>	2048	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/1110.....	2072

Ergebnis.....2072

Nächste Sitzung.....2072

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(ab 13:00 Uhr)

Minister Eckhard Uhlenberg
(bis 14:00 Uhr)

Hans-Joachim Reck (CDU)
Josef Wilp (CDU)

Dr. Fritz Behrens (SPD)
Margret Gottschlich (SPD)
(bis 13:00 Uhr)

Hans-Theodor Peschkes (SPD)
(ab 12:30 Uhr)
Svenja Schulze (SPD)

Dietmar Brockes (FDP)
Christof Rasche (FDP)
(13:30 bis 17:00 Uhr)

haben, lautete die Begründung noch, das sei Folge der Wortmeldung des Kollegen Ellerbrock. Aber so kann sich das verändern. – Der Kollege Ellerbrock hat jetzt das Wort.

Holger Ellerbrock (FDP): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Unbeschadet der Tatsache, dass auch ich gern Apfelkuchen essen würde ...

(Wolfram Kuschke [SPD]: Den gibt es im Betriebsrestaurant!)

Im Übrigen ist mir völlig egal, ob die Äpfel aus biologischem oder konventionellem Anbau stammen. Wenn das Äpfel von Streuobstwiesen aus dem Teutoburger Wald sind, esse ich sie besonders gern. Die ANTL macht hervorragenden Streuobst-Apfelsaft und Streuobst-Apfelkuchen. Wenn Sie uns dazu einladen, Herr Minister, ist das überhaupt kein Problem.

Herr Kollege Remmel, Sie sagten, Sie seien in der Realität angekommen. Wenn Sie jetzt mit Ihren Äußerungen zur Landesgartenschau in der Realität angekommen sind, waren Sie also vorher nicht in der Realität. Auch das ist in Ordnung.

(Johannes Remmel [GRÜNE]: Was Sie behaupten, ist Quatsch!)

Ich frage mich nur, was sich bei der Beurteilung der Landesgartenschauen zwischen der Zeit vor und nach der Wahl geändert hat.

(Zuruf von Barbara Steffens [GRÜNE])

Für uns hat sich etwas geändert. Wir haben schon mit einem überschuldeten Staatshaushalt gerechnet. Dass dieser überschuldete Staatshaushalt aber mit 110 Milliarden € so groß ist und

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Das stand doch schon auf den Plakaten!)

dass allein für 2005 mehr als 7 Milliarden € Verpflichtungen eingegangen worden sind, ist eine neue Rahmenbedingung.

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Das haben Sie vorher gewusst! Das ist unerhört!)

– Sicher ist das unerhört. Sie müssen nur zuhören, dann ist die Realität nämlich unerhört, Frau Kollegin.

(Zurufe von den GRÜNEN)

In diesem Zusammenhang muss man sagen: Welcome to the reality. – Ich finde gut, dass wir jetzt klare Kante haben. – Schönen Dank.

(Beifall von der FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Ellerbrock. – Ich frage noch einmal, weil die Debatte gerade doch noch etwas lebhafter wurde,

(Johannes Remmel [GRÜNE]: Fragen Sie lieber nicht! – Weitere Zurufe)

ob es noch weitere Wortmeldungen gibt. – Das ist nicht der Fall. Dann sind wir am Ende der Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben direkte Abstimmung beantragt, sodass wir über den Inhalt des **Antrags Drucksache 14/1100 – Neudruck** – von den Fraktionen der CDU, der FDP und der SPD abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen! – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist dieser Antrag mit den Stimmen von CDU, FDP und SPD gegen die Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen **angenommen** worden.

(Beifall von Ralf Witzel [FDP])

Meine Damen und Herren, wir kommen zu

5 Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1072

erste Lesung

Ich gebe zur Einbringung des Gesetzentwurfs für die Landesregierung Herrn Minister Laumann das Wort. Bitte sehr.

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Kollege Ellerbrock, dass ich es heute knapp hierhin geschafft habe, liegt daran, dass wir gestern eine Rentenentscheidung in Berlin hatten, die man heute als Landesarbeitsminister kommentieren muss. Man wird die Presse gar nicht los. Ich bitte, das zu entschuldigen.

Ich freue mich vor allen Dingen darüber, dass es in Deutschland zum ersten Mal eine Situation bei der Rente gibt, in der nicht betrachtet wird, wie alt ein Arbeitnehmer ist, sondern wann er angefangen hat zu arbeiten.

(Beifall von der CDU)

Dass Leute, die 45 Jahre lange gearbeitet und eingezahlt haben, anders behandelt werden als

andere, hat mit dem Arbeitsminister in Nordrhein-Westfalen ein bisschen zu tun.

(Beifall von CDU und FDP – Zuruf von der SPD: Ein bisschen!)

Denn deshalb ist es Beschlusslage eines Kabinetts in diesem Land geworden.

Aber jetzt wollen wir uns mit einem anderen Thema beschäftigen.

(Zuruf von der SPD: Mit einem wichtigen Thema!)

Mit dem Entwurf der Landesregierung zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuches sollen zwei wichtige Vorhaben umgesetzt werden.

Mit Art. 1 des Gesetzentwurfs wird neben notwendigen redaktionellen Anpassungen das Gesetz zur Ausführung des SGB II in wichtigen Punkten geändert. Der Gesetzentwurf enthält eine neue Rechtsgrundlage für die Verteilung der Landesersparnisse bei den Wohngeldausgaben ab 2006 und löst damit die Regelung für 2005 im Gemeindefinanzierungsgesetz ab. Für die Kreise und kreisfreien Städte bedeutet dies Rechts- und Planungssicherheit für die nächsten Jahre. Gleichzeitig leistet das Land damit seinen Beitrag, die Kommunen bundesweit jährlich um die im Rahmen der Hartz-IV-Gesetzgebung zugesagten 2,5 Milliarden € zu entlasten.

In diesem Zusammenhang darf ich mir den Hinweis erlauben, dass tatsächlich jeder Euro an Wohngeldersparnis des Landes an die Kommunen in NRW geht. Der jetzt gefundene Verteilungsmaßstab richtet sich nach den Belastungen des jeweiligen Kreises und der jeweiligen kreisfreien Stadt durch Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Dem Anliegen des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes, auch die sich durch Hartz IV ergebenden kommunalen Entlastungen zu berücksichtigen, wurde durch eine Überprüfungs-klausel Rechnung getragen. Ich bin überzeugt, dass wir eine gute Lösung gefunden haben, die den Interessen der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen gerecht wird. Bei Vorliegen gesicherter Daten über die Entlastungen der kommunalen Leistungsträger kann im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Neufestsetzung des Verteilungsmaßstabes erfolgen

Meine sehr geehrten Damen und Herren, eine zweite wichtige Änderung von Art. 1 des Gesetzentwurfs greift die berechtigten Belange im Ver-

hältnis von Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden auf. Bei einer Heranziehung zur Aufgabenwahrnehmung beteiligen sich die kreisangehörigen Gemeinden wie bisher in der Sozialhilfe an den Kosten. Dieses Verfahren hatte sich in der Praxis bewährt.

Im Gesetzentwurf wird eine sachgerechte Unterscheidung zwischen der Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden in Kreisen, die zugelassene Träger nach § 6 a SGB II sind, und solche in Kreisen, die Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II gebildet haben, vorgenommen.

Gemeinsam ist beiden Vorschriften, dass die Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden nur durch Satzung erfolgen kann. Daher ist die Entscheidung, ob von diesem Modell der Kostenverteilung Gebrauch gemacht werden soll, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu treffen.

Das führt nach meiner Überzeugung zu einer Stärkung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und zu einer effektiveren und effizienteren Umsetzung der kommunalen Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Gestatten Sie mir abschließend einige Anmerkungen zu Art. 2 des Gesetzentwurfs. Im Rahmen der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung sind zum 1. Oktober 2005 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zur Deutschen Rentenversicherung Bund zusammengeführt worden.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund übernimmt als Spitzenorganisation die Selbststeuerung der Deutschen Rentenversicherung. Trifft sie verbindliche Beschlüsse zu Angelegenheiten, die die Beschäftigten aller Träger der Deutschen Rentenversicherung berühren, muss eine Beteiligung der Personalvertretungen aller Träger gewährleistet werden. Dazu wurde bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Arbeitsgruppe Personalvertretung eingerichtet, die vor verbindlichen Entscheidungen zu hören ist.

Für die landesunmittelbaren Träger sind die Regelungen zur Auswahl der Mitglieder und das Verfahren der Entsendung durch Landesgesetz zu bestimmen. Es ist vorgesehen, dass Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder aus der Mitte des jeweiligen Gesamtpersonalrats der beiden landesunmittelbaren Träger Deutsche Rentenversicherung Rheinland und Westfalen zu wählen sind. Durch welche Personen der jeweilige Gesamtpersonalrat in der Arbeitsgruppe Personal-

vertretung der Deutschen Rentenversicherung allgemein oder im Einzelfall vertreten wird, ist durch den jeweiligen Gesamtpersonalrat in geeigneter Weise zu regeln.

Im Übrigen sind auftretende Fragen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen des Gesetzes über die Landespersonalvertretung zu lösen. – Schönen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Minister. – Als nächster Redner hat für die Fraktion der SPD der Kollege Garbrecht das Wort.

Günter Garbrecht (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Herr Minister, Art. 2 des Gesetzentwurfs ist sicher das Unkritischste, nämlich die Entsendung von Mitgliedern der Personalvertretung der Regionalträger der Rentenversicherung in NRW in die Arbeitsgruppe der Deutschen Rentenversicherung. Ich glaube, diese Regelung ist hier im Hause völlig unstrittig. Die Landesregierung handelt hier nach Maßgabe des § 140 SGB VI.

Etwas anders sieht das bei Art. 1 aus. Bei der Vorbereitung zu diesem Tagesordnungspunkt – es gibt ja zu den einzelnen Tagesordnungspunkten immer Hintergrundinformationen im Intranet des Landtags – wunderte es mich im Übrigen, dass gerade zu diesem Art. 1 keinerlei Hintergrundinformationen abgebildet sind.

Wenn ich die Diskussion des letzten Jahres insbesondere in diesem Hohen Hause Revue passieren lasse, hätte das unter anderen Mehrheitsbedingungen sicherlich heute zu einer Generalabrechnung mit der Landesregierung und der Arbeitsmarktpolitik der Landesregierung geführt. Angesichts von 5 Millionen Menschen ohne Arbeit und davon über 1 Million in Nordrhein-Westfalen hätte sich die damalige CDU diesen Punkt sicherlich nicht entgehen lassen, um hier zu richten. Innerhalb von fünf Minuten kann man das aber nicht umfassend tun.

Aber wir wollen sachlich über das reden, worüber hier zu reden ist. Es geht bei diesem Ausführungsgesetz um eine ganz entscheidende Frage, nämlich insbesondere um die Regelung des finanziellen Ausgleichs im Rahmen der Arbeitsmarktreformen für die Kommunen. Zu diesem Punkt hat es in der letzten Zeit, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung des Bundes an den Wohnkosten, eine erhebliche Diskussion innerhalb der kommunalen Familie und darüber hinaus gegeben.

Materiell geht es in der Regelung um die Zuweisung des ersparten Wohngeldanteiles des Landes. Wir haben dies im Jahr 2005 über das GFG geregelt. Es sollte – das war schon die Übereinkunft 2005 – ab 2006 im Ausführungsgesetz SGB II geregelt werden. Der Gesetzentwurf der Landesregierung folgt insofern der Verabredung der letzten Legislaturperiode.

Es geht in dem Artikelgesetz darüber hinaus um bestimmte sprachliche Korrekturen. Das Ministerium heißt nun anders; auch das ist völlig unstrittig.

Während in § 33 Gemeindefinanzierungsgesetz 2005 die Mittel anhand der Zahl der Arbeitslosenhilfe- und der Sozialhilfeempfänger, kombiniert mit einem Gewichtungsfaktor, der die örtliche Miethöhe abgebildet hat, errechnet worden sind, soll nun als alleiniger Verteilungsmaßstab die Höhe der Unterkunftskosten herangezogen werden. Schon aus der Diskussion um die Revisionsklausel bezüglich der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft wissen wir, dass man sich irgendwann für eine Basis entscheiden muss, da man auf eine Fortschreibung der Daten nicht bauen kann. Von daher ist die Bezugsgröße „Höhe der Unterkunftskosten“, meine Damen und Herren, als Verteilungsmaßstab in § 7 des Ausführungsgesetzes nicht unsachgemäß.

Eine schon im Juli 2005 durchgeführte Probeberechnung des Städtetages hat ergeben, dass die Kreise jedoch gegenüber den kreisfreien Städten von dem Verteilungsmechanismus profitieren werden, wobei es auf beiden Seiten – das sage ich auch in aller Deutlichkeit – Gewinner und Verlierer geben wird.

Die vom Städte- und Gemeindebund geforderte zusätzliche Berücksichtigung von jeweils erzielter kommunaler Entlastungswirkung als Faktor wird sich aus heutiger Sicht jedenfalls seitens unserer Fraktion als nur schwer objektivierbarer Maßstab einführen lassen.

Zu betrachten sein wird aber auch die Regelung im neuen § 7 Abs. 2. Was wird verteilt? Wie berechnet sich die Wohngeldersparnis? Hier findet sich kein Berechnungsmaßstab, wie hoch die Wohngeldersparnis des Landes ist. Das ist die gleiche Problematik, die ich eben auch schon bei den Unterkunftskosten und der Beteiligung des Bundes angesprochen habe.

Ich will den heutigen Regierungsfractionen keinen Spiegel vorhalten, was sie seinerzeit zu der Frage des Vorwegabzugs in Bezug auf den Solidarbeitrag Ost ausgeführt haben. Sie haben jedenfalls den Eindruck erweckt, die frühere Landesregie-

zung hätte die Wohngeldersparnis nicht in vollem Umfang den Kommunen zur Verfügung gestellt.

Wir werden jedenfalls im Rahmen der Beratungen des Ausschusses die unterschiedliche Beurteilung in der kommunalen Familie zur Kenntnis nehmen und sie auch in eine Bewertung einfließen lassen, insbesondere auch die vorgesehene Kostenregelung des kreisangehörigen Raums, und zwar auch deswegen, weil der den kommunalen Spitzenverbänden zugeleitete Entwurf mit dem jetzigen Entwurf der Landesregierung nicht übereinstimmt. Von daher stimmen wir der Überweisung in den Ausschuss zu. – Danke schön.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Garbrecht. – Für die Fraktion der CDU hat als nächster Redner der Kollege Post das Wort.

Norbert Post (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Es war schon ein hartes Ringen rund um die Änderungen der Hartz-Gesetze – besonders um die Änderungen des SGB II und vor allen Dingen dessen Finanzierung.

(Minister Karl-Josef Laumann: Das ist es immer, wenn es um Geld geht!)

Das SGB II hat eine Reihe von Änderungen erfahren. Sicher reichen diese Änderungen noch bei Weitem nicht aus. Wenn man die jetzt in diesen Tagen angegangenen Untersuchungen zu diesen Gesetzen liest, stellt man fest, dass wir uns mit Sicherheit in diesem Jahr noch ein paar Mal mit Änderungen zu beschäftigen haben. Zumindes te hege ich diese Erwartung. Denn auch mir kommen ein paar Dinge beim SGB II noch nicht ausgegoren vor. Ich glaube, das geht fast jedem hier im Raume so. Die Gutachten lassen also noch auf schöne, reichhaltige Diskussionen hoffen.

Es gab ein Gepoker zwischen Bund und Kommunen um die Kostenträgerschaft und um die Beteiligung an den Kosten. Genau das spiegelt sich auch in der Umsetzung und im SGB II wider. Wir haben sicherlich mit der Verteilung der Landesersparnisse zu tun.

Zum anderen geht es aber auch um die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden. Das ist ein neuer Gesichtspunkt, der ins Gesetz eingeflossen ist. In beiden Fällen werden wir gut daran tun, die Gemeinden sehr intensiv anzuhören und genau aufzupassen, ob es hier Ungleichgewichte gibt. Diese müssten aufgefangen werden. Es ist nicht die Aufgabe des Landes, Ungleichgewichte

zu schaffen. Ich verstehe den Gesetzentwurf so, dass er uns diese Möglichkeiten offen lässt. Wir werden deshalb dieser Überweisung natürlich zustimmen.

Meine Damen und Herren, wenn wir aber genau hinschauen – gestatten Sie mir diese Bemerkung –, müssen wir feststellen, dass man nicht erwarten kann, aus den Ersparnissen des Landes zu partizipieren und nachher an den Kosten nicht beteiligt zu werden. Auch dieser Umkehrschluss gilt. Deshalb bin ich gespannt, was die neuerlichen Rechnungen hergeben.

Ich darf mich für die schnelle Umsetzung bedanken. Die Pokerei im Bund hat etwas länger gedauert. Ich freue mich auf die Diskussion im Ausschuss.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Post. – Als nächster Rednerin hat für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Kollegin Steffens das Wort.

Barbara Steffens¹⁾ (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich kann mich vielem anschließen, was Herr Garbrecht eben gesagt hat. In vielen Punkten ist dieser Gesetzentwurf eine logische Fortsetzung dessen, was wir in der letzten Legislaturperiode gemeinsam diskutiert haben. Von daher ist aus meiner Sicht vieles unproblematisch.

Ich habe allerdings einige Probleme mit einem Punkt, so wie er hier formuliert ist. Es gab einen Entwurf, der der Anhörung und der Diskussion mit den kommunalen Spitzenverbänden zugrunde lag. In Artikel 1 Punkt 2 c des Gesetzentwurfs findet sich die Neufassung des § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung. Diese Formulierung beinhaltet die ursprüngliche Entwurf nicht.

Man kann natürlich argumentieren, dass die Kreise extrem belastet sind. Diese Belastung muss auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt werden. Das geschah in der Vergangenheit ein Stück weit über die Kreisumlage. Dieser Gesetzentwurf sieht aber vor, dass über die Satzung des Kreises die kreisangehörigen Gemeinden zur Kasse gebeten werden können, ohne auf den Tatbestand und die Kostenentwicklung in irgendeiner Form Einfluss nehmen zu können. Das halte ich für fatal. – Es wäre schön, wenn der Minister zuhören würde. Aber gut, vielleicht können wir

das im Ausschuss oder einer nachträglichen Beratung klären.

(Günter Garbrecht [SPD]: Das klären wir im Ausschuss!)

Ich finde es problematisch, dass die Gemeinden die Kosten nicht verursachen und nicht entsprechend ihrer Finanzen herangezogen werden. Stattdessen werden sie über eine Satzung herangezogen, die der Kreis macht. Sie haben eben in Ihrer Einbringung gesagt, dass das Klasse sei, weil es im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung wäre.

(Minister Karl-Josef Laumann: Das ist richtig!)

Aber die kreisangehörigen Gemeinden haben überhaupt keinen Einfluss auf die Satzung. Die beschließt der Kreis. Der Kreis sagt: Dich ziehe ich mit heran. Aber auf die Kostenentwicklung hast du als kreisangehörige Gemeinde überhaupt keinen Einfluss. Die entsteht aus dem, was ich als Kreis mache. – Das halte ich für problematisch.

Wenn man die Gemeinden A zur Kasse bittet, ohne dass sie entscheiden können, dann muss man auch B sagen und den Gemeinden Einfluss auf die Gestaltung und mehr Mitspracherecht in diesem Bereich geben.

(Minister Karl-Josef Laumann: Und wo wohnen die Kreistagsabgeordneten?)

Denn die Gemeinden brauchen die Möglichkeit, die Kosten selber zu reduzieren, damit sie sie auch bezahlen können. Aber nur zur Kasse gebeten zu werden, widerspricht der Selbstverwaltung – zumindest der Selbstverwaltung der kreisangehörigen Gemeinden.

Ich denke, dazu werden wir spannende Debatten auch mit den Spitzenverbänden im Ausschuss und im weiteren Verfahren haben. Denn das ist sehr wohl ein ...

(Rudolf Henke [CDU]: Der Kreistag ist demokratisch gewählt!)

– Der Kreistag ist zwar demokratisch gewählt, aber trotzdem legt der Kreistag letztlich die Satzung fest. Die kreisangehörigen Gemeinden haben keine Einflussmöglichkeiten auf die Umsetzung der Hartz-Gesetze und deren Gestaltung.

(Zuruf von Rudolf Henke [CDU])

– Herr Henke, es hat doch keinen Sinn, wenn Sie durch Zurufe versuchen, einen Dialog mit mir zu führen. Das können wir gerne im Ausschuss machen.

(Vorsitz: Präsidentin Regina van Dinter)

Dazu können wir dann auch die Spitzenverbände einladen, denn bei der vorherigen Vorlage gab es mit ihnen einen Konsens. Bei der aktuellen Vorlage gibt es, denke ich, keinen Konsens. Deshalb muss man um die Sache streiten.

Man muss auch darüber diskutieren, wie man die Kommunen am besten motivieren kann, im Interesse der betroffenen Hartz IV-Bezieherinnen und -bezieher optimale Angebote zu machen. Vielleicht werden wir den einen oder anderen Punkt zur Korrektur dieser Gesetzesvorlage diskutieren müssen. – Danke schön.

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Frau Steffens. – Für die FDP spricht nun Herr Dr. Romberg.

Dr. Stefan Romberg¹⁾ (FDP): Frau Präsidentin! Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich – der Minister hat es erläutert – um Ergänzungen beziehungsweise Änderungen, die sich im Zuge der Umsetzung des SGB II in unserem Land herauskristallisiert haben.

Besonders lobenswert hervorzuheben ist, dass jetzt nicht mehr die Zuweisung aus der Landeswohngeldersparnis durch das Gemeindefinanzierungsgesetz geregelt wird, wie es im Doppelhaushalt 2004/2005 für das Jahr 2005 noch der Fall war, sondern dort herausgeschnitten worden ist und jetzt eigenständig geregelt wird.

Begrüßenswert ist außerdem die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung mit der vorgeschlagenen Änderung in Artikel 1. Den Kreisen und kreisfreien Städten wird jetzt die gesetzliche Möglichkeit gegeben, Vereinbarungen zur Kostenbeteiligung in eigener Verantwortung zu treffen. Die bisher nur geduldeten Abrechnungsmodelle werden jetzt legalisiert. Damit schaffen wir ein Stück mehr Rechtssicherheit für die Kommunen.

Die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreise an den Aufwendungen für die kommunalen Leistungen kann zukünftig nur noch im Benehmen mit den Betroffenen erfolgen. Dabei tragen die kreisangehörigen Kommunen 50 % der Kosten die Aufwendungen für kommunale Leistungen. Darüber hinaus können die Kreise durch Satzung einen Härteausgleich festlegen.

Damit wird die gesetzliche Möglichkeit gegeben, dass kreisangehörige Städte und Gemeinden, die mit den zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Reformen zu Hartz IV erhebliche zusätzliche Kosten verkraften mussten, die vorher nicht vorhan-

den waren, jetzt auch wieder entlastet werden können.

Diese Kostenbelastung hat besonders kleine Städte und Gemeinden hart getroffen. Meine Heimat, das Münsterland, wurde häufig besonders benachteiligt. Erst gestern vermeldete beispielsweise die Kleinstadt Rhede zusätzliche Kosten von einer halben Million Euro. Doch auch eine Stadt wie Pulheim musste Mehrkosten in Höhe von 1,3 Millionen € verkraften.

Durch die jetzt vorgeschlagene Regelung wird ein Stück mehr Gerechtigkeit in der kommunalen Familie ermöglicht werden. Es ist sicherlich ein schwieriger Prozess, wenn es um die Geldverteilung im Bereich der Kommunen geht, wo es immer wieder einen Kampf geben und wo man nie einen völligen Konsens schaffen wird. Aber ich denke schon, dass wir ein Stück mehr Gerechtigkeit hineinbringen. – Danke schön.

(Beifall von FDP und CDU)

Präsidentin Regina van Dinker: Danke schön, Herr Dr. Romberg. Die Rednerliste ist abgearbeitet, falls sich niemand mehr meldet. – Das ist so. Dann sind wir am Schluss der Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 14/1072 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Wer für diese Überweisungsempfehlung ist, den bitte ich ums Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Meine Damen und Herren, wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt

6 Mitspracherechte der Kommunen erhalten

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/1104

Ich eröffne die Beratung und gebe Herrn Große Brömer von der SPD-Fraktion das Wort.

Wolfgang Große Brömer¹⁾ (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der letzten Woche hat die Landesregierung den mit Spannung erwarteten Referentenentwurf zum zweiten Schulrechtsänderungsgesetz der Öffentlichkeit, den Verbänden zur Beratung überreicht.

Mit Spannung ist diese Vorlage erwartet worden, weil insbesondere die optimistischen Fachleute der Bildungslandschaft erwartet hatten, dass nach

der massiven Kritik, die nach der Veröffentlichung des Koalitionsvertrages zwischen FDP und CDU an einigen Vorhaben insbesondere im Bildungsbereich ausführlich geäußert worden ist, nun ein Nachdenkensprozess, ein Lernprozess innerhalb der Landesregierung stattgefunden und bei diesem Referentenentwurf Berücksichtigung gefunden hätte. Dieser Wunsch, dieser Optimismus ist leider enttäuscht worden. Es bleibt bei den alten Vorstellungen. Man muss die Frage stellen, warum dieser Referentenentwurf nicht ein halbes Jahr eher veröffentlicht worden ist, wenn sich innerhalb der Regierungskoalition doch nichts daran ändert.

Eine dieser Fragwürdigkeiten spricht der vorliegende SPD-Antrag an. Deswegen hat er auch weiterhin seine Berechtigung. Es ist die Fragwürdigkeit, dass in Zukunft nach den Vorstellungen der Landesregierung die Schulleiterinnen und Schulleiter nicht mehr nach einem ausgeklügelten Auswahlverfahren zwischen Schulaufsicht, Empfehlung der Gemeinde und Empfehlung der Schulkonferenz bestimmt werden sollen, sondern dass die Schulkonferenz alleine ein Wahlrecht besitzen und das Mitbestimmungsgesetz des Schulträgers faktisch abgeschafft werden soll.

Ich möchte dazu drei Aspekte näher beleuchten und hoffe, dass diese auf Zustimmung zumindest bei den besonnenen Kräften innerhalb der Regierungskoalition treffen.

Erste Anmerkung: Wir wissen alle, dass die Bewerberlager bei Schulleiterinnen und Schulleitern äußerst knapp geworden ist. Insbesondere im Grundschulbereich ist häufig ein mehrmaliges Ausschreibungsverfahren notwendig, weil die Schulleitungsfunktion im Grundschulbereich alles andere als attraktiv ist. Häufig erfolgt eine solche Bewerbung auch nur nach direkter Ansprache seitens der Schulaufsicht im Kollegium, um eine Bewerbung aus der Schule selbst zu ermöglichen.

Diese Bewerbungen von Kolleginnen und Kollegen aus der Schule selbst sollen in Zukunft nur noch in Ausnahmefällen möglich sein. Das heißt: Die engagierten Kolleginnen und Kollegen, die in ihrer Schule schulpolitische Entwicklung betreiben wollen, werden von dieser Aufstiegschance abgehalten und können sich nicht bewerben. Ich glaube, dass dies gerade für engagierte Kräfte ein Abschreckungsmoment sein wird, sich zukünftig zu bewerben, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Wahl, wenn sie denn erfolgt, auch noch auf acht Jahre beschränkt sein soll.

Engagierte Kolleginnen und Kollegen werden weiterhin engagiert im Kollegium arbeiten, sich aber



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

10. Sitzung (öffentlich)

8. März 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:05 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokollerstellung: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2006 und des Gesetzes zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsstrukturgesetz 2006)**

1

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1000

In Verbindung damit:

Mittelfristige Finanzplanung (MFP) des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2005 bis 2009

Vorlage 14/190

- Einführungsbericht des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

In Verbindung damit:

Späte Einbringung des Haushalts 2006 gefährdet soziale Einrichtungen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/710

- Verfahrensverständigung (§ 79 Abs. 7 GeschO)

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der SPD (*siehe Anlage 2*) zum Antrag „Späte Einbringung des Haushaltes 2006 gefährdet soziale Einrichtungen“ der Fraktion der SPD Drucksache 14/710 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen ab.

Der Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/710 wird für erledigt erklärt.

2 Ein Jahr SGB II - Erfahrung und Konsequenzen

20

- Gespräch mit Sachverständigen nach Vereinbarung der Fraktionen

Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Christiane Schönefeld, Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit	14/201	20, 38
Peter Lorch, Geschäftsführer der Arge Düsseldorf	14/190	22, 36
Ulrich Odebralski, Geschäftsführer der Arge Märkischer Kreis	14/202	26, 37
Dr. Wolfgang Ballke, Kreisdirektor des Kreises Steinfurt	14/179	29, 37, 39

Seite

- | | | |
|--------------|---|--------|
| 3 | Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs | 40 |
| | Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1072
- Verfahrensverständigung (§ 56 GeschO) | |
| | Der Ausschuss will zu diesem Gesetzentwurf unter Beteiligung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform eine Anhörung durchführen. | |
|
4 | NRW muss den Veränderungsprozess der EU-Dienstleistungsrichtlinie mitgestalten |
40 |
| | Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/869
<u>In Verbindung damit:</u>
EU-Dienstleistungsrichtlinie: Abwärtsspirale bei Sozial-, Verbraucher- und Umweltstandards verhindern! | |
| | Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/879

Der Ausschuss gibt kein Votum an den federführenden Hauptausschuss ab. | |
|
5 | Verschiedenes | |
| | a) AGS-Sitzung am 22. März 2006 | 41 |
| | b) Baustelle Klinikum Minden | 41 |
| | c) Vogelgrippe | 41 |
| | d) Verabschiedung von Ausschussassistent Herr Peter Kemmerich | 42 |

3 Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1072

- Verfahrensverständigung (§ 56 GeschO)

Vorsitzender Günter Garbrecht stellt auf Nachfrage fest, dass der AGS-Ausschuss zu diesem Gesetzentwurf eine Anhörung durchführen werde, an der der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform beteiligt werde. Die Obleute sollten sich am Rande des nächsten Plenums auf einen Termin für diese Anhörung verständigen.

Norbert Post (CDU) äußert den Wunsch, das Obleutegespräch direkt im Anschluss an die laufende Ausschusssitzung durchzuführen.

Barbara Steffens (GRÜNE) wendet ein, sie habe einen Anschlusstermin. Man könne das auch im Umlaufverfahren klären.

Vorsitzender Günter Garbrecht kündigt an, dass das Ausschussesekretariat den Obleuten am Rande des nächsten Plenums einen schriftlichen Vorschlag für einen Anhörungstermin vorlegen werde. Würden die Fragen seitens der Fraktionen genauso zügig vorgelegt, stünde der Einhaltung des Terminplans nichts im Wege.

4 NRW muss den Veränderungsprozess der EU-Dienstleistungsrichtlinie mitgestalten

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/869

In Verbindung damit:

EU-Dienstleistungsrichtlinie: Abwärtsspirale bei Sozial-, Verbraucher- und Umweltstandards verhindern!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/879

Vorsitzender Günter Garbrecht äußert sein Bedauern, dass der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales in diesem Punkt die im Plenum angestrebte Verständigung nicht erzielt habe. Beide Anträge sollten daher ohne Votum an den Hauptausschuss weitergeleitet werden.

Angesichts der vorliegenden Entwürfe für die Dienstleistungsrichtlinie sei es in der Tat zutiefst bedauerlich, so **Barbara Steffens (GRÜNE)**, dass gerade aus sozialpolitischer



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

14. Sitzung (öffentlich)

26. April 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:05 Uhr bis 12:35 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD) (Vorsitzender)
Josef Wilp (CDU) (Amtierender Vorsitzender)

Protokollerstellung: Simona Roeßgen (Federführung), Rainer Klemann

Öffentliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1072

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an:

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seiten
Landkreistag NRW	Markus Leßmann	14/378	1, 22, 36, 37, 39
Städtetag NRW	Heike Pape		6, 24, 35, 38, 39
Städte- und Gemeindebund NRW	Andreas Wohland		8, 35
	Roland Thomas		24, 37, 39
-	Benedikt Ruhmüller, Bürgermeister der Stadt Ahlen	14/324	9, 27
-	Dr. Karl-Uwe Strothmann, Bürgermeister der Stadt Beckum		10, 26
-	Theo Steinröx, Bürgermeister der Stadt Monschau	14/323	10, 27
	Michael Bongard (Stadt Monschau)		11
-	Dr. Hans-Jürgen Schimke, Bürgermeister der Gemeinde Laer	14/366	12, 28
-	Rolf Corsten, Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer der Stadt Viersen	14/353	13, 29
-	Hans-Jürgen Petrauschke, Kreisdirektor des Rhein-Kreises Neuss	14/389	15, 31
-	Heinz Abs, Leiter des Sozialamts der Stadt Pulheim	14/354	16, 33
-	Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Dezernentin für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung	14/367	17, 34, 38

Öffentliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1072

Vorsitzender Günter Garbrecht begrüßt die Anwesenden und gibt organisatorische und technische Hinweise zum Ablauf der Anhörung. Sodann nehmen die Sachverständigen mündlich Stellung.

Markus Leßmann (Landkreistag NRW): Herzlichen Dank für die Gelegenheit, unsere schriftliche Stellungnahme mündlich zu erläutern. Sie ist aufgrund der Osterferien zugegebenermaßen relativ spät eingegangen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich seit Einführung des SGB II gemeinsam mit großem Engagement der Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Regelung gewidmet. Wir haben uns dabei auch mit Unterstützung des Landes vielen Problemen stellen müssen: von der unsäglichen Software über die Probleme im Gesetz selbst bis zu den vielen Weisungen unseres Partners, der Bundesagentur. Wir haben diese Probleme zum Teil gemeistert. Uns ist wichtig festzustellen, dass wir dieses Projekt auch weiter gemeinsam betreiben wollen. So ist es uns gelungen, eine gemeinsame Stellungnahme zu den Ausführungsregelungen für Nordrhein-Westfalen zu erstellen und Ihnen zuzuleiten.

Gleichwohl - das haben Sie unserer Stellungnahme entnehmen können - gibt es an der ein oder anderen Stelle, vor allen Dingen bei den Finanzierungsfragen, unterschiedliche Auffassungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden. Wir haben uns darauf verständigt, dass ich Ihnen in der gebotenen Kürze die allgemeinen und die übereinstimmenden Punkte darlege, dann auf die Position des Landkreistages eingehe und dass die Kollegen danach ihre abweichenden Positionen deutlich machen.

Ich denke, die Schwerpunkte dieser Anhörung sind der Charakter der kommunalen Aufgaben, wo wir eine sehr einheitliche Meinung vertreten, und die etwas strittigen Punkte wie die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden mit einer entsprechenden Kostenbeteiligung und die Verteilung der Wohngeldersparnisse des Landes. Die beiden letzten Punkte scheinen entsprechend Ihrem Fragenkatalog und dem vorliegenden Gesetzentwurf im Zentrum der Diskussion zu stehen. Dass wir da unterschiedliche Meinungen haben, soll aber nicht den Eindruck hinterlassen, dass wir auch in der Sache insgesamt getrennt marschieren würden. Wir marschieren eigentlich sehr einheitlich.

Vorweg also zum Allgemeinen!

Sie hatten gefragt, ob sich das Ausführungsgesetz aus unserer Sicht bewährt hat. - Das ist insgesamt der Fall. Es bietet uns den erforderlichen Spielraum für regionale Lösungen, die im Gesetz angelegt sind. Insgesamt sagen wir also: Es hat sich bewährt.

Wir danken noch einmal sehr für die im Landesgesetz eingeräumte Möglichkeit, für die Arbeitsgemeinschaften Anstalten des öffentlichen Rechts zu bilden. Leider konnten wir das bisher noch bei keiner Arbeitsgemeinschaft umsetzen. Aber je mehr Probleme bei Personalgewinnung und Personalvertretung zutage treten, desto mehr wird hoffentlich auch der Bundesagentur deutlich, dass nur eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechts- und Dienstherreneigenschaft diese Probleme lösen kann oder zumindest ein Schritt zur Lösung dieser Probleme sein kann.

Im ersten Schwerpunkt, nämlich dem Aufgabencharakter, findet der uns vorliegende Entwurf unsere volle Zustimmung.

In Frage 7 ging es um Diskussionen in verschiedenen Teilen des Landes zu der Frage, ob nicht eine Umwandlung in Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sinnvoll sei. - Das hat uns etwas verwundert. Wir wissen, dass das Ministerium eine solche Aufgabenumwandlung immer wieder ins Gespräch gebracht hat. Ansonsten ist uns eine Diskussion dazu nur sehr eingeschränkt bekannt.

Ich kann für die kommunalen Spitzenverbände noch einmal ganz ausdrücklich betonen, dass die Einordnung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben völlig zutreffend und sachgerecht ist. Das heißt nicht, dass wir das Engagement sowohl des Ministers als auch seines Hauses, gerade bei der Arbeitsförderung stärkere Impulse zu setzen, nicht ausdrücklich begrüßen. Wir werden uns auch keinem Gespräch, keinem Erfahrungsaustausch, keiner Beteiligung an einem kofinanzierten Landesprogramm verschließen. Aber wir sind der Meinung, dass wir alles, was an Abstimmung erforderlich ist, auf dem Vereinbarungswege erreichen können, dass wir dazu sicherlich nicht eine Umwandlung der Aufgaben und Weisungsrechte des Landes benötigen.

Wir denken auch, dass gerade bei der Arbeitsintegration - vor allen Dingen dieses Problemfeld steht im Fokus der Öffentlichkeit - ein Weisungsrecht im Moment völlig verfehlt ist, da die Argen zumindest im Bereich des § 16 Abs. 1 SGB II bekanntlich keine eigenen Kompetenzen oder Letztentscheidungsbefugnisse haben. Die Aufgaben fallen in die Trägerschaft des Bundes, der Bundesagentur. Wenn Sie mit Ihren Argen vor Ort sprechen, dann wissen Sie, dass die Bundesagentur von ihrem Weisungsrecht - die nennen das Gewährleistungsverantwortung - überaus intensiv Gebrauch macht. Da würde ein Weisungsrecht des Landes höchstens eine Konfliktsituation schaffen, die den Handelnden vor Ort die Arbeit nur noch weiter erschweren würde.

Nur in den Optionskommunen hätten die Träger bei der Arbeitsintegration eigene Letztentscheidungsbefugnisse. Aber gerade in diesem Bereich lehnen wir ein Weisungsrecht grundsätzlich ab. Die Optionslösung beruht gerade darauf, dass regionale Lösungen entwickelt werden sollen, dass die Partner vor Ort, vor allen Dingen natürlich die Kommunen, das Recht und die Möglichkeit haben, ganz unterschiedliche Lösungen zu entwickeln. Man will untersuchen, ob das Optionsmodell zur Regelung des Arbeitsmarktes und zur Bekämpfung der Probleme, die wir da haben, nicht viel geeigneter ist als das zentrale System, das wir vorher hatten und dessen Scheitern maßgeblich zu den Hartz-IV-Gesetzen geführt hat. Beim Optionsmodell ist eine Umwandlung der Aufgaben in Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung also völlig systemwidrig.

Es bliebe das Weisungsrecht für kommunale Aufgaben bei den Argen, und zwar bei Unterkunfts-kosten und flankierenden Eingliederungsmaßnahmen. Wir haben in unserer

Stellungnahme darauf hingewiesen - Sie werden das aus Ihrer Praxis vor Ort kennen -, dass gerade Schuldnerberatung und psychosoziale Betreuung im Netzwerk mit freien Trägern, mit Gemeinden immer sehr auf die örtliche Situation abgestimmt sind. Hier ist eine zentrale Steuerung schon aufgrund der bestehenden Netzwerke nicht möglich, würde diese eher gefährden.

Ich denke, dass wir auch gemeinschaftlich der Überzeugung sind, dass die Kinderbetreuung, die ebenfalls zu diesem Leistungsbereich gehört, weiterhin zentral in der Verantwortung der Jugendhilfeträger geregelt werden muss. Es kann nicht unser Ziel sein, dass wir demnächst Kindergärten unter Hoheit der Argen haben, in die nur SGB-II-Kinder gehen können, und wenn deren Eltern einen Arbeitsplatz finden, müssen die Kinder den Kindergarten wechseln. Es verbietet sich von selbst, da irgendwelche zentralen Steuerungen einzuführen.

Das Gleiche gilt für die Kosten der Unterkunft. Wir erfüllen da ohnehin Rechtsansprüche. Da gibt es eigentlich keine Probleme im Vollzug. Wenn man der Rechtsprechung, auch den Sozialgerichten, etwas Zeit gibt, sich da neu zu finden, können wir das, glaube ich, ohne Probleme und ohne Weisungen umsetzen. Der Mieter in der Eifel wird nie dasselbe bezahlen wie der Mieter in Köln. Auch da sind die zentralen Steuerungsmöglichkeiten beschränkt.

Wenn Sie dennoch das Ziel verfolgen wollten, zentrale Vorgaben des Landes durch Aufgabenumwandlung zu ermöglichen, kann ich mich nur der schriftlichen Stellungnahme von Frau Bredehorst anschließen. Art. 78 der Landesverfassung und die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung sehen eindeutig den Konnexitätsgrundsatz vor: Wer die Musik bestellt oder bestimmen will, wie oder was sie spielt, der muss auch die dafür nötigen Finanzmittel zur Verfügung stellen. Im Moment werden die kommunalen Aufgaben von den Kommunen bezahlt - abgesehen von einer prozentualen Beteiligung des Bundes, um die versprochene Entlastung zu erreichen, und den weitergegebenen Ersparnissen des Landes. Aber es ist eine kommunal finanzierte Aufgabe. Wenn da Weisungsrechte eingeräumt würden, müsste sich die Finanzierung ändern. Deshalb unser klares gemeinsames Votum: Selbstaufgaben sind die richtige Aufgabenform. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung lehnen wir in diesem Punkt ab.

Nun zu den Finanzfragen, dem zweiten wichtigen Punkt! Auch hier haben wir ein gemeinsames Anliegen. Es gibt verschiedene Regelungen in den Kreisen - auch das werden Sie aus der Praxis und aus der Presse wissen -, die Ausgaben im Bereich Soziales und vor allen Dingen im Bereich SGB II außerhalb des eigentlichen Kreishaushaltes zu erfassen. Bürgermeister und Landräte haben sich verständigt, diese Kosten außerhalb des Kreishaushaltes zu ermitteln, damit man sie einfach besser nachvollziehen kann, und sie danach spitz abgerechnet - also nur die tatsächlich anfallenden Kosten - auf die kreisangehörigen Kommunen umzulegen, allerdings nach den Grundsätzen der Kreisumlage, also nicht nach den sozialen Gegebenheiten; das kommt gleich vielleicht noch beim Beteiligungsschlüssel zur Sprache. Diese Möglichkeit, nämlich diese Kosten überhaupt außerhalb des normalen Kreishaushaltes zu erfassen und umzulegen, wird ausdrücklich von allen drei Partnern weiterhin als Option für die örtlichen Kooperationspartner gewünscht. Es wäre für uns hilfreich, wenn da Rechtssicherheit geschaffen und das im Gesetz entsprechend verankert werden könnte.

Damit sind die Gemeinsamkeiten zu diesem Punkt leider erledigt. Zu der Frage der Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen und ihrer Beteiligung an den Kosten haben wir unterschiedliche Auffassungen. Die werden Sie aus der Anhörung zum Vorgängergesetz bereits kennen. Ich stelle hier die Auffassung des Landkreistages dar.

Wir unterstützen den vorliegenden Entwurf in Gänze. Wir erinnern daran, dass wir beim Bundessozialhilfegesetz überaus positive Erfahrungen mit entsprechenden Beteiligungsquoten und Heranziehungen gemacht haben. Das unterschiedliche Engagement, das die Kommunen dabei vor Ort an den Tag gelegt haben, hat deutlich gezeigt, dass man hier sehr wohl finanzielle Anreize schaffen kann. Für uns und natürlich auch für die betroffenen Kommunen ist es überaus bitter, dass gerade die Kommunen, die da positive Erfahrungen gemacht haben und sich besonders engagiert haben, durch diese Umstellung des Gesetzes und damit erst einmal den Wegfall der Beteiligungsquote doppelt bestraft werden. Sie werden gleich an den verschiedenen Stellungnahmen merken, dass diese Fragen auch innerhalb der anderen Verbände je nach finanzieller Interessenlage durchaus unterschiedlich gesehen werden. Das liegt einfach daran, dass die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderungen gerade innerhalb der Kreise sehr unterschiedlich sind. Da verlieren im Moment diejenigen, die sich beim Bundessozialhilfegesetz sehr engagiert haben.

Wir sprechen uns seit Beginn der Systemumstellung nachdrücklich dafür aus, an die guten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem BSHG anzuknüpfen. Wir meinen, dass das auch sachlich gerechtfertigt ist, weil die Kommunen nach wie vor viele Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Arbeitsmarktpolitik und vor allen Dingen auf das Gelingen der Arbeitsmarktpolitik vor Ort haben.

Im Optionsbereich liegt es auf der Hand: Die Gemeinden haben im Rahmen der Aufgabendelegation die komplette Leistungssachbearbeitung. Sie haben zum Teil auch die komplette Arbeitsintegration. In anderen Fällen ist - wie es auch beim BSHG üblich war - die Arbeitsintegration auf kommunale Beschäftigungsförderungsgesellschaften oder ähnliche Institutionen übertragen worden. Aber hier ist der kommunale Einfluss aus unserer Sicht praktisch unverändert zum BSHG. Ich glaube, deswegen ist die Kostenbeteiligungsregelung hier weitgehend unumstritten.

Wir meinen aber, es gibt auch im Argebereich viele Einflussmöglichkeiten. Sie werden aus der Praxis wissen, dass die Argen landesweit sehr dezentral aufgestellt sind. Die Kommunen stellen erfahrenes Personal aus den Sozialämtern zur Verfügung. Die Frage, ob vom Bürgermeister wirklich das erfahrenste, das qualitativste Personal an die Argen abgegeben wird, ist sicherlich ganz entscheidend für die Möglichkeit, Einfluss auf die Qualität der Arbeit zu nehmen. Die Wohnungsmarktpolitik der Kommune hat mehr Einfluss auf die Höhe der Unterkunftskosten als die reine Leistungssachbearbeitung, die sich allein am Gesetz orientieren muss.

Entscheidend für die Kosten ist aus unserer Sicht aber natürlich, dass die Menschen in Arbeit gebracht werden. Nur das entlastet die Kommunen. Alle Beschäftigungsmaßnahmen mit sehr geringen Entgelten helfen letztlich nur dem Bund, weil erst einmal alle Einkünfte auf das Ticket des Bundes angerechnet werden. Uns als Kommunen hilft es nur, die Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Da muss man doch die Frage stellen, ob das reine Transfersystem - das ist das SGB II jedenfalls im Ansatz

vorrangig - die Arbeitsintegration fördert. Wir meinen, dass die Kommunen die Nachfrageseite durch Wirtschaftsförderung, durch mittelstandsfreundliche Verwaltungsabläufe, durch eine geringe Steuer- und Abgabenlast und viele andere Maßnahmen viel eher positiv beeinflussen können, also Arbeitsplätze vor Ort schaffen oder zumindest deren Schaffung unterstützen können, dass wir da entsprechenden Einfluss haben.

Schauen wir uns die Umsetzung in der Praxis an! Ich selbst komme aus einer Arge, war bis vor anderthalb Monaten noch im Kreis Aachen. Das, was ich jetzt sage, betrifft aber nicht ausdrücklich den Kreis Aachen. Es war schon bedauerlich, dass sich einige Bürgermeister seit dem Wegfall der Beteiligungsquote von diesem Aufgabenbereich inhaltlich etwas verabschiedet haben, das Ganze verantwortungsmäßig abgehakt haben.

Unsere Auffassung ist, dass wir das gesellschaftliche Problem der Langzeitarbeitslosigkeit nur dann lösen können, wenn wir alle weiter verantwortlich an einem Strang ziehen. Dafür ist die Beteiligungsquote ein richtiges Instrument. Wir sprechen uns also dafür aus.

Wir sprechen uns auch dafür aus - das haben Sie unserer Stellungnahme entnehmen können -, dass das im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen geregelt wird. Das gewährleistet den kommunalen Austausch. Durch den Beschluss im Kreistag, in dem letztlich auch die Vertreter der Gemeinden, die Abgeordneten, sitzen, haben wir die Gewähr für einen gerechten Interessenausgleich innerhalb des Kreises.

Wir hätten noch einen Wunsch zur Gesetzesfassung. Aus unserer Sicht und aus Sicht unserer Mitglieder ist unklar, wie lange die Beteiligung gelten soll. Wir würden da eine Klarstellung empfehlen: dass die Beteiligung durch Satzung für das gesamte Rechnungsjahr 2006 und damit zum Teil auch rückwirkend für die Abrechnung geregelt werden kann.

Das zum Thema „Heranziehung der Gemeinden, Beteiligungsquote“.

Der zweite, etwas weniger strittige Punkt ist die Verteilung der Wohngeldmittel. Sehr einmütig lehnen alle drei kommunalen Spitzenverbände nach wie vor die auch jetzt wieder im Gesetz zu findende Regelung ab, dass von den Wohngeldeinsparungen des Landes Nordrhein-Westfalen vor der Verteilung an die Kommunen der Sonderausgleich Ost abgezogen wird. Das macht es uns in Nordrhein-Westfalen umso schwerer, vor Ort einen gerechten Ausgleich zu finden. Wir sind auch alle gemeinsam der Auffassung, dass der vorläufige Verteilungsmaßstab, der im Gesetz angelegt ist, möglichst schnell im Hinblick auf eine endgültige Verteilungsregelung modifiziert werden soll. Unser gemeinsames Ziel ist es, da ein Berechnungsmodell zu entwickeln, das Nettoverluste bei den einzelnen Kommunen vermeidet. Es ist im Moment einfach so, dass sich abhängig von den jeweiligen Be- und Entlastungen - Entlastung durch den Wegfall der Sozialhilfe, Belastung durch das SGB II - die Gewinner/Verlierer-Situation - wovon gerne gesprochen wird - in den kreisangehörigen Kommunen und den Kreisen in NRW sehr unterschiedlich darstellt. Es ist unser gemeinsamer Antrieb, da nach einer Lösung zu suchen.

Zur Umsetzung der Lösung gibt es sicherlich unterschiedliche Schwerpunktsetzungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden. Der Landkreistag schließt sich da voll-

ständig der Stellungnahme an, die der Städte- und Gemeindebund hierzu abgegeben hat. Das wird von den Kollegen gleich noch näher ausgeführt.

Wir wünschen uns an dieser Stelle gemeinsam eine Moderatorenrolle des Landes, um diese Fragen möglichst schnell auf valider Datenbasis zu klären. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik kann da sicherlich wichtige Hilfe leisten.

Damit möchte ich für meinen Teil schließen. Ich hoffe, die Gemeinsamkeiten und auch unsere abweichende Auffassung sind deutlich geworden. Alles Weitere können wir sicherlich bei Rückfragen klären.

Frau Pape wird jetzt die Meinung des Städtetages darlegen, vor allen Dingen zur Frage der Beteiligungsquote.

Heike Pape (Städtetag NRW): Zu der vorgesehenen Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden möchte ich aus Sicht des Städtetages Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung nehmen:

Die vorgesehene Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden rekurriert auf die in § 6 des Ausführungsgesetzes NRW zum BSHG getroffene Regelung. Danach sollten durch eine direkte Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden finanzielle Anreize gesetzt werden. Diese zielten insbesondere auf eine Verstärkung kommunaler Aktivitäten im Bereich der Hilfe zur Arbeit ab. Allein dies war die Rechtfertigung, um vom Kreisumlagesystem abzuweichen.

Diese Ausgangslage ist nach unserer Überzeugung nicht auf die Umsetzung von Aufgaben nach dem SGB II übertragbar. Die Zuständigkeit für alle beschäftigungsfördernden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit liegt ausschließlich bei der Bundesagentur für Arbeit. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Falle einer Heranziehung nur äußerst begrenzte Möglichkeiten, auf die Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22, die einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 und die sogenannten flankierenden Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II einzuwirken.

Ein Vergleich mit der früheren Rechtslage unter Geltung des BSHG ist im Hinblick auf diese geteilte Leistungsträgerschaft nach dem SGB II und den danach dem kommunalen Träger zugeordneten Aufgaben, auf die hier nach unserer Auffassung bei der Beurteilung der Frage der Kostenbeteiligung allein abzustellen ist, daher nicht begründbar.

Eine den früheren Einwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Hilfe zur Arbeit vergleichbare Situation kann unseres Erachtens nur dann vorliegen, wenn im Falle der Option kommunale Träger neben der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II auch integrative Aufgaben nach § 16 Abs. 1 SGB II wahrnehmen. Ein verstärktes Engagement bei der Erbringung dieser sogenannten aktiven Leistungen lässt eine Entlastung bei den Kosten der Unterkunft zumindest als möglich erscheinen. Eine Abweichung vom System der Kreisumlage könnte insofern gerechtfertigt sein.

In allen übrigen Konstellationen ist nicht erkennbar, warum auf die Ausgleichsfunktion der Kreisumlage verzichtet werden sollte. Wenn im kreisangehörigen Raum eine unterschiedliche Belastung durch Langzeitarbeitslosigkeit besteht, so erfüllt das solidarische

Kreisumlagesystem den Zweck, diese Unterschiede auszugleichen und einen Beitrag zu einheitlichen Lebensverhältnissen im Kreisgebiet zu leisten.

Insbesondere gegen die Heranziehung mit Kostenbeteiligung im Bereich der Aufgabenwahrnehmung durch die Argen spricht zudem, dass die herangezogenen Städte und Gemeinden nach dem Gesetzentwurf im Gegensatz zum Optionsbereich nicht im eigenen Namen handeln können sollen. Damit würden Aufgaben- und Finanzverantwortung nach unserer Auffassung zweck- und sachwidrig auseinander gerissen.

Eine andere Bewertung der vorgesehenen Regelungen könnte nur dann in Betracht kommen, wenn die Kostenbeteiligung im Einvernehmen festgelegt werden würde. Eine solche Einvernehmensregelung könnte nach unserem Kompromissvorschlag als Sollregelung ausgestaltet werden, um im Einzelfall ein Abweichen von einer einvernehmlichen Regelung als Ausnahme aus sachlichen Gründen zu ermöglichen.

Insbesondere im Falle der Aufgabenwahrnehmung durch die Argen haben es allein die Kreise als Leistungsträger nach dem SGB II in der Hand, welche kommunalen Aufgaben sie auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfordert gerade vor diesem Hintergrund die von uns vorgeschlagene Einvernehmensregelung.

Auch würde nach unserer Einschätzung eine finanzielle Heranziehung für den Fall etwaiger erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Schaffung einer Härtefallregelung bedingen. Diese ist in dem Gesetzentwurf jedoch nur für den Optionsfall vorgesehen - und hier auch nur als Kannbestimmung. Eine entsprechende Regelung für den Bereich der Argen fehlt gänzlich.

Zusammenfassend hält der Städtetag Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die vorgesehene Kostenbeteiligung folgende Korrekturen im Gesetzentwurf für notwendig: erstens direkte Kostenbeteiligung kreisangehöriger Städte und Gemeinden allenfalls im Optionsfall, zweitens Schaffung eines qualifizierten Einvernehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, drittens Normierung einer zwingenden Härtefallregelung für den Fall des Vorliegens erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet.

Zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben ist aus Sicht des Städtetages Nordrhein-Westfalen Folgendes anzumerken:

Die in § 7 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehene Verteilungsregelung stellt aus unserer Sicht eine sachgerechte Regelung dar, da damit ein aufwands- und belastungsadäquater Verteilungsparameter vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang ist anzumerken: Die Ausgabenbelastung für die Kosten für Unterkunft und Heizung steigt auch in den ersten Monaten 2006 ungebremst an. Ein Vergleich des ersten Quartals 2005 mit dem ersten Quartal 2006 ergibt eine Steigerung von rund 25 %.

Die in § 7 Abs. 7 des Entwurfes vorgesehene Überprüfung des Verteilungsmaßstabes mit dem Ziel, einen Verteilungsmaßstab festzulegen, der die Be- und Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt, wird vom Städtetag mitgetragen. Für die Überprüfung des Verteilungsmaßstabes auf gefestigter Datengrundlage bedarf es nach unserer Überzeugung der Haushaltsrechnungen 2005. Eventuell können schon die als-

bald vorliegenden vorläufigen Haushaltsrechnungen den Beratungen zugrunde gelegt werden.

Gemeinsames Ziel der kommunalen Spitzenverbände ist, wie mein Vorredner schon hervorgehoben hat, eine dauerhafte Verteilungsregelung unter Berücksichtigung der durch die Reform verursachten Be- und Entlastungen, welche die Vermeidung von Nettoverlusten sicherstellt. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen betont in diesem Zusammenhang seinen Einigungswillen, zu einer Verständigung über eine belastbare Datenbasis und über den Verteilungsmodus beizutragen.

Andreas Wohland (Städte- und Gemeindebund NRW): Zu der Kostenbeteiligung der Kommunen würden wir im Nachgang noch einmal Stellung nehmen, wenn es vonseiten der Kommunen, die sich zu diesem Thema äußern, noch Fragen gibt. Ansonsten sind wir in diesem Punkt vollkommen einer Meinung mit dem Städtetag. Insofern erübrigt sich eine weitere Ausführung dazu.

Ich möchte aber noch kurz an die Ausführungen meiner Vorredner zu dem Punkt Verteilungsparameter anschließen und etwas zur Weitergabe der Wohngeldentlastung des Landes sagen. Der Städte- und Gemeindebund lehnt wie der Landkreistag und eigentlich auch der Städtetag die im Gesetzentwurf vorgesehene alleinige Berücksichtigung der gemeldeten Kosten für Unterkunft und Heizung als Verteilungsparameter als nicht sachgerecht ab; denn mit diesem Verteilungsparameter wird die unterschiedliche Entlastung der Leistungsträger von der Sozialhilfe - das war ja der wesentliche Entlastungsfaktor der Arbeitsmarktreform - überhaupt nicht angeschaut, sondern ausgeblendet. Ein Vergleich der Kassenstatistiken erstes Halbjahr 2004 und erstes Halbjahr 2005 zeigt, dass die Entlastung von der Sozialhilfe bei den einzelnen kreisfreien Städten und bei den Kreisen sehr unterschiedlich ausfällt. Von daher sind die einzelnen Städte und Gemeinden schon allein deshalb sehr unterschiedlich - nachteilig oder positiv - von der Arbeitsmarktreform betroffen.

Diese Problematik wird in dem Gesetzentwurf selbst auch erkannt; denn in § 7 Abs. 7 des Entwurfes ist geregelt, dass der jetzt im Gesetzentwurf niedergelegte Verteilungsparameter nicht ein endgültiger sein soll, sondern der Überprüfung bedarf, um auch die Entlastungen und nicht nur die Belastungsfaktoren zu berücksichtigen. Es wird auf den Zeitpunkt der Einigung der kommunalen Spitzenverbände abgestellt.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen sieht so wie der Landkreistag Nordrhein-Westfalen allerdings nicht die Notwendigkeit, einen solchen neuen Verteilungsparameter auf die lange Bank zu schieben. Wir plädieren dafür, bereits jetzt im Ausführungsgesetz zum SGB II einen Verteilungsparameter zu wählen, der neben den Kosten der Unterkunft auch die Entlastungen bei der Sozialhilfe berücksichtigt.

Dabei kann man sich zum Beispiel an der Regelung in dem bayerischen Gesetzgebungsverfahren zu einem bayerischen Ausführungsgesetz zum SGB II orientieren. Dort wird neben der Belastung durch die Kosten für Unterkunft und Heizung auf die Sozialhilfeentlastung anhand der Sozialhilfestatistik zurückgegriffen.

Ob man die Sozialhilfestatistik oder die Kassenstatistik nimmt, ist unseres Erachtens letztlich zweitrangig. Wichtig ist nur, dass man möglichst zügig zu einem Verteilungs-

modus kommt, der auch die Entlastungen bei der Sozialhilfe berücksichtigt; denn ansonsten werden die Verwerfungen innerhalb der kommunalen Familie noch verschärft.

Sofern dies in der Kürze der Zeit nicht mehr möglich sein sollte, regen wir an, die Absichtserklärung in § 7 Abs. 7, nach der in Zukunft ein neuer Verteilungsparameter gefunden werden muss, zumindest mit einer zeitlichen Komponente zu versehen, sodass man die Anpassung nicht auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschiebt, sondern zu einem bestimmten Fixdatum einen neuen Verteilungsparameter erarbeitet.

Benedikt Ruhmüller, Bürgermeister der Stadt Ahlen: Auch im Namen meines Kollegen Dr. Strothmann bedanke ich mich zunächst einmal herzlich dafür, dass wir hierher eingeladen sind, um aus Sicht unserer Städte und sicher auch anderer Städte zu diesem Gesetzentwurf der Landesregierung vorzutragen.

Unsere Stellungnahme - das können Sie auch dem Schreiben vom 7. Februar 2006 entnehmen - bezieht sich ausdrücklich auf die in § 5 Abs. 4 des Gesetzentwurfes vorgesehene Regelung, nach der die Kreise dort, wo eine Arbeitsgemeinschaft die SGB-II-Regelung umsetzt, relativ ungeniert - zwar im Benehmen mit den Städten und Gemeinden, aber durch einseitige Satzungsregelung - die Aufwendungen weitergeben können. Das wird von der dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung nicht getragen. Sie begründet im Grunde überhaupt nicht diese sehr einschneidende Regelung, die in diesem Bereich der SGB-II-Umsetzung sehr stark von der Kreisumlage abweicht und den Kreisen die Möglichkeit eröffnet, die Kosten anderweitig zu verteilen - je nachdem, wo sie entstanden sind.

Es ist für uns erstaunlich, dass man in § 5 Abs. 4 für die Arbeitsgemeinschaftskreise eine andere Regelung vorsieht als in § 5 Abs. 5 für die sogenannten Optionskreise, bei denen ein Härteausgleich vorgesehen ist und die Weitergabe der Aufwendungen auf 50 % begrenzt ist. Da wird in diesem Gesetzentwurf in erstaunlicher Art und Weise differenziert.

Wir meinen, dass die Kreisumlage bei der SGB-II-Umsetzung die angemessene Regelung ist, um die Kosten auf die Städte und Gemeinden zu verteilen. Dafür ist die Kreisumlage eingeführt. Die Kreisumlage ist auch das Instrument, um der Ausgleichsfunktion der Kreise gerecht zu werden. Es ist ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt, dass die Kreise innerhalb ihres Bereiches zwischen den Städten und Gemeinden auszugleichen haben. Dafür ist die Kreisumlage ein sehr bewährtes Mittel. Sie schafft es auch, strukturelle Unterschiede zu überwinden.

Der Kreis Warendorf ist ein Kreis mit ausgeprägten strukturellen Unterschieden. Herr Kollege Dr. Strothmann und ich kommen aus Gemeinden, die unter sehr starken wirtschaftlichen Schwierigkeiten leiden; das geht auch aus unserer Stellungnahme hervor. Unsere Gemeinden haben einen sehr starken Abbau von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen und dementsprechend eine sehr hohe Belastung bei den Transferleistungen zu verzeichnen. Da müssen wir überdurchschnittlich hohe Aufwendungen erbringen. Wenn dies nun nicht über die Kreisumlage ausgeglichen wird, wie es vom Gesetzentwurf in Aussicht gestellt wird, dann schlägt die Belastung bei uns zusätzlich zu Buche. Wir haben schon jetzt hohe Transferleistungen, wir haben schwache kommunale Haushalte. Darüber hinaus hätten wir dann hohe Aufwendungen für die SGB-II-

Leistungen zu erbringen, obwohl wir diese wirtschaftlichen Strukturschwierigkeiten zu überwinden haben. Hier ist diese Regelung nach meinem Dafürhalten kontraproduktiv. Sie wird unserer Situation nicht gerecht. - Vielleicht kann mein Kollege das noch ergänzen.

Dr. Karl-Uwe Strothmann, Bürgermeister der Stadt Beckum: Eine kleine Ergänzung: Das entscheidende Argument ist, dass zwischen Arbeitsgemeinschaftsgemeinden und Optionsgemeinden ein wesentlicher Unterschied besteht. In Optionskommunen gibt es eine unmittelbare Einflussmöglichkeit auf die Aufgabenerfüllung. Insbesondere wird dort auch der Bereich der Hilfe zur Arbeit und der Eingliederung in Arbeit vollzogen. Das ist bei Arbeitsgemeinschaftskommunen auf der Ebene der Gemeinden nicht mehr der Fall.

In der Vergangenheit waren wir nach dem Bundessozialhilfegesetz Aufgabenträger für die Vermittlung in Arbeit. Das haben wir auch sehr erfolgreich getan. Wir hatten eigene Abschnitte dazu und haben beispielsweise in Beckum pro Jahr 170 bis 180 Leute in Arbeit vermittelt. Das wurde durch das neue SGB II zerschlagen und unserer Zuständigkeit komplett entzogen. Diese Einflussmöglichkeiten sind für uns also komplett weggefallen. Gleichwohl sollen wir jetzt an dieser Stelle und nicht über die Kreisumlage mit den Kosten belastet werden - wenn auch möglicherweise nur anteilig -, ohne eine Einflussmöglichkeit zu haben. Auf diese Art und Weise würden Aufgabenträgerschaft und Finanzverantwortung auseinander gezogen. Das ist für uns das entscheidende Argument, warum wir sagen: In den Arbeitsgemeinschaftsgemeinden darf das nicht erfolgen. In den Optionsgemeinden haben wir eine ganz andere Situation.

Theo Steinröx, Bürgermeister der Stadt Monschau: Bevor Herr Bongard Sie über die Details unserer Stadt informieren wird, möchte ich einige Worte aus Monschauer Sicht sagen. Zunächst einmal schließe ich mich dem Dank der Kollegen aus Beckum und Ahlen an. Ich freue mich darüber, dass wir heute Gelegenheit haben, auch einmal die Betroffenheit unserer Kommune deutlich zu machen und die Auswirkungen dieses katastrophalen Gesetzes auf die Stadt Monschau darzustellen.

„Dieses katastrophalen Gesetzes“ sage ich ausdrücklich; denn es tut schlicht und ergreifend genau das, was Sie eben sagten: die Ansätze, die von den Kommunen bei der Arbeitsvermittlung, dem In-Arbeit-Bringen und der Schaffung von Arbeitsverhältnissen über viele Jahre sehr erfolgreich praktiziert wurden, mit einem Federstrich streichen, gleichwohl die Kosten in unschätzbare Summe ansteigen lassen und uns als kleine Kommune in Nordrhein-Westfalen innerhalb von zwei Jahren mit etwa 800.000 € mehr belasten. Das ist der Fakt, vor dem wir stehen und gegen den wir uns massiv wehren; denn wir bauen auf die Aussage von Wirtschafts- und Arbeitsminister Wolfgang Clement, der im September 2003 in Monschau sagte: Durch Hartz IV wird eine Veränderung kommen. Diese Veränderung wird niemanden mehr kosten.

Das Ergebnis haben wir jetzt auf dem Tisch. Im ersten Jahr waren es rund 400.000 € mehr. Im zweiten Jahr kommt dieselbe Summe noch einmal dazu, sodass unser Haushalt aus allen Fugen gerät. Auch besteht beim Sozialamt bei weitem nicht mehr die früher gegebene Möglichkeit, in einer überschaubaren kleineren Kommune Leute mit einfachen Mitteln unmittelbar in Arbeit zu bringen.

Von daher stehen wir hier einfach vor der Situation, eine Änderung der jetzigen Lage herbeiführen zu wollen. Dass Sie das in Nordrhein-Westfalen tun wollen, zeichnet Sie aus. Dafür danken wir herzlich. Wir bitten aber, insbesondere die Aussagen der Spitzenverbände und auch der Kommunen bei der Fassung dieses Gesetzes, dessen Bestimmungen auf die einzelnen Kommunen zurückfallen, zu berücksichtigen. Das ist ein ganz wichtiger Aspekt.

Wir haben von Anfang an mit dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, aber auch mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen sehr enge Kontakte gehabt, als sich abzeichnete, welche katastrophalen Auswirkungen sich auf Kleinkommunen ergeben, die eine relativ geringe Anzahl von Sozialhilfeempfängern hatten und deshalb auch wenig Entlastung aus diesem Bereich erfahren. Die Verwerfungen innerhalb des Kreises Aachen sind recht groß. Der aus der Montanindustrie hervorgehende Mittel- und Nordbereich des Kreises Aachen hat andere Verhältnisse als der Südkreis mit den Eifelkommunen und einer relativ geringen Arbeitslosenquote. Dort sind die Anstrengungen voll im Gange.

Michael Bongard (Stadt Monschau): Herr Bürgermeister Steinröx hat soeben auf die finanziellen Mehrbelastungen der Reform für die Stadt Monschau hingewiesen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen dürfte wohl unstrittig sein, dass es landesweit im kreisangehörigen Raum zu finanziellen Verwerfungen gekommen ist. Das Ziel der finanziellen Entlastung des kommunalen Bereiches ist für die Kommunen, die hier mehr belastet werden, also nicht erreicht worden. Der Landesgesetzgeber hat dies erkannt und ist gefordert, die Verwerfungen innerhalb der kommunalen Familie in Nordrhein-Westfalen zu entschärfen - unter anderem auch durch die jetzt vorgesehenen Änderungen des Ausführungsgesetzes zum SGB II.

Lassen Sie mich aus Sicht des kommunalen Praktikers einige Dinge ansprechen, vor allem die Aussagen, die hier zur kommunalen Beteiligungsquote gemacht worden sind, die Einflussmöglichkeiten und die Finanzarchitektur des Gesetzes.

Ich möchte kurz aus der örtlichen Zeitung des Kreises Aachen, der „Aachener Zeitung“, zitieren. Dort war am Donnerstag, dem 20. April 2006, zu lesen: Wird Hartz IV zum Fass ohne Boden? Experten befürchten beim Arbeitslosengeld II Mehrausgaben in Milliardenhöhe. - Das heißt: Wenn die Fallzahlen weiter exorbitant ansteigen werden, wie es sich jetzt abzeichnet, werden auch viele der jetzigen Gewinnerkommunen durch die Anhebungen, die dann zwangsläufig über die allgemeine Kreisumlage kommen werden, zusätzlich belastet werden.

Die Stadt Monschau begrüßt daher ausdrücklich die vorgesehene Möglichkeit, dass Kreise über den Erlass einer Satzung eine Kostenbeteiligungsquote und sogar einen Härteausgleich einführen können. Aufgrund der unterschiedlichen Belastungen der einzelnen Kommunen dürfte ein Benehmen zwischen den kreisangehörigen Kommunen allerdings nur sehr schwer zu erreichen sein. Wir haben eben die anders lautenden Auffassungen der Städte Beckum und Ahlen dazu gehört. Allerdings wäre es nach unserer Auffassung wünschenswert, eine pflichtige Beteiligungsquote im Gesetz einzuführen, um zu einer ursachengerechteren Kostenverteilung zu kommen und auch sicherzustellen, dass im Rahmen der Umsetzung des SGB II auch dann, wenn dies von der Arge

vollzogen wird, ein Kostenbewusstsein und eine Kostenverantwortung vor Ort bei den Kommunen erhalten bleiben. Denn ich bin mir sicher: Die Finanzarchitektur dieses Gesetzes wird geändert werden. Darum sollte man nicht eine wichtige Stellschraube, die sich in BSHG-Zeiten deutlich bewährt hat, von vornherein abschaffen und ausschließen. Das System der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ist nach wie vor noch in der Entwicklung. Es wird auch in Bezug auf die finanziellen Zuständigkeiten in Zukunft weitere Änderungen geben müssen.

Den Fokus der Betrachtung möchte ich nun noch einmal auf die finanziellen Belastungen der sogenannten Verliererkommunen legen. Herr Wohland vom Städte- und Gemeindebund hat eben auf die Weiterleitung der Wohngeldmittel des Landes hingewiesen. Hier ist unsere Auffassung dieselbe wie die von den drei kommunalen Spitzenverbänden einheitlich vertretene: Die eingesparten Wohngeldmittel des Landes sollten ohne Vorwegabzug für den Sonderausgleich Ost weitergegeben werden. Auch vor der Einführung des SGB II führten die Wohngeldmittel zu einer Minderung der kommunalen Nettosozialhilfeausgaben, da sie in jedem Einzelfall die Kosten der Unterkunft minderten. Warum werden da jetzt erhebliche Mittel für den Sonderausgleich Ost gefordert, zumal zum Beispiel aus dem allgemeinen Verwaltungshaushalt der Stadt Monschau jährlich bereits 500.000 € für den Fonds Deutsche Einheit aufgewendet werden?

Darüber hinaus wäre es gegebenenfalls wünschenswert, einen anderweitigen Härteausgleich ins Gesetz einzustellen, falls sich keine Regelung findet, hier zu einem Ausgleichsmechanismus zu kommen.

Dr. Hans-Jürgen Schimke, Bürgermeister der Gemeinde Laer: Herr Vorsitzender, herzlichen Dank für die Einladung. Ich habe Grund, mich dem Dank meiner Kollegen anzuschließen; denn die Gemeinde Laer gehört mit 6.500 Einwohnerinnen und Einwohnern zu einer Größenordnung, die üblicherweise nicht in diesen Räumen erscheint und vertreten wird. Ich spreche für ein Segment der kreisangehörigen Gemeinden im ländlichen Raum, das sich von der Stadt Monschau vielleicht ein wenig unterscheidet. Vorab möchte ich aber doch darauf hinweisen, dass die von der Gemeinde Laer abgegebene Stellungnahme mit einigen kleinen Gemeinden im Kreis Steinfurt sowie mit der Stadt Steinfurt und der Stadt Rheine abgesprochen ist, sodass sie mehr Repräsentativität hergibt, als das bei einem so kleinen Ort normalerweise der Fall ist.

Wir waren mit den bisherigen Regelungen des AG-SGB II und der Umsetzung im Kreis Steinfurt zufrieden. Mit der GAB haben wir angemessene Regelungen getroffen. Wir sind auch sehr damit einverstanden, dass das Ganze als Selbstverwaltungsaufgabe ausgestaltet ist; denn so hatten wir im ländlichen Raum die Möglichkeit, regionalen Gegebenheiten gerecht zu werden. Ein Aufgabencharakter als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung liegt nicht in unserem Interesse. Es ist auch nicht zu sehen, wie er rechtlich zu konstruieren wäre. Ich sehe keine Notwendigkeit für eine solche Änderung.

Der Kernpunkt, nach dem Sie uns gefragt haben, war die Kostenbeteiligung. Ich spreche hier für eine Gemeinde, die in einem Optionskreis liegt. Für Gemeinden dieser Größenordnung ist auch in Optionskreisen keine oder nur eine geringe Möglichkeit gegeben, Einfluss auf die arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach dem SGB II zu nehmen. Wir haben diese Aufgaben generell auf eine GAB übertragen. Das macht auch

Sinn. Wir arbeiten dort mit mehreren kleinen Kommunen zusammen und haben die Mitarbeiter untereinander aufgeteilt.

Ich möchte hier nicht den Gedanken außer Acht lassen, dass dies eine regionale Aufgabenerfüllung ist, die bei anderen Konstruktionen sehr stark durch eine konkurrierende Aufgabenerfüllung abgelöst würde. Ich meine, wir sollten als Kommunen nicht in Gewinner/Verlierer-Situationen gehen und uns gegenseitig vorhalten, wer welche Wohnungsmarktpolitik gemacht hat, sondern versuchen, diese Probleme regional zu lösen - gerade in unserer Größenordnung. Wir haben sehr positive Erfahrungen damit, dass drei oder vier Gemeinden das zusammen machen. Sie können die Einflussmöglichkeiten erheblich besser ausschöpfen und lassen sich nicht in Gegensätze treiben.

Mich stören auch Worte wie „Engagement“, „Kostenverantwortung vor Ort“ und „Ursache“. Wir haben es hier mit langfristigen gesellschaftlichen Ursachen zu tun, die kommunal nur in einem geringen Maße zu beeinflussen sind. Ich glaube, bei Beckum und Ahlen sieht man, dass Bürgermeister engagiert sind und unabhängig von den Finanzkonstruktionen Kostenverantwortung wahrnehmen; denn sie sind ja auch für die Kreisumlage mitverantwortlich.

Ich möchte also davor warnen, die Diskussion mit solchen Schuldzuweisungen zu führen. Wir sind alle daran interessiert, das Problem zu lösen. Das tun wir mit unserer jeweiligen Rollenaufgabe und Rollenerfüllung.

Deshalb plädiere ich klar nicht nur für eine Benehmensregelung, sondern für eine Einvernehmensregelung im kreisangehörigen Raum - auch für Optionskreise -, wenn es denn schon um eine Kostenbeteiligung gehen soll. Mit der Benehmensregelung könnten wir aber sicherlich auch leben, weil ein vernünftig agierender Kreis sich nicht über seine Kommunen hinwegsetzen wird.

Ich möchte mein Plädoyer mit einem Appell an das Land zur interkommunalen Zusammenarbeit abschließen. Dabei geht es darum, uns zu ermöglichen, regionale Lösungen zu finden. Ich will Ihnen nur einen Splitter aus unserer Gemeinde nennen. Ich habe mit den Arbeitsvermittlern gesprochen, die sagen, das Problem in der Gemeinde Laer sei schlicht und einfach, wie man die Leute zu den Arbeitsvermittlungsprojekten bringe. Die Gemeinde Laer ist im ÖPNV ganz schlecht an die Stadt Rheine und die Stadt Steinfurt angeschlossen, aber sehr gut an die Stadt Münster. Wir könnten die Leute locker nach Münster vermitteln. Wegen der Zuständigkeitsgrenzen dürfen sie aber nicht dorthin. Eine Gemeinde im Randgebiet hat also Probleme, die sie alleine überhaupt nicht lösen kann. Das geht nur regional. Deshalb appelliere ich, eine Lösung unter Beachtung der Selbstverwaltung zu schaffen, regionale Lösungen zu ermöglichen und keine Zwangsregelungen durch das Land vorzunehmen.

Rolf Corsten, Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer der Stadt Viersen: Auch ich möchte mich zunächst sehr herzlich dafür bedanken, dass ich heute hier sprechen darf. In meinem Statement werde ich mich zu der Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden äußern und noch einmal darauf hinweisen, dass es zwei durchschlagende Gründe dafür gibt, auf eine solche Kostenbeteiligung zu verzichten, wobei ich in erster Linie die Argekreise im Auge habe.

Das erste Argument ist, dass es auf Kreisebene ein Finanzierungssystem gibt, in das hier systemwidrig eingegriffen wird. Dabei handelt es sich zum einen um die bereits angesprochene Kreisumlage, die bekanntermaßen nicht nur eine Finanzierungsfunktion für den Kreis erfüllt, sondern auch eine Ausgleichsfunktion. Etwas anderes ist noch nicht angesprochen worden, nämlich die funktionale Aufgabenverteilung. Auch dies ist bei den kreisangehörigen Gemeinden sehr unterschiedlich. So haben wir als große kreisangehörige Stadt viele Aufgaben vom Gesetzgeber zugewiesen bekommen, die für die kleinen kreisangehörigen Gemeinden der Kreis wahrnimmt, was letztlich über die Kreisumlage finanziert wird. Daher finanzieren wir bestimmte Aufgaben doppelt, nämlich einmal für uns selbst und einmal über die Kreisumlage für die anderen mit. In dieses System würde durch eine solche Kostenbeteiligung systemwidrig eingegriffen. Es gibt zwar Ausnahmen von dieser Kostenverteilung; das läuft dann über die sogenannte Mehrbelastung. Die Möglichkeiten, Mehrbelastungen zu erheben, sind durch die Kreisordnung aber sehr eingeschränkt und beziehen sich vor allen Dingen auf Einrichtungen des Kreises, aber nicht auf eine solche Aufgabe, wie wir sie heute diskutieren.

Das zweite Argument ist der schon angesprochene Grundsatz der Konnexität, der mittlerweile - seit 2004 - Verfassungsrang hat. An dieser Stelle will ich noch einmal deutlich machen, dass durch eine solche Kostenbeteiligung Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung willkürlich auseinander gerissen werden, weil wir - anders als bei der Vorgängerregelung im Ausführungsgesetz zum BSHG - keine Zuständigkeit haben. Wir haben zwar auch eine Personalgestellung an die Arge vorgenommen. Das ist aber mehr aus der Not heraus geschehen, weil wir von heute auf morgen 25 Kollegen im Sozialamt ohne Arbeit hatten. Diese Personalgestellung ist im Wesentlichen auf Sachbearbeiterebene erfolgt. Alle Leitungs- und Führungsfunktionen werden von der Arge wahrgenommen. Daher ist ein Einfluss auf die Kosten, geschweige denn auf Fallzahlen bei uns überhaupt nicht gegeben. Die Personalgestellung ist auch zeitlich befristet. Das ist schon rechtlich kaum anders möglich, weil die Abordnung der Kollegen in die Arbeitsgemeinschaft von deren Zustimmung abhängig ist und wir immer unter dem Risiko stehen - das Sozialamt ist ja nicht der beliebteste Arbeitsplatz -, dass die Kollegen ihre Zustimmung von heute auf morgen widerrufen. Dann müssen wir für diese Kollegen im Hause anderweitig Arbeit finden, die im Grunde ja nicht vorhanden ist. Darüber hinaus werden von den etwa 80 Stellen, die bei uns in Viersen in dem Beschäftigungs- und Leistungszentrum vorgesehen sind, im Moment rund 30 von der Stadt Viersen besetzt. Der Einfluss, den wir auf die Arbeit haben, ist also ausgesprochen gering - und gesetzlich nicht vorgesehen. Gesetzlich - das will ich noch einmal sehr deutlich machen - haben wir keine Zuständigkeit und damit keine Entscheidungskompetenz.

Die Mehrbelastung, die bei einer 50%igen Kostenbeteiligung auf die Stadt Viersen zukäme, läge in der Größenordnung von rund 2 Millionen €. Ich will Ihnen einmal verdeutlichen, was das für die Stadt Viersen heißt. Wir sind jetzt seit einigen Jahren in der Haushaltssicherung, jüngst ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept - mit allen Problemen, die damit verbunden sind. Durch eine solche Regelung würde unser strukturelles Defizit von rund 10 Millionen € von heute auf morgen um etwa 20 % erhöht.

Stichwort Härteausgleich beziehungsweise Prozentsatz: Bei den Argegemeinden ist der Prozentsatz nicht festgelegt; darauf wurde gerade schon hingewiesen. Das heißt, dass wir völlig im Dunkeln stehen und nicht wissen, wie der Kreis einen solchen Prozentsatz

letztlich festlegen würde. Das hielte ich für fatal. Theoretisch wäre es sogar möglich, den Satz auf 100 % zu schrauben, also uns als kreisangehörigen Gemeinden die gesamte Kostenlast zu überbürden, obwohl ausschließlich der Kreis beziehungsweise die Arbeitsgemeinschaft zuständig ist. Und das ist etwas, was nach meinem Dafürhalten überhaupt nicht geht: sich trotz bestehender Zuständigkeit in voller Höhe von den Kosten zu entlasten.

Wenn meine Argumente Sie nicht überzeugen - obwohl sie eine gewisse rechtliche Relevanz haben; auf den Verfassungsrang der Konnexität habe ich gerade schon hingewiesen -, würde ich dafür plädieren, dann doch bitte einen Härteausgleich ins Gesetz aufzunehmen, wie das bei den Optionsgemeinden auch der Fall ist, und zwar nicht nur als Kannmöglichkeit, sondern als zwingende Regelung. Auch da haben wir in der Vergangenheit leider Gottes schlechte Erfahrungen gemacht. Zunächst hatte man seitens des Kreises einen Härteausgleich vorgesehen, hat diesen dann aber in drei gleichen Jahresschritten auf null abgesenkt, obwohl die gesetzliche Regelung einen Härteausgleich zwingend vorsieht. Insofern sollte nicht nur eine Kannbestimmung, sondern eine Mussbestimmung ins Gesetz aufgenommen werden.

Falls Sie der Auffassung sein sollten, dass man einen solchen Härteausgleich durch eine Festlegung des Prozentsatzes auf einen geringeren Wert, also einen Wert unterhalb von 50 %, entbehrlich machen könnte, möchte ich auf Folgendes hinweisen: Wenn der Kreis zum Beispiel einen Prozentsatz von 30 % festlegen würde, würden diese 30 % für alle neun kreisangehörigen Gemeinden gelten. Im Unterschied dazu würde der Härteausgleich nach aller Erfahrung nur zwei Gemeinden betreffen, nämlich die beiden Gemeinden, bei denen eine besondere Härte vorliegt. Insofern bitte ich Sie noch einmal, im Gesetz einen Härteausgleich zwingend festzulegen, wenn Sie zu einer Kostenbeteiligung kommen.

Hans-Jürgen Petrauschke, Kreisdirektor des Rhein-Kreises Neuss: Ich will es kurz machen. Bei dieser Diskussion geht es im Wesentlichen um die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden in den Kreisen. Es ist klar, dass es, wenn man etwas verändert, Verlierer und Gewinner gibt und die Diskussion deswegen auch sehr unterschiedlich aussieht. Die allgemeine Problematik, inwieweit Kommunen durch das neue Gesetz mehr belastet sind oder nicht, werden wir in dieser Anhörung leider nicht regeln können. Die eigentliche Frage ist ja, ob die Städte und Gemeinden nicht doch eine gewisse Einflussmöglichkeit haben und ob man, wie es in der gesetzlichen Regelung sonst auch vorgesehen ist, die Regelung des Förderns und Forderns auch bei dieser Mitverantwortung in der Finanzverantwortung berücksichtigen sollte.

In unserem Kreis war die Diskussion auch schon bei der Frage der Eigenbeteiligung bei der Sozialhilfe ähnlich. Letztlich sind Gewinner und Verlierer heute die gleichen wie damals. Durch die Veränderung der gesetzlichen Regelung haben wir jetzt aber eine unterschiedliche Position. Vielleicht kann man noch einmal plastisch machen, wo Verlierer und Gewinner sitzen. Es wundert mich in der Diskussion manchmal, wie begeistert jetzt nach der Kreisumlage als tollem Instrument gegriffen wird. Das höre ich bei den Finanzberatungen im Kreis sonst nicht immer - auch nicht von denjenigen, die jetzt daran interessiert sind, dass alles über die Kreisumlage abgewickelt wird.

Das eigentliche Ziel ist sicherlich, die Gesamtkosten zu verringern. An dieser Stelle haben wir in unserem Kreis durchaus Möglichkeiten - auch durch die von Herrn Leßmann eben angesprochene Mitverantwortung. Schließlich haben die Kommunen ihr Personal miteingebracht. Diese Leute vor Ort, die die Interessierten kennen, haben vielleicht weniger Einflussmöglichkeiten auf den Arbeitsmarkt.

Es gibt aber noch andere Instrumente. So gibt es in dem Gesetz auch noch Sanktionsmöglichkeiten. Diese werden sicherlich anders gehandhabt, wenn man eine direkte Zuordnung der Finanzen zu dem eigenen Arbeitgeber hat. Das haben wir vor einigen Jahren in der Diskussion zur Eigenbeteiligung bei der Sozialhilfe erlebt. Damals hieß es immer: Es sind pflichtige Leistungen, die dort erbracht werden; daran können wir nichts ändern. - Trotzdem hat die Eigenbeteiligung, die wir auch bei uns eingeführt haben, einen Beitrag dazu geleistet, dass der Umgang mit der Aufgabe insgesamt etwas anders geworden ist.

In der Tat bestehen auch heute noch einige Einflussmöglichkeiten. Manche sind ja angesprochen worden. Das Ganze geht bis hin zu der Frage, ob ich als Kommune Beschäftigungsmöglichkeiten anbiete oder nicht, wie ich mit der Wirtschaftsförderung umgehe und wie ich den Wohnungsbau betreibe. Insbesondere einige der großen kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben ja auch eigene Wohnungsbaugesellschaften. Ein bisschen ist also schon möglich.

Ich wäre auch nicht dafür, dass die Kosten, wie eben angesprochen worden ist, zu 100 % auf die Städte und Gemeinden verteilt werden. Unsere Vorstellung wäre schon, dass man das im Verhältnis 50:50 macht. Inwieweit darüber hinaus noch Härtefallregelungen erforderlich sind, könnte man sich im Einzelfall überlegen.

Das Ganze kann aber nicht von einem Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden abhängen; denn so etwas wäre nur dann möglich, wenn alle Städte und Gemeinden Gewinner wären, was in einem solchen Prozess mathematisch nicht denkbar ist. Deswegen kann das nur im Benehmen erfolgen. Das hat auch die Diskussion mit unseren Bürgermeistern im jetzigen Haushaltsjahr gezeigt.

Sie kennen vielleicht nicht alle die Gemeinde Rommerskirchen, die mit 12.000 Einwohnern die kleinste Gemeinde in unserem Kreisgebiet ist. Sie kennen aber alle die große Kreisstadt Neuss mit über 150.000 Einwohnern. Es ist so, dass die kleine Kommune Rommerskirchen derzeit die große und wirtschaftsstarke Stadt Neuss in diesem Bereich mit einigen 100.000 € unterstützt. Von daher stellt sich schon die Frage, ob die Ausgleichsfunktion der Kreisumlage wirklich in dem Umfang richtig ist, wie das eben angesprochen wurde. Deswegen wäre nach unserer Einschätzung eine Kostenbeteiligung, die nach unserer Auffassung regelmäßig bei 50 % liegen könnte, ein sinnvoller Ausgleich.

Heinz Abs, Leiter des Sozialamts der Stadt Pulheim: Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Einladung. Ich hätte niemals geglaubt, dass sich die Politik schon im zweiten Jahr nach In-Kraft-Treten des AG-SGB II mit einer Änderung beschäftigt, und zwar unter dem Gesichtspunkt, mehr Gerechtigkeit in der Kostenverteilung zu schaffen. Dafür ganz herzlichen Dank!

Wir waren aufgefordert, Beispielrechnungen zu erstellen. Ich habe dies getan. Wie Sie der Aufstellung der Stadt Pulheim entnehmen können, zahlen wir derzeit mit der Kreisumlage aufgrund unseres Kreisumlageanteils von 10,62 %, der sich ja an der Finanzkraft orientiert, einen Betrag von über 5 Millionen €. Dagegen liegt unser Aufwand lediglich bei 2,4 Millionen €. Von daher begrüßen wir diesen Gesetzentwurf natürlich sehr.

Ich möchte mich bei meinem Vortrag auf die Bitte beschränken, dass man im Gesetz nicht nur von „im Benehmen“ spricht, sondern es zwingender formuliert. Wir haben in den 90er-Jahren, also noch zu BSHG-Zeiten, einmal den Versuch gestartet, mit unseren Nachbargemeinden einen Finanzausgleich herzustellen. Seinerzeit hatte nämlich jemand die Idee, die Asylbewerberkosten in einen Topf zu schmeißen und dann zu verteilen. Damals gab es natürlich auch Gewinnergemeinden. Diejenigen, die Aussiedler in großer Zahl aufgenommen hatten, waren nämlich weniger mit Asylbewerberkosten belastet. Wir sollten damals, zu BSHG-Zeiten, mit rund 250.000 DM abgespeist werden. Eine Vereinbarung über eine andere Verteilung der Asylbewerberkosten und daneben auch der BSHG-Kosten ist nicht erreicht worden. Deshalb habe ich die große Bitte, die Formulierung im Gesetz zwingender zu fassen und nicht nur „im Benehmen“ zu formulieren.

Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Dezernentin für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung: Als kreisfreie Stadt ist Köln an der Hauptdebatte dieser Anhörung, die die Verteilung zwischen den kreisangehörigen Städten und den Kreisen betrifft, nicht beteiligt. Dazu möchte ich auch keine Stellung nehmen; das ist völlig klar. Ich danke trotzdem, dass ich eingeladen worden bin; denn wir besprechen ja auch noch andere Punkte. Zwei davon möchte ich herausgreifen.

Zum Ersten ist das die Verteilung der Landesersparnis. Die Spitzenverbände haben schon gesagt, dass die Kommunen - wohl einhellig - dagegen sind, dass bei der Verteilung der Landesersparnis der interkommunale Entlastungsausgleich abgezogen wird.

Ich möchte in diesem Zusammenhang etwas in Bezug auf die Kostenentwicklung im Zusammenhang mit Hartz IV beitragen. Wir haben eine sehr unglückliche Entwicklung. Zwar besagt das Gesetz, dass unter dem Strich ein Plus von 2,5 Milliarden € für die Kommunen herauskommen soll. Mit der Zeit wird es aber immer schwieriger, dies auszurechnen; denn wir können eigentlich nur den Unterschied zwischen 2004 und 2005 berechnen.

Wir haben schon seit dem 1. Januar 2005 einen enormen zahlenmäßigen Zuwachs der Bedarfsgemeinschaften. Wir haben eine unzureichende Software. Insofern ist eine transparente Beobachtung der Situation nur sehr schlecht möglich. Gleichwohl ist der Hauptzuwachs darauf zurückzuführen, dass wir ein neues Gesetz haben, das eine ganz andere Einkommens- und Vermögensanrechnung zugrunde legt. Es sind ganz andere Bevölkerungs- und Einkommensschichten berechtigt, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen. Das merken diese allmählich. Deswegen haben wir einen enormen Zuwachs. Das heißt: Der in letzter Zeit immer noch sehr stark zunehmende und nicht abnehmende zahlenmäßige Zuwachs der Bedarfsgemeinschaften speist sich wahrscheinlich - ich muss das mit dieser Einschränkung sagen, weil wir keine verlässlichen Daten

haben; niemand hat verlässliche Daten - daraus, dass Bezieher von niedrigen Einkommen aufstockende Leistungen beantragen können.

Wie gesagt, die Datenlage ist äußerst schlecht. Die letzten verlässlichen Daten gibt es vom September 2005. Das ist sehr misslich - insbesondere für eine Großstadt wie Köln, die einen Zuwachs von ursprünglich 58.000 Bedarfsgemeinschaften auf inzwischen 65.000 Bedarfsgemeinschaften verzeichnet. Das ist enorm. Im September 2005 haben schon 11.000 Bedarfsgemeinschaften ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen bezogen. Wir vermuten, dass da ein besonders hoher Zuwachs erfolgt ist. Das heißt, dass der Zuwachs nicht darauf beruht, dass strukturell Arbeitslosigkeit oder sonstige Bedürftigkeit entstanden ist. Vielmehr ist der Zuwachs aufgrund einer sozialpolitischen Gesetzgebung erfolgt, die der Bund zu vertreten hat.

Nun haben wir aber erstens eine unzureichende Bundesentlastung. Schließlich handelt es sich bei der Beteiligung an den Kosten der Unterkunft von 29,1 % um einen Kompromiss, der zahlenmäßig überhaupt nicht belegt ist, sondern allein auf einer politischen Kompromissentscheidung beruht. Die Bundesregierung setzt alles daran - man sieht es schon an bestimmten Haushaltsentwürfen für die nächsten Jahre -, diesen Satz zu senken. Gleichwohl würde man bei einer neuen Berechnung zu dem Ergebnis kommen, dass diese 29,1 % überhaupt nicht ausreichen. Trotzdem wird versucht, diese Beteiligung herunterzusetzen.

Zweitens haben wir eine Ungerechtigkeit des SGB II; denn das SGB II befriedigt zuerst den Bund, wenn Einkommen da ist. Aus diesem Einkommen wird zuerst der Regelsatz befriedigt. Das, was übrig bleibt, nämlich die Kosten der Unterkunft, muss dann von den Kommunen getragen werden. Das heißt, dass aufstockende Leistungen fast ausnahmslos von den Kommunen alleine getragen werden. Das ist unzureichend. Es beruht auf Bundesgesetzgebung; man muss es meines Erachtens aber berücksichtigen, wenn man hier im Land an die Kostenverteilung herangeht.

In diesem Zusammenhang habe ich einerseits noch einmal die herzliche Bitte, den interkommunalen Entlastungsausgleich, also den Ostausgleich, in dieser Hartz-IV-Debatte nicht von vornherein abzuziehen.

Andererseits möchte ich aus Sicht einer großen Kommune, die hohe Unterkunftskosten hat, darauf hinweisen, dass wir es gerecht finden, dass die Kosten der Unterkunft der Verteilungsparameter sind; denn die Kosten der Unterkunft sind das Einzige, was steigt - oder vielleicht auch einmal fällt; im Moment steigen sie ja nur -, und damit das Einzige, was die Kommunen auch in der weiteren Entwicklung tatsächlich belastet. Bei einem Vergleich der Zahlen von 2004 und 2005 konnte man noch Be- und Entlastungen berechnen. In der jetzt folgenden Zeit frisst uns aber allein der Zuwachs der Unterkunftskosten auf und bringt auch die Stadt Köln wieder in die Gefahr, keinen gesicherten Haushalt hinzubekommen.

Zum Zweiten möchte ich noch einmal auf den hier schon öfter erwähnten unbedingt notwendigen Einfluss der Kommune auf die Arbeitsgemeinschaften eingehen. Ich rede jetzt also nicht von Optionskommunen. In den Arbeitsgemeinschaften haben wir ein sehr großes Ungleichgewicht, was die faktische Stärke der anderen Seite, nämlich der Bundesagentur für Arbeit und ihrer örtlichen Arbeitsagenturen, und die faktische

Schwäche der jeweiligen Kommunen angeht - obwohl wir eigentlich gleich starke Partner sein sollen.

An dieser Stelle wünsche ich mir vom Land eine wesentlich stärkere Lobbyarbeit für die Kommunen. Das will ich an einigen Punkten festmachen.

Einer dieser Punkte betrifft die Software. Wie wir alle wissen, ist die Software im Moment aus verschiedenen Gründen völlig unzureichend. Sie ist auch - das wird gar nicht so stark diskutiert - aus Steuerungsgründen sehr unzureichend. Wir können überhaupt nicht sinnvoll Politik machen, weil wir keine verlässlichen Daten haben. Wir können nichts analysieren und wissen nicht, welche Ursachen sich wie auswirken. Von den Optionskommunen wissen wir, dass es Alternativsoftware gibt, die funktioniert. Im Moment wird seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit verhindert, dass auch Arbeitsgemeinschaften optional alternative Software einführen dürfen, die meines Erachtens wesentlich effektiver sein würde. Hier wünsche ich mir eine sehr starke Lobbyarbeit der Landesregierung in Richtung Bund und Bundesagentur für Arbeit.

Ich wünsche mir auch eine stärker prononcierte Position des Landes, was Aufsicht und Weisungen angeht. In diesem Zusammenhang muss ich dem Kollegen vom Landkreistag doch noch einen „drübersetzen“. Wir haben es mit einer etwas unklaren Gesetzgebung zu tun. Das SGB II spricht bei sehr vielen Aufgaben davon, dass die Arbeitsagentur zuständig sei. Dann haben wir einen ganz kleinen § 44a SGB II, in dem es heißt, dass Arbeitsgemeinschaften gebildet werden sollen, die dann zuständig sind. Dieses Gesetz ist ja in der Nacht im Bundesrat gemacht worden. Es ist dann nicht angepasst worden. Eigentlich müsste man neutral vom Träger der Leistung und nicht von der Arbeitsagentur sprechen. Aufgrund dieser Formulierung denken nämlich die Arbeitsagentur und auch viele unbefangene Leser des Gesetzes, dass für Bundesleistungen allein die Arbeitsagentur zuständig ist und dass die Arbeitsagentur dann, wenn sie in einer Arbeitsgemeinschaft arbeitet, bestimmen darf, wie diese Leistungen auszusehen haben. Dies ist vom Gesetzgeber so nicht gewollt.

Ich wünsche mir da eine Klarstellung. Das Land ist davon sehr stark betroffen, weil es die Rechtsaufsicht über die Arbeitsgemeinschaften hat, und zwar über alle Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften - nicht nur über die Aufgaben, die ursprünglich einmal den Kommunen zugewiesen waren, sondern auch über die Aufgaben Integrationsarbeit und Regelsatzauszahlung. Hier wünsche ich mir eine stärkere Prononcierung. Denn die Bundesagentur beansprucht für sich, alleine für die Integrationsleistung zuständig zu sein; sie will diese auch alleine bestimmen. Deswegen haben wir die Situation, dass früher in den Kommunen erfolgreich praktizierte Integrationsmodelle verhindert werden. Rechtlich wären sie möglich. Eine faktische Macht verhindert dies aber. An dieser Stelle wünsche ich mir mehr Lobbyarbeit des Landes, weil die Kommunen auf Bundesebene nur über das Land eine Vertretung haben.

Im Übrigen kommt es uns komisch vor, dass ein Fachaustausch des Landesministeriums über Arbeitsgemeinschaften über die Regionaldirektion der Bundesagentur abgewickelt wird. Auch hier wünschen wir uns, dass das Land erkennt, dass es nicht eine neutrale Position hat, sondern ganz klar die Interessen der Kommunen vertreten muss.

Dies ist nicht unbedingt durch ein Landesgesetz zu regeln, sondern entweder durch mehr Initiative auf Bundesebene oder durch andere Handlungsarten auf Bundesebene.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herzlichen Dank. - Meine Damen und Herren, wir eröffnen jetzt die Fragerunde. Es haben sich ja einige thematische Schwerpunkte herauskristallisiert. Ich will nicht den Versuch machen, als Vorsitzender diese Diskussion zu strukturieren und zu leiten; denn das funktioniert wahrscheinlich sowieso nicht. Der Ausschuss ist nämlich, wie Sie gleich erleben werden, ein sehr aktiver und intensiv nachfragender.

Zumindest will ich aber zunächst die Frage der Kostenbeteiligung und der Heranziehung des kreisangehörigen Raumes ansprechen. Meines Erachtens geht es dort in erster Linie um die unterschiedliche Einschätzung, ob unter dem SGB II ähnliche Möglichkeiten wie seinerzeit unter dem BSHG gegeben sein könnten. Herr Leßmann vom Landkreistag hat gesagt, da gebe es Möglichkeiten. Bei anderen habe ich herausgehört, das sei nur eine Frage der Personalgestellung; alles andere sei mittelbar. Diese Frage ist von allen angesprochen worden, sowohl von Befürwortern als auch von Gegnern. Es ist aber wenig hinreichend konkretisiert worden, worin die Möglichkeit der Kommunen bestehen soll, sich hier aktiv einzubringen, und wo das auch nicht der Fall sein soll. Vielleicht kann man sich ein Stück weit „ideologiefrei“ und sachgerecht der Frage nähern, welche Möglichkeiten es im Rahmen des früheren Ausführungsgesetzes zum BSHG gegeben hat und welche Sachlage wir heute haben. Auf diese Weise können wir uns in der Einschätzung dieser Frage möglicherweise auch ein wenig annähern. - Ich schlage vor, dass wir uns in der ersten Runde auf diese Thematik konzentrieren.

Elisabeth Veldhues (SPD): Meine erste Frage richtet sich an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Gibt es Erfahrungen in anderen Bundesländern mit einer Kostenbeteiligung? Oder sind wir hier die Speerspitze und machen das Fass auf? Das ist mir nicht bekannt. Vielleicht haben Sie entsprechende Erfahrungen.

Ferner möchte ich die Frage des Vorsitzenden aufgreifen, welche Steuerungsmöglichkeiten - bis auf die Wirtschaftsförderung - eine Kommune hat. Die Personalgestellung ist gerade eruiert worden. Von Vertretern aus Kreisen - ich komme selber aus einer kreisangehörigen Gemeinde - ist auch die Wohnungspolitik angesprochen worden. Es ist für mich schon fast makaber, wenn einer Stadt vorgehalten wird, dass sie zu viel sozialen Wohnraum hat. Das kann doch nicht das Kriterium sein; denn wir reden hier über eine gerechte Kostenverteilung. Will man denn, wenn man das als Argument anführt, dass wir den sozialen Wohnungsbau sozusagen zunageln? Der Bedarf ist da; sonst würden die Menschen nicht kommen. Wenn sie in eine größere kreisangehörige Gemeinde gehen, weil dort mehr sozialer Wohnraum vorhanden ist, dann ist nach meiner ganz privaten Auffassung der Kreis gefordert, seiner Ausgleichsfunktion nachzukommen. Sonst stellt sich wirklich die Frage nach der Notwendigkeit eines finanziellen Ausgleichs im kreisangehörigen Raum. Das muss man einfach einmal so deutlich sagen. Ich spreche hier als betroffene Kommunalpolitikerin; ich war 20 Jahre lang im Kreistag. Vor dem Hintergrund einer gerechten Kostenverteilung ist es für mich ganz wichtig, zu fragen, wo eine Stadt steuern kann. An dieser Stelle kann die Vorhaltung von sozialem

Wohnraum kein Negativkriterium sein. Da mache ich aus meinem Herzen überhaupt keine Mördergrube. - Das ist meine Feststellung.

Meine zweite Frage lautet: Für Kreise, die optiert haben - zehn haben wir in NRW -, soll eine Kostenbeteiligung, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, zwingend sein. Das ist für mich sehr schwer nachzuvollziehen. Wenn man sich vor Ort - zum Beispiel in unserem Optionskreis - darauf einigt, dass die Vermittlung in Arbeit kreisweit erfolgt und nicht in der Kommune, dann greift die zwingende Voraussetzung, das könne die Kommune alles alleine machen, überhaupt nicht. Wenn wir die Organisation so gewählt haben, wie sie normalerweise auch in Arbeitsgemeinschaften gewählt wird, dann läuft für mich die zwingende Voraussetzung, die Kommune zu beteiligen, ins Leere. Ich bitte um Ihre Darstellung, ob auch differente Modelle, die man vor Ort gewählt hat, alle über einen Leisten gezogen werden sollen und ob alles egalisiert werden soll.

Norbert Post (CDU): Erstens. Ein Eingriff des Landes in die Möglichkeiten des Ausgleichs zwischen Kreisen und kreisangehörigen Kommunen hieße ja, ihnen die Chance einer Satzungshoheit zu nehmen. Wie sehen die Verbände das?

Zweitens zur Gerechtigkeit bei bisheriger Sozialhilfe und jetzigem SGB II, und zwar bei der Beteiligung an den Entscheidungen und bei der Verteilung der Mittel. Diese Annäherung - sie ist ja infrage gestellt worden - zu verbessern hieße auch, durch Landesgesetz den von mir gerade angesprochenen Eingriff in die Satzungshoheit vorzunehmen. Wir befinden uns also in dem Dilemma, dass das Land dort keinen Eingriff vornehmen soll und Sie trotzdem einen Ausgleich erwarten. Einen hinreichenden Vorschlag dazu habe ich in Ihren Ausführungen bisher noch nicht gehört. Könnten Sie dazu noch einmal Stellung nehmen?

Josef Wilp (CDU): Erstens. Wir wollen uns in der ersten Runde ja auf den Verteilungsschlüssel konzentrieren. Die Frage ist, welche Möglichkeiten eine Kommune hat, direkt zu steuern. Müsste sie dann, wenn sie diese Möglichkeit wahrnehmen will beziehungsweise wahrnehmen muss, nicht auch das gesamte Instrumentarium als Kommune verfügbar haben? Wenn sie dieses Instrumentarium nicht verfügbar hat, ist sie automatisch nicht in der Lage, all das umzusetzen.

Zweitens. Gibt es nicht auch Gegebenheiten, die eine Kommune von sich aus überhaupt nicht steuern kann, weil sie zum Beispiel in Bezug auf die Größenordnung quasi naturbedingt sind und damit von der Kommune selbst nicht zu steuern sind?

Drittens. Ich weise auf die Haushaltslage hin, in der sich fast alle Kommunen befinden. Die wenigen, die kein strukturelles Defizit haben, sondern frei agieren können, können wir mittlerweile an zwei Händen abzählen. Alle anderen haben ein strukturelles Defizit, sind in der Haushaltssicherung oder in der vorläufigen Haushaltsführung. Diese Gemeinden haben eh keinen Spielraum mehr. Wenn sie nicht automatisch alles tun, was sie tun können, wird schon ein anderer darauf achten. Von daher habe ich manchmal den Eindruck, dass der Landkreistag ein bisschen weiter von den Gemeinden weg ist und auch ein Stück weit Grüner-Tisch-Politik macht. Ich habe früher immer gesagt: Man merkt bei den Kreistagsmitgliedern genau, dass ein Tisch dazwischen ist und sie an-

ders als die Ratsmitglieder nicht den direkten Kontakt zum Bürger haben. - Entschuldigung; das ist eine persönliche Äußerung.

Ich sage dies vor einem ganz bestimmten Hintergrund. Ich glaube nämlich, dass wir ein Stück weit zu akzeptieren haben, wo die Menschen leben. Es gibt auch bestimmte Aufgabenstellungen bezogen auf bestimmte Städte. Mir hat das, was Herr Schimke gesagt hat, sehr gut gefallen. Wir sind in einem regionalen Bezug und müssen auch das Ganze sehen. Was das angeht, sind die Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen, ob groß oder klein, relativ gering.

Für mich ist noch wichtig, was hier eben von der Vertreterin der Stadt Köln angesprochen worden ist, nämlich ob nicht Veränderungen in der Struktur des Gesetzes vielleicht sogar viel wichtiger sind, um zu anderen, besseren Ergebnissen zu kommen. Vor diesem Hintergrund stelle ich die Frage, ob man sich bei diesem Gesetz zunächst auf das Notwendige beschränken sollte - dieses Gesetz hat ja einen Anlass, der geregelt werden muss - und das andere gegebenenfalls bei der Evaluation des Gesetzes regelt, die in einem halben Jahr eh auf uns zukommt. - Dies einmal als Denkmodell und als Frage an Sie.

Barbara Steffens (GRÜNE): Erstens. Ich habe auch eine Frage in Bezug auf die Steuerung. Wer zahlen muss, muss eigentlich auch steuern können. Wenn man jetzt konkret an diesem Gesetz oder an weiteren Dingen etwas ändern will, muss man aber fragen: Was wären aus Blickrichtung der betroffenen Kommunen wie Ahlen, Beckum oder Laer denn die Ansatzpunkte, wo man mehr steuern wollte, wenn es denn so bliebe?

Zweitens. Vom Landkreistag wird die Verteilung letztendlich positiv bewertet. Welche Lösung wird aus Blickrichtung des Landkreistags denn dann für Städte wie Ahlen, Beckum und Laer gesehen? Das Problem ist beschrieben worden, das Problem besteht. Für dieses Problem bräuchte man eine Lösung, wenn man bei dem derzeitigen Gesetzesentwurf bliebe.

Amtierender Vorsitzender Josef Wilp: Der Vorsitzende ist im Moment nicht anwesend. Sein Stellvertreter ist auch nicht hier. Als Ältester frage ich Sie deshalb, ob es weitere Fragen gibt. - Das ist nicht der Fall. Dann beginnen wir jetzt mit der Beantwortung der Fragen. Am besten gehen wir wieder reihum vor.

Markus Leßmann (Landkreistag NRW): Eine Vorbemerkung: Wir reden über eine 50%ige Beteiligungsquote im Optionskreis. Daher wundert es mich, dass viele von Ihnen die Frage stellen, ob die Kommunen eine 100%ige Steuerungsmöglichkeit haben. Ich denke, dass eine 50%ige Beteiligungsquote schon einen fairen Ausgleich darstellt, weil 50 % der Kosten über die Kreisumlage, also mit dem bewährten Ausgleichssystem in der Kreisgemeinschaft, verteilt werden und 50 % auf die Kommune direkt abgewälzt werden. Daher würde ich mich gerne daran orientieren, ob die Kommune noch ausreichende Mitwirkungsmöglichkeiten hat, und nicht daran, ob sie alle Instrumente zwingend selbst ausüben kann. Das ist für mich schon ein bisschen die falsche Fragestellung.

Eine kurze persönliche Bemerkung: In Bezug auf die Frage, inwieweit der Landkreistag von der Realität weg ist, kann ich Sie beruhigen. Der hier sitzende Vertreter war bis vor anderthalb Monaten selbst Beigeordneter in einer kleinen kreisangehörigen Kommune und hat dort genau dieselbe Auffassung vertreten, die er jetzt hier vertritt. Im Bereich der Kommunen gibt es also auch entsprechende Meinungen.

Wir müssen feststellen, dass wir dieselbe Diskussion, die wir jetzt führen, auch über das Ausführungsgesetz zum BSHG geführt haben. Auch da ist die hier aufgeworfene Frage gestellt worden, ob die Kommunen überhaupt Möglichkeiten zur Steuerung haben oder ob nicht alles durch die Größe der Kommunen und die Sozialstruktur vorgegeben ist. Auch da haben entsprechende „Verliererkommunen“ eine Beteiligungsquote betont und gesagt: Es gibt keine Steuerungsmöglichkeiten; gerade als große Kommune mit vielen sozialen Problemen haben wir doch überhaupt keine Einflussmöglichkeiten. - Und siehe da: Als man die Beteiligungsquote eingeführt hatte - Herr Petrauschke hat es angesprochen - und es dem einzelnen Bürgermeister, salopp gesagt, ans Portemonnaie ging, sanken die Ausgaben plötzlich doch.

Generell hatten wir wegen der gesellschaftlichen Problematik natürlich steigende Sozialhilfeausgaben; gar keine Frage. Ich kann aber für den Kreis Aachen sagen - wir haben das sehr genau evaluiert -: Wir hatten in allen Bereichen letztlich positive Auswirkungen einer Beteiligungsquote. Die einzelnen Mitarbeiter haben einfach viel intensiver auf den Fall geguckt. Die Ausgaben pro Fall sind gesunken. Die Förder- und Forderinstrumente wurden konkreter angewendet. Es wurden also schon innerhalb des Systems der Leistungsgewährung positive Effekte erzielt.

Nun komme ich zu dem Punkt, der auch jetzt noch vorhanden ist, selbst wenn die einzelne Kommune nicht mehr die Leistungssachbearbeitung wahrnimmt. Ich möchte noch einmal betonen, dass wir nach meiner Überzeugung - gerade nach anderthalb Jahren SGB II - die Erfolge, die wir erzielen müssen, mit Sicherheit nicht im Bereich der Leistungsgewährung erzielen, selbst wenn es dort noch so viele Förder- und Sanktionsmöglichkeiten gibt. Die Erfolge müssen vielmehr letztlich außerhalb des SGB-II-Bereiches begründet werden, und zwar mit der Schaffung von Arbeitsplätzen in der jeweiligen Kommune. Wenn ich als Kommune sage, dass ich keine Steuerungsmöglichkeiten mehr habe, dann kann ich - Entschuldigung - die kommunale Politik einpacken. Das ist das Spielfeld aller Bürgermeister. Diese Möglichkeiten bestehen nach wie vor.

Ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen, wie wichtig die Personalgestellung ist. Wenn Sie in einen Kreis gucken, sehen Sie die unterschiedliche Qualität der Mitarbeiter, die von den einzelnen Bürgermeistern - ich mache das jetzt einmal am Bürgermeister fest - an die Argen abgegeben werden. Der eine verfolgt ganz klar das Ziel, dass er auf diese Weise eine Personalkostenerstattung für Mitarbeiter bekommen kann, die aufgrund der neuen Aufgabenverteilung im Sozialamt übrig sind, und wählt die Mitarbeiter aus, die er recht gerne gegen Personalkostenerstattung bei dem anderen Träger beschäftigt haben möchte. Der andere sucht wirklich die erfahrensten Kräfte aus dem Sozialamt, die qualifiziertesten Mitarbeiter, bildet sie fort und sorgt mit dieser Qualität seines Personals auch für eine qualitative Sachbearbeitung in der Arge. - Das Personalargument muss man also noch einmal ganz klar herausstellen.

Die Betonung ist auf die Einflussnahmemöglichkeiten einschließlich Wohnungsmarkt zu legen. Das heißt nicht, dass ich so steuere, dass ich den sozialen Wohnungsmarkt einstelle, um die sozialen Fälle nicht mehr in meine Stadt zu ziehen. So war das aus meiner Sicht nicht gemeint. Vielmehr hat man durch ein vernünftiges Angebot gerade im preiswerten Sektor eine Möglichkeit, unmittelbar Einfluss zu nehmen auf die Höhe der Unterkunftskosten. Diese Möglichkeit gibt es im Bereich des SGB II selbst nirgendwo. Man kann vielleicht entsprechende Sanktionen vornehmen, indem man die Leute zum Umzug auffordert. Aber selbst das setzt voraus, dass ein entsprechendes Angebot an preisgünstigen Wohnungen vorhanden ist. Wenn ein solches Angebot nicht da ist und von der Kommune gemeinsam mit den privatwirtschaftlich organisierten Wohnungsgesellschaften überhaupt kein preisgünstiger Wohnraum geschaffen wird, kann die Arge auch niemanden auffordern - schon aus gesetzlichen Gründen nicht -, sich preiswerteren Wohnraum zu suchen. Da sind nach wie vor ganz entscheidende Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen vorhanden.

Ich meine, dass eine 50%ige Beteiligung das in jedem Falle trägt. Wie gesagt, wir reden nicht über eine 100%ige Kostenabwälzung. Eben wurde gesagt, dass im Bereich der Argen die gesetzliche Regelung da völlig offen ist. Ich glaube, dass der Landkrestag und alle Beteiligten gut damit leben könnten, wenn die 50-%-Regelung, die bei den Optionskommunen vorgesehen ist, auch für die Argen vorgesehen wird, meinetwegen auch als maximale Beteiligungsquote, damit nicht die Befürchtung besteht, dass es plötzlich zu einer 100%igen Kostenbeteiligung kommt. Da liegen wir, glaube ich, überhaupt nicht auseinander. Man kann das sicherlich angleichen.

Ansonsten meine ich, dass man schon ein bisschen mehr Vertrauen haben sollte - auch in die Kreistage. Sehr geehrte Kommunalvertreter, dort sitzen die Leute aus Ihren Kommunen. Sie werden schon für den entsprechenden Ausgleich sorgen.

Heike Pape (Städtetag NRW): Eine kurze Anmerkung zu der Frage nach den anderen Bundesländern: Uns ist die Regelung im niedersächsischen Ausführungsgesetz bekannt. Da ist genau das vorgesehen, was wir hier vorgeschlagen haben, nämlich eine Einvernehmensregelung.

Roland Thomas (Städte- und Gemeindebund NRW): Noch etwas zu der Frage nach den Bundesländern: Nach meiner Erinnerung handelte es sich beim § 6a des alten AG-BSHG um eine landesspezifische Regelung. Ich weiß allerdings nicht, ob ich mich da richtig erinnere. Die Kollegen aus dem Fachministerium haben hier sicherlich eher die Übersicht.

Der wesentliche Punkt scheint mir der zu sein, den Sie gerade in der Diskussion herausgeschält haben. Da geht es um die Frage der Einschätzung, welche Möglichkeiten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im jetzigen System noch haben. Wir haben uns als Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit dem Städtetag beim § 6a AG-BSHG ganz stark dafür eingesetzt - auch wiederum mit Verlierer- und Gewinnersituationen -, weil wir gesagt haben: Da gibt es Möglichkeiten für die Kommunen, über das allgemeine Verwaltungshandeln hinaus - bei dem wir einfach davon ausgehen, dass es optimiert und vernünftig praktiziert wird - konzeptionell vorzugehen und wirklich etwas

zu machen. Im BSHG hatten wir dafür ein Instrumentarium, nämlich die Hilfe zur Arbeit. Das ist weggefallen. Das ist aber auch eine andere Diskussionsebene. Man muss das deutlich machen. Diese Handlungsmöglichkeiten in dieser Tragweite sind nicht mehr da. Sie sind in § 16 Abs. 1 SGB II gerutscht. Damit sind wir nicht mehr zuständig.

Soweit kreisangehörige Gemeinden hier Aufgaben übernehmen könnten - bei der Arge geht es ja nicht; im Optionsbereich ist das aber denkbar -, wollen wir auch Kostenbeteiligungsmöglichkeiten. Wenn Sie die Stellungnahme genau lesen, sehen Sie die Differenzierung, die wir hier vornehmen. Wohlgedenkt: Es geht um die Gemeinden und nicht um einzelne Mitarbeiter, die von den Gemeinden in die Arge oder in einen Optionskreis entsendet werden. Ich glaube, dass man da deutlich trennen muss; denn mit der Entsendung ist der Einfluss im Grunde auch nicht mehr gegeben.

Die Kreise haben - so ist unsere Einschätzung; das wird teilweise auch bestätigt, beispielsweise aus dem Kreis Steinfurt - die Möglichkeiten nach § 16 Abs. 1 SGB II, nämlich die Eingliederungsmöglichkeiten, im Wesentlichen nicht auf die Gemeinden übertragen, sondern nutzen sie selbst, und zwar durch Beschäftigungsgesellschaften und auf anderem Wege. Das ist unsere Wahrnehmung. Man müsste das vielleicht noch genauer überprüfen.

Also bleiben eigentlich nur die Kosten der Unterkunft. Dazu ist schon einiges gesagt worden. Ich bin der Auffassung - das sehen wir in den Gremien des Städte- und Gemeindebundes mehrheitlich so -, dass für eine kreisangehörige Gemeinde - insbesondere für die kleineren; für Köln und andere Großstädte mag das alles anders zu bewerten sein; in unserem Verbandsbereich gehen wir aber davon aus - kaum Möglichkeiten gegeben sind, über Wohnungspolitik und Mietpolitik entscheidenden Einfluss zu nehmen, der über einfachen Verwaltungsvollzug hinausgeht. Wir wollen gar nicht in Zweifel ziehen, dass es im Kreisbereich sehr unterschiedliche Miethöhen, Mietsituationen usw. gibt. Darum geht es hier aber gar nicht. Hier geht es um die Frage, was eine Kommune machen kann.

Damit bleibt die Angemessenheit nach § 22 SGB II. Da haben die Gemeinden einige - ich nenne es mal - Bewegungsmöglichkeiten. Die Argumentation, dies als entscheidend anzusehen, halte ich allerdings für fast schon nicht mehr seriös. Schließlich gibt es sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Bestrebungen, zu Vereinheitlichungen zu kommen, was die Angemessenheit angeht. Es ist ja gar nicht gewünscht, dass wir sehr unterschiedliche Lösungsansätze haben. Dieses Argument trägt hier einfach nicht.

Als Fazit möchte ich Folgendes sagen: Ich habe mir noch einmal die entsprechenden Vorschriften in der Kreisordnung angesehen. Ich will hier nicht das Hohelied der Kreisumlage singen; man muss aber einmal sehen, welche Ausnahmetatbestände dort vorgesehen sind. Hier ist schon gesagt worden, welche gewichtigen Dinge dort angesprochen werden: Jugendamt, besondere Einrichtungen, ehemals Hilfe zur Arbeit und ÖPNV. Da geht es immer um besondere konzeptionelle, strategische Herangehensweisen. Da geht es nicht um schlichtes Verwaltungshandeln. Die Optimierung des alltäglichen Verwaltungshandelns und des Verwaltungsvollzugs ist unseres Erachtens eine Selbstverständlichkeit, die man von jeder Kommune verlangen muss. Würde man dafür jeweils Ausnahmen von der Kreisumlage vorsehen, müsste man die Kreisumlagesystematik als solche infrage stellen. Das steht heute aber wohl nicht zur Debatte. Die

Argumentation, dass alles irgendwie mit allem zusammenhängt und dass ich Einfluss nehmen kann, wenn ich tätig bin, trägt hier auch nicht. Wir müssen schon spezifisch auf das System eingehen, das uns zur Verfügung steht.

Dr. Karl-Uwe Strothmann, Bürgermeister der Stadt Beckum: Die Fragen, die aus dem Plenum gekommen sind, sind sehr berechtigt und sehr gezielt. Ich möchte Ihnen jetzt einmal ein Praxisbeispiel zu den Einflussmöglichkeiten der Vergangenheit und den aktuellen Einflussmöglichkeiten einer Arbeitsgemeinschaftsgemeinde, nämlich der Stadt Beckum, 38.000 Einwohner, Kreis Warendorf, darlegen. Vor fünf Jahren bin ich in Beckum als Sozialdezernent angetreten. Seinerzeit habe ich eine eigene Abteilung „Hilfe zur Arbeit“ aufgebaut, die mit vier Personen besetzt war. Das ist in einer relativ kleinen Gemeinde mit 38.000 Einwohnern eine ganze Menge. Diese Abteilung hat wie folgt gearbeitet: Wenn wir einen Kontakt im Bereich der Wirtschaftsförderung hatten und ein neues Unternehmen in der Stadt angesiedelt hatten, haben wir unmittelbar danach versucht, unsere Klientel, nämlich die Sozialhilfeempfänger, sofern sie arbeitsfähig waren, an diese Unternehmen zu vermitteln. Das ist sehr erfolgreich gewesen. Wie ich vorhin schon kurz gesagt habe, haben wir auf diese Weise etwa 170 Menschen im Jahr in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt. Das ist eine ganze Menge. Das war mehr, als die Bundesagentur für Arbeit in unserer Stadt im selben Zeitraum geschafft hat. Das durften wir damals tun und haben es auch getan.

Mit der Einführung des SGB II ist diese Abteilung zerschlagen worden. Jetzt gibt es eine Arbeitsgemeinschaft nach SGB II zwischen dem Kreis Warendorf und der Bundesagentur für Arbeit. Wir selbst haben in Bezug auf das Personal in dieser Arbeitsgemeinschaft keinerlei Weisungsmöglichkeiten. Weisungsbefugt ist der jeweilige Geschäftsführer dieser Arbeitsgemeinschaft. Er sagt ihnen, was sie zu tun haben. Das tut er für den gesamten Kreis, nicht bezogen auf einzelne Gemeinden des Kreises. Die direkte Verbindung zu unseren ortsansässigen Unternehmen, die wir hatten und immer noch haben, hat dieser Geschäftsführer naturgemäß nicht. Dementsprechend sind die Vermittlungszahlen im Stadtgebiet von Beckum deutlich zurückgegangen. Die Situation ist völlig anders als vorher. Die Einflussmöglichkeiten sind in diesem Bereich nicht mehr da.

Ein anderer Ansatz, der hier genannt worden ist, betrifft die Wirtschaftsförderung. Das kann ich nachvollziehen. Natürlich betreiben wir vor Ort massiv Wirtschaftsförderung. Ich glaube, sagen zu dürfen, dass wir speziell in Beckum, aber auch in unserer Nachbarstadt Ahlen derzeit die meisten Unternehmen im Kreis und auch zusätzliche Arbeitsplätze im Kreis ansiedeln. Man muss aber Folgendes bedenken: Unsere beiden Städte waren in der Vergangenheit stark von der Kohleindustrie beziehungsweise der Zementindustrie geprägt. Diese Wirtschaftszweige sind praktisch komplett weggebrochen. Unmengen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse sind weggefallen - aufgrund von Weltmarkterfordernissen; denn der Zement und die Kohle konnten auf dem Weltmarkt nicht mehr an den Mann gebracht werden. Diese Menge an Arbeitsplätzen lässt sich naturgemäß auch durch eine Gemeinde vor Ort nicht wieder auffangen. Wir haben etliche neue Arbeitsplätze geschaffen, insbesondere im tertiären Bereich. Wir haben aber keinen Einfluss darauf, ob Zement oder Kohle noch auf dem Weltmarkt verkauft werden können. Dementsprechend sind auch die Möglichkeiten im Bereich der Wirtschaftsförderung arg eingeschränkt.

Auch die Wohnungsbauförderung wurde angesprochen. Was soll ich dazu sagen? Jeder, der in unseren Städten eine Wohnung haben möchte, bekommt sie völlig unproblematisch. Wir haben leerstehende Wohnungen. Das ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Problem.

Von daher haben sich die Einflussmöglichkeiten vollkommen verändert. - So viel als zusammenfassende Stellungnahme.

Benedikt Ruhmüller, Bürgermeister der Stadt Ahlen: Ich möchte es ganz kurz machen; der Kollege hat ja schon sehr eindrucksvoll auch die Ahleener Sicht dargestellt. Um es auf den Punkt zu bringen: Man hat die Kommunen im Bereich des BSHG kastriert und erwartet nun, dass sie im Bereich der Arge, des SGB II fruchtbar sind. Das können wir nicht leisten. Der Kollege hat sehr deutlich gemacht, dass wir enorme wirtschaftliche Einschnitte zu bewältigen hatten - durch Betriebsschließungen, durch Schließung einer Zeche, durch Abbau in der Zementindustrie. Das können wir nicht auffangen. Das prägt uns natürlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht und bei den kommunalen Finanzen.

Das kann man nicht damit beantworten, dass wir unsere Mitarbeiter anleiten können sollten. Das ist nach dem SGB II gesetzlich einfach nicht vorgesehen. Da kommt man mit dem falschen Rezept.

Ich bin auch sehr dafür, dass man es hier mit einer Einvernehmensregelung versucht, dass man innerhalb der Kreise versucht, zu einer Lösung zu kommen, oder dass man die jetzige gesetzliche Regelung über die Kreisumlage fortführt. In den Kreisen gibt es sicherlich sehr unterschiedliche Situationen. Der Kreis Neuss ist sicher kein Beispiel, das für andere steht. Ich meine, dass man über eine Einvernehmenslösung jedem Kreis mit seinen Städten und Gemeinden die Möglichkeit geben kann, friedlich zu einer Lösung für den jeweiligen Kreis zu kommen.

Theo Steinröx, Bürgermeister der Stadt Monschau: Die Gesamtheit der Diskussionsbeiträge zeigt deutlich auf, dass die eigentliche Ursache in der Entstehung des Nacht-und-Nebel-Gesetzes Hartz IV lag. Darüber brauchen wir heute sicherlich keine weitere Diskussion mehr zu führen. Ich bedanke mich sehr herzlich für den Beitrag der Beigeordneten der Stadt Köln, die aus Sicht einer Großstadt heraus auf die Sachfehler dieses Hals über Kopf entstandenen Gesetzes hingewiesen hat. Es ist dringend notwendig, dass hier nachjustiert und nachgebessert wird und dass dieses Gesetz verändert wird. Darauf hat der Landtag natürlich nur bedingt Einfluss. Aber vielleicht kann man das in dieser Runde mitgeben.

Wir haben als kleine Stadt innerhalb des nicht homogenen Kreises Aachen ein ähnliches Problem, wie es eben auch aus Neuss dargestellt wurde. Die kleine Stadt Monschau mit 13.000 Einwohnern bezahlt 800.000 €, um die Sozialhilfe beziehungsweise die Folgekosten der Mittel- und Nordkreisstädte mitzufinanzieren. Damit gerät die Stadt Monschau in den Bereich der Haushaltssicherung und darunter. Auf diese Weise wird sie aus dem ehemals halbwegs gesicherten Haushaltsbereich in einen absolut ungesicherten hineingestürzt. Wir können da relativ wenig tun, lediglich noch einmal in aller Deutlichkeit auf diese Betroffenheit hinweisen.

Aus diesem Grunde würden wir uns freuen, wenn es Ihnen gelänge, einen Härteausgleich einzubringen, der in diesem Gesetz auch zum Ausdruck kommen sollte. Wenn es nicht möglich erscheint, eine von den Kollegen völlig zu Recht dargestellte Beteiligungsquote durchzusetzen, sollte man zumindest über diesen Part ernsthaft nachdenken. Wir hegen die Hoffnung, dass die kleineren Kommunen, die hier über Gebühr belastet wurden, damit entlastet werden; denn bei Hartz IV war der Ursprung, den der Städte- und Gemeindebund in seiner letzten Zeitschrift bundesweit noch einmal klar herausgestellt hat, doch die Gemeindefinanzreform und die Entlastung der Kommunen um 2,5 Milliarden €. Im Endeffekt darf es dann nicht so enden, dass wir über alle Maßen mehr belastet werden und darauf keinen Einfluss mehr nehmen können. Genau das, was in Bezug auf Beckum gerade plastisch geschildert wurde, passiert auch in unseren kleineren Kommunen. Die Eigenbeiträge, die hier ebenfalls über viele Jahre erfolgreich praktiziert wurden, sind nur noch bedingt möglich.

Ich möchte nun noch auf einen Punkt eingehen, den der Kollege aus Laer eben vorgebracht hat. Natürlich ist es nicht unser Ziel, eine destruktive Politik zu betreiben - ganz im Gegenteil. Wir wollen konstruktiv an der Lösung bei Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe mitarbeiten. Das ist in den vergangenen Jahrzehnten erfolgreich passiert. Das passiert auch jetzt. Nur sehen wir das Instrument aus Hartz IV so, wie es derzeit läuft, nicht als das geeignete an. Das müssen wir deutlich sagen. Hier müssen kräftige Nachbesserungen erfolgen, die die Kommunen in die Lage versetzen, eine finanzielle Ausgestaltung zu bekommen, die ihnen die Möglichkeit gibt, zumindest die entstehenden Kosten zu decken - ganz zu schweigen von der Entlastung über 2,5 Milliarden €, die seinerzeit vorgesehen war. Wenn die jetzige Situation allerdings dazu führt, dass Hartz IV auch auf Bundesebene ein Fass ohne Boden wird, wie die „Aachener Zeitung“ am 20. April 2006 veröffentlicht hat, so ist zu befürchten, dass wir hier über kurz oder lang eine vollständige Veränderung erfahren werden; denn wir sind allesamt nirgendwo mehr in der Lage, derartige Haushaltslöcher auch nur ansatzweise zu stopfen.

Von daher habe ich die herzliche Bitte an den nordrhein-westfälischen Landtag und an diesen Ausschuss, die Finanznöte der besonders betroffenen Kommunen mit zu berücksichtigen und den Härteausgleich aufzugreifen. Wir plädieren aus unserer Sicht natürlich für eine Beteiligung, wie eben bereits deutlich gemacht - allerdings unter der Voraussetzung, die der Gesetzgeber auch möglich macht, nämlich im Rahmen des Plenarverfahrens. Dabei kann ich die Argumente der Kollegen aus Beckum, Ahlen und Laer sehr gut nachvollziehen. Andererseits muss ich hier natürlich auch den Standpunkt für meine Kommune vortragen.

Dr. Hans-Jürgen Schimke, Bürgermeister der Gemeinde Laer: Drei kurze Bemerkungen: Erstens muss ich ein bisschen Wasser in den Wein des alten AG-BSHG gießen. Ich habe 1999 in einer meiner ersten Amtshandlungen eine Vereinbarung mit dem Kreis Steinfurt zur Kostenbeteiligung der Kommunen und zur Senkung der Kreisumlage unterschrieben. Die Senkung der Kreisumlage ist leider nie eingetreten. Im Gegenteil: Es gab eine Erhöhung. So etwas würde ich nicht noch einmal unterschreiben. Vor diesem Hintergrund plädiere ich sehr dafür, dass man auch dann, wenn das SGB II aus dem Kreishaushalt herausgenommen wird, wie Herr Leßmann es angedeutet hat, eine klare Rechnung hat. Wenn das Ganze so erfolgt, dass man uns die Senkung der Kreis-

umlage verspricht, dann aber der Landschaftsverband kommt - Sie wissen, welche Schwierigkeiten im Leben auftreten - und man sie leider doch wieder erhöhen muss, haben wir überhaupt nichts davon. Das wäre für uns eine absolute Negativrechnung.

Zweitens zur Steuerungsmöglichkeit: Ich denke, dass hier Struktur und Moral durcheinander gebracht werden. Strukturelle Zuständigkeiten werden nicht gegeben. Gleichwohl wird von der einzelnen Kommune Moral eingefordert nach dem Motto: Wenn es dem Bürgermeister an das eigene Portemonnaie ginge, würde er anders arbeiten. - Das erkennt meines Erachtens die Realität. Wir stehen als Kommunen immer im Vergleich. Wir werden in unserem Kreis absolut nach unseren Aufwendungen untersucht. Wir haben Besprechungen und Arbeitsgemeinschaften, bei denen die Aufwendungen der einzelnen Kommune sehr präzise angeschaut werden. Dieser moralische Appell an die Kostenkontrolle der Kommunen geht angesichts der strukturellen Probleme, auf die die Kollegen hingewiesen haben und vor denen einzelne - vor allen Dingen kleine - Kommunen im Ergebnis relativ hilflos stehen, doch ins Leere.

Drittens zur Steuerungsmöglichkeit: Wir haben ein massives Interesse an Mitwirkung. Wir möchten gehört werden. Wir möchten in unserer Größenordnung sicherlich nicht alles steuern. Dazu sind wir nicht in der Lage. Wir möchten aber die Autonomie der kleinen Kommune akzeptiert wissen. Wir möchten mitwirken. Wir möchten unser Wort mit einbringen können. Deshalb halten wir Beteiligungsregelungen mit Einvernehmen für angemessen. Wir maßen uns nicht an, hier die Steuerung zu übernehmen und alles dirigieren zu wollen.

Rolf Corsten, Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer der Stadt Viersen: Ich denke ebenfalls, dass die örtlichen Verhältnisse sehr unterschiedlich sind. Insoweit könnte ich meinem Vorredner in Bezug auf eine Einvernehmensregelung vom Prinzip her zustimmen, da man dann sehr individuelle Lösungen finden kann.

Für meine Stadt und unseren Kreis will ich Ihnen etwas aus der Praxis sagen. Was Herr Leßmann als Vertreter des Landkreistages eben ausgeführt hat, hatte wohl mehr mit den Optionskreisen zu tun. Insoweit wird das, was ich sagen werde, etwas davon abweichen. Ich kann mich gut an die Zeit erinnern, als wir die letzte Kostenbeteiligung - damals zum AG-BSHG - diskutiert haben. Damals wurde kritisiert, dass wir zu wenig Personal einsetzen. Das war aber auch eine Folge der Tatsache, dass wir zuständig waren. Wir hatten ein eigenes Sozialamt. Wir haben die Personalausstattung selbst bestimmt, also selbst festgelegt, wie viele Kollegen wir in unserem Sozialamt einsetzen und welche Qualifikation diese Leute haben. Zur damaligen Zeit brauchten wir uns als Stadt Viersen nicht zu verstecken; denn wir haben auch schon vor Einführung der 50%igen Kostenbeteiligung zum Beispiel im Unterhaltsbereich zusätzliche Kollegen eingestellt und sehr große Erfolge bei der Heranziehung zum Unterhalt verzeichnet. Wir haben uns im Grunde also so verhalten, wie man das von einer Gebietskörperschaft auch erwartet.

Den meisten Einfluss haben wir seinerzeit bei der Personalausstattung und der Qualifikation des Personals ausüben können. Gerade diese beiden Punkte sind in den Argekreisen unserem Einfluss völlig entzogen. Ich habe überhaupt keinen Einfluss darauf, wie viele Leute in der Arge arbeiten. Die Arge gibt uns vor, wie viele Leute in Viersen in

dem Beschäftigungs- und Leistungszentrum zu arbeiten haben. Dann wird kein Mann mehr eingestellt. Auch die Personalauswahl erfolgt nicht durch die Stadt Viersen, sondern letztlich durch die Arge. Ich habe überhaupt keinen Einfluss darauf - obwohl das die beiden größten Einflussfaktoren gewesen sind. Jedenfalls wurde uns das in der Diskussion zum AG-BSHG immer vorgehalten.

Jetzt möchte ich noch etwas zur Wirtschaftsförderung und zur Vermittlung in Arbeit sagen. Unser Sozialamt hat auch in sehr effektiver Weise Sozialhilfeempfänger in Arbeit vermittelt - vor allen Dingen in den zweiten Arbeitsmarkt. Diese Strukturen sind weg; sie sind zerschlagen worden. Weil wir das gesehen haben, haben wir seinerzeit mit dem Kreis Viersen verhandelt; denn wir wollten versuchen, den guten Status, den wir hatten, und die gute Qualität, die wir hatten, zu erhalten. Ziel dieser Verhandlungen war, dass der Kreis uns mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft beauftragt. In diesem Fall hätten wir unser Sozialamt in eigener Zuständigkeit weiterführen können und eigene Entscheidungen treffen können. Dann hätten wir auch die Arbeitsvermittlung aufrechterhalten. Der Kreis wollte das nicht, der Kreis hat auf seine Zuständigkeit gepocht. Dadurch sind die vorhandenen Strukturen zerschlagen worden.

Wenn wir weiter Arbeitsvermittlung machen wollten, hätten wir im Grunde zwei Behörden: die eine, die auch noch räumlich ziemlich weit entfernt ist, mit der Arbeitsagentur und unserem Beschäftigungs- und Leistungszentrum und die andere mit dem räumlich separaten Sozialamt, das dann noch Arbeitsvermittlung betreiben soll. So etwas halte ich für sehr ineffektiv. Es wäre zwar irgendwo vorstellbar. Aber es wäre kontraproduktiv, wenn wir Arbeitsvermittlung betreiben würden, ohne die Arbeitsagentur dabei stärker einzubeziehen. Faktisch ist es so, dass sich der Kreis unseren Bestrebungen da entzieht.

Herr Post hat den Eingriff in die Satzungshoheit thematisiert. Das würde ich nicht so sehen wollen. Denn wenn es eine gesetzliche Grundlage gibt, die eine Rechtsfolge daran knüpft, dass eine Aufgabe übertragen wird, hätte ich mit der Kostenfolge relativ wenige Probleme. Eine Festlegung der Höhe des Prozentsatzes in der Satzung würde ich allerdings sehr wohl kritisieren, auch aus rechtlicher Sicht; denn damit würde sich der Landesgesetzgeber völlig seiner Verantwortung entziehen und ließe, wie eben schon angeklungen ist, Quoten von null bis 100 % zu. Dort muss zumindest aus rechtlicher Sicht eine gewisse Eingrenzung erfolgen.

Sie haben die Frage der Gerechtigkeit angesprochen, Herr Post. Das ist nun einmal so: Einerseits gibt es die Ausgleichsfunktion der Kreisumlage und der funktionalen Aufgabenverteilung und andererseits das Äquivalenzprinzip. Beides ist nicht übereinander zu bringen, sondern steht in einem natürlichen Gegensatz zueinander. Der Gesetzgeber hat sich vom Prinzip her für die Ausgleichsfunktion entschieden und durchbricht sie nur in sehr wenigen Ausnahmefällen. Einige Ausnahmefälle sind eben bereits genannt worden. Das passende Stichwort dazu ist die Mehrbelastung. Die Mehrbelastung durchbricht also die Ausgleichsfunktion der Kreisumlage. Da werden aber gewisse Voraussetzungen gestellt.

Als Beispiel nenne ich die Mehrbelastung für das Jugendamt. Bei uns ist es so, dass nur sehr wenige Städte - ich glaube, drei - ein eigenes Jugendamt haben und für die verbleibenden Städte und Gemeinden der Kreis die Aufgaben des Jugendamtes wahr-

nimmt. In diesem Fall gibt es eine Mehrbelastung, weil das Gesetz das so anordnet. Der Fall des SGB II, den wir hier haben, ist ein völlig anderer. Es ist nicht so, dass eine Gemeinde die Arbeiten im Zusammenhang mit dem SGB II selbst durchführt und der Kreis diese Arbeiten für die anderen Gemeinden übernimmt. Nur dann hätte man möglicherweise einen Anlass für eine Mehrbelastung. Insofern ist hier für eine Mehrbelastung überhaupt kein Raum.

Sie als Gesetzgeber haben sich vor einigen Jahrzehnten mit Einführung der Kreisordnung sehr bewusst - wie ich finde, auch zu Recht - für die Ausgleichsfunktion entschieden. Jetzt können Sie dieses System, das funktioniert, bitte nicht wie einen Schweizer Käse durchlöchern. - Damit will ich nicht der Kreisumlage das Wort reden, Herr Petrauschke. Das ist von beiden Dingen noch das geringere Übel.

Noch eine Bemerkung zur Wirtschaftsförderung: Ich halte es für abstrus, sich vorzustellen, dass wir Wirtschaftsförderung nur betreiben, um Sozialhilfeempfänger in Arbeit zu bringen. Ich habe Wirtschaftsförderung gemacht. Das war zwar nicht das Letzte, an was ich gedacht habe. Aber wir wollen unsere Stadt voranbringen und betreiben Wirtschaftsförderung zunächst einmal um der Wirtschaftsförderung willen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Da denke ich doch nicht an eine Kostenbeteiligung im Zusammenhang mit dem SGB II.

Die moralischen Aspekte, die das Ganze hat, sind zu Recht angeführt worden. Dazu folgendes Beispiel: Wir hatten zwei große Autozulieferer mit über 7.000 Arbeitsplätzen in der Stadt. Sie sind beide ersatzlos aus unserer Stadt verschwunden. Das hat etwas mit der Entwicklung auf dem Automobilmarkt zu tun, der sich immer weiter globalisiert, und entzieht sich völlig unseren Eingriffsmöglichkeiten. Ein anderes Beispiel, was ich auch schon in meiner schriftlichen Stellungnahme angeführt habe: Als große kreisangehörige Stadt und Kreisstadt haben wir eine Reihe von Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung in unserer Stadt, zum Beispiel ein Landeskrankenhaus des Landschaftsverbandes, das sehr viele negative Auswirkungen auf den Sozialbestand unserer Stadt hat. Ferner haben wir eine Drogenberatung in der Stadt. Von den Leuten, die die Drogenberatung in Anspruch nehmen, kommen 95 % aus Viersen und nur 5 % aus dem übrigen Kreisgebiet. Vor diesem Hintergrund kann man doch nicht so tun, als ob wir jetzt über Gerechtigkeit reden müssten, und sich dann einen Brocken herauspicken, während man die vielen übrigen Mosaiksteine völlig vernachlässigt.

Mein Plädoyer lautet: Es gibt mit der Kreisumlage und der funktionalen Aufgabenverteilung ein funktionierendes System. Wenn wir die Frage nach der Gerechtigkeit stellen, dürfen wir uns nicht auf eine singuläre Aufgabe fokussieren, sondern müssen das gesamte System sehen. In diesem Zusammenhang gibt es eine Grundentscheidung des Landesgesetzgebers für das Äquivalenzprinzip, die man meines Erachtens nicht so einfach infrage stellen sollte.

Hans-Jürgen Petrauschke, Kreisdirektor des Rhein-Kreises Neuss: Ich will mich nicht auf die grundsätzlich fehlerhafte Gesetzgebung beziehen, aber trotzdem das unterstützen, was die Beigeordnete der Stadt Köln eben zur nicht funktionierenden EDV gesagt hat. Nach unserer Ansicht gibt es zumindest eine fehlerhafte Berechnung der Kosten der Unterkunft, weil nicht berücksichtigt wird, ob Mitglieder der Bedarfsgemein-

schaft Einkommen haben. Würde dieses Einkommen wie früher bei der Sozialhilfe mit den Kosten der Unterkunft verrechnet, wäre das für die Kommunen angesichts ihrer finanziellen Belastung eine erhebliche Verbesserung.

Ich glaube, dass die vorangehende Regelung der Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden bei der Sozialhilfe erfolgreich war. Insgesamt mögen die Kosten gestiegen sein. In diesem Zusammenhang ist aber ein deutlicher Ruck durch die Kommunen gegangen, obwohl man auch damals in der Vorbesprechung immer gehört hat: Da haben wir wenige Einflussmöglichkeiten; da können wir wenig tun. - Im Endeffekt sind die gleichen Kommunen, die damals die Verlierer waren, auch heute die Verlierer.

Ich möchte mit dem Vorurteil aufräumen, dass immer die Haushaltssicherungskonzeptkommunen die Verlierer wären. Ich habe eben das Beispiel der Stadt Neuss genannt, die durch die Haushaltssicherungskommune Stadt Korschenbroich mit mehreren hunderttausend Euro pro Jahr unterstützt wird, obwohl die Stadt Neuss weit weg von einer Haushaltssicherung ist und wirtschaftlich ganz gut dasteht. Das ist strukturell also sicherlich sehr unterschiedlich.

Jetzt kommt die eigentliche Frage: Habe ich früher wesentlich andere Instrumente gehabt als heute, um Leute zu betreuen? Ich sehe diese wesentlichen Unterschiede nicht. Ich habe viele gleiche Möglichkeiten wie damals. Meine Erfahrungen als Sozialdezernent sind nicht ganz so jung wie die von Herrn Strothmann. Sie reichen in das Ende der 80er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurück. Auch in dieser Zeit war es nicht so einfach, ohne Arbeit etwas hinzubekommen. Damals ging es um Sachleistungen für Asylbewerber. Alle haben gesagt, das gehe nicht. Und es ging doch! Ohne Arbeit geht das Ganze nicht.

Auch bei der Einführung der Eigenbeteiligung der Städte und Gemeinden - die damals als rechtmäßig angesehen worden ist, Herr Post; deswegen sehe ich keinen Unterschied zu heute - war es so, dass die Betreuung auf einmal anders war.

Am Schluss sind die Kosten im Moment ohnehin von den Kommunen zu zahlen; darüber brauchen wir uns gar nicht zu streiten. Es geht um die Frage, ob wir die Kosten möglicherweise reduzieren können und ob wir für den betroffenen Personenkreis etwas tun können.

Genauso, wie die sogenannten Verliererkommunen jetzt sagen: „Daran kann ich doch gar nichts ändern; auf den Arbeitsmarkt habe ich keinen Einfluss“, könnten Kreise oder auch kreisfreie Städte in der Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit oder den örtlichen Agenturen sagen: Ich habe im Endeffekt keinen Einfluss; das mit den Arbeitsplätzen macht alles die Wirtschaft. - Wenn wir uns in eine solche Lethargie begeben und uns nur noch als Zahlstellen betrachten, kommen wir nicht weiter.

Wir haben damals bei der Einführung der Eigenbeteiligung erlebt, dass sich durch den bloßen Hinweis, dass sich die Zahlungen direkter und schneller auf die eigene kommunale Schatulle auswirken, etwas verändert hat. Damals sind vor Ort Sozialämter umgebaut worden, weil die Betreuung anders erfolgt ist, weil man sich genau angeguckt hat, was man mit den Leuten schon am ersten Tag machen kann.

Das gleiche Personal haben wir zum großen Teil auch heute noch - bei allen rechtlichen Veränderungen, die stattgefunden haben und aufgrund derer es zu den Argen abge-

ordnet ist. Diese Einflussmöglichkeiten haben wir weiterhin. Wenn wir sagen, das sei alles nicht machbar, verabschieden wir uns schon ein bisschen von den Möglichkeiten, die wir vor Ort haben. In diesem Fall könnten wir die Anträge letztlich gleich nach Nürnberg schicken und dort zentral bewirtschaften lassen. Dann wäre das ja auch keine Veränderung.

Ich bin der festen Überzeugung, dass wir mit den vor Ort tätigen kommunalen Beamten, die wir glücklicherweise eingebracht haben - möglicherweise haben wir vor Ort auch etwas mehr Glück mit den handelnden Personen in der Agentur gehabt, als ich das von anderen hier höre; wir haben es auch geschafft, diejenigen, die früher in der Arbeitsvermittlung vor Ort tätig waren, in die Mitarbeiterschaft der Arbeitsgemeinschaft hineinzubringen -, weiter eine erhebliche Möglichkeit nutzen können beim Umgang mit den Hilfeempfängern.

Außerdem bin ich der Auffassung, dass nicht nur die Leistungsgewährung, sondern auch die Überprüfung beispielsweise der Sanktionsmöglichkeiten einen ganz erheblichen Anteil daran hat, wie hoch die Kosten in der Summe sind und wie sich die Betroffenen insgesamt zu der Arbeitsgemeinschaft und den dortigen Leistungen verhalten.

Heinz Abs, Leiter des Sozialamts der Stadt Pulheim: Ich denke, die Änderung des AG-BSHG hat seinerzeit die Sozialhilfe in ein ganz anderes Licht gerückt. Im Haushaltsplan der Städte erschien die Sozialhilfe plötzlich als solche und nicht mehr nur unter der Rubrik Kreisumlage. Dann hieß es auf einmal: Nur die Besten müssen ins Sozialamt. - Die Stellen wurden besetzt. Dadurch kam es dazu - zumindest in vielen Gemeinden unseres Kreises -, dass der sogenannte Nur-Auszahler beim Sozialamt, von dem Fälle nur bedient und nicht geprüft wurden, verschwand. Und siehe da: Die Kosten konnten nach unten gefahren werden.

Der darauf beruhende Gedanke, dass in den Argen qualifiziertes Personal beschäftigt werden muss, war Hintergrund dafür, dass wir einen Vertrag mit der BA geschlossen haben, der darauf abzielte, dass sämtliche Fallmanager, die im Rhein-Erft-Kreis eingesetzt werden, aus den städtischen Sozialämtern kommen. Sollten sich diese Mitarbeiter, die zugegebenermaßen auch einen Anreiz bekommen haben, auf andere Stellen bewerben, ist es den Kommunen überlassen, für Ersatz zu sorgen. Daher haben wir die Möglichkeit, der Arge absolut qualifiziertes Personal zu übermitteln - und nicht einfach jemanden, bei dem wir froh sind, dass wir eine Personalkostenerstattung bekommen und diesen Menschen nicht mehr beschäftigen müssen. Deshalb haben wir sehr wohl nach wie vor eine große Möglichkeit, Einfluss auf die Entwicklung bei der Arge zu nehmen. Sicherlich könnten einige Aufgaben auch rückübertragen werden. Das ist hier aber wohl nicht zu diskutieren.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass bei der Festsetzung der Kreisumlage dem Tatbestand der unterschiedlichen sozialen Strukturierungen der Gemeinden nicht so Rechnung getragen wird, wie das beispielsweise in Bezug auf die Jugendhilfe erfolgt. Deshalb ist es aus meiner Sicht unbedingt notwendig, dass man im AG-SGB II eine Regelung trifft, die der unterschiedlichen finanziellen Belastung der Kommunen Rechnung trägt. Ich kann nur noch einmal darum bitten, dass man vielleicht auch dazu kommt, eine klare gesetzliche Regelung oder zumindest einen Spielraum vorzugeben.

In meiner Zusammenstellung habe ich auch entsprechende Möglichkeiten dargestellt. An 100 % habe ich natürlich nie geglaubt. Ich habe einen Kostenanteil der Kommunen von 50 bis 5 % dargestellt. Ich denke, dass man damit dem Ziel mehr kommunaler Gerechtigkeit bei der Finanzierung der SGB-II-Kosten nahe kommen kann.

Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Dezernentin für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung: Auch wenn die Stadt Köln von der Frage der Kreisumlage oder der Eigenkosten wiederum nicht betroffen ist, möchte ich noch einmal darauf eingehen, wer welchen Einfluss auf die Reduzierung der Unterkunftskosten hat.

Es gibt zwei Zugänge, die Unterkunftskosten zu reduzieren. Entweder kann man versuchen, die einzelnen Unterkunftskosten zu reduzieren, oder man kann versuchen, die Bedarfsgemeinschaftszahl zu reduzieren.

Eine Reduzierung der Unterkunftskosten ist kurzfristig und mittelfristig relativ schwierig. Langfristig kann man mit der Wohnungsbaupolitik natürlich versuchen, einen preisgünstigen Wohnraummarkt zu schaffen. Dieser ist aber kurzfristig nicht herzustellen und hat auch noch mit vielen anderen Dingen zu tun. Man kann dies auch nicht dadurch hinbekommen, dass man beeinflusst, wer wohin zieht; denn wenn die Mietpreise in der Region hoch sind, lässt sich das durch Einzelmaßnahmen nicht reduzieren. Schließlich hätte die Kommune im Zweifel noch viel höhere Kosten, wenn jemand obdachlos würde.

Die Stadt Köln zahlt für Unterkunftskosten nach SGB II ungefähr - wir hoffen, dass es begrenzt bleibt - 270 Millionen € im Jahr. Diese Zahl versuchen wir natürlich zu reduzieren. Der einzige Weg, den wir da sehen, ist die Senkung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Dies wiederum bekommen wir nur dadurch hin, dass innerhalb der Arbeitsgemeinschaft eine gute Politik gefahren wird. Sie kann darin bestehen, dass gutes Personal eingesetzt wird. Sie kann darin bestehen, dass gut gesteuert wird und man sich zum Beispiel den Neuzugängen besonders widmet. Sie kann darin bestehen, dass das Personal noch einmal weiterqualifiziert wird, sodass es im Einzelgespräch besonders gut ist und Arbeitsmotivation weckt. Sie besteht auch sehr stark darin, welche Integrationsinstrumente man hat oder sich aufbaut und welche Zusammenarbeit mit Beschäftigungsförderungsträgern man sich aufbaut.

Alles das unterliegt aber der Steuerung der Arbeitsgemeinschaft; das muss man noch einmal betonen. Letztendlich würde ich es so einschätzen, dass die eigentliche Möglichkeit, etwas an den Kosten zu drehen, in einer mehr oder weniger guten Integrationsarbeit der Arbeitsgemeinschaft besteht. Dies bekommt man nur dann hin, wenn man auch Einfluss hat - wie auch immer: innerhalb der Arbeitsgemeinschaft, über andere oder über die Steuerung. Die Arbeitsgemeinschaften sind ja sehr unterschiedlich aufgebaut. Man muss es hinbekommen, dass in dieser Arbeitsgemeinschaft eine gute Geschäftspolitik, eine gute Führung, eine gute Steuerung, eine gute Qualifizierung und ein qualitativer Einsatz des Personals erfolgen. Dies bekommt man wirklich nur dann hin, wenn man Einfluss auf die Steuerung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft hat - wie auch immer.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herzlichen Dank, Frau Bredehorst. Ich halte das, was Sie gesagt haben, für richtig. Ich habe allerdings den skeptischen Blick der Bürgermeister gesehen, die alle nicht in der Gesellschafterversammlung einer Arbeitsgemeinschaft sitzen.

Lassen Sie uns nun zu der Gesamtverteilung der Mittel, der Feststellung der Wohngeldentlastung und den unterschiedlichen Parametern kommen. In einem Beitrag wurde angesprochen, dass Bayern einen anderen Verteilschlüssel hat, der auch die Sozialhilfequote berücksichtigt, also die Vorbelastung aufnimmt, und so zu einer anderen Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte kommt. Das ist natürlich auch eine ganz schwierige Situation. Vielleicht sollten wir diesen Themenkomplex jetzt zum Abschluss aufrufen. - Bezieht sich Ihre Wortmeldung auf diesen Komplex, Herr Kollege Post?

(Norbert Post [CDU]: Nein, auf ein völlig anderes Thema!)

Dann stelle ich eine Frage. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich ja mit dem Land auf einen Verteilschlüssel und auf unterschiedliche Parameter geeinigt. Sie haben eben in Ihrer Stellungnahme aber angedeutet, dass es in anderen Ländern andere Verteilschlüssel gibt, die einer unterschiedlichen Berücksichtigung und auch einer unterschiedlichen Situation der Kreise und kreisfreien Städte Rechnung tragen würden. Können Sie das näher ausführen? Besteht diesbezüglich Übereinstimmung zwischen Städtetag und Städte- und Gemeindebund? Oder gibt es innerhalb der kommunalen Spitzenverbände unterschiedliche Auffassungen dazu? Mache ich damit ein Fass auf? Dann hören wir damit sofort auf; denn wir wollen hier ja nicht die unterschiedlichen Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände herausarbeiten. Mir geht es eher um die Frage, ob wir uns bei aller Schwierigkeit auf ein anderes Modell verständigen können, das gerechter ist.

Heike Pape (Städtetag NRW): Zu der hier angesprochenen bayerischen Lösung möchte ich anmerken, dass auch dort noch in einer Vollzugsverordnung festgelegt werden muss, welche Teile der Rechnungsergebnisse 2005 der Haushalte der kreisfreien Städte und Landkreise als Grundlage für den angestrebten Ausgleich herangezogen werden sollen.

Wir würden dann auch perspektivisch prüfen müssen, inwieweit die bayerische Ausgangslage mit der nordrhein-westfälischen vergleichbar ist. Zum einen war in Bayern ja die Sozialhilfequote im Durchschnitt deutlich geringer als in Nordrhein-Westfalen. Zum anderen war dort die Verteilung der Sozialhilfebelastung deutlich homogener als hier. Insofern haben wir einen gewissen Prüfungsbedarf bezüglich der Frage, inwieweit das ein Maßstab für eine zukünftige Verteilung sein könnte. An dieser Stelle möchte ich eine gewisse Skepsis formulieren.

Andreas Wohland (Städte- und Gemeindebund NRW): Es ist in der Tat so, dass wir hier mit dem Landkreistag eine gemeinsame Linie fahren, aber der Städtetag eine andere Auffassung vertritt. Gemeinsam konnten wir uns auf die Formulierung einigen, dass der im Gesetzentwurf enthaltene Verteilungsparameter langfristig nicht der sachgerechte ist, sondern dass man sich mittelfristig auf einen neuen Verteilungsparameter einigen will. Der Landkreistag und wir haben allerdings bereits letztes Jahr gesagt, dass

wir das im Prinzip schon jetzt machen können, wenn wir es wollen. Allein die Spitzenverbände konnten sich nicht einigen. Insofern hilft uns als Städte- und Gemeindebund oder als kreisfreiem Raum auch nicht die Formulierung in dem Gesetzentwurf weiter, dass ein neuer Verteilungsparameter gefunden werden wird, sobald sich die kommunalen Spitzenverbände einigen.

Es ist natürlich klar, dass unterschiedliche Interessenlagen vorhanden sind. Wenn man nur einmal die Sozialhilfestatistik des ersten Halbjahres 2004 mit der des ersten Halbjahres 2005 vergleicht, sieht man, dass der kreisfreie Bereich bei der Sozialhilfe um insgesamt 700 Millionen € entlastet worden ist, während die Entlastung für den kreisangehörigen Bereich, also die Kreise und die kreisangehörigen Kommunen zusammen, nur 400 Millionen € beträgt. Wenn wir diese Entlastung bei der Sozialhilfe in den Parametern berücksichtigen, würde das natürlich tendenziell eine Verbesserung für den kreisangehörigen Raum bedeuten, die unseres Erachtens dringend notwendig ist. Im Zweifel werden wir bei diesen Zahlen aber nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen; denn natürlich schaut jeder auf seine Klientel und achtet darauf, wie die Interessen des jeweiligen Blockes berücksichtigt werden können.

Insofern muss das im Zweifel irgendwann einmal vom Gesetzgeber entschieden werden. Auf jeden Fall regen wir an, dass wir dann, wenn wir es nicht in diesem Ausführungsgesetz verankern können, zumindest ein Datum in das Gesetz schreiben, ab dem auch die Entlastungskompetente berücksichtigt werden muss. Dass eine Entlastungskomponente berücksichtigt werden muss, sieht grundsätzlich auch der Städtetag so. Dann sollte man zumindest als Kompromiss in das Gesetz schreiben: Zum 1. Januar 2007 wird ein anderer Verteilungsparameter gefunden, der auch Entlastungskomponenten berücksichtigt. - Das ist unser Kompromissvorschlag.

Markus Leßmann (Landkreistag NRW): Ich möchte nur ganz kurz noch etwas zu der Zielsetzung ergänzen, die zwischen uns dreien einheitlich ist und auch in unserer Stellungnahme zum Ausdruck kommt. Wir sind uns darüber bewusst, dass es sehr schwierig wird, das Ganze absolut gerecht nach den Entlastungen und Belastungen zu verteilen. Aber zumindest die viel beschriebene schwarze Null oder die Nulllinie müsste für alle Kommunen erreichbar sein. Mit dem Geld, das aus den Wohngeldeinsparungen zur Verfügung steht, hat das Land das einzige Mittel, um auf NRW-Ebene so etwas zu erreichen. Natürlich wird das in der Umsetzung schwierig. Wenn Sie sehen, dass die Stadt Münster nach eigenen Berechnungen aus der Hartz-IV-Umstellung um die 5 Millionen € profitiert und alle Kreise darum herum ein Defizit zwischen 2 Millionen und 3 Millionen € mitnehmen, müssen Sie feststellen, dass die Gewichtung schreiend ungerecht ist. Natürlich wird eine Umverteilung dann tendenziell erst einmal zulasten der größeren kreisfreien Städte gehen.

Inwieweit der Städtetag sich an einer Einvernehmenslösung dauerhaft beteiligen kann, vermag ich im Moment nicht einzuschätzen. Derzeit haben wir allerdings gemeinsam die Zielsetzung: Wir wollen und können vielleicht auch nicht alles hundertprozentig gerecht verteilen, aber zumindest müssen wir ermitteln, welche Kommunen im Moment ein Defizit haben, wenn man die Be- und Entlastungen vergleicht, zumindest diese Defizite müssen ausgeglichen werden. Bis zur schwarzen Null sollten wir alle heranzuführen. Ob wir das über eine Lösung wie in Bayern machen, über einen Ausgleichsfonds, oder

ob wir einen Verteilungsschlüssel finden, der das über entsprechende Berechnungen sicherstellt, könnten wir meines Erachtens sehr schnell klären. Insofern würden wir auch die Forderung nach Vorgabe einer Zeitschiene unterstützen. Die Zahlen für 2004 und 2005 beziehungsweise die vorläufigen Rechnungsergebnisse liegen inzwischen auf dem Tisch oder werden in den nächsten Wochen auf dem Tisch liegen. Wir würden sehr dringend darum bitten, dass wir dann gemeinsam mit dem Land, unter dessen Moderation, eine entsprechende Regelung finden. Die Zielsetzung ist im Moment eine einheitliche.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Gibt es zu diesem Komplex noch Nachfragen? - Das ist nicht der Fall. Dann hat jetzt Herr Kollege Post das Wort.

Norbert Post (CDU): Ich bin den beiden Vorrednern sehr dankbar, dass sie mir noch einmal das Stichwort gegeben haben. Ich habe das Gefühl, dass das SGB II vom Bund insgesamt überprüft wird. Im Laufe der nächsten Monate muss ja eine Renovierung kommen. Sie sagen, dass wir einen Zeithorizont brauchen, bis wann wir eine endgültige Festlegung treffen - dann auch zwischen Städtetag und Städte- und Gemeindebund ausdiskutiert. Ich frage mich, ob wir ein solches Anwendungsgesetz binnen des Jahres 2006 zwei oder drei Mal - zumindest zwei Mal - durchlaufen lassen müssen; denn wir bekommen nach den großen Ferien ja eine SGB-II-Erneuerung. Was wir jetzt dringend brauchen, ist eine Verteilung der Wohngeldersparnis. Alles andere müsste im Rahmen einer größeren Renovierung des SGB II, auf die wir hoffen - so habe ich Sie eigentlich alle verstanden -, erfolgen. Mir stellt sich die Frage, ob man es nicht für dieses halbe oder Dreivierteljahr bei der Verteilung belassen kann und den Rest dann, wenn wir mit den vom Bund zu erwartenden Neuerungen konfrontiert werden, insgesamt regelt.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Jetzt sind die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände gefordert.

Roland Thomas (Städte- und Gemeindebund NRW): Ich bin im Moment nicht ganz sicher, ob es sich aus der schriftlichen Stellungnahme schon so deutlich ergibt. Wir haben im Grunde gesagt, dass wir mit dem bisherigen Ausführungsgesetz zum SGB II bis auf Kleinigkeiten klarkommen. Aus unserer Sicht ist jetzt außer in Bezug auf die Finanzierungsfragen, mit denen ich mich nicht beschäftige, keine Änderung unmittelbar vorzunehmen.

Markus Leßmann (Landkreistag NRW): Das sehen wir naturgemäß etwas anders; denn in dem neuen Entwurf steht zum ersten Mal die Möglichkeit der Beteiligungsquote, für die wir gerade im Optionsbereich und auch im Bereich der Argen sehr intensiv eintreten. Diese Lösung sollte jetzt auf den Weg gebracht werden. Damit kommen wir für das laufende Haushaltsjahr eigentlich schon wieder relativ spät. Das belastet die Diskussion in den Kreisen ohnehin.

Ehrlich gesagt teile ich aber nicht den Optimismus, dass sich durch ein Optimierungsgesetz auf Bundesebene etwas verändern wird, was uns hier im Land gerade in Bezug

auf die Ausgabenhöhe oder vor allen Dingen bezüglich der Ausgabenstrukturen weitgehend entlastet. Nach allem, was man bisher vom Optimierungsgesetz hört, werden dort gewisse Fordermöglichkeiten wieder etwas mehr ausgebaut, um zu versuchen, die Kostenexplosion in den Griff zu bekommen. Das betrifft aber wohl nichts, was wir hier im AG-SGB II regeln.

Bei den Hauptpunkten handelt es sich, wie in der heutigen Diskussion deutlich geworden ist, zum einen um die Frage der Beteiligungsquote, die völlig unabhängig vom Optimierungsgesetz zu entscheiden sein wird. Auch die Verteilung der Wohngeldersparnis wird, wenn man einmal die Systemfrage entschieden hat, von möglichen Veränderungen an den Anspruchsvoraussetzungen, die auf Bundesebene im SGB II geregelt werden, unabhängig zu betrachten sein.

Ich meine, dass wir diese beiden Strukturfragen im AG-SGB II klären könnten. Nach dem Optimierungsgesetz müssten wir das sicherlich auch nicht wieder alles infrage stellen. Wir sollten schon gemeinsam versuchen, jetzt eine einheitliche Lösung für die Zukunft zu entwickeln; denn naturgemäß belasten die Diskussionen über die Strukturen und Finanzfragen alle Akteure vor Ort jedes Mal zusätzlich. Deshalb wären wir froh, wenn wir es jetzt entscheiden und ein dauerhaftes Gesetz bekommen könnten.

Heike Pape (Städtetag NRW): Wir als Städtetag Nordrhein-Westfalen sind der Auffassung, dass in der Tat im Prinzip nur die Regelung der Verteilung der Landesersparnis dringlich ist. Insofern kann ich das bestätigen, was Herr Thomas geäußert hat.

Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Dezernentin für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung: Ich will etwas Wasser in den Wein gießen. Sie hoffen, dass sich durch das Optimierungsgesetz von Bundeseite entscheidend etwas an den Kosten ändern wird. Das, was bisher in den Zeitungen veröffentlicht worden ist, betrifft zum Großteil mögliche Sanktionsmaßnahmen und andere Dinge, zum Beispiel „Arbeit sofort“. Dies alles ist schon nach geltendem Gesetz möglich. Faktisch wird damit also überhaupt keine Veränderung bewirkt werden können. Aus Sicht der Kommunen wird eine entscheidende Verbesserung dann kommen, wenn die einzelne Arbeitsgemeinschaft vor Ort mehr Handlungsmöglichkeiten von der faktischen Seite her hat - nicht von der gesetzlichen Seite her. Die gesetzliche Seite ist okay. Aber der faktische Durchgriff der Bundesagentur für Arbeit lässt örtliche Besonderheiten, die an vorherige gute Ergebnisse in der Integration anknüpfen, im Moment nicht zu. Eine Gesetzesänderung wird dies genauso wenig ermöglichen. Insofern wird nach meiner Einschätzung auch das, was im Moment diskutiert wird, was in einem möglichen Optimierungsgesetz kommen könnte, nicht entscheidend zu einer Kostenreduzierung beitragen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Das haben wir auch schon intensiv diskutiert. Wir geben natürlich die Hoffnung nicht auf, dass es noch weitere Veränderungen gibt. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich vor kurzem im Rahmen einer Sitzung mit Arbeitsgemeinschaftsgeschäftsführern intensiv über das Thema „Ein Jahr SGB II - Erfahrung und Konsequenzen“ unterhalten. Von daher gehen unsere Anforderungen, Hoff-

nungen und Wünsche ein Stück weiter als das, was sich im Gesetzgebungsverfahren zum Optimierungsgesetz ankündigt. Im Übrigen sagen wir als Parlament natürlich immer: Das, was eine Regierung - egal, ob Landes- oder Bundesregierung - einbringt, kommt anders aus dem Parlament heraus. - So wird es diesem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf sicherlich auch gehen.

Ich habe noch eine abschließende Frage. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe - es ist ja schon ein paar Tage her -, hat es seinerzeit vor der Umsetzung des Ausführungsgesetzes zum BSHG in zwei Kreisen einen Modellversuch hinsichtlich der Auswirkungen gegeben. Wäre es für die Vertreter, die der Kostenbeteiligungsregelung auf der einen Seite skeptisch und auf der anderen Seite fordernd gegenüberstehen, nicht eine Möglichkeit, diese Regelung in zwei Modellversuchen - einmal in einer Optionskommune und einmal in einem Arbeitsgemeinschaftskreis - auszuprobieren? Auf diese Weise könnte man testen, ob es Einflussmöglichkeiten gibt oder nicht. Das hält man sich hier ja gegenseitig vor. Es wäre dann eine Frage an die Landesregierung, ob dafür eine Gesetzesänderung notwendig ist oder ob das auf einem anderen Weg geht. In der Arbeitsmarktpolitik sollten wir uns alle ein bisschen konsensmäßig bewegen. Von daher frage ich Sie: Wäre das eine Möglichkeit, sich dem Ganzen sinnvoller zu nähern?

Markus Leßmann (Landkreistag NRW): In den Optionskommunen sind die Unterschiede zum ehemaligen BSHG-System so gering, dass die BSGH-Regelung bereits die Anwendungsprüfung war. Dort halte ich einen weiteren Modellversuch für sehr entbehrlich. Bei den Argen würde ich mich dagegen nicht verschließen; denn da hat man natürlich eine gesetzliche Umstrukturierung. Unserer Ansicht nach könnte man das Ganze sofort umsetzen, zumal man keine zwingende Regelung plant, sondern nur eine Option für die entsprechenden Kommunen, Vereinbarungen zu treffen. Ob man bei einer freiwilligen Regelung überhaupt Modellversuche braucht, weiß ich nicht. Ich glaube, sie sind eher nicht notwendig. Wenn überhaupt, dann machen sie aber nur in den Argen Sinn.

Heike Pape (Städtetag NRW): Wir stehen an dieser Stelle zu unserer fachlichen Einschätzung, dass die Auswirkungen als eher gering einzustufen sind. Im Hinblick darauf, dass das Ganze hier kontrovers diskutiert wird, würden wir uns allerdings nicht der Überlegung verschließen, in einem Modellversuch auszuprobieren, ob es nicht vielleicht doch andere Ergebnisse gibt, als wir dies zurzeit einschätzen.

Roland Thomas (Städte- und Gemeindebund NRW): Dem können wir uns anschließen. Gerade die heutige Diskussion hat ja gezeigt, wie unterschiedlich die Frage eingeschätzt wird, wie groß die Einflussmöglichkeiten sind, und zwar sowohl im Optionskreis als auch in der Arge. Das spricht selbstverständlich dafür, sich das genauer anzusehen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Auch wenn wir das Zeitkontingent nicht ganz ausgeschöpft haben, war es eine interessante und spannende Diskussion. Ich danke allen, die hierher gekommen sind und dazu beigetragen haben. Sie erhalten natürlich ein Wortprotokoll dieser

Anhörung. Für Ihre mündlichen Beiträge und Ihre schriftlichen Stellungnahmen danke ich Ihnen noch einmal ganz herzlich. Ich wünsche noch einen guten Tag und vor allen Dingen eine gute und sichere Heimkehr.

gez. Günter Garbrecht

gez. Josef Wilp

Vorsitzender

Amtierender Vorsitzender

beh/04.05.2006/04.05.2006

252



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

15. Sitzung (öffentlich)

10. Mai 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:05 Uhr bis 13:05 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD) (Vorsitzender)
Bernhard Tenhumberg (CDU) (Stellv. Vorsitzender)

Protokollerstellung: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
Vor Eintritt in die Tagesordnung	1
<p>Nach TOP 1 werden zwei Aktuelle Viertelstunden aufgerufen. Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte ändert sich entsprechend.</p> <p>Die abschließende Beratung und Abstimmung zum TOP „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs“ wird verschoben.</p>	
1 Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung	1
<p>Der Ausschuss führt ein Gespräch mit Angelika Gemkow, der neuen Landesbehindertenbeauftragten.</p>	

2 Aktuelle Viertelstunde

10

Thema: „Geplanter Umbau der Versorgungsverwaltung“
auf Antrag der Fraktion der SPD

Minister Karl-Josef Laumann (MAGS) und PStS Manfred Palmen (IM)
tragen vor und beantworten Fragen aus dem Ausschuss.

Das Thema soll noch einmal aufgegriffen werden.

3 Aktuelle Viertelstunde

22

Thema: „Streiks an den Universitätskliniken in NRW“
auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dem Bericht von LMR Bernd Pieper (FM) folgt eine kontroverse Dis-
kussion.

**4 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozial-
gesetzbuchs**

28

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1072

Der Ausschuss will interfraktionelle Gespräche zu diesem Gesetzent-
wurf führen.

**5 Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung
in der Altenpflegehilfe (AltPflG - NRW)**

30

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1536 - Neudruck
Vorlage14/476

Am 24. Mai 2006 will der Ausschuss hierzu ein Gespräch mit Sachver-
ständigen führen.

6 Verstärktes Auftreten von Masernerkrankungen in NRW

31

MDgt Dr. Dorothea Prütting (MAGS) erstattet Bericht.

Rainer Schmeltzer (SPD) bietet Herrn Minister Laumann an, gemeinsam mit Herrn Bischoff zum Thema einfachere Arbeitskämpfe in den Fundus zu greifen und in einer stillen Stunde in die Tiefe zu gehen.

Niemand beabsichtige, die Solidarität der Länder im Rahmen der TdL zu durchbrechen. Er kritisiere ausdrücklich diejenigen, so der Redner, die aus der TdL ausgebrochen seien beziehungsweise damit liebäugelten. Dies sei der absolut falsche Weg.

Wie vielfach bereits die Medien, so habe auch Minister Laumann hier alles in einen Topf geworfen. Die Unikliniken hätten sehr wohl das Recht, über einen eigenen Tarifvertrag zu verhandeln. Dass dies nicht geschehe, habe nichts mit der TdL zu tun, sondern liege daran, dass keine Verhandlungen seitens des Landes Nordrhein-Westfalen mit den nichtwissenschaftlichen Beschäftigten der Unikliniken, das heißt mit der sie vertretenden Gewerkschaft Verdi stattfänden. Diesen besonderen Vorwurf an die Landesregierung habe der Minister ausgeklammert.

Ein Kuchen lasse sich nur einmal verteilen. Man dürfe nicht den Abschluss der derzeit in der Hochzeit befindlichen Verhandlungen mit dem Marburger Bund für die Ärzte an den Universitätskliniken abwarten, um dann irgendwann einmal zu einem Abschluss der Verhandlungen mit Verdi für die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kommen. Ihnen gegenüber sei nicht zu verantworten, diese zweite Tarifrunde von dem Ergebnis der ersten Tarifrunde und seiner wirtschaftlichen Belastung abhängig zu machen. Hier liege der besondere Vorwurf gegenüber der Landesregierung begründet, die da tätig werden müsse.

(Vorsitzender Günter Garbrecht übernimmt wieder den Vorsitz.)

4 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1072

Ausschussprotokoll APr 14/181

Der Ausschuss habe zu diesem Gesetzentwurf am 26. April 2006 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, so **Vorsitzender Günter Garbrecht**. Diese solle anders, als laut Tagesordnung vorgesehen, nunmehr lediglich ausgewertet werden. Die abschließende Beratung und Abstimmung finde in der Sitzung am 24. Mai 2006 statt.

Norbert Post (CDU) stellt gravierende Unterschiede in der Einschätzung der Folgen dieses Gesetzentwurfs fest. Wie die Anhörung gezeigt habe, sorgten sich die kreisangehörigen Gemeinden darum, über Gebühr belastet zu werden, während die Kreise als Träger der Argen die kreisangehörigen Gemeinden beteiligen wollten.

Ein weiteres Problem werde beim Abzug des „Solis“ vor Verteilung der Wohngeldersparnis an die Kommunen gesehen.

Schließlich bestehe die Sorge, dass das Land bei der Anwendung des SGB II zu wenig arbeitsmarktpolitischen Einfluss nehmen könne. Die Gemeinden seien der Bundesanstalt in dem Punkt ausgeliefert. Man sollte daher fraktionsübergreifend versuchen, Einfluss zu nehmen, um dieses Ungleichgewicht zwischen Gemeinden und Bundesanstalt etwas auszugleichen.

In der Anhörung habe es in der Tat sehr unterschiedliche Argumentationsstränge gegeben, pflichtet **Rainer Bischoff (SPD)** bei, sodass sich sicher jeder in seiner Meinung bestätigt fühlen könne.

Die SPD-Fraktion wolle die bisher vorgesehene Regelung zum Wohngeld aus Gründen der Gerechtigkeit beibehalten.

Norbert Post (CDU) bekräftigt, nach seiner Auffassung gebe es mehrere Punkte, zu denen fraktionsübergreifend Lösungen erarbeitet werden könnten, und schlägt vor, diesen Tagesordnungspunkt zu verschieben.

Barbara Steffens (GRÜNE) erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden und richtet sodann die Bitte an das Ministerium, dem Ausschuss einen Zeitplan zukommen zu lassen, aus dem hervorgehe, welche Änderungen man schnell umsetzen müsse und für welche man Zeit habe, da das im Bund vorliegende Optimierungsgesetz ohnehin noch Veränderungen auf Landesebene erforderlich machen werde.

Vorsitzender Günter Garbrecht konstatiert, der Vorschlag von Herrn Post stoße auf allgemeine Zustimmung. Gleichwohl müsse die Landesregierung alsbald den von Frau Steffens erbetenen Zeitplan vorlegen, um sicherzustellen, dass die Regelung zur Verteilung der Wohngeldersparnis rechtzeitig plenar beraten werden könne.

Für das Ausführungsgesetz des Landes spiele auf jeden Fall die im Entwurf der Bundestagsfraktionen von SPD und CDU/CSU für das sogenannte Fortentwicklungsgesetz zum SGB II noch nicht geklärte Frage der Fach- und Dienstaufsicht über die Argon eine Rolle. Sollten weitere Punkte des Fortentwicklungsgesetzes das Ausführungsgesetz betreffen, müsste dies vom Ministerium dargestellt werden.

Minister Karl-Josef Laumann (MAGS) spricht sich dafür aus, das Ausführungsgesetz des Landes alsbald in Gänze zu verabschieden. Das Bundeskabinett habe beschlossen, die Fachaufsicht des Bundes zu stärken. Auch die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD meinten, dass derjenige, der zahle, auch die Steuerung übernehmen sollte. Die Möglichkeiten des Landes würden damit so weit wie möglich beschnitten. Als Minister des Landes Nordrhein-Westfalen wende er sich entschieden gegen diese Steuerung „von oben“, so Laumann. Der Beschluss des Bundes stehe allerdings fest. Teilbereiche des Gesetzes erst in einigen Wochen zu regeln, werde an diesem Beschluss nichts ändern.

Noch offene Fragen könne man in den nächsten zwei Wochen in der politischen Debatte klären. Dazu gehöre der Vorschlag der Regierung, dass die Kreistage über die Betei-

ligung der Gemeinden beschließen können sollten. Diskutieren müsse man auch über die Frage der Steuerung des kommunalen Anteils mit dem Ziel einer einheitlichen Arbeitsmarktpolitik in NRW.

In der großen Koalition in Berlin gebe es auf absehbare Zeit keine politischen Mehrheiten für eine Änderung der Arbeitsmarktpolitik für Hartz-IV-Empfänger. Sei das SGB-II-Optimierungsgesetz auf Bundesebene verabschiedet, müsse man seinen Frieden damit schließen und mit dem Rechtskonstrukt Arge das Bestmögliche für die betroffenen Menschen machen. Dabei könnten die unterschiedlichen politischen Auffassungen in dieser Frage durchaus bestehen bleiben.

Von besonderer Bedeutung werde künftig die Be- und Entlastung der Kommunen sein. Andere politische Mehrheiten in Bund und Land hätten sich seinerzeit im Vermittlungsausschuss auf einen Verteilungsschlüssel geeinigt, der Nordrhein-Westfalen objektiv schwer benachteilige. Von den 2,5 Milliarden €, mit denen der Bund die Kommunen entlaste, erhalte Nordrhein-Westfalen lediglich 140 Millionen €, obwohl ihm aufgrund seiner Größe etwa 400 Millionen € zustünden. Niedersachsen, Hessen, Bremen bekämen jeweils mehr als Nordrhein-Westfalen. Mittlerweile sei die Stimmung in vielen nordrhein-westfälischen Kommunen sehr gedrückt, da sie durch Hartz IV so belastet würden, dass sie ihre Haushalte nicht mehr ausgleichen könnten.

Vorsitzender Günter Garbrecht verzichtet mit Blick auf die zu treffende Verfahrensabsprache auf eine Entgegnung und regt an, dass der Minister dem Ausschuss die soeben angesprochene Benachteiligung Nordrhein-Westfalens bei der Verteilung der 2,5 Milliarden € in der Sitzung am 24. Mai 2006 noch einmal darlegt.

Rainer Bischoff (SPD) äußert sich zustimmend und begrüßt namens seiner Fraktion das Angebot von Herr Post, interfraktionelle Gespräche zu diesem Thema zu führen.

5 Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (AltPflG - NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1536 - Neudruck
Vorlage14/476
- Verfahrensabsprache

Vorsitzender Günter Garbrecht teilt mit, die erste Lesung zu diesem Gesetzentwurf habe im Plenum am 5. April 2006 stattgefunden. Die Beratung obliege allein dem AGS-Ausschuss. Der Minister habe den Ausschuss mit Schreiben vom 2. Mai über einen Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung unterrichtet (*siehe auch Vorlage 14/476*). Nun werde das weitere Verfahren abgesprochen. Nach interfraktionellen Gesprächen und Abstimmungen der Fraktionen von SPD, CDU und FDP solle auch dieser Tagesordnungspunkt am 24. Mai behandelt werden.



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

17. Sitzung (öffentlich)

14. Juni 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:15 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokollerstellung: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1

Auf Antrag von Norbert Post (CDU) wird der Punkt „Neuinvestitionen des Landes in Krankenhäusern für eine gute und sichere medizinische Versorgung sind unverzichtbar!“ von der Tagesordnung abgesetzt. Er soll im Zusammenhang mit dem Haushalt 2007 beraten werden.

Im Verlauf der Sitzung verständigt sich der Ausschuss darauf, die Beratung zu den Punkten „Gesetzliche Mindestlöhne: Nordrhein-Westfalen unterstützt nationale Regelung“ sowie „Soziale Gerechtigkeit statt Perspektivlosigkeit in teuren Warteschleifen - Chancen für Ausbildung und Beruf sichern“ zu verschieben, bis die Voten der mitberatenden Ausschüsse vorliegen.

Die Nummerierung der Punkte ändert sich dementsprechend.

1 Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs

1

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1072
Ausschussprotokoll APr 14/181
Zuschriften 14/522 und 14/ 523

- abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (*Tischvorlage; siehe Anlage 1*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion der Grünen an.

Der Ausschuss lehnt den ursprünglichen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, in Art. 1 die Nr. 2, also § 5, zu streichen und die folgende Nummer entsprechend anzupassen, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen ab.

Der Ausschuss nimmt den so geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1072 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen an.

2 Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (AltPflG - NRW)

2

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1536 - Neudruck
Vorlage 14/476
Ausschussprotokoll APr 14/211
Zuschrift 14/497

- abschließende Beratung und Abstimmung
- Beteiligung des Ausschusses am Verfahren zum Erlass der APRO-APH (Vorlage 14/476)

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD und FDP (*Tischvorlage; siehe Anlage 2*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen an.

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Auf Antrag von Norbert Post (CDU) wird der Punkt „Neuinvestitionen des Landes in Krankenhäusern für eine gute und sichere medizinische Versorgung sind unverzichtbar!“ von der Tagesordnung abgesetzt. Er soll im Zusammenhang mit dem Haushalt 2007 beraten werden.

Im Verlauf der Sitzung verständigt sich der Ausschuss darauf, die Beratung zu den Punkten „Gesetzliche Mindestlöhne: Nordrhein-Westfalen unterstützt nationale Regelung“ sowie „Soziale Gerechtigkeit statt Perspektivlosigkeit in teuren Warteschleifen - Chancen für Ausbildung und Beruf sichern“ zu verschieben, bis die Voten der mitberatenden Ausschüsse vorliegen.

Die Nummerierung der Punkte ändert sich dementsprechend.

1 Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1072
Ausschussprotokoll APr 14/181
Zuschriften 14/522 und 14/ 523

- abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzender Günter Garbrecht verweist hierzu auf den Änderungsantrag von CDU und FDP (*Tischvorlage; siehe Anlage 1*).

Norbert Post (CDU) plädiert dafür, § 5 vorerst wie eingebracht mitzutragen, bis man die vom Bund noch im laufenden Jahr zu erwartenden Veränderungen des SGB II im Land umsetzen könne. In der Anhörung sei noch einmal deutlich geworden, dass die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der Durchführung bestimmter Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften unterschiedlich gesehen werde. Darüber hinaus strebe man einen festen Termin für eine Revision der Be- und Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage neuer Daten an und beantrage, den 1. Oktober 2006 als Stichtag vorzusehen.

Seine Fraktion, so **Rainer Bischoff (SPD)**, vertrete nach der sehr interessengeleiteten Argumentation in der Anhörung die Auffassung, dass das bisherige Kreisumlageverfahren solidarisch sei und beibehalten werden sollte. Da alle Versuche, sich zu einigen, eindeutig an der CDU-Fraktion gescheitert seien, werde man ihr jetzt nicht noch entgegenkommen, sondern den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ablehnen.

Barbara Steffens (GRÜNE) erklärt, ihre Fraktion könne der Argumentation der CDU-Fraktion nicht folgen und wolle im Ausschuss über den ursprünglichen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, die Nr. 2 zu streichen, abstimmen.

Vorsitzender Günter Garbrecht fragt, ob allen Ausschussmitgliedern der von Frau Steffens angesprochene Änderungsantrag vorliege.

Barbara Steffens (GRÜNE) betont, der Änderungsantrag der CDU- und der FDP-Fraktion, in Art. 1 die Nr. 2, also § 5, zu streichen und die folgende Nummer entsprechend anzupassen, sei in das Verfahren eingespeist worden und müsse daher allen vorliegen. Die grüne Fraktion habe am Vortag darüber abgestimmt und ihn einstimmig angenommen. Sie halte diesen Änderungsantrag nach wie vor für richtig, so die Rednerin, und stelle ihn im Ausschuss daher selber zur Abstimmung.

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (*Tischvorlage; siehe Anlage 1*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion der Grünen an.

Der Ausschuss lehnt den ursprünglichen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, in Art. 1 die Nr. 2, also § 5, zu streichen und die folgende Nummer entsprechend anzupassen, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen ab.

Der Ausschuss nimmt den so geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1072 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen an.

2 Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (AltPflG - NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1536 - Neudruck
Vorlage 14/476
Ausschussprotokoll APr 14/211
Zuschrift 14/497

- abschließende Beratung und Abstimmung
- Beteiligung des Ausschusses am Verfahren zum Erlass der APRO-APH (Vorlage 14/476)

Vorsitzender Günter Garbrecht dankt zunächst der Protokollführerin unter dem Beifall des Ausschusses für die zügige Vorlage des Vorabprotokolls über das Sachverständi-

13.06.2006

- Tischvorlage -

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuches“

Drucksache 14/1072

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

nach den Worten "(...) Absatz 3 Satz 1 wird (...)" wird eingefügt "zum Stichtag 1.10.2006"; nach den Worten "(...) SGB II berücksichtigt, (...)" wird eingefügt "unverzüglich".

Begründung:

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltene Regelung wird dahingehend präzisiert, dass die vorgesehene Überprüfung zum 01.10.2006 stattfindet und eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung unverzüglich zu erfolgen hat.

14.06.2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1072

2. Lesung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs

Berichterstatter

Abgeordneter Günter Garbrecht SPD

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/1072 - wird mit folgender Änderung angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten "Absatz 3 Satz 1 wird" wird eingefügt "zum Stichtag 1.10.2006";
nach den Worten "SGB II berücksichtigt," wird eingefügt "unverzüglich".

Datum des Originals: 14.06.2006/Ausgegeben: 16.06.2006

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/1072 - wurde vom Plenum nach 1. Lesung am 2. Februar 2006 einstimmig zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs soll eine gesetzliche Grundlage für die Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben im Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) geschaffen werden. Da die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden nach § 5 AG-SGB II NRW durch die Kreise in der Praxis eine sehr unterschiedliche finanzielle Belastung der kreisangehörigen Gemeinden zur Folge hat, besteht die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zur Kostenbeteiligung an den Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Des Weiteren wird eine redaktionelle Anpassung infolge der Neuressortierung in der Landesregierung durchgeführt.

Die Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben in Landesrecht wird mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgenommen. Das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (BGBl. I S. 3242) sieht eine Arbeitsgruppe Personalvertretung bei der Deutschen Rentenversicherung vor, zu der Regelungen zur Auswahl der Mitglieder und zum Verfahren der Entsendung festgelegt werden.

B Beratung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat in seiner Sitzung am 8. März 2006 beschlossen, am 24. April 2006 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen gemäß § 56 GeschO LT unter Beteiligung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform durchzuführen.

In gleicher Sitzung führte der Ausschuss ein Gespräch mit Sachverständigen über die Umsetzung der Arbeitsmarktreform in NRW. Eine Zusammenfassung ist der Vorlage 14/391 zu entnehmen.

Zu der öffentlichen Anhörung am 24. April 2006, an der sich der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform nachrichtlich beteiligte, lagen von den geladenen Sachverständigen folgende Stellungnahmen vor:

Städtetag NRW Städte- und Gemeindebund NRW Landkreistag NRW	gemeinsame Stellungnahme 14/378
Dr. Karl-Uwe Strothmann Bürgermeister der Stadt Beckum Benedikt Ruhmüller Bürgermeister der Stadt Ahlen	gemeinsame Stellungnahme 14/324
Theo Steinröx Bürgermeister der Stadt Monschau	Stellungnahme 14/323

Dr. Hans-Jürgen Schimke
Bürgermeister der Gemeinde Laer

Stellungnahme 14/366

Rolf Corsten
Stadtkämmerer der Stadt Viersen

Stellungnahme 14/353

Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisdirektor, Rhein-Kreis Neuss

Stellungnahme 14/389

Heinz Abs
Amtsleiter, Stadt Pulheim

Stellungnahme 14/354

Marlis Bredehorst
Beigeordnete der Stadt Köln
Dezernentin für Soziales, Senioren,
Wohnen und Beschäftigungsförderung

Stellungnahme 14/367

Das Protokoll der Anhörung liegt als Ausschussprotokoll 14/181 vor. Die Sachverständigen bezogen folgende Positionen:

Der Vertreter des Landkreistages NRW legte dar, dass es trotz einer gemeinsamen Stellungnahme der **Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände** in Fragen der Finanzierung unterschiedliche Auffassungen der Spitzenverbände gebe. Generell habe sich das AG-SGB II bewährt. Die übertragenen Aufgaben sollten weiterhin als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Einig sei man sich auch darin, dass man das in der Praxis vorgenommene Abrechnungsverfahren außerhalb des normalen Kreishaushaltes als Option für die örtlichen Kooperationspartner erhalten, möglichst auch gesetzlich verankert haben wolle.

Zur Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Beteiligung an den Kosten unterstützt der **Landkreistag NRW** aufgrund generell positiver Erfahrungen bei Beteiligungsquoten und Heranziehungen den vorliegenden Entwurf. Die Heranziehung solle im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden stattfinden. Hinsichtlich des Zeitraums der Beteiligung werde eine Klarstellung, mit Einbeziehung des gesamten Rechnungsjahres 2006, gewünscht.

Die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden und ihre Beteiligung an den Kosten ist aus Sicht des **Städtetages NRW** nicht begründet, da diese nur äußerst begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten auf die Entwicklung der Leistungen haben und insofern keine analoge Situation zum früheren AG-BSHG vorliege. Es sei nicht erkennbar, weshalb auf die Ausgleichsfunktion der Kreisumlage verzichtet werde. Zudem würde im Falle der ARGEN Aufgaben- und Finanzverantwortung zweck- und sachwidrig auseinander fallen. Eine Kostenbeteiligung könne allenfalls im Optionsfall im Rahmen eines qualifizierten Einvernehmens erfolgen. Zudem sei die Aufnahme einer zwingenden Härtefallregelung vorzusehen. Diesem Standpunkt schließt sich der **Städte- und Gemeindebund NRW** an.

Bei der Regelung zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben wird von **allen kommunalen Spitzenverbänden** der beabsichtigte Vorwegabzug des Sonderausgleichs Ost abgelehnt. Des Weiteren wird übereinstimmend möglichst zügig eine endgültige, dauerhafte Verteilungsregelung und bei der Umsetzung die Übernahme einer Moderatorenrolle durch das Land gewünscht. Sollte nicht bereits jetzt eine dauerhafte Verteilungsregelung verankert werden können, solle zumindest ein Zeitpunkt, ab dem eine Entlastungskomponente berücksichtigt wird, in das Gesetz aufgenommen werden. **Landkreistag NRW** und

Städte- und Gemeindebund NRW lehnen die vorgesehene alleinige Berücksichtigung der gemeldeten Kosten für Unterkunft und Heizung als Verteilungsparameter als nicht sachgerecht ab. Die Entlastungen bei der Sozialhilfe müssten ebenso berücksichtigt werden, vergleichbar dem bayerischen Ausführungsgesetz. Der **Städtetag NRW** sieht hingegen die vorgesehene Verteilungsregelung als sachgerecht an, da sie aufwands- und belastungsadäquat sei.

Auf Rückfrage zu Steuerungsmöglichkeiten einer Kommune werden diese vom **Landkreistag NRW** als gegeben angesehen. Zu der Höhe der Beteiligungsquote wird ergänzt, dass die vorgesehene 50-%-Regelung bei Optionskommunen auch für die ARGEN vorgesehen werden solle.

Zur Frage nach Erfahrungswerten aus anderen Bundesländern wird vom **Städtetag NRW** auf das niedersächsische Ausführungsgesetz verwiesen, in dem eine Einvernehmensregelung bei der Kostenbeteiligung enthalten ist. Bei einer Heranziehung des bayerischen Ausführungsgesetzes wird die Vergleichbarkeit der Ausgangslage kritisch bewertet.

Der **Städte- und Gemeindebund NRW** stellt heraus, dass die Handlungsmöglichkeiten der kreisangehörigen Gemeinden mit dem Wegfall des AG-BSHG stark eingeschränkt wurden. Soweit sie aber Aufgaben übernehmen könnten, sollte es Kostenbeteiligungsmöglichkeiten geben.

Die Bürgermeister der **Stadt Ahlen** und der **Stadt Beckum** kritisieren insbesondere die in § 5 Abs. 4 AG-SGB II vorgesehene Regelung, nach der Kreise, in denen ARGEN die SGB-II Regelungen umsetzen, durch Satzungsregelung Aufwendungen weitergeben könnten. Darüber hinaus sei weder eine Härtefallregelung noch eine anteilige Begrenzung der Weitergabe, wie in § 5 Abs. 5 bei Optionskreisen, vorgesehen. Eine ARGE-Gemeinde habe keine Einflussmöglichkeit auf die Aufgabenerfüllung, Aufgaben- und Finanzverantwortung würden auseinander fallen. Strukturelle Umbrüche, am Beispiel der Stadt Beckum aufgezeigt, kämen erschwerend hinzu. Bei der Heranziehung solle eine Einvernehmensregelung gewählt werden.

Der Bürgermeister und ein weiterer Sprecher der **Stadt Monschau** begrüßen ausdrücklich die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Kostenbeteiligung durch Satzung und des Härtefallausgleichs. Die Einführung einer pflichtigen Beteiligungsquote wird angeregt. Bezüglich der Regelung zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben schließen sie sich der Ansicht der kommunalen Spitzenverbände an, die den beabsichtigten Vorwegabzug des Sonderausgleichs Ost ablehnen.

Mit den bisherigen Regelungen des AG-SGB II und deren Umsetzung im Kreis zeigte sich der Bürgermeister der **Gemeinde Laer** zufrieden. Eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung liege nicht in ihrem Interesse. Für Gemeinden in dieser Größe gebe es nur in der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden Möglichkeiten, Einfluss auf die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu nehmen. Das Interesse an einer Mitwirkung sei sehr hoch. Bei Einführung einer Kostenbeteiligung müsse eine Einvernehmensregelung getroffen werden. Grundsätzlich müsse eine Lösung unter Beachtung der Selbstverwaltung geschaffen und regionale Lösungen ermöglicht werden, Zwangsregelungen durch das Land dürften nicht vorgenommen werden.

Für den Verzicht auf die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Beteiligung an den Kosten, insbesondere bei ARGE-Kreisen, plädiert der Sprecher der **Stadt Viersen**. Hierfür spreche, dass in das gegebene und funktionierende Finanzierungssystem, die Kreisumlage und die funktionale Aufgabenverteilung, systemwidrig eingegriffen werde. Eine Kostenbeteiligung führe zu einem Auseinanderfallen von Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung, was zudem dem Grundsatz der Konnexität zuwiderlaufe. Wie bei den Optionsgemeinden müsse eine Härteausgleichregelung für die ARGE-Gemeinden ergänzt werden, in beiden Fällen jedoch als zwingende Regelung. Zur Frage der Steuerungsmöglichkeiten wird auf die frühere Möglichkeit der Einflussnahme durch Personalausstattung und deren

Qualifikation verwiesen. Jetzt sei die Möglichkeit in ARGE-Kreisen nicht mehr gegeben. Kritisch wird die Möglichkeit der Festlegung der Höhe des Beteiligungsprozentsatzes im Rahmen einer Satzung gesehen, eine Begrenzung durch das AG-SGB II sei erforderlich.

Der Kreisdirektor des **Rhein-Kreises Neuss** befürwortet eine regelmäßig bei 50 % liegende Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden. Eine Härtefallregelung könne im Einzelfall erforderlich werden. Die Heranziehung könne aber nur im Benehmen erfolgen. In der Diskussion verweist der Kreisdirektor ebenso wie die Vertreterin der Stadt Köln auf eine fehlerhafte Berechnungssoftware, insb. zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft. Hinsichtlich der Steuerungsmöglichkeiten und -instrumente werden keine wesentlichen Veränderungen festgestellt.

Der Sprecher der **Stadt Pulheim** verweist auf Beispielrechnungen in seiner schriftlichen Stellungnahme 14/354 und stellt heraus, dass der Stadt Pulheim die Regelungen des Gesetzentwurfs zusagten. Er regt an, die Beteiligungsmöglichkeit zwingender als im Benehmen ausfallen zu lassen. Steuerungsmöglichkeiten seien u.a. durch Gestellung von qualifiziertem Personal gegeben. Zum Instrument der Kreisumlage wird angemerkt, dass mit ihr den unterschiedlichen sozialen Strukturierungen der Gemeinden nicht ausreichend Rechnung getragen werde und insofern im AG-SGB II eine klare Regelung, die diesen Gegebenheiten gerecht werde, zwingend notwendig sei.

Die Sprecherin der **Stadt Köln** unterstreicht mit Verweis auf die stark ansteigende Kostenentwicklung im Zusammenhang mit Hartz IV die Ablehnung des Vorwegabzugs des interkommunalen Entlastungsausgleichs bei der Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben. Infolge unzureichender Software gebe es verlässliche Daten nur bis September 2005, folglich seien Steuerungsmöglichkeiten beschnitten. Die Bundesentlastung sei nicht ausreichend und eine weitere Absenkung sei zu erwarten. Zudem müssten aufstockende Leistungen fast ausnahmslos allein von den Gemeinden getragen werden. Bei der Heranziehung der Gemeinden werden die Kosten der Unterkunft als Verteilungsparameter als gerecht angesehen. Eine Klarstellung hinsichtlich Aufsichtsrecht und Weisungsmöglichkeiten wird gewünscht.

Unter Hinweis auf eine zu erwartende Novellierung des SGB II auf Bundesebene werden die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände um ihre Einschätzung der Dringlichkeit und des erforderlichen Umfangs einer Überarbeitung des AG-SGB II gebeten.

Der Landkreistag NRW sieht insbesondere wegen der Einführung einer Beteiligungsquote die besondere Dringlichkeit gegeben. Städte- und Gemeindebund NRW sowie Städtetag NRW würden eine zügige Novellierung eher mit Blick auf die Regelung der Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben befürworten.

Abschließend werden die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände gebeten, zur Frage der Kostenbeteiligung und Steuerungsmöglichkeiten die Aussagekraft eines evt. Modellversuchs in einer Optionskommune und in einem ARGE-Kreis einzuschätzen.

Vom Landkreistag NRW wird ein Modellversuch in einer Optionskommune als entbehrlich angesehen. In einer ARGE sei er zumindest vorstellbar, wenn auch nicht zwingend erforderlich. Der Städtetag NRW würde sich einem Modellversuch nicht verschließen wollen, stuft aber die Auswirkungen eher gering ein. Der Einschätzung des Städtetags NRW schließt sich der Städte- und Gemeindebund NRW an.

Mit der Absicht fraktionsübergreifender Gespräche wurde zu Beginn der Sitzungen des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 10. Mai 2006 und am 24. Mai 2006 die abschließende Beratung und Abstimmung des Gesetzentwurfs vertagt.

Im Nachgang zu der öffentlichen Anhörung informierte der Landkreistag NRW mit Zuschrift 14/522 über einen Formulierungsvorschlag zu § 7 AG-SGB II, dem sich der Städte- und Gemeindebund NRW angeschlossen hat. Mit Zuschrift 14/523 des Städtetags NRW teilt dieser mit, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene vorläufige Verteilungsregelung sachgerecht und der Formulierungsvorschlag der anderen kommunalen Spitzenverbände nicht umsetzbar sei.

Zur Sitzung am 14. Juni 2006 wurde von der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP ein gemeinsamer Änderungsantrag in Form einer Tischvorlage vorgelegt.

"Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuches“

Drucksache 14/1072

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

nach den Worten "(...) Absatz 3 Satz 1 wird (...)" wird eingefügt "zum Stichtag 1.10.2006"; nach den Worten "(...) SGB II berücksichtigt, (...)" wird eingefügt "unverzüglich".

Begründung:

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltene Regelung wird dahingehend präzisiert, dass die vorgesehene Überprüfung zum 01.10.2006 stattfindet und eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung unverzüglich zu erfolgen hat."

In der Beratung trägt die **Fraktion der CDU** vor, dass sie, gemeinsam mit der Fraktion der FDP, infolge der öffentlichen Anhörung vom 24. April 2006 das Revisionsverfahren für das Zuweisungsverfahren in dem Gesetzentwurf der Landesregierung präzisieren wolle. Von einer Änderung der im Gesetzentwurf zu § 5 AG-SGB II vorgesehenen Regelung werde abgesehen.

Die **Fraktion der SPD** legt dar, dass die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung überwiegend interessengleich argumentiert hätten. Die Fraktion habe für sich im Ergebnis festgehalten, dass sie an der bisherigen Ausgestaltung des Umlageverfahrens festhalten wolle. Der Versuch einer fraktionsübergreifenden Verständigung hierzu sei an der Fraktion der CDU gescheitert.

Von der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird an einen mit allen Fraktionen abgestimmten Änderungsantrag erinnert, der bedauerlicherweise kurz vor dieser Sitzung hinfällig geworden sei. In diesem Änderungsantrag aller Fraktionen sei über die im nun vorliegenden Änderungsantrag der Regierungsfaktionen enthaltene Änderung hinaus vorgesehen gewesen, Ziffer 2 des Gesetzentwurfs, Änderung von § 5 AG-SGB II, ersatzlos zu streichen und die nachfolgenden Ziffern des Gesetzentwurfs entsprechend anzupassen. Die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bat, über diesen Antrag abzustimmen.

C Abstimmungen

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Abstimmung gestellte Änderungsantrag aller vier Fraktionen (s.o.) wird mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP wird gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

In der Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/1072 - in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Günter Garbrecht
Vorsitzender

20.06.2006

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuches“
Drucksache 14/1072

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1) Nr. 2 wird gestrichen;
- 2) Nr. 3 wird Nr. 2.
- 3) Nr. 3 § 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
nach den Worten "(...) Absatz 3 Satz 2 wird (...), wird eingefügt "zum Stichtag 1.10.2006"; nach den Worten "(...) SGB II berücksichtigt, (...)" wird eingefügt "unverzüglich".

Begründung:

Zu 1)

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Regelung zur Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II vor.

Diese Regelung wurde während der Anhörung am 26.04.2006 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuches kontrovers diskutiert.

Die vorgesehene Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden lehnt sich an die in § 6 AG-BSHG zur Sozialhilfe getroffenen Regelung an. Demgegenüber führen aber viele Städte und Gemeinden an, dass sie im Falle der Heranziehung nur äußerst begrenzte Möglichkeiten haben, auf die Kostenentwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, der einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II und der sog. Flankierenden Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II einzuwirken.

Datum des Originals: 20.06.2006/Ausgegeben: 20.06.2006

Aufgrund der Einwände gegen die Regelungen und Auswirkungen des SGB II auf der Bundesebene, kann es im Herbst zu einer Überarbeitung in vielen Teilen dieses Gesetzes kommen. Daher spricht sich der Landtag dafür aus, die Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden von diesem Gesetzgebungsverfahren abzukoppeln und erst dann wieder aufzugreifen, wenn der Entwurf des Bundes verabschiedet ist.

Zu 2)

Um das Verteilungsverfahren auf valide Daten stützen zu können und für die Zukunft eine angemessene Verteilungsgerechtigkeit erreichen zu können, ist eine Überprüfung aufgrund der zum 01.10.2006 vorliegenden Daten erforderlich. Darüber hinaus ist es erforderlich auf dieser Datengrundlage einen die Be- und Entlastung berücksichtigenden Verteilungsschlüssel schnellstmöglich zu finden.

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Rainer Schmeltzer
Günter Garbrecht

und Fraktion

20.06.2006

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuches“
Drucksache 14/1072

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1) Nr. 2 wird gestrichen;
- 2) Nr. 3 wird Nr. 2.
- 3) Nr. 3 § 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
nach den Worten "(...) Absatz 3 Satz 2 wird (...)", wird eingefügt "zum Stichtag 1.10.2006"
; nach den Worten "(...) SGB II berücksichtigt, (...)" wird eingefügt "unverzüglich".

Begründung:

Zu 1) Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Regelung zur Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II vor.

Diese Regelung wurde während der Anhörung am 26.04.2006 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuches kontrovers diskutiert.

Die vorgesehene Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden lehnt sich an die in § 6 AG-BSHG zur Sozialhilfe getroffenen Regelung an. Demgegenüber führen aber viele Städte und Gemeinden an, dass sie im Falle der Heranziehung nur äußerst begrenzte Möglichkeiten haben, auf die Kostenentwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, der einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II und der sog. Flankierenden Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II einzuwirken.

Aufgrund der Einwände gegen die Regelungen und Auswirkungen des SGB II auf der Bundesebene, kann es im Herbst zu einer Überarbeitung in vielen Teilen dieses Gesetzes kommen. Daher spricht sich der Landtag dafür aus, die Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden von diesem Gesetzgebungsverfahren abzukoppeln und erst dann wieder aufzugreifen, wenn der Entwurf des Bundes verabschiedet ist.

Datum des Originals: 20.06.2006/Ausgegeben: 20.06.2006

Zu 2) Die im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltene Regelung wird dahingehend präzisiert, dass die vorgesehene Überprüfung zum 01.10.2006 stattfindet und eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung unverzüglich zu erfolgen hat.

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Barbara Steffens
Horst Becker

und Fraktion



33. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 21. Juni 2006

Mitteilungen der Präsidentin3553

1 Aktuelle Stunde

Thema: **Für einen unverkrampften Patriotismus – Gegen die Verunglimpfung der deutschen Nationalhymne**

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
gemäß § 90 Abs. 2 GeschO3553

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU)3553
Christian Lindner (FDP).....3555
Dr. Karsten Rudolph (SPD)3556
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)3557
Minister Michael Breuer.....3559
Wolfram Kuschke (SPD)3561
Michael Solf (CDU).....3562
Dr. Michael Vesper (GRÜNE)3563
Angela Freimuth (FDP)3564
Minister Armin Laschet.....3565

2 Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1572

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für
Schule und Weiterbildung
Drucksachen 14/2112 und 14/2149

zweite Lesung.....3567

Bernhard Recker (CDU)3567
Ute Schäfer (SPD).....3569

Sigrid Beer (GRÜNE)..... 3570
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 3572
3588
Ministerin Barbara Sommer 3574
Renate Hendricks (SPD) 3577
Klaus Kaiser (CDU) 3579
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 3580
3587
Ministerpräsident Dr. J. Rüttgers..... 3581
Hannelore Kraft (SPD)..... 3584
Helmut Stahl (CDU)..... 3585

Ergebnis..... 3589

3 Qualitätsfleisch nur durch faire Arbeitsbedingungen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/2094 3590

Svenja Schulze (SPD) 3590
Peter Kaiser (CDU)..... 3592
Johannes Rimmel (GRÜNE) 3594
Holger Ellerbrock (FDP) 3595
Minister Karl-Josef Laumann..... 3597
Rainer Schmeltzer (SPD) 3599
Minister Eckhard Uhlenberg 3601

Ergebnis..... 3601

4 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2063

erste Lesung

In Verbindung damit:

Für ein modernes und liberales Hochschulgesetz

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/2095.....3601

- Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart ...3602
3615
- Marc Jan Eumann (SPD)3605
- Manfred Kuhmichel (CDU)3607
- Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....3609
- Christian Lindner (FDP).....3610
- Karl Schultheis (SPD).....3612
- Dr. Michael Vesper (GRÜNE)3614

Ergebnis.....3617

5 Qualität im Maßregelvollzug erhalten und die Infrastruktur bedarfsgerecht weiterentwickeln

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2104.....3617

- Barbara Steffens (GRÜNE)3617
3629
- Oskar Burkert (CDU)3619
- Rainer Bischoff (SPD)3621
- Dr. Stefan Romberg (FDP).....3623
- Minister Karl-Josef Laumann.....3625
- Birgit Fischer (SPD).....3627

Ergebnis.....3629

6 Schon im Frühsommer Herbstchaos bei der Bahn! Landesregierung sprachlos?

Eilantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2148.....3629

- Oliver Keymis (GRÜNE)3629
- Gerhard Lorth (CDU).....3631
- Bodo Wißen (SPD).....3632
- Dietmar Brockes (FDP)3633
- Minister Oliver Wittke3634

Ergebnis.....3635

7 „Jung und Alt“ in den Städten und Gemeinden – Zukunftskonzepte für ein neues Zusammenleben der Generationen in Nordrhein-Westfalen auszeichnen

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/2096

In Verbindung damit:

Zusammenleben der Generationen fördern – Mehrgenerationenkonzepte schaffen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2103 – Neudruck 3635

- Ursula Doppmeier (CDU) 3635
- Christian Lindner (FDP)..... 3637
- Andrea Asch (GRÜNE)..... 3639
- Karl-Heinz Haseloh (SPD)..... 3641
- Minister Armin Laschet 3644
- Josef Wilp (CDU) 3646

Ergebnis..... 3647

8 Neues Wohnen im Alter

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/2089 3647

- Elisabeth Koschorreck (SPD) 3647
- Jürgen Hollstein (CDU)..... 3649
- Andrea Asch (GRÜNE)..... 3651
- Dr. Stefan Romberg (FDP) 3652
- Minister Oliver Wittke..... 3653
- Heinz Sahren (CDU)..... 3654

Ergebnis..... 3656

9 Der Schulsport gehört zum Sport Umressortierung rückgängig machen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2107 3656

- Dr. Michael Vesper (GRÜNE)..... 3656
- Bernhard Recker (CDU) 3657
- Andreas Becker (SPD) 3658
- Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 3659
- Ministerin Barbara Sommer..... 3660

Ergebnis..... 3662

10 Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1536 - Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Drucksache 14/2115

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/2113

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2168

zweite Lesung.....3662

Ursula Monheim (CDU).....3662

Ursula Meurer (SPD).....3663

Barbara Steffens (GRÜNE).....3664

Dr. Stefan Romberg (FDP).....3666

Minister Karl-Josef Laumann.....3666

Ergebnis.....3667

11 Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1072

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Drucksache 14/1885

zweite Lesung.....3667

Rudolf Henke (CDU).....3668

Günter Garbrecht (SPD).....3669

Barbara Steffens (GRÜNE).....3670

Dr. Stefan Romberg (FDP).....3671

Minister Karl-Josef Laumann.....3671

Ergebnis.....3673

12 Gesetz zur Anpassung der Gebührenerhebung auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2027

erste Lesung 3673

Ministerin Barbara Sommer..... 3673

Ergebnis..... 3674

13 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2064

erste Lesung 3674

Minister Karl-Josef Laumann
(zu Protokoll; siehe Anlage 1)..... 3679

Ergebnis..... 3674

14 Gesetz zur Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen des Landes Nordrhein-Westfalen (Beitreibungserleichterungsgesetz/Kfz-Zulassung – BEG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2080

erste Lesung 3674

Minister Oliver Wittke
(zu Protokoll; siehe Anlage 2)..... 3681

Ergebnis..... 3674

15 Moderne Windkraft für Nordrhein-Westfalen – Keine schwarz-gelbe Blockade des Austauschs veralteter Windräder

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/2091 3675

Ergebnis..... 3675

16 Berufliche Perspektiven für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler anbieten

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/2092.....3675

Ergebnis.....3675

17 Dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung anstelle fossiler Großkraftwerke!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2109.....3675

Ergebnis.....3675

18 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. Dezember 2005 – 2 Ss 215/05 – und das Urteil des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen vom 11. April 2005 – 5 Cs 23 Js 10571/04

2 BvR 38/06
Vorlage 14/440

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/2116.....3675

Ergebnis.....3676

19 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe a) und Nummer 4 des Achten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 8. bis 15. Oktober 2004 in Verbindung mit den Zustimmungsgesetzen und Zustimmungsbeschlüssen der Länder

1 BvR 809/06
Vorlage 14/488

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/2114.....3675

Ergebnis.....3676

20 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe a) und Nummer 4 des Achten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 8. bis 15. Oktober 2004 in Verbindung mit den Zustimmungsgesetzen und Zustimmungsbeschlüssen der Länder

1 BvR 2270/05
Vorlage 14/489

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/2117..... 3676

Ergebnis..... 3676

21 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe a) und Nummer 4 des Achten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 8. bis 15. Oktober 2004 in Verbindung mit den Zustimmungsgesetzen und Zustimmungsbeschlüssen der Länder

1 BvR 830/06
Vorlage 14/496

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/2118..... 3676

Ergebnis..... 3676

22 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Februar 2004, den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Juni 2003, das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 16. April 2002 und das Unterlassen des Gesetzgebers, einen Ausgleich für amtsrelevante, regionale Unterschiede in den Lebenshaltungskosten zu schaffen

2 BvR 556/04
Vorlage 14/502

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/2119..... 3676

Ergebnis..... 3676

23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 4. Quartal des Haushaltsjahres 2005 sowie Überschreitungen unter 25.000 Euro im gesamten Haushaltsjahr 2005

Antrag
des Finanzministers
gemäß Artikel 85 Abs. 2 LV
Vorlage 14/479

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/2120.....3676

Ergebnis.....3676

24 Veräußerung eines Grundstücks des BLB NRW in Köln

Antrag
der Landesregierung
gemäß § 64 Abs. 2 LHO
Vorlage 14/509

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/2121.....3676

Ergebnis.....3677

25 Veräußerung eines Grundstücks des BLB NRW in Münster

Antrag
der Landesregierung
gemäß § 64 Abs. 2 LHO
Vorlage 14/507

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/2122.....3677

Ergebnis.....3677

26 Veräußerung eines Grundstücks des BLB NRW in Köln

Antrag
der Landesregierung
gemäß § 64 Abs. 2 LHO
Vorlage 14/508

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/2123..... 3677

Ergebnis..... 3677

27 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: **Übersicht 12 gemäß § 79 Abs. 2
Gescho**

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse
zu Drucksachen

14/203	–	ASchW
14/722	–	AWME
14/871	–	HPA
14/886	–	ASchW
14/1016	–	ASchW
14/1024	–	ASchW
14/1031	–	ASchW
14/1104	–	ASchW
14/1110	–	ASchW
14/1187	–	AWME
14/1198 (Neudr.)	–	ASchW
14/1430	–	ASchW
14/1431	–	AUNLV
14/1434	–	AUNLV
14/1551	–	AWME

Drucksache 14/2124..... 3677

Ergebnis..... 3677

28 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 14/14..... 3677

Ergebnis..... 3677

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(ab 16:15 Uhr)

Minister Michael Breuer
(ab 17:00 Uhr)

Minister Karl-Josef Laumann
(bis 12:30 Uhr)

Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart
(ab 15:00 Uhr)

(Entschuldigt waren)

Minister Eckhard Uhlenberg
(ab 18:30 Uhr)

Minister Oliver Wittke
(11:15 Uhr bis 14:00 Uhr)

Minister Dr. Ingo Wolf
(ab 13:30 Uhr)

Dr. Gerd Hachen (CDU)
(ab 14:00 Uhr)

Dr. Jens Petersen (CDU)
Michael Schroeren (CDU)
Rolf Seel (CDU)

Rainer Bischoff (SPD)
(bis 15:00 Uhr)

Jochen Dieckmann (SPD)
Ralf Jäger (SPD)

Wolfgang Röken (SPD)
(ab 13:00 Uhr)

Christof Rasche (FDP)

bereits ein Teil eines neuen dritten Weges der Berufsausbildung.

Der gewollte niedrigschwellige Zugang, gedacht für besonders erfolgreiche Absolventen des Werkstattjahres, und die im Laufe der Beratungen erfolgte Ausweitung der praktischen Ausbildung um hauswirtschaftliche Tätigkeiten verdeutlichen, dass es bei dieser einjährigen Maßnahme eben nicht um eine Ausbildung zur Fachkraft geht. Forderungen, bei der Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen die Grenzen zwischen Hilfskraft und Pflegefachkraft in einem nicht tolerierbaren Maße aufzuheben, weise ich deshalb zurück, Frau Kollegin Steffens.

Neben der Rechtsgrundlage für die beschriebene Altenpflegehilfeausbildung werden durch dieses Landesausführungsgesetz Regelungen ermöglicht, die das Altenpflegegesetz des Bundes den Ländern zur Gestaltung überlassen hat.

Geschaffen wird die Grundlage für verbindliche Regelungen für die theoretische und praktische Ausbildung, die für eine landesweit einheitliche und verzahnte Qualifizierung nötig sind. Dies wird in Zusammenarbeit mit den bekannten Trägergruppen erörtert und umgesetzt. Die gestiegenen Anforderungen in der Ausbildung, also an Schülerinnen und Schüler, verlangen daneben eine ebenso gute Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder. Das Land hat nicht nur darüber zu wachen, dass bei den praktischen Ausbildungsstellen den Schülern hinreichend qualifizierte Anleiter zur Seite stehen, sondern wir sind auch in der Verantwortung für die Qualifikation der Lehrkräfte.

Das neue Landesausführungsgesetz soll eine angemessene gediegene Qualifikation der Lehrkräfte festschreiben. Es lässt jedoch einen weiten Rahmen und ermöglicht den bisher tätigen Lehrerinnen und Lehrern auch zukünftig ihre Berufsausübung in der Altenpflegeausbildung.

Den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD und FDP begrüße ich ausdrücklich. Er dient der Verdeutlichung und sichert die Beteiligung und Mitverantwortung des zuständigen Ausschusses des Landtages bei der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfe. Dieser Antrag sowie der gemeinsame Entschließungsantrag der drei Fraktionen verdeutlicht den Willen ...

Vizepräsident Edgar Moron: Herr Minister.

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: ... der großen Mehrheit dieses Hauses, in der wichtigen Frage einer zukunftsorientierten Altenpflegeausbildung zusam-

menzuarbeiten und gemeinsam Verantwortung zu übernehmen.

Ich bedanke mich dafür ganz herzlich und hoffe für die jungen Leute, dass dieser Weg vielen jungen Menschen einen qualifizierten Einstieg in einen interessanten Beruf ermöglicht.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Minister Laumann. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung** in der **Drucksache 14/2115**, den Gesetzentwurf in der Drucksache 14/1536 – Neudruck – in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD und FDP. Wer ist dagegen? – Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist dieser Gesetzentwurf mit breiter Mehrheit **angenommen**.

Zweitens stimmen wir über einen **Entschließungsantrag** der Fraktionen von CDU, SPD und FDP in der **Drucksache 14/2113** ab. Wer ist für diesen Entschließungsantrag? – CDU, FDP und SPD. Wer ist dagegen? – Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist auch dieser Entschließungsantrag mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Grünen **angenommen**.

Wir stimmen drittens über den **Entschließungsantrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der **Drucksache 14/2168** ab. Wer ist für diesen Entschließungsantrag? – Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – Der Rest des Hauses. Damit ist dieser Entschließungsantrag mit Mehrheit **abgelehnt**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich rufe auf:

11 Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1072

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Drucksache 14/1885

zweite Lesung

Hierzu gibt es zwei **Änderungsanträge**, einen der SPD-Fraktion in der **Drucksache 14/2156** und einen inhaltsgleichen, sich nur in der Begründung unterscheidenden Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der **Drucksache 14/2160**. Da wir nur über einen direkten Antrag und nicht über seine Begründung abstimmen, werden wir nachher die beiden Änderungsanträge gemeinsam zur Abstimmung stellen.

Ich eröffne die Beratung und erteile für die CDU-Fraktion dem Abgeordneten Henke das Wort. Bitte schön.

Rudolf Henke^{*)} (CDU): Herr Präsident! Verehrte Damen, meine Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Präsident Moron hat schon auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses aufmerksam gemacht. Die CDU-Fraktion wird dieser Beschlussempfehlung folgen.

Art. 2 des Gesetzes ist gänzlich unstrittig. Auch eine Reihe redaktioneller Veränderungen des SGB-II-Ausführungsgesetzes in Art. 1 zum Beispiel aufgrund der Reorganisation der Landesregierung nach der Landtagswahl ist ohne Dissens, und auch an der grundsätzlichen Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben

(Unruhe – Glocke)

abzüglich des kommunalen Entlastungsausgleichs an die Kommunen besteht ebenfalls kein Zweifel. Was die konkrete Regelung angeht, so besteht auch hier – soweit ich es sehe – kein Dissens. Es geht um 220 Millionen €, die den Kommunen zufließen.

Etwas differenzierter wird bewertet, welche Regelungen wir für die Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen finden sollen.

Zwei Möglichkeiten stehen zur Debatte: Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht hier ein Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen vor. Das ist auch die Position, die der Landkreistag unterstützt und die vielen Kolleginnen und Kollegen, die sich das Problem von Landräten haben erläutern lassen, einleuchtet.

Kolleginnen und Kollegen, die sich das Problem von Bürgermeistern kreisangehöriger Gemeinden haben erläutern lassen, stehen unter dem Eindruck, dass man sich dort eher für ein Einvernehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden als Voraussetzung für die Regelung der Kostenbeteiligung ausspricht. Auch diese Argumentation leuchtet ein.

Alle von uns, die die Ausschussanhörung verfolgt haben, wissen um diese unterschiedliche Sichtweise; sie haben sie live erlebt.

Es ist keine ganz große Überraschung, dass sich der Städte- und Gemeindebund im Unterschied zum Landkreistag die zuletzt genannte Auffassung zu Eigen gemacht hat.

Wir haben versucht, die unterschiedlichen Positionen zusammenzuführen. Es schien, als wäre es möglich, zu einer einheitlichen Position zu kommen. Angesichts der gegensätzlichen Sicht von Landkreistag und Städte- und Gemeindebund – der Städtetag ist ein bisschen außen vor, weil er das Problem nicht hat – wäre es bemerkenswert gewesen, wenn das gelungen wäre. Wir hatten vielleicht etwas zu früh den Eindruck, dass es gelingt. Es ist nämlich nicht gelungen. Deshalb haben wir uns im Ausschuss entscheiden müssen. Wir haben uns entschieden, bei der Position des Gesetzentwurfs zu bleiben. Vor allem das Innenministerium hat große Verdienste daran, uns in dieser Haltung zu bestärken.

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Verdienste? –
Günter Garbrecht [SPD]: Verdienste nennen Sie das?)

Beide Sichtweisen sind aller Ehren wert, aber eine politische Fraktion muss in solchen Fragen beieinander bleiben, wenn sie wechselnde Mehrheiten glaubwürdig ausschließen will.

Man muss natürlich sehen, dass ein Landkreis, der -gebunden an ein Einvernehmen – auf ein wie auch immer motiviertes Veto einer einzigen Kommune stößt, an eben diesem Veto scheitert, wenn er eine Regelung über die Kostenbeteiligung der Kommunen treffen will. Er ist dann in dieser Frage blockiert. Der betreffende Landkreis wäre dem Diktat einer einzigen wie auch immer motivierten Kommune potenziell unterworfen.

Eine Kommune dagegen, die nach dem hergestellten Benehmen mit der gefundenen Beteiligungsregelung unzufrieden bleibt, weil sie sie zum Beispiel ungerecht findet, hat immer noch alle Möglichkeiten, sich an die Mitglieder des Kreistages zu wenden und über die Mitglieder des Kreistages die Revision und Korrektur einer tatsächlich ungerechten Kostenbeteiligung kreisangehöriger Gemeinden zu erreichen. Die örtliche Kommune ist in einem solchen Fall also nicht blockiert. Sie hat Möglichkeiten und muss sich keinem Diktat beugen, sondern kann intervenieren.

Die Haltung des Innenministeriums und der Gesetzentwurf der gesamten Landesregierung haben also nachvollziehbare Gründe. Dass man die

Sache auch anders sehen kann, wird damit nicht bestritten. Unsere Fraktion ist den dargelegten Gründen im Ausschuss gefolgt.

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Der FDP gefolgt!)

Wir tun dies auch jetzt im Plenum; die Anträge der Opposition lehnen wir ab.

Ob sich nach einer Neuordnung der Hartz-Gesetzgebung im Bund neuer Handlungsbedarf für unser Parlament ergibt, werden wir sehen. – Vielen Dank, dass Sie mir zugehört haben.

(Beifall von CDU und FDP – Rainer Schmeltzer [SPD]: Das war hochinteressant, Herr Kollege! Wie kann man innerhalb einer Woche seine Meinung so ändern?)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Henke. – Für die SPD-Fraktion spricht der Abgeordnete Garbrecht.

Günter Garbrecht (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank, Herr Kollege Henke. Jetzt wissen wir zumindest, wer nun die CDU-Fraktion wie am Nasenring durch den Landtag zieht: Es ist die FDP und in Person der Innenminister. Ich hatte zuerst gedacht, es sei der Landkreistag oder die FDP. Aber nach Ihren Ausführungen ist es ganz offensichtlich ausschließlich der Innenminister.

(Beifall von Rainer Schmeltzer [SPD])

Es wird Sie nicht verwundern, dass die SPD-Fraktion sowie Bündnis 90/Die Grünen den Antrag, den Sie uns am 8. Juni übermittelt haben, einbringen werden. Ich glaube, er war sachgerecht, aber Sie verspielen die Chance, in der Frage der Umsetzung der Arbeitsmarktgesetzgebung auf der Landesebene ein Einvernehmen zu erzielen; wir haben im letzten Plenum kontrovers diskutiert. Es gibt durchaus Berührungspunkte. Sie haben diese Chance heute nicht ergriffen.

Sie haben sie auch wider besseres Wissen nicht ergriffen. Denn die Anhörung hat eindeutig ergeben, dass es natürlich in der Frage der Belastung durch die Arbeitsmarktreform unterschiedliche Gewinner und Verlierer gibt und dass der finanzielle Ausgleich ein schwieriger Prozess ist. Der behaupteten Vermutung, dass dieses ähnlich wie im Ausführungsgesetz zum BSHG auch jetzt unter den geänderten Bedingungen des SGB II möglich sei, ist von allen in Übereinstimmung widersprochen worden.

Auch dem Vorschlag, hier ein Erprobungsverfahren einzurichten – auch die Regelung nach dem

alten Ausführungsgesetz zum BSHG ist nach einer Erprobungsphase erfolgt –, haben Sie sich nicht anschließen können. Das wäre ein Verfahren gewesen, in dem wir hätten klären können, wie denn eine Entlastung im Rahmen einer Kostenbeteiligung aussähe. Das wäre eine sachgerechte Lösung gewesen, meine Damen und Herren.

Dazu haben sich im Prinzip auch alle kommunalen Spitzenverbände bis auf den Landkreistag, der das für unnötig erklärt hat, bereit erklärt.

Nun haben Sie sich also zu dieser Regelung durchgerungen oder sind dazu gezwungen worden. Früher haben Sie uns immer gesagt: Der grüne Schwanz wedelt mit dem roten Dackel. Heute müssen wir in dieser Frage erkennen: Der gelbe Schwanz wackelt mit dem schwarzen Dackel.

Sie hätten als Konsequenz der Anhörung zumindest Folgendes beachten müssen:

Erstens. Es muss zwingend eine Härtefallregelung geben, die der Gesetzentwurf nicht enthält.

Zweitens. Darüber hinaus hätte die Festlegung der Quoten verändert werden müssen.

Im Übrigen ist der Konflikt vornehmlich in Ihrem Lager aufgetreten. Die CDU-Bürgermeister der Städte haben die Probleme und haben darüber vorgetragen. Dieser Konflikt wird sicherlich die CDU auch nach der Verabschiedung des Gesetzes weiterhin erreichen.

Die SPD wäre in vielen anderen Punkten bereit gewesen, im Dialog auch mit den Regierungsfractionen zu anderen Änderungen zu kommen. Ich will einen weiteren Punkt nennen, bei dem die CDU-Fraktion ihren Arbeitsminister selbst „in die Stiefel gestellt“ hat. Er beklagt landauf, landab, bei der Umsetzung der Arbeitsmarktreform keine Einflussmöglichkeiten zu haben. Wir wären bereit gewesen, darüber zu diskutieren, ob die Aufgabe eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe ist oder eine Pflichtaufgabe nach Weisung, weil wir das im Jahre 2003 schon in der eigenen Fraktion debattiert haben. Aber in diesen Dialog sind Sie gar nicht eingetreten, weil Sie den Arbeitsminister schon in der CDU-Fraktion abgebugelt haben.

Ich nenne noch einen Punkt. Der frühere Hauptgeschäftsführer des Landkreistags, ist heute Staatssekretär im Innenministerium, wenn ich das richtig im Kopf habe.

(Minister Karl-Josef Laumann: Umwelt und Landwirtschaft!)

– Entschuldigung. Auf jeden Fall gehört er nun als Staatssekretär der Landesregierung an. Ich will Ihnen zur Kenntnis geben, was er zur Kreisumlage ausgeführt hat:

„Auf dem Spiel steht dabei die Solidarität innerhalb des Kreises, eine Entwicklung, die insgesamt bedauerlich ist und die erkennen lässt, dass das Bewusstsein dafür, dass die Kreise auch die Funktion haben, zugunsten der Kleinen und (Finanz-)Schwachen und dabei in finanzieller Hinsicht ausgleichend zu wirken, bei manchen wenig ausgeprägt ist.“

Das spüren wir auch bei dieser Diskussion. Diese Ausführungen von Herrn Schick sollte man in Erinnerung rufen.

Ein Letztes: Der Ministerpräsident tritt hier – das war bei der letzten Debatte so – als Obergerichtspräsident der Arbeitsmarktreform auf. Ich kann Ihnen den Vorwurf nicht ersparen: Sie sind im Prinzip in dieser Frage arbeitsmarktpolitische Geisterfahrer, weil Sie Konsequenzen durch eine Änderung der Arbeitsmarktgesetzgebung fordern, aber auf nordrhein-westfälischer Ebene selbst nicht zu einer handwerklich sauberen Umsetzung in der Lage sind,

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Im eigenen Land!)

die auch die Quadratur des Kreises in Angriff nimmt, die finanzielle Be- und Entlastung aller Kommunen hinreichend zu regeln.

Vizepräsident Edgar Moron: Herr Kollege.

Günter Garbrecht (SPD): Das Land besteht nicht nur aus Kreisen, sondern aus Städten und Gemeinden sowie den kreisfreien Städten. Der Aufgabe sind Sie mit diesem Gesetzentwurf nicht gerecht geworden.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Garbrecht. – Für Bündnis 90/Die Grünen hat Frau Abgeordnete Steffens das Wort.

Barbara Steffens^{*)} (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe schon bei der Einbringung dieses Gesetzentwurfs die Frage gestellt, wie das angehen soll, dass der Kreis gestalten kann, während die kreisangehörigen Gemeinden zur Kasse gebeten werden, ohne dass sie in die Arbeitsmarkt- und in die Beschäftigungspolitik des Kreises eingreifen zu können. Danach haben wir die Anhörung durchgeführt. Sie hat meines

Erachtens klar ergeben, dass unser heutiger Änderungsantrag notwendig ist.

Herr Henke, diesen Antrag haben wir uns nicht alleine ausgedacht,

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Im Gegenteil!)

sondern wir haben von Anfang an die ganze Zeit darüber geredet, dass wir diesen Änderungsbedarf sehen. Wir haben den Änderungsantrag, wie er heute vorliegt, von der CDU-Fraktion zur Abstimmung eines interfraktionellen Antrags bekommen.

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Wörtlich!)

Sie haben kurz vor der Ausschusssitzung mit der lapidaren Begründung kehrt gemacht, es käme im Bund erst später zu einer Änderung. Deswegen könne man es jetzt doch so machen.

(Horst Becker [GRÜNE]: Unglaublich!)

Das ist ein Rückfall in eine Position, der absolut nicht nachvollziehbar ist, weil es natürlich im Bund im Herbst zu einer Änderung kommt. Deshalb wäre diese Änderung nach wie vor notwendig und richtig. Wir haben die Kreisumlage als ein Instrument, das bis zu einer Änderung hervorragend greift. Ich kann nicht nachvollziehen, dass das Innenministerium anderer Auffassung sein soll. Ich kann mir nicht vorstellen, dass zumindest die Fachabteilung des Innenministeriums neben die Kreisumlage ein neues Instrument der kommunalen Kreisfinanzierung stellen und nicht an der Kreisumlage festhalten will. Die Fachebene im Innenministerium hält mit Sicherheit an der Kreisumlage fest. Dass es einen Minister an der Spitze gibt, der andere Interessen hat, mag sein,

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Natürlich!)

kann aber nicht handlungsführend für eine Koalition und auch nicht für ein Parlament sein.

(Beifall von GRÜNEN und SPD – Rainer Schmeltzer [SPD]: Richtig!)

Von daher halten wir es für richtig, diesen Punkt jetzt noch zu reparieren und zu ändern.

Meine Damen und Herren von der CDU, Sie haben natürlich die Möglichkeit, entweder dem von der SPD oder dem von uns gestellten Antrag Ihrer Fraktion zuzustimmen.

Der letzte Punkt, den ich gar nicht verstehe – auch nicht von Ihnen, Herr Laumann: In Ihrer Logik sagen Sie immer, eigentlich sollen die Kommunen mehr zuständig sein: Optionskommune. In der Optionskommune gibt es noch eine andere Regelung. In der Optionskommune ist die Mög-

lichkeit der Heranziehung gedeckelt. Das heißt, in der Arge können die Kommunen unter Umständen viel mehr herangezogen werden als in der Optionskommune. Warum denn das?

Die Deckelung in der Optionskommune haben Sie hier nicht eingezogen, die gibt es hier nicht. Hier ist alles frei und alles offen. Sie schaffen also einen neuen Sonderweg für kreisangehörige Gemeinden in Argen. Das finde ich eine Katastrophe. Das ist auch in der Anhörung so gesagt worden. Aber selbst dieser Änderungsbedarf – Ungleichbehandlung von Optionskommunen und Argen –, der einstimmig festgehalten wurde, ist von Ihnen nicht umgesetzt worden. Das halte ich für eine Katastrophe.

(Beifall von den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren von der CDU, wenn Sie schon nicht den Mumm haben, Ihre Positionen durchzusetzen, hätten Sie wenigstens das, was in der Anhörung bei allen eindeutig Konsens war, als eine Linie beschließen können, obwohl ich auch das nicht für weitreichend genug gehalten hätte.

Von daher finde ich, dass dieser Tag heute mehr als peinlich ist. Ich denke, dass die kreisangehörigen Gemeinden das nach der Beschlussfassung zur Genüge diskutieren können. Sie können das Abstimmungsverhalten und Ihr Verhalten vor Ort diskutieren, welche Gesetze Sie auf den Weg bringen. Was das für die kommunalen Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden bedeutet, wissen viele von Ihnen selber, aber das werden Sie vor Ort verantworten müssen.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Vizepräsident Edgar Moron: Danke, Frau Abgeordnete Steffens. – Jetzt hat Herr Dr. Romberg von der FDP-Fraktion das Wort.

Dr. Stefan Romberg (FDP): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Aufregung von Rot-Grün war ein bisschen merkwürdig. Wenn man in den Kommunen fragt, ärgert sie am meisten die Ankündigungen auf Bundesebene, durch Hartz eine Entlastung zu schaffen. Jetzt ist das alles zu teuer geworden und aus dem Ruder gelaufen. Die Kommunen baden das aus. Das sind die Hauptvorwürfe, die Sie sich anziehen müssen.

(Barbara Steffens [GRÜNE]: Deswegen setzen Sie noch einen drauf!)

Ich weiß nicht, ob es dann angebracht ist, sich hier so erregt hinzustellen, Herr Garbrecht.

(Günter Garbrecht [SPD]: Ich weiß, wovon ich rede, Sie nicht!)

Die Städte und Gemeinden haben schon Einflussmöglichkeiten auf den Arbeitsmarkt, Frau Steffens.

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Reden Sie doch mal zur Sache!)

Die sind vielleicht kleiner geworden, aber es ist schon möglich, dass Städte Wirtschaftsförderung machen und auf diesem Feld engagiert sind. Man kann nicht sagen, dass sie überhaupt keinen Einfluss haben. Sie haben auch das Personal für die Argen mitbestimmt. Es ist so, dass die Kreise in die Verantwortung genommen werden. Wir trauen den Kreisen zu, verantwortlich zu entscheiden, selbst wenn es Städte und Gemeinden gibt, bei denen es problematischer ist.

Wir geben Verantwortung ab und nehmen die Kreise in die Verantwortung. Die Kreise, die ich kenne, haben vorab schon gesagt, dass sie damit verantwortlich umgehen wollen. Ich denke, das wird hier im Land größtenteils passieren. Deshalb ist dieser Gesetzentwurf sinnvoll, weil Städte und Kommunen einen Anreiz bekommen, sich weiter um den Arbeitsmarkt zu kümmern, auch weil die Landkreise in die Verantwortung genommen werden – und das ist auch gut so. – Danke sehr.

(Beifall von FDP und CDU – Rainer Schmeltzer [SPD]: Sie haben die Problematik gar nicht erkannt! Sie haben sie verkannt!)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Dr. Romberg. – Jetzt hat für die Landesregierung Herr Minister Laumann das Wort.

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst einmal stelle ich fest, dass wir mit diesem Gesetz eine Rechtsgrundlage schaffen, dass das Land Nordrhein-Westfalen von der Entlastung des Landes bei den Wohngeldausgaben im Zuge der Umsetzung von Hartz IV jeden Euro an die Kommunen weitergibt.

(Beifall von der CDU)

Der zweite Punkt, den ich gerne feststellen will, ist, dass wir – so finde ich – das Geld bezogen auf die Kosten, die die kreisfreien Städte und die Kreise haben, sachgerecht verteilen; denn sie bekommen genau den gleichen Anteil, den sie selber für die Unterkunft aufbringen, vom Land erstattet. Der Wunsch vieler, dass andere Vertei-

lungswirkungen bei der Frage der Be- und Entlastung in den unterschiedlichen Gebietskörperschaften Nordrhein-Westfalens durch die Hartz-Gesetze über das Wohngeld ausgeglichen werden sollen, ist natürlich schwierig.

Sachgerecht haben wir entschieden: Wenn eine Kommune zum Beispiel 1 % dessen aufwendet, was von den Kommunen in ganz Nordrhein-Westfalen für die kommunale Unterbringung aufgebracht wird, bekommt sie auch 1 % von dem Kuchen zurück, den das Land verteilt. Das ist eine sachgerechte Entscheidung, bei der es genau auf die Frage ankommt: Welche Kosten habe ich für die Unterbringung?

Die Forderungen, die von vielen aus der kommunalen Familie in dieses Verfahren eingebracht worden sind, ganz andere Fragen der Be- und Entlastung durch Hartz IV über die Wohngeldregelung auszugleichen – das kann man meinetwegen politisch machen –, haben mit der Frage des Wohngeldes eigentlich nichts zu tun.

(Günter Garbrecht [SPD]: Das ist auch nicht strittig!)

Deswegen ist das Gesetz, Herr Kollege Garbrecht, wirklich ein äußerst sauberes Gesetz. Jetzt kommt es sehr darauf an, dass auf der Bundesebene zusammen mit den Ländern eine Regelung gefunden wird, dass sich der Bund über das Jahr 2006 hinaus in einem angemessenen Umfang an den real entstehenden Kosten durch die Wohnungsversorgung der Hartz-IV-Empfänger beteiligt. Hier brauchen wir aus Sicht der Länder und der Kommunen auf jeden Fall noch ein bisschen mehr Verhandlungsbereitschaft in Berlin, als das zurzeit der Fall ist.

(Günter Garbrecht [SPD]: Dann kämpfen wir ja auf einer Seite!)

Dann ist für Nordrhein-Westfalen ganz wichtig, dass bei der Verteilung der 29,1 % und der 2,5 Milliarden € durch den Verteilungsschlüssel so viel Geld in Nordrhein-Westfalen ankommt, dass auch die nordrhein-westfälischen Kommunen wirklich mit einem angemessenen Anteil an den 2,5 Milliarden € entlastet werden. Das werden sie mit dem jetzigen Schlüssel leider nicht; das wissen Sie auch.

Wir sind bei dem Verteilungsschlüssel, der damals vereinbart worden ist, der Verlierer unter den Bundesländern. Deswegen muss auch die Verteilung der 29,1 % und der 2,5 Milliarden € unter den Bundesländern neu besprochen werden. Wir haben auch deswegen so viele Probleme in Nordrhein-Westfalen, weil wir bei dieser Leistung im

Verhältnis zu anderen Bundesländern zurzeit zu wenig Geld nach Nordrhein-Westfalen bekommen.

(Beifall von CDU und FDP)

Es ist doch ein Skandal, dass die damalige Landesregierung im Vermittlungsausschuss darauf eingegangen ist, dass ein Land wie Hamburg mehr Geld bekommt als Nordrhein-Westfalen, um das einmal in aller Deutlichkeit zu sagen.

(Beifall von CDU und FDP)

Über eine Frage gibt es in der kommunalen Familie großen Streit: Wie verteilen wir die Belastungen in einer kommunalen Gebietskörperschaft? – Ich stelle zunächst einmal ganz ruhig und sachlich fest, dass die kreisfreien Städte mit dieser Frage gar nichts zu tun haben. Denn sie sind Kreis und Gemeinde in einer Rechtsposition. Dann kann man die Frage stellen: Wollen wir dem Kreistag eine Möglichkeit einräumen, die Be- und Entlastungen, die in einem Kreisgebiet durch Hartz und durch die Wohngeldbelastungen entstehen, neben der Kreisumlage durch ein weiteres Regulierungsinstrument verteilen zu können? – Sie können es über die Kreisumlage machen, aber sie können es auch anders verteilen.

Das passt genau zu der Politik der Landesregierung, nämlich zu sagen: Gebt den Kommunalpolitikern ihre Rechte zurück. Auch Kreistage berücksichtigen schon die einzelnen Interessen der Gemeinden in ihrem Kreis. Ich verlasse mich darauf, dass Kreistage eine vernünftige Lösung für ihr Gebiet schaffen.

(Beifall von CDU und FDP)

Was die Landesregierung hier vorgeschlagen hat und was von den Mehrheitsfraktionen heute durchgesetzt wird, ist Rekommunalisierung unseres Landes.

(Rainer Schmelzer [SPD]: Sie haben doch vor einer Woche noch anders gedacht!)

Dann haben wir einen weiteren Regelungskreislauf; da geht es um die Optionskommunen. Da muss man das eindeutig – deswegen haben wir ja Optionskommunen – anders regeln. Wir als Landesregierung haben gesagt, dass wir von einer Beteiligung der Optionskommunen von 50 % ausgehen. Deswegen: Wenn die Landkreise nichts unternehmen, gelten diese 50 %. Aber selbstverständlich kann ein Kreistag auch in einem Optionskreis sagen: Wir machen das über die Kreisumlage, wir machen es mit 30:70 % oder mit

60:40 %. Das ist genauso wie bei den Argon, Frau Steffens.

(Barbara Steffens [GRÜNE]: Das stimmt doch gar nicht!)

Auch dieser Sachverhalt, den wir hier gesetzlich geregelt haben, ist handwerklich völlig in Ordnung. Deswegen bitte ich das Hohe Haus um Zustimmung zu diesem Gesetz.

(Beifall von CDU und FDP – Rainer Schmeltzer [SPD]: Lauter falsche Darstellungen! Nicht richtig!)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Minister Laumann. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe damit die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Als Erstes stimmen wir über die beiden inhaltsgleichen **Änderungsanträge** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/2156** und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/2160** gemeinsam ab. Wer für diese beiden Änderungsanträge ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – CDU und FDP. Damit sind diese Änderungsanträge mit Mehrheit **abgelehnt**.

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Gibt es noch Enthaltungen?)

– Gibt es Enthaltungen? Entschuldigung! Vielen Dank für den Hinweis. – Ich habe keine gesehen.

Zweitens kommen wir zur Abstimmung über die **Beschlussempfehlung Drucksache 14/1885**. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt darin, den Gesetzentwurf Drucksache 14/1072 in der von ihm geänderten Form anzunehmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – CDU und FDP. Wer ist dagegen? – SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Damit sind diese Beschlussempfehlung und damit der Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses **angenommen** und in zweiter Lesung verabschiedet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich rufe auf:

12 Gesetz zur Anpassung der Gebührenerhebung auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2027

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile ich der Landesregierung das Wort, und zwar nicht dem zuständigen Fachminister Uhlenberg, sondern Ministerin Sommer, die ihn vertreten wird. Bitte, Frau Ministerin, Sie haben das Wort.

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Aber jetzt dürfen wir mal Zwischenfragen stellen!)

– Zwischenfragen sind in der ersten Lesung nicht zulässig, Frau Kollegin.

Barbara Sommer, Ministerin für Schule und Weiterbildung: Sehr geehrter Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Gebührenerhebung auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene sollen die bestehenden landesrechtlichen Regelungen für die Gebührenerhebung bei der amtlichen ...

Vizepräsident Edgar Moron: Entschuldigen Sie, Frau Ministerin, man hört Ihnen im Augenblick nicht zu. Frau Steffens, Sie auch nicht, obwohl Sie sich vorhin darüber beklagt haben, dass andere geredet haben!

(Barbara Steffens [GRÜNE]: Wenn andere das dürfen, dann darf ich das auch!)

– Nein, dann dürfen Sie das eben nicht!

(Allgemeine Heiterkeit – Beifall von CDU und FDP)

Dann sollten Sie mit gutem Beispiel das tun, was Sie von anderen verlangen. – Bitte, Frau Ministerin.

Barbara Sommer, Ministerin für Schule und Weiterbildung: Es sollen also die bestehenden landesrechtlichen Regelungen für die Gebührenerhebung bei der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung geändert werden. Zum einen soll klarstellend eine Anpassung des Landesrechts an geänderte bundesrechtliche Normen vorgenommen werden. Des Weiteren wird das Außer-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum 31. Dezember 2006 geregelt, da zum 1. Januar 2007 eine neue landesrechtliche Regelung für die Gebührenerhebung auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene erfolgen soll.

Die Maßnahmen für die Gebührenerhebung auf diesem Gebiet sind im europäischen Recht festgelegt. Bis zum 7. September 2005 regelten bundesrechtliche Vorschriften, dass die Länder die Gebühren im Landesrecht nach Maßgabe des europäischen Rechts regeln sollten. Diese Vorschriften sind mit dem In-Kraft-Treten des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches entfallen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 21. Juni 2006 folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs

Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW. S. 821) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter "Ministerium für Wirtschaft und Arbeit" durch " Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern "können Kreise" die Wörter "kreisangehörige Gemeinden" gestrichen und dafür die Wörter "im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese" eingefügt.

In Absatz 2 wird nach dem Wort "können" die Wörter "kreisangehörige Gemeinden" gestrichen und dafür die Wörter "im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese" eingefügt.

b) Absatz 3 entfällt. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:

„(4) Bei einer Heranziehung nach Absatz 1 können Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese durch Satzung an den Aufwendungen beteiligen.“

d) Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:

"(5) Bei einer Heranziehung nach Absatz 2 tragen die Gemeinden 50 vom Hundert der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Kreise können durch Satzung einen Härteausgleich festlegen, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt. Abweichend von Satz 1 können zugelassene Kreise und kreisangehörige Gemeinden eine andere Verteilung der Aufwendungen vereinbaren."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt jährlich Zuweisungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Gesamthöhe der Zuweisungen resultiert aus der sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergebenden Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder infolge der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes durch Artikel 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in der jeweils geltenden Fassung. Sie wird im Landeshaushaltsplan festgesetzt.

(3) Die Gesamthöhe der Zuweisungen wird im Verhältnis der nach § 6 Abs. 2 bis zum 28.02. für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gemäß § 46 Abs. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Der Zuweisungsbetrag für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt wird durch die Bezirksregierungen auf der Grundlage der durch das fachlich zuständige Ministerium ermittelten Beträge festgesetzt.

(4) Der Zuweisungsbetrag wird den Kreisen und kreisfreien Städten je hälftig zum 30. Juni und zum 30. November ausgezahlt.

(5) Die endgültige Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 wird nach Ablauf des Jahres anhand der Haushaltsrechnung überprüft. Weicht die sich danach ergebende Gesamthöhe der Zuweisungen von dem im Landeshaushaltsplan festgesetzten Betrag ab, ist dies spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr durch Erhöhung oder Verringerung der Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 auszugleichen.

(6) Für das Jahr 2005 gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Das Verfahren nach Absatz 3 Satz 1 wird zum Stichtag 01.10.2006 mit dem Ziel überprüft, einen Verteilungsmaßstab, der die Be- und Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte im Zuge der Umsetzung des SGB II berücksichtigt, unverzüglich festzulegen."

Artikel 2

Gesetz über die Entsendung von Mitgliedern der Personalvertretung in die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

Das nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung zu entsendende Mitglied der Personalvertretung der Regionalträger mit Sitz in Nordrhein-Westfalen sowie zwei stellvertretende Mitglieder sind aus der Mitte des jeweiligen Gesamtpersonalrats zu wählen. Die Wahrnehmung der Vertretung ist durch den Gesamtpersonalrat in geeigneter Weise zu regeln. Im Übrigen findet das Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend Anwendung.

Artikel 3

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2006 in Kraft und zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Entsendung von Mitgliedern der Personalvertretung der Regionalträger zur Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung außer Kraft treten.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 2006	Nummer 16
---------------------	---	------------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030 216 223	27.06.2006	Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz)	278
2120	27.06.2006	Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe	290
2170	13.06.2006	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	291
222 34	13.06.2006	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)	291
81	27.06.2006	Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs	292
	26.06.2006	Genehmigung der 21. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wesel	293

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBl. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

34

Artikel II
Gesetz
über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
(Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)

Das Justizverwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1995 (GV. NRW. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6 Verfahren zur Entgegennahme von Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts 30,00 Euro

Anmerkung:
Die Gebühr ist vor auszuzahlen. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.“

Artikel III
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers
Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2006 S. 291

81

Gesetz
zur Umsetzung von Regelungen des
Sozialgesetzbuchs
Vom 27. Juni 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „können Kreise“ die Wörter „kreisangehörige Gemeinden“ gestrichen und dafür die Wörter „im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese“ eingefügt.
In Absatz 2 wird nach dem Wort „können“ die Wörter „kreisangehörige Gemeinden“ gestrichen und dafür die Wörter „im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 entfällt. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:

„(4) Bei einer Heranziehung nach Absatz 1 können Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese durch Satzung an den Aufwendungen beteiligen.“

d) Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) Bei einer Heranziehung nach Absatz 2 tragen die Gemeinden 50 vom Hundert der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Kreise können durch Satzung einen Härteausgleich festlegen, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt. Abweichend von Satz 1 können zugelassene Kreise und kreisangehörige Gemeinden eine andere Verteilung der Aufwendungen vereinbaren.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt jährlich Zuweisungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Gesamthöhe der Zuweisungen resultiert aus der sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergebenden Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder infolge der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes durch Artikel 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in der jeweils geltenden Fassung. Sie wird im Landeshaushaltsplan festgesetzt.

(3) Die Gesamthöhe der Zuweisungen wird im Verhältnis der nach § 6 Abs. 2 bis zum 28.2. für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gemäß § 46 Abs. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Der Zuweisungsbetrag für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt wird durch die Bezirksregierungen auf der Grundlage der durch das fachlich zuständige Ministerium ermittelten Beträge festgesetzt.

(4) Der Zuweisungsbetrag wird den Kreisen und kreisfreien Städten je hälftig zum 30. Juni und zum 30. November ausgezahlt.

(5) Die endgültige Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 wird nach Ablauf des Jahres anhand der Haushaltsrechnung überprüft. Weicht die sich danach ergebende Gesamthöhe der Zuweisungen von dem im Landeshaushaltsplan festgesetzten Betrag ab, ist dies spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr durch Erhöhung oder Verringerung der Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 auszugleichen.

(6) Für das Jahr 2005 gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Das Verfahren nach Absatz 3 Satz 1 wird zum Stichtag 1.10.2006 mit dem Ziel überprüft, einen Verteilungsmaßstab, der die Be- und Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte im Zuge der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, unverzüglich festzulegen.“

Artikel 2

Gesetz
über die Entsendung von Mitgliedern der
Personalvertretung in die Arbeitsgruppe
Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

Das nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I

S. 3242) zur Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung zu entsendende Mitglied der Personalvertretung der Regionalträger mit Sitz in Nordrhein-Westfalen sowie zwei stellvertretende Mitglieder sind aus der Mitte des jeweiligen Gesamtpersonalrats zu wählen. Die Wahrnehmung der Vertretung ist durch den Gesamtpersonalrat in geeigneter Weise zu regeln. Im Übrigen findet das Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend Anwendung.

Artikel 3

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2006 in Kraft und zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Entsendung von Mitgliedern der Personalvertretung der Regionalträger zur Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung außer Kraft treten.

Düsseldorf, den 27. Juni 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linsen

Für den
Minister

für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Minister

für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard Uhlenberg

Der Minister
für Bauen und Verkehr

Oliver Wittke

Die Justizministerin
zugleich für den
Innenminister

Roswitha Müller-Piepenkötter

**Genehmigung der
21. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Stadt Wesel**

Vom 26. Juni 2006

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 die 21. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wesel beschlossen (Nachfolgenutzung für den Abgrabungsbereich Bislich-Vahnum).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 26. Juni 2006 - 502 - 30.15.02.22 - gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Wesel und der Stadt Wesel zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 26. Juni 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dieter Krell



Luftkurort

- 117 - STADT MONSCHAU

Der Bürgermeister

Stadt im
Nationalpark
Eifel



Postanschrift: Stadt Monschau • Postfach 80 • 52153 Monschau

Die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A01
z.Hd. Fr. Hielscher/Fr. Oetzgen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

52156 Monschau, den 10. April 2006

Laufenstraße 84 / Rathausplatz

Telefax: 02472 / 81262

Telefon: 02472 / Zentrale = 810

Bürgertelefon: 08 00 / 1 00 78 37

Internet: www.monschau.de

Dienststelle A 32.4 - Soziales-

Sachbearbeiter(in) Michael Bongard

Durchwahl 81-254

Zimmer-Nr. 407

E-Mail: michael.bongard@stadt.monschau.de



Aktenzeichen:

Novelle AG SGB II NRW.wpd

Öffentliche Anhörung am 26. April 2006 zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs“, Drucksache 14/1072

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Umsetzung der Reformen am Arbeitsmarkt ab dem 01.01.2005 sollten als Gesetzesziele der Abbau von Doppelstrukturen, eine schnelle und passgenaue Vermittlung in Arbeit, eine einheitliche Betreuung und Administration sowie **eine finanzielle Entlastung der Kommunen um 2,5 Milliarden Euro** realisiert werden.

Die Landesgesetzgeber werden im Bundesgesetz SGB II ermächtigt, landesspezifische Ausführungsgesetze zu erlassen, welche unmittelbare Auswirkungen auf die organisatorische Umsetzung des Gesetzes, aber auch auf die finanziellen Auswirkungen im kommunalen Landesbereich haben. Diesbezüglich möchte ich zunächst auf die derzeitige Ausgangslage hinweisen :

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Erlass des AG-SGB II NRW im Herbst 2004 wurde hier erkennbar, dass durch die beabsichtigte Verabschiedung des Gesetzes ohne Aufnahme einer pflichtigen Kostenbeteiligungsquote mit einer ausschließlichen Umlagefinanzierung der kommunalen Zuständigkeiten über die Allgemeine Kreisumlage statt einer Kostenentlastung eine **erhebliche Belastung** des Haushaltes der Stadt Monschau eintreten wird und auch in der Höhe von derzeit über **350.000 Euro/Jahr** eingetreten ist. Diese **ungerechtfertigte Mehrbelastung** wird seitens der Stadt Monschau als vollkommen inakzeptabel zurückgewiesen, vor allem im Hinblick auf die vor dem 01.01.2005 eigenverantwortlich umgesetzte aktivierende Sozialhilfegewährung.

Konten der Stadtkasse: Sparkasse in Monschau (BLZ 390 500 00) 220 005 3
Raiffeisenbank eG in Monschau (BLZ 370 696 42) 350 000 101C
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 373 74-506

Öffnungszeiten: montags-mittwochs 8.30 - 12.15 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags 8.30 - 12.15 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags 8.30 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

U.a. wurden die bisherigen positiven Ergebnisse aus dem Anreizsystem der Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung in der allgemeinen Sozialhilfe (vgl. § 6 AG-BSHG NW bis 31.12.2004) aufgegeben.

Rat und Verwaltung der Stadt Monschau bemühen sich daher bereits seit Ende 2004, bundes- und landesweit eine Sensibilisierung bei den politisch Verantwortlichen einschließlich der kommunalen Spitzenverbände für diese Problematik zu erreichen, damit eine Änderung dieser ungerechtfertigten Belastungen durch den Bundes- bzw. Landesgesetzgeber herbeigeführt wird. U.a. wurde folgendes veranlasst :

1) Im März 2005 wurden alle Landkreise in Nordrhein-Westfalen angeschrieben und gebeten, die dortigen Erfahrungen hinsichtlich der Umsetzung des SGB II mitzuteilen. Von insgesamt 18 erhaltenen Rückmeldungen bestätigten 15 Kreise das Problem der finanziellen Verwerfungen auch im kreisangehörigen Raum (siehe beiliegende Zusammenstellung).

2) Am 27.09.2005 wurde die Thematik während einer sozialpolitischen Konferenz in Monschau unter Beteiligung des Städte- und Gemeindebundes NRW, des Kreises Aachen sowie der Städte Xanten, Baesweiler und Monschau ausführlich erörtert. Die Konferenz schloss mit einem gemeinsamen „Monschauer Appell“ an Bund und Land, im Rahmen des Revisionsverfahrens bzw. der Novellierung des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen (AG -SGB II NRW) einen Ausgleich dieser inakzeptablen Verwerfungen herbeizuführen (siehe Anlage). Die darin getroffenen Feststellungen sind nach wie vor aktuell.

Zum vorliegenden Gesetzesänderungsentwurf sowie dem Fragenkatalog beziehe ich mich wie folgt Stellung :

Zu § 5

Hinsichtlich der Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreise sollte eine pflichtige, gesetzlich vorgeschriebene Kostenbeteiligungsquote eingeführt werden, um innerhalb der kommunalen Familie eine gerechtere Kostenverteilung zu erreichen. Aufgrund der landesweit aufgetretenen interkommunalen Verwerfungen dürfte es in der Praxis sehr problematisch werden, entsprechende Satzungen im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen verabschieden zu können, so dass entsprechende nicht zweckdienliche Auseinandersetzungen auf kommunaler Ebene folgen würden.

In den Arbeitsgemeinschaften wird in nicht unerheblichem Umfang kommunales Personal in den dezentralen Außengeschäftsstellen eingesetzt, z.B. mittels Zuweisung gegen Personalkostenerstattung, wobei Dienstherr/Arbeitgeber die jeweilige Kommune bleibt. Auch zahlreiche Geschäftsführer der ARGEN werden von kommunaler Seite gestellt. Diese personelle Schnittstelle rechtfertigt eine pflichtige

Kostenbeteiligung der ka. Kommune an den Leistungen nach den § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, weil dieses Personal zwar innerhalb der ARGE, aber für den kommunalen Arbeitgeber und i.d. Regel auch innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der ka. Stadt für die eigenen bedürftigen Bürger tätig wird. Darüber hinaus finden sich in den ARGE-Verträgen in der Regel auch Vereinbarungen zur Schaffung von Organen, welche die kommunalen Interessen sicherstellen sollen, z.B. durch Trägerversammlungen, Beiräte. Die Schaffung eines Anreizsystems über eine pflichtige Kostenbeteiligungsquote halte ich daher im AG-SGB II NRW für zwingend geboten. Gelingt es dem Fallmanager, eine Vermittlung auf den Arbeitsmarkt vorzunehmen, hat er nicht nur seine Dienstleistungspflicht gegenüber dem bisher arbeitslosen Kunden erfüllt, sondern würde gleichzeitig auch unmittelbar eigene Finanzmittel der ka. Kommune in Höhe des Anteils der Kostenbeteiligungsquote einsparen. Auch für die jeweiligen Räte würden die Arbeitsergebnisse „ihrer“ jeweiligen Außengeschäftsstelle der ARGE wesentlich an Interesse gewinnen. Ein ausschließliches Controlling der Arbeitsergebnisse der ARGE über EDV-technische Auswertungen der über die Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten (unausgereiften) IT-Systeme halte ich nicht für ausreichend, zumal für den Bereich des SGB II weiterhin steigende Fallzahlen und Ausgaben prognostiziert werden. Die Schaffung eines Härteausgleichs für Kreise mit erheblichen strukturellen Unterschieden - wie bis 2004 auch im Kreis Aachen praktiziert - bleibt hiervon unberührt.

Zu § 7

Aufgrund des Wegfalles des Wohngeldanspruches für Transferleistungsempfänger entstehen beim Land erhebliche Einsparungen, welche zur Mitfinanzierung des kommunalen Anteils an den Aufwendungen nach dem SGB II verwendet werden. Eine Reduzierung dieser Finanzmasse um den Sonderausgleich Ost in der Höhe von derzeit 220 Mio. Euro halte ich insbesondere deshalb nicht mehr für gerechtfertigt, weil - entgegen den Prognosen - in Nordrhein-Westfalen infolge von Hartz IV in vielen Kommunen eine Verschlechterung ihrer finanziellen Situation eingetreten ist und demzufolge eben die dem Sonderausgleich zu Grunde liegende Annahme, dass in den alten Ländern durch die Umsetzung von Hartz IV im Wesentlichen eine Finanzverbesserung eintreten werde, nicht eingetreten ist. Daher sollte der Sonderausgleich Ost zumindest nicht vollständig aus den Wohngeldeinsparungen des Landes finanziert werden, sondern das Land könne diesen weiteren Solidarbeitrag Ost aus anderen Bereichen des Haushaltes finanzieren.

Für den Nothaushalt der Stadt Monschau bedeutet die jetzt vorgeschlagene Regelung , dass der Kreis Aachen zwar eine Zuweisung nach § 7 Abs.1 erhält, welche jedoch erheblich höher sein könnte, wenn der Sonderausgleich Ost nicht vollständig über eine Abzweigung aus den eingesparten Wohngeldmitteln des Landes finanziert würde. Eine vollständige Weitergabe der eingesparten Wohngeldmittel des Landes an die kommunalen Leistungsträger würde für den Kreis Aachen zu einer deutlich höheren Einnahme führen, so dass die allgemeine Kreisumlage, welche ursächlich

durch die Umsetzung des SGB II /SGB XII für die ka. Kommunen so dramatisch angehoben wurde, gesenkt werden könnte. Hierdurch ergäbe sich die realistische Aussicht, dass für die Stadt Monschau und viele andere „Verlierer“ der Hartz IV-Reform in Nordrhein-Westfalen zumindest keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Gemäß den seinerzeitigen Zusagen, z.B. im September 2004 auch persönlich durch den damaligen Bundeswirtschaftsminister Clement während eines Besuches in Monschau, - darf keine Kommune durch die Reform netto eine Mehrbelastung erfahren. An dieser Stelle sei mir auch der Hinweis erlaubt, dass die Stadt Monschau ohnehin schon einen Betrag von jährlich rd. 500.000 Euro für den Fonds Deutsche Einheit aufwendet. Zusätzlich wird auch die Finanzierung der Hartz-IV Reform mit Sonderförderungen für die neuen Länder belegt, begründet mit Einsparungen, die in Monschau und zahlreichen anderen Kommunen, wie z.B. Xanten, Hürth, Herzebrock-Clarholz usw. überhaupt nicht eingetreten sind.

Ferner sollte über die Vorschrift des § 7 eine adäquate Verteilung der Mittel im Land gewährleistet sein. Es muss sichergestellt werden, dass die zu verteilenden Mittel auch im Hinblick auf die im kreisangehörigen Raum belasteten Kommunen nicht überwiegend in den kreisfreien Raum fließen.

Als Verteilungsmaßstab ist jetzt vorgesehen, als Grundlage den Anteil des bis zum 28.02. für das Vorjahr gemeldeten Jahresbetrages der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II des jeweiligen Kreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt an den Gesamtbetrag der Meldungen für alle Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen für denselben Zeitraum zu Grunde zu legen. Unberücksichtigt bei dieser Berechnungsmethode bliebe z.B. für den kreisangehörigen Raum die Be- und Entlastungssituation aus der früheren Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes. Die Regelung des Verteilungsmaßstabes sollte daher unter diesem Gesichtspunkt angepasst werden.

Fazit

Durch die Novellierung des AG-SGB II NRW sollte erreicht werden, dass keine kreisangehörige Kommune mit einem Negativ-Saldo durch das SGB II belastet wird. Auf die aufgetretenen finanziellen Belastungen weist die Landesregierung in der Problemschilderung zum Gesetzentwurf (Buchstabe A) explizit hin.

Durch die fehlende Festschreibung einer pflichtigen, gesetzlich normierten Kostenbeteiligungsregelung sowie durch die nicht vollständige Weitergabe des eingesparten Wohngelds durch den „Sonderausgleich Ost“ dürfte dieses Ziel nicht zu erreichen sein. Das Ziel der Schaffung adäquater Ausgleichsmechanismen sollte daher weiter verfolgt werden.

Anmerkungen zur praktischen Umsetzung des Gesetzes

Der Kreis Aachen hat unter Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen mit der Agentur für Arbeit Aachen zum 01.07.2005 eine Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB

II auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gegründet. Die kreisangehörigen Kommunen weisen auf der Grundlage einer weiteren Vereinbarung mit den v.g. Trägern der ARGE Personal gegen Kostenerstattung unter Beibehaltung der Dienstherreneigenschaft des jeweiligen Bürgermeisters zu. Kommunale Interessen werden durch das Organ der Trägerversammlung innerhalb der ARGE berücksichtigt sowie durch die Stellung des Geschäftsführers aus dem kommunalen Bereich. Eine Satzung nach § 5 AG-SGB II NRW wurde durch den Kreis Aachen nicht erlassen.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzes ergeben sich aus Mängeln der IT-Technik, zentralistischen Vorgaben aus dem Bereich der Bundesagentur für Arbeit, aber auch aus fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten im 1. Arbeitsmarkt. Der weitere Aufbau eines 2. Arbeitsmarktes mit Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten wird intensiviert.

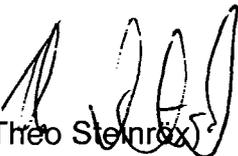
Demzufolge gestaltet sich derzeit im Kreis Aachen auch eine Senkung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und damit auch der Kosten durch einen möglichen Effizienzgewinn aus der Reform und der für die Umsetzung geschaffenen Organisationsform der ARGE schwierig. Im Gegenteil, man hat einen massiven Anstieg der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften um rd. 30 % gegenüber der kalkulierten Zahl auf ca. 14.500 Bedarfsgemeinschaften zu verkräften.

So stocken derzeit auch die Verhandlungen zur Weiterentwicklung der ARGE in eine Anstalt des öffentlichen Rechts gem. §§ 3, 4 AG -SGB II NRW. Die Bundesagentur für Arbeit ist nicht bereit, ihre Personalhoheit für das in der ARGE tätige Personal auf eine AöR abzugeben. Aus kommunaler Sicht wird jedoch die Rechtsform der AöR nur bei gleichzeitiger Inhaberschaft der Personalhoheit wesentliche Vorteile gegenüber der jetzigen Organisationsform der ARGE nach sich ziehen können.

Der Prozess der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe gestaltet sich nach wie vor schwierig und bedarf auch weiterhin im Hinblick auf die sozialpolitische wie auch die fiskalische Bedeutung des Sachverhaltes intensiver Begleitung aller Beteiligten.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens ist weiterhin gefordert, beim Bund notwendige Unterstützung in praktischen Umsetzungsproblemen, wie z.B. z.Zt im Rahmen der Verhandlungen zur Gründung einer AöR, wie auch bei der Weiterentwicklung des Revisionsverfahrens nach § 46 SGB II einzufordern.

Mit freundlichen Grüßen


(Theo Steinrück)



Sozialpolitische Konferenz in Monschau am 27.09.2005

Gemeinsamer Appell

der sozialpolitischen Konferenz in Monschau zu den finanziellen Auswirkungen der „Hartz IV“- Reform unter Beteiligung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, des Kreises Aachen sowie der Städte Xanten, Baesweiler und Monschau

Die Konferenzteilnehmer stellen fest, dass es aufgrund der Umsetzung der Reformen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) zum 01.01.2005 sowohl zu finanziellen Verwerfungen zwischen den kommunalen Trägern (Kreisen und kreisfreien Städten) als auch im kreisangehörigen Raum gekommen ist. Das Gesetzesziel der finanziellen Entlastung der Kommunen ist bei zahlreichen Gebietskörperschaften, welche durch die Systemumstellung **belastet** werden, eindeutig verfehlt worden.

Die Konferenzteilnehmer appellieren daher sowohl an den Bundes- wie auch an den Landesgesetzgeber, im Rahmen des in § 46 SGB II geregelten Revisionsverfahrens sowie der anstehenden Novellierung des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein - Westfalen (AG-SGB II NRW) folgende Positionen hinsichtlich der weiteren Umsetzung der Arbeitsmarktreformen zu berücksichtigen :

1)

Über das Revisionsverfahren ist sicherzustellen, dass die bundespolitisch zugesagte finanzielle Entlastung der Kommunen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in Höhe von 2,5 Mrd. Euro bundesweit tatsächlich erreicht wird und die Finanzmittel tatsächlich allen Bundesländern zugute kommen und auch in vollem Umfang und ungekürzt an die kommunale Ebene weitergeleitet werden.

2)

Die adäquate und zugesicherte Finanzierung aus Bundesmitteln ist langfristig sicherzustellen.

3)

Das Land NRW ist gefordert, bezüglich der inakzeptablen Verwerfungen innerhalb der kommunalen Familie einen permanenten Ausgleichsmechanismus zu schaffen, damit auch kreisangehörige Gemeinden von den zugesagten Entlastungen profitieren und keine Belastungen aufgrund der Systemumstellung entstehen. Gemäß den ursprünglichen Zusagen darf keine Kommune durch die Reform netto eine Mehrbelastung erfahren.

4)

Für diesen interkommunalen Ausgleich eignen sich insbesondere die aufgrund der Systemumstellung eingetretenen Wohngeldeinsparungen des Landes in der Größenordnung von mindestens 450 Mio. Euro. Eine Reduzierung dieser Finanzmasse um den Sonderausgleich Ost von zurzeit 220 Millionen Euro ist nicht zu akzeptieren.

5)

Das Ziel der verbesserten Qualität der Betreuung der arbeitslosen und arbeitssuchenden Menschen kann nur durch die Dezentralisierung von Sach- und Finanzverantwortung erreicht werden.

Die Konferenzteilnehmer vertreten gemeinsam die Auffassung, dass das Gesetzesziel der finanziellen Entlastung der kommunalen Gebietskörperschaften nur unter Berücksichtigung der v.g. Leitsätze zu erreichen ist.



STADT MONSCHAU

Der Bürgermeister



Luftkurort

**Umsetzung des SGB II („Hartz IV“) im
kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen
15 Stellungnahmen von Landkreisen
zur Problematik von finanziellen Verwerfungen**



89.7.50

17.03.05



KREIS OLPE

LANDRAT

Stadt Monschau
Herrn Bürgermeister
Theo Steinröx
Postfach 80



52153 Monschau

Olpe, 17.03.2005

Umsetzung des SBG II (Hartz IV) im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Steinröx,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. März 2005, mit dem Sie mich um eine Einschätzung hinsichtlich der fiskalischen Auswirkungen der Neuregelung der Sozialleistungen im Kreis Olpe bitten.

Es steht für mich erkennbar fest, dass es bei der Umsetzung von Hartz IV hinsichtlich der unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen bei den Kreisen, kreisfreien Städten und auch den kreisangehörigen Gemeinden erkennbar Gewinner und Verlierer gibt. Insoweit muss ich mit einer gewissen Bitterkeit feststellen, dass der Kreis Olpe und seine Städte und Gemeinden nach dem bisherigen Erkenntnisstand zu den Verlierern gehören werden.

Bekanntlich müssen die Kommunen im Rahmen von Hartz IV unter Einbeziehung des Bundesanteils zukünftig die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht nur für die bisherigen Bezieher von Sozialhilfe, sondern auch für die bisherigen Bezieher von Arbeitslosenhilfe übernehmen. Hierbei kommt es nun zu regional unterschiedlichen Ent- und Belastungswirkungen der Hartz IV-Reform, die sich maßgeblich ergeben aus dem jeweiligen Verhältnis der Sozialhilfeempfängerzahlen zu den Arbeitslosenhilfempfängerzahlen. Da, wo die Sozialhilfeempfänger überwiegen, kommt es zu erheblichen Entlastungseffekten von Hartz IV. Dies trifft tendenziell überwiegend auf den kreisfreien Raum, also auf die Großstädte zu. Dem stehen massive Belastungen in den – meist ländlichen – Kreisen gegenüber, die vergleichsweise wenig Sozialhilfeempfänger aufzuweisen haben.

Nun gibt es nirgendwo im ganzen Land Nordrhein Westfalen so wenige Sozialhilfeempfänger wie im Kreis Olpe. Dies geht aus einer Erhebung des Landesamtes für Daten und Statistik zu den Sozialhilfebeziehern in Nordrhein

Der Landrat



Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Stadt Monschau
Herrn Bürgermeister
Theo Steinröx
Postfach 80

52123 Monschau

Landrat
Sven-Georg Adenauer

Raum 215
Telefon 05241 - 85 1001
Fax 05241 - 85 1007
E-Mail: Sven.Adenauer@gt-net.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen
0.1 / Weitzel

Datum
18.03.2005

Umsetzung des SGB II (Hartz IV) im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Steinröx,

ich möchte kurz auf Ihr Schreiben vom 15. März eingehen.

Die von Ihnen beklagte außerordentliche Verschlechterung durch Einführung des SGB II mit Beginn dieses Jahres tritt auch im Kreis Gütersloh ein.

Sie betrifft insbesondere diejenigen Kommunen, die bei sehr starken Anstrengungen die Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und Empfänger in der Vergangenheit durch konsequenten Einsatz der Instrumente in der Hilfe zur Arbeit deutlich verringert haben.

Die hierdurch entstandenen Einspareffekte, die durch die seit einigen Jahren geltende 50%-Regelung auch die kommunalen Haushalte entlastete, gehen nunmehr verloren.

Ihre Darstellung entspricht weitgehend der Situation in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Kreis Gütersloh.

Mit Blick auf den Kreis gibt es sehr große Unterschiede, was die Be- und Entlastung angeht. Die Stadt Gütersloh selbst profitiert zum Beispiel im Verhältnis zu einigen kleinen Gemeinden von der Umstellung. Dies ergibt sich aus der relativ großen Zahl von Sozialhilfeempfängerinnen und Empfängern, die vorher durch die Stadt Gütersloh zu versorgen waren.

Auf allen Ebenen finden intensive Bemühungen statt – insbesondere beim Landkreistag – die entstandenen Ungleichheiten zu beseitigen.

Ich hoffe, Veränderungen treten bald ein.

Wie Sie wissen, gehört der Kreis Gütersloh zu denjenigen Kreisen, die sich bei dem Bundesverfassungsgericht gegen das SGB II gewendet haben. Ihr Schreiben bestätigt mich in dieser Vorgehensweise.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Georg Adenauer

Postanschrift:
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz:
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Kreis Gütersloh ist ein sehr gutes Beispiel für die Umsetzung...



- 2 -

Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen des SGB II bringen dem Kreis Gütersloh nach den derzeitigen Kalkulationen für den Haushalt 2005 eine Mehrbelastung in Höhe von rd. 11.6 Mio. Euro brutto. Diese werden auf Kreisebene in gleicher Höhe kompensiert durch den Wegfall der 50 %-igen Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt, den Personalkosteneinsparungen, sowie Personalkostenerstattungen durch die GT aktiv GmbH (Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II).

Innerhalb der kreisangehörigen Städte und Gemeinden kommt es jedoch zu erheblichen Verwerfungen, da die Belastung (entgegen der bisherigen Regelung im Rahmen des BSHG) zu 100 % nach der Umlagegrundlage und damit nach Finanzkraft berechnet wird. **Dies bedeutet für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Jahr 2005 eine Mehrbelastung durch Hartz IV über die Kreisumlage in Höhe von zurzeit rd. 940.000,00 Euro.**

Auf diesen erwarteten „Missstand“ habe ich bereits mit Schreiben vom 11.11.2004 den Städte- und Gemeindebund des Landes NRW hingewiesen (siehe Anlage 2) und gebeten, einen gerechten Ausgleich zu fordern; gleichzeitig erhielten die hiesigen Bundes- und Landtagsabgeordneten eine Kopie dieses Schreibens mit der Bitte sich nachhaltig für eine Lösung des Problems einzusetzen. Eine zufrieden stellende Regelung ist leider noch nicht in Sicht.

Eine Teilnahme an ihrer sozialpolitischen Konferenz am 27.09.2005 ist mir aus terminlichen Gründen nicht möglich.

Ich wünsche Ihnen einen guten Erfolg und hoffe, dass die örtlichen Bemühungen für die Hilfesuchenden auch finanziell belohnt und nicht bestraft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Lohmann

Anlagen

1. Übersicht über die Beteiligung an den Sozialhilfekosten 2004
2. Schreiben an den Städte- und Gemeindebund vom 11.11.2004

Beträge Finanzbeteiligung der Städte und Gemeinden an den Sozialhilfekosten 2004

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stadt/Gemeinde	Nettozialhilfeaufwand 1. III 2004 (1) Anteil in %	50%-Beteiligung (2)	Verrechnung aus der Abrechnung 2003	Stimme Spalte 3 + 4 = vorläufige Finanzbeteiligung 2004	ursprünglicher Beteiligungsbeitrag	Differenz Spalte 6 - Spalte 5	bereits gezahlt (von Jan. - Juli 2004)	noch zu zahlen Spalte 8 - Spalte 9	mtl. Zahlbetrag ab Aug. 2003 Spalte 9 : 5
Borgholzhausen	1,738873798	125.199	9.549	134.747	151.896	-17.149	89.253	45.494	9.099
Gutersloh	46,3248081	3.335.386	161.825	3.497.211	4.033.889	-536.678	2.358.924	1.139.187	227.837
Halle/WV.	6,180076215	444.965	6.095	451.061	481.008	-29.947	281.825	169.436	33.887
Harsewinkel	5,125097737	369.065	13.668	382.733	460.365	-77.632	270.268	112.465	22.493
Herzebrock-Clarholz	0,305160901	27.732	2.895	30.627	47.379	-16.751	30.386	231	X 46
Langenberg	0,998585781	71.898	11.520	83.418	136.676	-53.258	80.621	2.797	559
Rheda-Wiedenbrück	9,401187772	604.806	37.710	642.595	992.496	-339.901	566.732	85.863	17.173
Rietberg	5,74988546	413.992	4.647	418.639	552.370	-133.731	327.641	90.998	18.200
Schloß Holte-Stilk.	6,850540974	493.239	16.842	510.081	474.164	35.916	274.127	235.954	47.191
Stiefhagen	6,274988926	451.800	312	452.112	505.807	-53.755	299.213	152.899	30.580
Verl.	2,060153795	148.331	-11.540	136.783	125.915	10.868	72.374	64.409	12.882
Versmold	5,777000411	415.992	-14.555	401.437	330.041	71.396	192.146	209.291	41.858
Wenther/WV.	4,132162229	297.516	24.674	322.190	328.557	-6.367	191.022	131.168	26.234
Kreis Gütersloh	100	7.200.000	263.624	7.463.624	8.610.624	-1.147.000	5.023.432	2.440.192	498.038

(1) = Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen (unter Abzug der FUG-Erstattung); ohne Krankenhilfe, Hilfe zur Arbeit, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe
 (2) = aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2004 ergibt sich folgender Beteiligungsbeitrag:
 7.200.000 €



Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Der Bürgermeister

1-6
 Gesch. *JH*
 Vergr. *JH*
 Abges. *11.11. 2004*

Gemeindeverwaltung · Postfach 1263 · 33434 Herzebrock-Clarholz

Allgemeine Verwaltung
und Finanzen

Josef Bureick

Raum 204
 Telefon 05245 / 444-135
 Zentrale 05245 / 444-0
 FAX 05245 / 444-101
 E-mail:
 Josef.Bureick@gf-net.de

Internet:
www.herzebrock-clarholz.de

Az.

Datum: 11.11.2004

1) Städte- und Gemeindebund NRW
 Herrn Beigeordneten Hamacher
 Postfach 10 39 52

40030 Düsseldorf

Hartz IV

Sehr geehrter Herr Hamacher,

durch den Gesetzgeber ist den Kommunen suggeriert worden, dass sie bei der Umsetzung von Hartz IV eine finanzielle Entlastung von 2,5 Mrd. € haben werden. Diese Aussage mag pauschal auf Bundes- bzw. Landesebene rechnerisch stimmig sein. Sie trifft im Einzelnen auf viele Kommunen aber nicht zu, ist für diese also wertlos.

Durch die Verteilung der Mittel über die Schlüsselzuweisungen nach GFG erhalten die abundanten Gemeinden für Hartz IV kein Geld. Dennoch müssen sie über die Kreisumlage für Hartz IV eine Umlage abführen. Das darf und kann so nicht richtig sein. Die prognostizierten Entlastungen treffen also nicht für diese Gemeinden zu.

Anhand eines Beispiels, das für unsere Gemeinde Fakt ist, möchte ich Ihnen diese Zahlen belegen. Der Kreis Gütersloh hat für Hartz IV gemäß Anlage I insgesamt 18.650.000,- € aufzubringen. Dieser Betrag erhöht die Kreisumlage von 36,56 v.H. auf 42,4 v.H.. Das bedeutet für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine Mehrbelastung von 1.073.303,-€ (Anlage II).

Die Einsparungen in Herzebrock-Clarholz stellen sich dar durch den Wegfall der 50 % Beteiligung der Gemeinden an den Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt. Für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz beläuft sich die 50 %-Beteiligung für das Jahr 2004 aber auf nur 27.732,- € (Anlage III und Anlage IV).

- 2 -

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.30-12.30 Uhr
 Fr 8.30-12.00 Uhr
 Mo 14.00-16.00 Uhr
 Do 14.00-16.00 Uhr

Bürgerbüro

Mo-Mi 8.00-16.30 Uhr
 Di 8.00-17.30 Uhr
 Do 8.00-16.00 Uhr
 Fr 8.00-12.30 Uhr

Hausanschrift

Am Rathaus 1
 33442 Herzebrock-Clarholz

Bankverbindungen

KrSpK Wiedenbrück 1 000 299 (BLZ 478 536 20)
 Volksbank Herzebrock 10 001 000 (BLZ 476 601 25)
 Volksbank Clarholz-Lette-Beelen
 5 003 200 (BI 7 478 617 17)

- 2 -

Rechnet man noch positiv eine Personalkosteneinsparung für die Wahrnehmung der Aufgaben SGB II und KDU von ca. 150.000,- € hinzu, so kommt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz auf eine Entlastung von ca. 178.000,- €.

Bei der oben genannten Mehrbelastung von 1.073.303,- € ergeben sich für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz durch Hartz IV verursachte Kosten in Höhe von netto rd. 900.000,- €. Diese Belastung ist auch für eine bisher gesunde Gemeinde nicht mehr leistbar und widerspricht all dem, was bisher durch Rundfunk und Fernsehen publiziert wurde.

Sicherlich ist die Gemeinde Herzebrock-Clarholz extrem betroffen, aber gerade durch unser Beispiel wird deutlich, dass eine Nachbesserung in der Art und Weise der Verteilung zwingend geboten ist. Ansonsten führt das dazu, dass die abundanten Gemeinden und besonders extrem dann hier noch die Gemeinden, die sich durch verstärkten Personaleinsatz bemüht haben, die Sozialhilfekosten (insbesondere auch durch Vermittlung in Arbeit) so gering wie möglich zu halten, bestraft werden.

Ich bitte Sie ganz herzlich, für die derart betroffenen Gemeinden nachhaltig sofort einen gerechten Ausgleich zu fordern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lohmann

Lohmann

Verteiler:

- 2) Herrn Klaus Brandner MdB
- 3) Herrn Hubert Deitert MdB
- 4) Frau Ursula Doppmeier MdL
- 5) Herrn Jürgen Jentsch MdL
- 6) RP Detmold

zur Kenntnis und mit der Bitte, sich für unsere Forderungen ebenfalls nachhaltig einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr


Lohmann

KREIS DÜREN

Der Landrat

*1) Kopie A-50
2) K. H. H. H.*

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

An den
Bürgermeister der Stadt Monschau
Herrn Theo Steinröx
Postfach 80

52153 Monschau

Kämmerei

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr.
180 (Haus A)

Auskunft

Dirk Hürtgen

Telefon-Durchwahl

02421/22-2317

Fax

02421/22-2596

eMail

d.huertgen@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen

sonderakte "Hartz-Konzept"

Ihre Nachricht vom

15.03.2005

Mein Zeichen

20/1

Datum

23. März 2005

Umsetzung des SGB II im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Steinröx,

für Ihre Schilderung der Auswirkung des SGB II für den Bereich der Stadt Monschau darf ich mich ausdrücklich bedanken.

Wie Sie bin ich der Auffassung, dass die Umsetzung des SGB II und insbesondere die Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zum SGB II zu weitreichenden Verwerfungen innerhalb des kreisangehörigen Raumes führt.

Für den Kreis Düren stellt sich die Situation ausweislich des Haushaltsentwurfs für 2005 wie folgt dar:

Im Bereich des SGB XII wird im Vergleich zu den bisherigen Veranschlagungen nach dem BSHG von deutlich reduzierten Ansätzen ausgegangen. Die tatsächliche Entwicklung bleibt abzuwarten. Nach dem AG-SGB XII ist eine Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr vorgesehen. Diese hat im Jahr 2004 im Rahmen der Ausgaben nach dem BSHG rd. 13,7 Mio. € betragen. Da die nun originär vom Kreis zu übernehmen den Ausgaben für die Kosten der Unterkunft addiert um die neu veranschlagten Ausgabeansätze des SGB XII deutlich über den bisherigen Sozialhilfeansätzen liegen, wird bereits deutlich, dass der Kreis Düren auf die bisherigen Einnahmen aus der Kostenbeteiligung nicht verzichten kann, wenn nach wie vor ein ausgeglichener Haushalt die Zielvorgabe ist. Um darüber hinaus jedoch keine Belastung des kreisangehörigen Raumes vor dem Hintergrund der Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vornehmen zu müssen, wurde die bisherige Sozialhilfekostenbeteiligung in Kreisumlage umgewandelt. Dies führt letztendlich zu der veranschlagten Erhöhung im Umfang von 6,18 %-Punkten bei der Kreisumlage.

Bankverbindung:

Sparkasse Düren, BLZ 395 501 10, Konto 356 212

Telefonzentrale:

(02421) 220

Internet:

www.kreis-dueren.de

Paketanschrift:

Bismarckstraße 16
52351 Düren

In Summe betrachtet ist daher die Belastung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Jahr 2005 gegenüber 2004 nicht angestiegen. Sie hat sich aufgrund der gesunkenen Umlagegrundlagen im Vergleich zu den Ist-Zahlungen des Jahres 2004 (Addition aus Kreisumlage und Kostenbeteiligung Sozialhilfe) sogar um rd. 2,85 Mio. € reduziert.

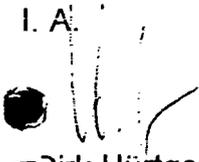
Die Umwandlung von Kostenbeteiligung in Kreisumlage wurde somit vorgenommen, weil die Städte und Gemeinden nicht mehr für einen Teil der Sozialhilfenaufwendungen aufkommen müssen. Durch die Umwandlung in Kreisumlage ergeben sich jedoch – wie angedeutet – erhebliche Verwerfungen innerhalb des kreisangehörigen Raumes, auf die der Kreis Düren und insbesondere auch der Landkreistag im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens deutlich hingewiesen haben: Durch die Kreisumlage werden zukünftig alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Maße ihrer Finanzkraft zur Kasse gebeten. Bislang musste jede Gemeinde die Hälfte der Kosten für Sozialhilfeempfänger selber tragen. Deshalb hatten die Gemeinden mit wenigen Bedürftigen weniger bezahlt als Gemeinden mit sehr vielen. Die kleinen Gemeinden werden nunmehr benachteiligt und zahlen die Mehraufwendungen der größeren Kommunen. Die Städte und Gemeinden haben jedoch vertreten durch ihre kommunalen Spitzenverbände letztendlich die derzeitige Rechtslage mitbewirkt. Die Erhöhung der Kreisumlage selbst führt dem Kreishaushalt – wie bereits dargestellt – keinen zusätzlichen Euro zu.

Es ist nachvollziehbar, dass die "kleineren" Gemeinden im Kreis Aachen aufgrund der dort bisher geltenden 100 %-igen Übernahme der Sozialhilfekosten noch mit deutlich schlechteren Zahlen werden leben müssen.

Zur Darstellung der Be- bzw. Entlastungen der Kommunen des Kreises Düren darf ich auf die als Anlage beigefügte Tabelle verweisen.

Mit freundlichem Gruß

I. A.



(Dirk Hürtgen)
Kreiskämmerer

	Härteausgleich 04 gem. Abrechnung*	50 % Beteiligung SH 04 gem. Abrechnung	Anteil an Gesamtum- lagegrund- lagen 05	SH-Beteiligung umgerechnet in KU 05 (aktuelle U- Grundlagen, Hebesatz 41,09 %)	Entlastung (positiver Wert) / Belastung (negativer Wert) zum Vorjahr	KU Ist-2004	KU 2005 (Hebesatz 47,27%)	vgl. 04-05 Sp. 7 J. (Sp. 1+2+6) Entlastung (positiver Wert) / Belastung (negativer Wert)
	1	2	3	4	5	6	7	8
Aldenhoven	0,00 €	933.878 €	4,938%	679.529,511 €	254.348,28 €	4.508.380 €	5.172.738 €	269.520,13 €
Düren	-1.646.425,62 €	7.997.222 €	38,593%	5.310.939 €	1.039.856,51 €	35.844.317 €	40.428.114 €	1.766.999,20 €
Heimbach	60.672 €	86.500 €	1,410%	194.021 €	-46.847,85 €	1.345.278 €	1.476.930 €	15.520,42 €
Hürtgenwald	148.015 €	106.197 €	2,751%	378.551 €	-124.339,07 €	2.600.865 €	2.881.622 €	-26.544,43 €
Inden	54.663 €	301.595 €	2,522%	347.000 €	9.258,21 €	2.503.477 €	2.641.444 €	218.290,79 €
Jülich	165.028 €	1.475.956 €	13,237%	1.821.545 €	-180.561,21 €	12.243.277 €	13.866.029 €	18.232,39 €
Kreuzau	247.896 €	402.299 €	6,158%	847.381 €	-197.185,99 €	5.751.617 €	6.450.461 €	-48.649,50 €
Langerwehe	211.866 €	276.575 €	4,789%	658.981 €	-170.539,88 €	4.454.282 €	5.016.321 €	-73.597,64 €
Linnich	189.808 €	401.432 €	4,640%	638.489 €	-47.249,67 €	5.252.782 €	4.860.331 €	983.690,60 €
Merzenich	113.557 €	260.102 €	3,345%	460.320 €	-86.660,60 €	3.117.503 €	3.504.061 €	-12.898,77 €
Nideggen	150.819 €	194.378 €	3,302%	454.439 €	-109.242,86 €	3.153.428 €	3.459.299 €	39.325,57 €
Niederzier	7.280 €	619.536 €	5,373%	739.376 €	-112.559,99 €	4.617.555 €	5.628.300 €	-383.929,34 €
Nörvenich	104.581 €	303.436 €	3,582%	492.955 €	-84.937,20 €	3.391.774 €	3.752.486 €	47.305,49 €
Titz	134.797 €	132.616 €	2,627%	361.473 €	-94.060,32 €	2.524.947 €	2.751.620 €	40.740,25 €
Vettweiß	57.442 €	269.573 €	2,734%	376.294 €	-49.278,35 €	2.540.008 €	2.864.435 €	2.587,98 €
	0,00 €	13.761.294 €	100%	13.761.294 €	0 €	93.849.490 €	104.754.191 €	2.856.593 €

*negativer Wert = Empfänger von Härteausgleichsleistungen
positiver Wert = Härteausgleichszahler



Kreis Wesel
Der Landrat

1) Kopie 1/50
2) reibend



Hausanschrift:
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

13.03.05

Kreis Wesel - Der Landrat - Postfach 10 11 60 - 46471 Wesel

Dienststelle: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

An den
Bürgermeister der Stadt Monschau
Postfach 80

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

52153 Monschau

Auskunft erteilt: Herr Guthoff

E-Mail: finanzen-beteiligungen@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 2319

Telefax: (0281) 207 - 4888

Zimmer: 319

Ihr Schreiben: 15.03.2005

Mein Zeichen: 20-1

Datum: 13. März 2005

Umsetzung des SGB II (Hartz IV) im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Informationen, die sich aus der Umsetzung des SGB II für Ihre Stadt ergeben. Auch im Kreis Wesel hat die überwiegende Zahl der 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum Teil erhebliche Mehrbelastungen aus der Umsetzung des Hartz IV-Konzeptes zu verkraften.

Mit der Umsetzung des Hartz IV-Konzeptes entfällt ab dem Jahr 2005 die bisherige 50 %ige Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den delegierten Sozialhilfeaufwendungen. Nach einer Modellrechnung des Kreises werden durch die Umschichtung der 50 %igen Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 29 Mio € hin zur allgemeinen Kreisumlage 9 Kommunen des Kreises mehrbelastet (Verlierer) und 4 Kommunen entlastet (Gewinner = Städte Dinslaken, Wesel, Kamp-Lintfort und Voerde). Diese 4 Gewinner-Kommunen erfahren eine Entlastung von zusammen rd. 4,1 Mio €; die übrigen 9 Kommunen dagegen eine entsprechende Mehrbelastung (s. Anlage). Der mit dem Wegfall der hälftigen Kostenbeteiligung bedingte Umschichtungseffekt und die damit verbundene Umverteilung über die Kreisumlage auf der Basis der Umlagekraft ist sowohl vom Gesetzgeber – dem Land NRW – als auch von den kommunalen Spitzenverbänden

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Orten der Kreiskasse Wesel:

parkasse am Niederrhein 1 101 000 195 (BLZ 354 500 00) | Postbank Essen
erbands-Sparkasse Wesel 200 154 (BLZ 356 500 00) | Volksbank Rhein-Lippe
parkasse Dinslaker-Voerde-Hünxe 100 131 (BLZ 352 510 00) | SEB Mcers

14 07-434 (BLZ 360 100 43) |
3 000 154 015 (BLZ 356 605 99) |
1 500 960 000 (BLZ 350 101 11) |

INTERNET
www.kreis-wesel.de
EMAIL
post@kreis-wesel.de

(Städte- und Gemeindebund sowie Städtetag) in Kauf genommen worden. Hier wird also deutlich, dass es sich letztlich um ein Aufteilungsproblem innerhalb der kommunalen Gemeinschaft handelt, das von den beiden gemeindlichen kommunalen Spitzenverbänden aber als hinnehmbar angesehen wird. Außerdem sehen das SGB II und das SGB XII sowie die dazu erlassenen Ausführungsgesetze NRW eine gesetzliche Kostenbeteiligung und einen Härteausgleich – anders als die bisherige Rechtslage zur Sozialhilfe nach dem BSHG – nicht mehr vor.

Es wäre zwar ggf. eine Vereinbarung auf freiwilliger Basis denkbar, allerdings nur dann, wenn alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden dem zustimmen würden. Eine solche Zustimmung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist jedoch unwahrscheinlich. Der Kreistag des Kreises Wesel hat deshalb im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes 2005 beschlossen, dass den durch den Wegfall der 50 %igen Finanzierungsbeteiligung an den delegierten Sozialhilfeaufwendungen belasteten Städten und Gemeinden des Kreises die Kreisumlage-Mehrbelastung von insgesamt 1,87 Mio. € auf Wunsch zunächst für 2005 gestundet wird.

Natürlich wäre auch ich für eine verursachergerechtere Kostenaufteilung im Rahmen der Umsetzung des Hartz IV-Konzeptes, diese müsste dann allerdings auch die SGB II-Leistungen umfassen. Eine solche Regelung nur für die SGB XII-Leistungen wäre m.E. wegen der geringen finanziellen Auswirkungen (ca. 10 %) nicht opportun.

Ich gehe aber davon aus, dass eine entsprechende gesetzliche Regelung – zumindest derzeit – nicht vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Rabe)

Kreisdirektor

Modellrechnung 1

Mehr- / Minderbelastungen 2005 insgesamt ¹⁾

Stadt/ Gemeinde	Entlastung durch Verminderung Umlagekraft	+7,5 % KU (Umschichtung)	Wegfall 50% iger Fin.-Anteil ²⁾	+ Verschlechterung - Verbesserung Sp. 2+4-3	weitere Entlast. Personalkosten- erstattung Bund / AA ³⁾ -netto- TEUR	Ergebnis + Verschlechterung - Verbesserung
Sp.1	TEUR Sp.2	TEUR Sp.3	TEUR Sp.4	TEUR Sp.5	TEUR Sp.6	TEUR Sp.7
Alpen	-70	+690	-330	+290	-110	+180
Dinslaken	-1.390	+4.250	-5.100	-2.240	-1.160	-3.400
Hamminkeln	-140	+1.530	-900	+490	-460	+30
Hünxe	-210	+730	-350	+170	-50	+120
Kamp-Lintfort	-1.540	+2.340	-3.890	-3.090	-850	-3.940
Moers	-1.200	+7.020	-6.080	-260	-970	-1.230
Neukirchen-Vluyn	-550	+1.590	-1.280	-240	-160	-400
Rheinberg	-180	+1.870	-1.310	+380	-250	+130
Schermbeck	-170	+800	-580	+50	-60	-10
Sonsbeck	-70	+460	-200	+190	-60	+130
Voerde	-530	+2.240	-2.450	-740	-350	-1.090
Wesel	-230	+4.320	-5.830	-1.740	-1.140	-2.880
Xanten	-160	+1.160	-700	+300	-180	+120
Summe	-6.440	+29.000	-29.000	-6.440	-5.800	-12.240

¹⁾ - aus Umlagekraftsenkung
- Umschichtung Finanzierungsbeiträge /
Kreisumlage
- Personalkostenerstattung Bund / AA :
9 Mio ./ 3,2 Mio komm. Anteil(KdU)= 5,8 Mio
Euro netto

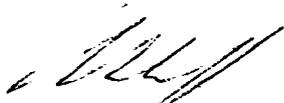
²⁾ Grundlage Abrechnungsergeb-
nisse 1. - 3. Quartal 2004

³⁾ Grundlage: von den Kommunen
gemeldete Stellenanteile
(insg. 121,4 Stellen)



Ich selbst habe übrigens seinerzeit schon im Jahr 2000 – d. h. zeitlich vor der verpflichtenden Regelung des Ausführungsgesetzes zum BSHG – auf freiwilliger Basis eine Kostenvereinbarung bei uns im Kreis Steinfurt mit einstimmiger Zustimmung der 24 Städte/Gemeinden durchsetzen können. Ob allerdings vor der Kulisse der heute noch schwierigeren Finanzlage auf freiwilliger Basis eine Vereinbarung zu erzielen ist, erscheint mir sehr fraglich. Umso wichtiger wäre ein einheitliches Votum der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum SGB II.

Mit freundlichem Gruß



Kubendorff
Landrat

30 7/4 05

Oberbergischer Kreis



Der Landrat

Sozialamt
Dienstgebäude: Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

- Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Buslinien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Rathaus.
- Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten am Kreishaus und die Parkhäuser in unmittelbarer Umgebung des Dienstgebäudes

Oberbergischer Kreis - Der Landrat - 51641 Gummersbach

per mail

Stadt Monschau
Postfach 80

52153 Monschau

Auskunft erteilt: Herr Kascha
 Zimmer-Nr.: 3-07
 Geschäftszeichen: 50 1
 Durchwahl:
 Tel. (0 22 61) 88- 5004
 Fax (0 22 61) 88- 5099
 e-mail: abt1501@obk.de

Datum: 04.04.2005

Umsetzung des SGB II (Hartz IV) im kreisangehörigen Raum in NRW
Ihr Schreiben vom 15.03.05 – A 50.1 - Sozialamt –

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bitten, meine Erfahrungen hinsichtlich der fiskalischen Auswirkungen der Neuregelungen durch das SGB II auf den kreisangehörigen Raum mitzuteilen. Dieser Bitte will ich gerne nachkommen.

Die Belastungen des Kreisetats durch die Unterkunft- und Heizkosten, Umzugskosten, Kautionen, Mietschulden, und ergänzenden Eingliederungsleistungen an die SGB II-Berechtigten und durch den Wegfall des Wohngeldanspruches liegen im Oberbergischen Kreis weitaus höher als die Entlastungen die sich durch geringere Fallzahlen bei den SGB XII-Empfängern ergeben. Diese Belastung wird auch durch die 29,1%ige Bundeserstattung an den Unterkunftskosten bei weitem nicht kompensiert. Es verbleibt für den Oberbergischen Kreis nach den Planzahlen eine Deckungslücke von über 9 Mio. Euro.

Obwohl noch absolut nicht sicher ist, ob der Bund seine Zusage einhält, dass den Kreisen eine Belastung durch Hartz IV nicht entsteht, wurde in Höhe der Deckungslücke eine Einnahmeposition – Erstattung des Bundes auf Grund der Revisionsklausel – veranschlagt. Damit entsteht für die Kommunen des Kreises keine zusätzliche Kreisumlagebelastung durch Hartz IV; dass Risiko einer nicht kostendeckenden Bundeserstattung verbleibt alleine beim Kreis.

Der Landesgesetzgeber hat die bisherige unmittelbare hälftige Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen, wie sie im Oberbergischen Kreis seit 1.1.2001 praktiziert wird, für die SGB II-Aufwendungen nicht mehr zugelassen. Der Gesetzgeber ist damit einer Forderung der gemeindli-

Antwort_an_Monschau.doc

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109
BLZ 370 502 99

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413
BLZ 384 500 00

Postbank Köln
Kto. 456-504
BLZ 370 100 50

Telefon (0 22 61) 88-0*
Telefax (0 22 61) 88-1033
Telex 8 84 418

-2-

Bitte beachten Sie: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten telefonisch montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und montags - donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr

Besuchszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Do. 13.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

chen kommunalen Spitzenverbände gefolgt, während sich der Landkreistag für eine weitere unmittelbare Kostenbeteiligung der Gemeinden eingesetzt hat. Der damit vorgenommene Systemwechsel führt auch im Oberbergischen Kreis zu unterschiedlichen Auswirkungen bei den kreisangehörigen Kommunen. Dabei kann ich allerdings ihre generelle Feststellung, dass kleine Kommunen „eindeutig überproportional benachteiligt werden“ nicht bestätigen.

Von den Revisionsverfahren auf Bundes- und Landesebene wird zu fordern sein, dass nicht nur die „versprochene“ Entlastung bundesweit erreicht wird, sondern auch bezogen auf die einzelnen Kommunen eine Entlastung realisiert wird, aber jedenfalls etwaige Verwerfungen vermieden und im Ergebnis mindestens erreicht wird, dass kein kommunaler Aufgabenträger mit einem Negativsaldo durch das SGB II belastet wird.

Der Kreis Aachen erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Steinhilb



Kopie f. ASO



Postanschrift: Kreis Euskirchen 53877 Euskirchen

Stadt Monschau
 Herrn Bürgermeister Theo Steinröx
 Postfach 80

52153 Monschau

Abt. 20 – Finanzen & Steuerungsunterstützung
 Aktenzeichen: 20/962-01/He
 bearbeitet von: Herrn Hessenius
 Durchwahl: 02251 / 15 420
 Telefax: 02251 / 15 666
 E-Mail: ingo.hessenius@kreis-euskirchen.de
 Dienstgebäude: Jülicher Ring 32
 Zimmer: A 080
 Datum: 04.04.2005

Umsetzung SGB II

Sehr geehrter Herr Steinröx,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 15. März, mit dem Sie Ihre Situation nach Einführung der sogenannten Hartz-IV-Gesetzgebung schildern.

Auch ich sehe die Zusammenlegung von bisheriger Arbeitslosen- und Sozialhilfe grundsätzlich als positiv an. Ob allerdings das im Rahmen des Vermittlungsausschusskompromisses geregelte Verfahren wirklich dem Bürokratieabbau dienlich ist, mag bezweifelt werden. Hierüber könnte man sicher lange fachsimpeln. Mangels eigener Entscheidungskompetenz möchte ich es daher bei diesen Zweifeln belassen.

Der von Ihnen angesprochene Wegfall der Finanzierungsbeteiligung ist in meinen Augen bedauerlich, da zu Zeiten des BSHG im Kreis Euskirchen gute Erfahrungen mit der Zusammenführung von Sach- und Finanzverantwortung gemacht wurden.

Allgemein ist zum Systemwechsel der Sozialfinanzierung zu konstatieren, dass es auch im Kreis Euskirchen ebenso Gewinner und Verlierer geben wird wie seinerzeit bei der Einführung der Finanzierungsbeteiligung (und zwar in entgegengesetzter Richtung). Ohne dass dies deckungsgleich wäre, werden die seinerzeitigen fiskalischen Veränderungen innerhalb der Gemeindeebene im Prinzip wieder rückgängig gemacht.

Telefon: (02251) 15-0
 Telefax: (02251) 15-666
 mailbox@kreis-euskirchen.de
 www.kreis-euskirchen.de

Konten der Kreiskasse:
 Kreissparkasse Euskirchen
 1200617 (BLZ 382 501 10)
 Postbank Köln
 21766-506 (BLZ 370 100 50)

Servicezeiten:
 Mo. – Do.: 8.30 – 15.30 Uhr
 Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr

Ich bin der Meinung, dass die Städte und Gemeinden des Kreises Euskirchen ihre Finanzverantwortung in der Vergangenheit ernst genommen haben, weshalb ich ein Befürworter der Finanzierungsbeteiligung in diesem Bereich bin, in dem die Städte und Gemeinden durch ihr aktives Verhalten fachliche und damit finanzielle Entscheidungen getroffen haben.

Es sollte allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass das Land mit dem Wegfall der Finanzierungsbeteiligung insbesondere dem Wunsch des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes nachgekommen ist. Die Kreise hatten – zusammen mit ihrem Spitzenverband LKT NRW – dazu die konträre Position bezogen.

Insofern denke ich, dass erste Voraussetzung für eine Revision des AG SGB II das Umdenken beim Städte- und Gemeindebund ist. Ob dies innerhalb des Verbandes, dem Sie ja angehören, realistisch ist, vermag ich von außen nicht zu beurteilen. Dementsprechend möchte ich mich auch nicht in die Interna des Verbandes bzw. den verbandsinternen Willensbildungsprozess einmischen.

Ich verbleibe abschließend
mit freundlichen Grüßen


(Rosenke)

Kopie f. A...

KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG



Stadt Monschau
Herrn Bürgermeister Theo Steinröx
Laufenstraße 84

52156 Monschau

30.11.05

Dezernat IV
Geschäftszeichen:

Frau Machat
Zimmer-Nr.: 414
Tel.: (0 24 52) 13- 5000
Fax: (0 24 52) 13- 5195
E-mail: Liesel.Machat@Kreis-Heinsberg.de

11. April 2005

Umsetzung des SGB II (Hartz IV) im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen

Ihr Schreiben vom 15.03.2005, Aktenzeichen Sonderakte "Hartz-Konzept"

Sehr geehrter Herr Steinröx, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre mit dem o. a. Schreiben übermittelten Grüße aus Monschau. Ich bitte um Verständnis, dass Ihr Schreiben erst jetzt beantwortet wird.

Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, sind die Verhandlungen zwischen der Agentur für Arbeit Aachen und dem Kreis Heinsberg zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II in der letzten Woche soweit abgeschlossen worden, dass die politischen Gremien des Kreises über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich beschließen können.

Ich teile Ihre Auffassung, dass eine Zusammenlegung von bisheriger Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe als neue Leistung des Arbeitslosengeldes II vom Grundgedanken her positiv ist, durch die hierfür geschaffenen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere durch die geteilte Trägerschaft, die angestrebte Verwaltungsvereinfachung jedoch nicht erreicht wird.

Die durch das Zweite Modernisierungsgesetz zum 01.01.2001 generell gesetzlich vorgesehene Zusammenführung von Sach- und Finanzverantwortung im sozialen Bereich, die der Kreis Aachen bereits auf vertraglicher Basis seit 01.01.1996 praktiziert hat, führte auch im Kreis Heinsberg zu Umstrukturierungen und Modernisierungen der städtischen/gemeindlichen Sozialämter. Hierdurch konnte der Sozialhilfeaufwand in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in erheblichem Maße gesenkt werden.

Die jetzt wieder vorgesehene Finanzierung der kommunalen Zuständigkeiten nach dem SGB II über die allgemeine Kreisumlage führt auch im Kreis Heinsberg zu den von Ihnen dargestellten Verwerfungen, wenn auch wohl nicht in dem bei der Stadt Monschau entstehenden Ausmaß. Da die Relation der für die Kreisumlageerhebung maßgebenden Umlagegrundlagen nicht zwangsläufig der Relation der für die Kosten im sozialen Bereich maßgebenden sozialen Struktur einer Stadt oder Gemeinde entspricht, kommt es durch die Umsetzung des SGB II zu solchen Verwerfungen.

Dienstgebäude:
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel: (0 24 52) 13-0
Fax: (0 24 52) 13-1100
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ 312 512 20) Konto-Nr. 273
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 254-40-503

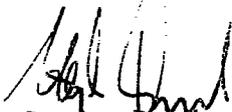
Sprechstunden:
mo.-fr. 8.30-12.00 Uhr
di u. do. 14.00-17.00 Uhr

Dass die Städte und Gemeinden, denen es wie der Stadt Monschau unter den bisherigen Bedingungen gelungen ist, die Sozialhilfequote überdurchschnittlich zu senken, mit der neuen Situation unzufrieden sind, ist nachvollziehbar, aber systembedingt.

Angesichts der Gefahr finanzieller Verwerfungen unter den kommunalen Gebietskörperschaften ist durch geeignete Finanzverteilungsmechanismen sicherzustellen, dass im Ergebnis alle kreisfreien Städte und Kreise - und damit auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden - einen positiven Gesamtsaldo durch das SGB II erfahren. Gemeinsam können wir dieses Ziel erreichen, indem unsererseits entsprechender politischer Druck erzeugt wird. Ich bin gerne bereit, mich über geeignete Vorgehensweisen zu verständigen, sehe aber vor allem die kommunalen Spitzenverbände in der Pflicht, die Interessen ihrer Mitglieder nachdrücklich zu vertreten.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen Ihnen weiterhelfen und stehe Ihnen jederzeit für weitere Fragen zur Verfügung.

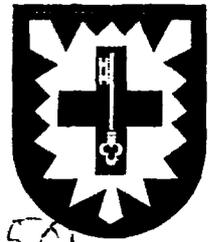
Mit freundlichen Grüßen



Stephan Fusch

- 155 -
KREIS RECKLINGHAUSEN

Der Landrat



Kopie A-50

☐ Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Stadt Monschau
Herrn Bürgermeister Theo Steinröx
Postfach 80

52153 Monschau

30/16/05

Amt: Sozialamt
Gebäude: Kreishaus, Kurt-Schumacher-Allee 1
Aktenzeichen: 50
Auskunft: Rolf Becker
Zimmer-Nr.: 3.30A
Telefon: 02361/53-4889
Telefax: 02361/53-684889
E-Mail: rolf.becker@Kreis-Recklinghausen.de
Datum: 05.04.2005

Umsetzung des SGB II (Hartz IV) im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen
Ihr Schreiben vom 15.03.2005

Sehr geehrter Herr Steinröx,

die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des SGB II im kreisangehörigen Raum sind auch nach meinen Erfahrungen sehr uneinheitlich. Im Kreis Recklinghausen stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Auf der Grundlage des 2. Modernisierungsgesetzes ist hier die Beteiligung der kreisangehörigen Städte an den Kosten der Sozialhilfe stufenweise eingeführt worden; ab 2004 haben die Städte verursachungsgerecht 50 % der jeweiligen Nettokosten getragen. Die kreisangehörigen Städte haben in der Folge ihre Bemühungen, die Anzahl der Sozialhilfeempfänger insbesondere durch das Instrument der Hilfe zur Arbeit zu senken, so dass es insgesamt zu sinkenden Sozialhilfeaufwendungen gekommen ist. Diese Finanzierungsbeteiligung ist mit der Einführung von SGB II und SGB XII entfallen, die kreisangehörigen Städte werden damit mit den für SGB II und SGB XII entstehenden Kosten nach dem Kreisumlageschlüssel belastet.

Auch im Kreis Recklinghausen gibt es bei diesen Veränderungen Gewinner und Verlierer. Ich kann jedoch Ihre Auffassung, dass grundsätzlich die kleinen Kommunen benachteiligt sind, aus der hiesigen Erfahrung nicht bestätigen. Vielmehr kommt es darauf an, wie hoch die Sozialhilfedichte in den einzelnen Städten in der Vergangenheit war. Die Städte mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Sozialhilfedichte werden durch die Verteilung der Kosten über die Kreisumlage benachteiligt, die Städte mit einer deutlich überdurchschnittlichen Sozialhilfedichte werden bevorzugt. Dabei ist auch im Kreis Recklinghausen festzustellen, dass die kleineren Städte tendenziell eine durchschnittliche Sozialhilfedichte aufweisen und daher weder gewinnen noch verlieren, sondern eher durchschnittlich belastet werden.

Dabei kommt es dann natürlich zu dem von Ihnen beschriebenen Effekt, dass die Kommunen, die durch eigene Anstrengungen die Sozialhilfedichte in der Vergangenheit stärker gesenkt haben als andere Kommunen, jetzt praktisch „bestraft werden“ und zu den Benachteiligten gehören. Ich sehe jedoch aus der Sicht des Kreises keine Möglichkeit, diese Verwerfungen auszugleichen. Auch sehe nicht die Möglichkeit, dass die anstehenden Revisionsverfahren oder eine Anpassung des AG-SGB II eine Veränderung der Situation herbeiführen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Welt





Märkischer Kreis · Postfach 1453 · 58762 Altena



Stadt Monschau
-z. Hd. Herrn Bongard-
Postfach 80

52153 Monschau

30/19/05

Amt:
Auskunft erteilt:
Zimmer:
E-mail:
Durchwahl:
Datum:

Sozialamt
Bismarckstr. 17, 58762 Altena
Herr Riecke
126
vriecke@maerkischer-kreis.de
(02352) 966-7110
11. April 2005

Internet: www.maerkischer-kreis.de
Telefon: (02352) 966-60
Telefax: (02352) 966-7169

Sprechzeiten: montags-freitags 8:30 -12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13:30 -15:30 Uhr

Aktenzeichen: 50/0
(bei Fragen und Antworten immer angeben)

Umsetzung des SGB II (Hartz IV) im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen

Ihr Schreiben vom 15.03.2005

Sehr geehrter Herr Bongard,

auch im Märkischen Kreis hat die Umsetzung des SGB II (Hartz IV) zu erheblichen finanziellen Verschiebungen zwischen dem Kreis und seinen Kommunen geführt.

Die finanziellen Mehrbelastungen für den Märkischen Kreis aufgrund der neuen Zuständigkeiten im Rahmen des SGB II sowie durch den Wegfall der 50%-igen Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Kosten der Sozialhilfe haben zu einer Erhöhung der Kreisumlage geführt.

Andererseits werden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch den Entfall der 50%-igen Beteiligung an den Kosten der Sozialhilfe sowie die Refinanzierung der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seitens der Städte und Gemeinden der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Märkischer Kreis zugewiesen wurden, entlastet.

Die Be- bzw. Entlastungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hängen auch im Märkischen Kreis wesentlich davon ab, wie hoch die bisherige Quote von Sozialhilfeempfängern in den einzelnen Kommunen gewesen ist. Gerade größere

50011513.05.doc

kreisangehörige Städte mit einer hohen Quote von Sozialhilfeempfängern werden in der Regel durch die Hartz IV-Reform und den Entfall der Kostenbeteiligung an der Sozialhilfe entlastet, während die kleineren und mittleren Kommunen mit einer relativ geringen Quote von Sozialhilfeempfängern finanziell höher belastet werden. Die von Ihnen geschilderten finanziellen Verwerfungen innerhalb der kreisangehörigen Städte und Gemeinden kann ich daher auch für den Märkischen Kreis bestätigen.

Aufgrund der geltenden Rechtslage durch das AG-SGB II und das AG-SGB XII ist eine Kostenbeteiligung an den entsprechenden Aufwendungen des Kreises nicht mehr möglich. Bestrebungen einzelner Kommunen, auf dem Wege einer gemeinsamen Vereinbarung eine Kostenbeteiligung an den Aufwendungen nach dem SGB XII zu regeln, ist am Widerstand der größeren kreisangehörigen Städte gescheitert.

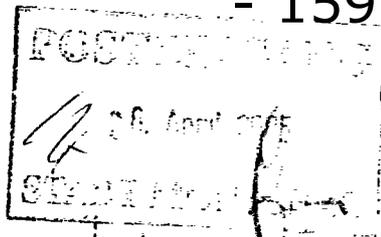
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Heer

Sozialdezernent



(Op. ASO)
**KREIS
COESFELD**
Der Landrat

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Monschau
Der Bürgermeister
Postfach 80

52153 Monschau

Abteilung: 250.3 – Zentrum für Arbeit
Aktenzeichen:
Auskunft: Herr Bleiker
Gebäude: III, Schützenwall 16, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 213
Telefon: 02541 / 18-5000 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-5000 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-5000 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: -5099
E-Mail: Thomas.Bleiker@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 15.04.2005

Umsetzung des SGB II (Hartz IV) im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen

Ihr Schreiben vom 15. März 2005

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Steinröx,

aufgrund der Arbeitsdichte im Bereich der Umsetzung des SGB II kann ich Ihnen erst heute antworten. Ich bitte Sie hierfür um Verständnis.

In Ihrem Schreiben vom 15. März 2005 bitten Sie, Ihnen die fiskalischen Auswirkungen der Neuregelungen des SGB II im Kreis Coesfeld mitzuteilen. Zudem möchten Sie meine Position hinsichtlich der anstehenden Revisionsverfahren zum SGB II erfahren.

Im Rahmen der Arbeitsmarktreform und der damit verbundenen Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe hat der Kreis Coesfeld im Wege der Experimentierklausel als zugelassener kommunaler Träger die Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab dem 01.01.2005 übernommen. Die Bewerbung um die Option erfolgte hier in engem Schulterschluss und mit deutlicher Zustimmung aller kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie aller im Kreistag vertretenen Fraktionen.

Wegen mangelnder Vergleichbarkeit war es bekanntlich schwierig, die Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2005 zu ermitteln. Daher habe ich im Rahmen der Einbringung des Haushalts den Vorschlag unterbreitet, die Abrechnung der vom Kreis zu finanzierenden Nettoausgaben nach dem SGB II außerhalb des Kreishaushalts vorzunehmen. Voraussetzung für eine solche Ausgliederung der Kosten der Unterkunft war jedoch die Zustimmung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Diese haben ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erteilt und einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit mir abgeschlossen.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Coesfeld 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
Volksbank Coesfeld-Dülmen eG 14 960 600 (BLZ 401 631 23)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Eine Ausfertigung des Vertrages ist diesem Schreiben zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt (Anlage 1).

Nach den Ansätzen, die im Haushalt 2005 veranschlagt worden sind, wird insgesamt mit einer Nettoverbesserung von 325.000 € gerechnet. Zusätzlich sind noch Einsparungen im Bereich der Personalkosten in den Städten und Gemeinden zu erwarten, die jedoch kreisseitig nicht ermittelt werden können.

Weitere Angaben sind der Sitzungsvorlage zum Budgets 250 – Soziales zu entnehmen (Anlage 2).

Im Jahre 2001 hat der Kreis Coesfeld erstmals die kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Aufwendungen für delegierte Aufgaben der Sozialhilfe nach dem Zweiten Modernisierungsgesetz in Höhe von 50 v.H. beteiligt.

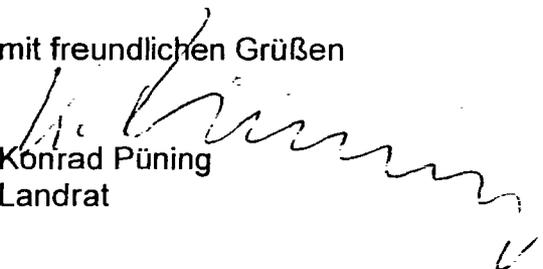
Mit der Einordnung der bisherigen BSHG-Leistungen in das SGB II wurde auch das Ausführungsgesetz des Landes zum BSHG gegenstandslos. Damit entfällt ab 2005 die gemäß § 6 Abs. 1 AG-BSHG mögliche 50 %-ige Finanzbeteiligung an den auf die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld delegierten Aufgaben.

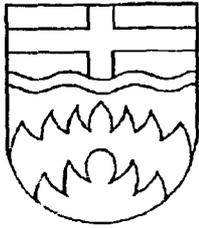
Mit den Städten und Gemeinden habe ich vereinbart, unabhängig von einer gesetzlichen Regelung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eine finanzielle Beteiligung ab 2006 wieder einzuführen. Die Gespräche werde ich im Juli 2005 aufnehmen.

Bezüglich meiner Einschätzung zum Revisionsverfahren zum 01.03.2005 verweise ich inhaltlich auf die Ausführungen der kommunalen Spitzenverbände. Gemeinsam mit den Länder haben sie die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorgelegten Berechnungen zur Reduzierung der Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten von 29,1 % auf 4,5 % als ungeeignet und weder den fachlichen noch den rechtlichen Voraussetzungen genügend zurückgewiesen. Das Bundeswirtschaftsministerium habe überwiegend nicht die im SGB II vorgesehenen Datenquellen herangezogen, sondern seine Schätzung auf lückenhafte und unsichere Datenbasis der Bundesagentur für Arbeit gestützt. Die Entscheidung über die Durchführung der Revision zum 01. März 2005 wurde in Übereinkunft mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden in Anbetracht des nicht validen Datenmaterials vertagt. Das Bundeswirtschaftsministerium wird nun eine neue Berechnung vorlegen. Des Weiteren soll die Revision zum 01.10.2005 frühzeitig eingeleitet und die verfügbaren Daten den kommunalen Spitzenverbänden und Ländern zugeleitet werden.

Sehr geehrter Herr Steinröx, ich hoffe Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


Konrad Püning
Landrat



*af Kopie für 1/10/05
b) retour*

21.7
17
21/4 05

Der Landrat
des Kreises Paderborn

Der Landrat · Postfach 1940 · 33049 Paderborn

Stadt Monschau
Herrn Bürgermeister Theo Steinrox
Postfach 80

52153 Monschau

Dienstgebäude

Kreishaus

Fachbereich

50 - Soziales

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Herr Lüke

Zimmer

407

Telefon

05251/308407

Telefax

05251/308894071

E-Mail

luekefra@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen

50-1

Datum

18.04.2005

Umsetzung des SGB II (Hartz IV) im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Steinrox,

zunächst danke ich Ihnen für die Schilderung der Situation der Stadt Monschau im Hinblick auf die Umstellung von Sozialhilfe nach dem BSHG zum SGB II. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass sowohl vom Kreis Paderborn als auch von seinen kreisangehörigen Kommunen ebenfalls enorme Anstrengungen unternommen wurden, die Sozialhilfekosten zu verringern. Dazu gehörte auch ein umfangreiches Programm des Kreises zur Beschäftigungs- und Berufsförderung, das in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen durchgeführt wurde.

Allerdings ist der Kreis Paderborn – zumindest was die statistische Verteilung von Sozialhilfeempfängern und nun auch der Empfänger von SGB II-Leistungen auf die Gemeinden des Kreises angeht – atypisch. Während die Anteile der Einwohnerzahlen der einzelnen Kommunen an den Gesamt-Einwohnerzahlen in den übrigen NRW-Kreisen zwischen 1,4 % und etwa 20 %, vereinzelt auch bis zu 38 % liegen, beträgt der Anteil der Stadt Paderborn mit rd. 142.000 Einwohnern rd. 48 % an der Gesamtbevölkerung des Kreises. Die zweitgrößte Stadt, die Stadt Delbrück mit rd. 30.000 Einwohnern hat einen Anteil von rd. 10 % an der Kreisbevölkerung.

In der Stadt Paderborn als Oberzentrum kamen im Jahr 2004 mit 49,7 Empfängern von lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem BSHG auf 1.000 Einwohner mehr als doppelt so viele Sozialhilfeempfänger als in 8 der übrigen 9 Gemeinden des Kreises. Dadurch war der Anteil der Stadt Paderborn am Sozialhilfeaufwand im Kreis Paderborn erheblich höher als ihr Anteil an der Kreisumlage ausmachte, wie die folgende Tabelle auf Seite 2 zeigt:

Kreishaus
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn
Tel.: 05251/308-0

Besuchszeiten:
Allgemein:
mo-fr 8:30 - 12:00 Uhr
do 14:00 - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehr:
mo-fr 8:00 - 12:00 Uhr
di 14:00 - 16:00 Uhr
do 14:00 - 17:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsverbindungen: Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten
E-Mail: kreisverwaltung@kreis-paderborn.de
Internet: www.kreis-paderborn.de

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) 1 034 081
Volksbank Paderborn (BLZ 472 501 01) 875 8000 000
Postg.ro Dortmund (BLZ 440 100 46) 56 93 462

Stadt / Gemeinde	Einwohner am 30.06.2004		HzL-Empfänger außerh. von Einr. (Durchschnitt 2004)			Sozialhilfe-Aufwand 2004 für die durch Satzung übertragenen Auf- gaben			
		Anteil		Anteil	je 1.000 Ein- wohner	2004	Anteil	je 1.000 Ein- wohner	je Hilfe- empf.
Altenbeken	9.705	3,27%	252	2,43%	26,0	663.127€	2,47%	68.328€	2.631€
Bad Lippspringe	15.102	5,09%	570	5,49%	37,7	1.508.672€	5,62%	99.899€	2.647€
Bad Wünnen- berg	12.353	4,16%	208	2,00%	16,8	672.319€	2,51%	54.426€	3.232€
Borchen	13.345	4,50%	205	1,97%	15,4	540.571€	2,02%	40.507€	2.637€
Büren	22.339	7,53%	463	4,46%	20,7	1.331.179€	4,96%	59.590€	2.875€
Delbrück	29.940	10,09%	731	7,04%	24,4	1.574.693€	5,87%	52.595€	2.154€
Hövelhof	16.005	5,40%	272	2,62%	17,0	795.541€	2,97%	49.706€	2.925€
Lichtenau	11.205	3,78%	179	1,72%	16,0	395.863€	1,48%	35.329€	2.212€
Paderborn	142.221	47,95%	7.032	67,73%	49,4	18.016.567€	67,17%	126.680€	2.562€
Salzkotten	24.399	8,23%	470	4,53%	19,3	1.324.997€	4,94%	54.305€	2.819€
gesamt	296.614	100%	10.382	100%	35,0	26.823.529€	100%	90.432€	2.584€

Die höhere Sozialhilfedichte in der Stadt Paderborn hing in erster Linie mit dem Charakter der Stadt als Oberzentrum zusammen. Die Stadt Paderborn bietet nicht nur eine höhere „Anonymität“, sondern sie hält auch Einrichtungen vor, die möglicherweise eine gewisse Sogwirkung ausüben können.

Wie die vorstehende Tabelle zeigt, hat auch die Stadt Bad Lippspringe überproportional mehr Sozialhilfeempfänger und damit auch einen entsprechenden höheren Aufwand. Dies hängt mit den dort vorhandenen Einrichtungen zusammen, die eine Sogwirkung ausüben.

Aufgrund dieser atypischen Verhältnisse war im Kreis Paderborn früher eine freiwillige „Zusammenführung von Aufgaben und Ausgabenverantwortung“ wie z.B. im Kreis Aachen nicht möglich. Zur Abschwächung der höheren Belastungen der beiden genannten Städte Bad Lippspringe und Paderborn wurde nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zur direkten Eigenbeteiligung der Kommunen in § 6 AG-BSHG NRW zum 01.01.2001 mit Ausnahme des Jahres 2003 ein Härteausgleich dadurch herbeigeführt, dass der Kreis Paderborn mit 70 % (2001 und 2002) bzw. 60 % (2004) in einem stärkeren Umfang die Sozialhilfe aus dem Kreishaushalt bezahlte. Die Gemeinden beteiligten sich in den Jahren 2001, 2002 mit einem Anteil von 30 % und im Jahr 2004 mit einem Anteil von 40 % statt des im AG-BSHG NRW vorgesehenen 50 %-igen Anteiles an den Sozialhilfearbeitungen. Im Jahr 2003 wurde zwischenzeitlich die gesetzliche Beteiligungsquote angewandt.

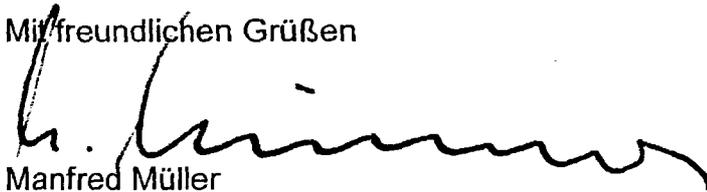
Durch die direkte Beteiligung von nur 40 % wurden im Jahr 2004 die Städte Paderborn und Bad Lippspringe entlastet mit Beträgen von 367.588 € bzw. 24.773 €. Dies zeigt die Tabelle 2 der Anlage 1, in der eine Berechnung mit der gesetzlich vorgesehenen 50 %-igen Eigenbeteiligung den tatsächlichen Zahlungen bei der 40 % Eigenanteil gegenüber gestellt wird. Die Entlastungen der Städte Bad Lippspringe und Paderborn beim Eigenanteil an den Sozialhilfekosten mussten von den übrigen Kommunen im Kreis durch etwas höhere Anteile an der Kreisumlage getragen werden. Allerdings bietet insbesondere das Oberzentrum Paderborn viele Aufgaben und Einrichtungen für die übrigen Kommunen im Kreis an, so dass dadurch teilweise die Mehrbelastungen der übrigen Kommunen aufgefangen werden konnten.

In den Tabellen 3 und 4 der Anlage 1 sind zum Vergleich weitere fiktive Berechnungen für das Jahr 2004 dargestellt, die die Veränderungen der Belastungen bei den einzelnen Kommunen aufzeigen.

Für das ab 2005 neue SGB II rechnet der Kreis Paderborn statt der von der Bundesregierung versprochenen Entlastung auch bei Berücksichtigung der Bundeserstattung für Unterkunftskosten mit einer Mehrbelastung für die in diesem Gesetz vorgesehenen kommunalen Aufgaben in Höhe von rd. 6,4 Mio. Euro. Das bedeutet nicht nur eine Erhöhung der kommunalen Belastungen insgesamt, sondern so profitiert insbesondere die Großstadt Paderborn vom Wegfall der Eigenbeteiligung, während die meisten übrigen Kommunen dadurch prozentual stärker belastet werden. Somit kommt auch weiterhin die Ausgleichsfunktion des Kreises zum Tragen. Diese zusätzliche Belastung der übrigen Kommunen im Kreis Paderborn wird von diesen natürlich bedauert, lässt sich aber mangels einer gesetzlichen Regelung im AG-SGB II NRW nicht vermeiden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen einige Informationen zur Situation im Kreis Paderborn geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Müller





Auswirkungen der direkten Beteiligung an den Sozialhilfekosten

3. fiktive Berechnung 2005 ohne Beteiligung am Sozialhilfeaufwand

Summe Kreisumlage 2005 (einschl. Anteil des Kreises am Sozialhilfeaufwand)	92.639.887€
+ direkte Eigenbeteiligung der Kommunen 2004	10.729.412€
zu berücksichtigende Kreisumlage ohne direkte Eigenbeteiligung am Sozialhilfeaufwand	103.369.299€

Tabelle 3	Neube- rechnung Kreisumlage nach Gemeinde- anteilen	Anteil an der Gesamt- umlage (s. Sp. 3 Tabelle 1)	Sozialhilfeaufwand (Sp. 4 Tabelle 1)	Gesamt- belastung Sp. 2 + Sp. 4	Differenz zur tatsächlichen Belastung Sp. 5 Tabelle 3 /. Sp. 7 Tabelle 1
Gemeinde					
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>	<i>Spalte 4</i>	<i>Spalte 5</i>	<i>Spalte 6</i>
Altenbeken	2.818.115€	2,73%		2.818.115€	27.261€
Bad Lippspringe	4.859.269€	4,70%		4.859.269€	-99.092€
Bad Wünnenberg	3.802.887€	3,68%		3.802.887€	125.800€
Borchen	3.769.871€	3,65%		3.769.871€	175.072€
Büren	7.226.049€	6,99%		7.226.049€	217.570€
Delbrück	9.529.446€	9,22%		9.529.446€	359.250€
Hövelhof	5.208.269€	5,04%		5.208.269€	222.386€
Lichtenau	3.334.887€	3,23%		3.334.887€	187.806€
Paderborn	55.264.404€	53,46%		55.264.404€	-1.470.354€
Salzkotten	7.556.102€	7,31%		7.556.102€	254.301€
gesamt	103.369.299€	100,00%	0€	103.369.299€	0€

4. fiktive Berechnung 2004 mit voller Beteiligung am Sozialhilfeaufwand

Summe Kreisumlage 2004 (einschl. Anteil des Kreises am Sozialhilfeaufwand)	92.639.887€
+ direkte Eigenbeteiligung der Kommunen 2004	10.729.412€
Gesamtaufwand der Kommunen	103.369.299€
davon Sozialhilfeaufwand der Gemeinden (s. Spalte 4 Tabelle 1)	26.823.529€
zu berücksichtigende Kreisumlage ohne direkte Eigenbeteiligung am Sozialhilfeaufwand	76.545.770€

Tabelle 4	Neube- rechnung Kreisumlage nach Gemeinde- anteilen	Anteil an der Gesamt- umlage (s. Sp. 3 Tabelle 1)	Sozialhilfeaufwand der bisher übertragenen Aufgaben (Sp. 4 Tabelle 1)	Gesamt- belastung Sp. 2 + Sp. 4	Differenz zur Belastung ohne Eigen- beteiligung Sp. 5 Tabelle 4 /. Sp. 5 Tabelle 2
Gemeinde					
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>	<i>Spalte 4</i>	<i>Spalte 5</i>	<i>Spalte 6</i>
Altenbeken	2.086.836€	2,73%	663.127€	2.749.963€	-68.152€
Bad Lippspringe	3.598.326€	4,70%	1.508.672€	5.106.998€	247.729€
Bad Wünnenberg	2.816.067€	3,68%	672.319€	3.488.386€	-314.501€
Borchen	2.791.619€	3,65%	540.571€	3.332.190€	-437.681€
Büren	5.350.946€	6,99%	1.331.179€	6.682.125€	-543.925€
Delbrück	7.056.629€	9,22%	1.574.693€	8.631.322€	-898.124€
Hövelhof	3.856.764€	5,04%	795.541€	4.652.305€	-555.964€
Lichtenau	2.469.510€	3,23%	395.863€	2.865.373€	-469.514€
Paderborn	40.923.721€	53,46%	18.016.567€	58.940.288€	3.675.884€
Salzkotten	5.595.352€	7,31%	1.324.997€	6.920.349€	-635.753€
gesamt	76.545.770€	100,0%	26.823.529€	103.369.299€	0€



Der Landrat

Stadt Monschau
Postfach 80
52153 Monschau

67
x 12/405
Dienststelle: Bereich 2
Bearbeiter in: Herr Vierkotten
Telefon: 02202 13 2390
Telefax: 02202 13 2341
E-Mail: dieter.vierkotten@rbk-online.de
Zeichen: B 2
Datum: 19.04.2005

Umsetzung SGB II

Ihre Anfrage vom 15.03.2005 A 50.1 Sonderakte "Hartz IV Konzept"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der von Ihnen geschilderten fiskalischen Auswirkungen kann ich Ihnen aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis mitteilen, dass wir versuchen, die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung auf der Ebene der kreisangehörigen Kommunen fortzusetzen. Auch in unserem Kreis hatte sich diese Maßnahme bewährt. Ob dies gelingen wird, ist allerdings zweifelhaft. Zumindest für 2005 besteht in unserer kommunalen Familie Einvernehmen, die kommunalen Aufwendungen in den Haushalten unserer Städte und Gemeinden zu veranschlagen. Wie wir in 2006 weiter verfahren, muss nach Vorliegen hinreichender Daten erneut geprüft werden.

Inwieweit die Bezirksregierung dieses Verfahren duldet, ist noch offen.

Die anhaltenden Diskussionen zur Revisionsklausel lassen noch kein konkretes Ergebnis erkennen. Konkrete Daten zur kommunalen Belastung liegen derzeit nicht vor.

Vor diesem Hintergrund sind Aussagen zu tatsächlichen Belastungen der kommunalen Haushalte aus meiner Sicht nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Cornelia Klien





14
09.05.05

f
16/5 05

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Monschau
Herrn Bürgermeister Steinröx
Postfach 80

52153 Monschau

Kämmerei
Frau Waibel
Zimmer: A 10.16
Telefon: 02241 - 13-2422
Telefax: 02241 - 13-2431
E-Mail: sabine.waibel@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Sonderakte "Hartz-Konzept"

Mein Zeichen
20.11

Datum
03.05.2005

Umsetzung des SGB II im kreisangehörigen Raum in NRW

Sehr geehrter Herr Steinröx,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 15.03.2005, auf dass ich nunmehr – nach vorliegen der ersten belastbaren Daten zur Haushaltsentwicklung – zurückkommen möchte.

Ich teile Ihre Meinung, dass die Zusammenlegung der sozialen Leistungen im Hinblick auf eine sachlich effektive Versorgung und Betreuung der Leistungsempfänger grundsätzlich begrüßenswert ist. Problematisch und auch nicht ansatzweise gelöst erscheint jedoch die Frage der Finanzierung der SGB II – Leistungen.

Auch zwischen den Gemeinden und Städten im Rhein-Sieg-Kreis haben sich durch die Aufgabe der Kostenbeteiligung und demin der Konsequenz erforderlichen Ausgleich über die Kreisumlage teilweise erhebliche Verwerfungen ergeben. Damit wurden einige Städte und Gemeinden, die in der Vergangenheit alle Anstrengungen unternommen haben, die Ausgaben der delegierten Sozialhilfe gering zu halten, um den Lohn ihrer Arbeit gebracht. Anderen war es jedoch in der Vergangenheit nicht möglich, das Sozialhilfeniveau in ähnlichem Umfang zu reduzieren – die Gründe hierfür sind vielfältig und häufig nicht im Einflussbereich der örtlichen Verantwortlichen zu finden. Die Finanzierung der auf den örtlichen Sozialhilfeträger entfallenden ALG II – Leistungen im Rahmen der Solidargemeinschaft ist daher nicht nur negativ zu bewerten – auch wenn ich mir eine gesetzlich verankerte Kostenbeteiligung durchaus wieder wünschen würde.

Größere Sorge bereitet mir allerdings die Tatsache, dass zwischen dem ländlichen Raum und den großen Städten im Rahmen der Gesamtfinanzierung des SGB II eine immense Lastenumverteilung stattfindet. So ist für den Rhein-Sieg-Kreis davon auszugehen, dass – sofern es bei der 29,1 %-igen Bundesbeteiligung bleibt – eine Mehrbelastung von rd. 10 Mio € zu finanzieren ist; dies entspricht mehr als 2 %-Punkten der allgemeinen Kreisumlage!

Die Tatsache, dass seitens des Landes nun darauf bestanden wird, die Zahlungen nach § 33 GFG aus seinen Wohngeldeinsparungen im Vermögenshaushalt einzusetzen, wird eine weitere Finanzierungslücke im Verwaltungshaushalt in der Größenordnung von 1 %-Punkt Kreisumlage verursachen.

Es ist daher dringend erforderlich, alle Einflussmöglichkeiten – insbesondere auch des Städte- und Gemeindebundes und des Landkreistages – zu nutzen, um eine Gesamtfinanzierung sicherzustellen, die nicht zu Lasten der Kreise und damit der ihnen angehörenden Städte und Gemeinden geht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Gauseuer, Kreiskämmerer)

Von: Buergermeister [Buergermeister@stadt.ahlen.de]
Gesendet: Donnerstag, 13. April 2006 12:07
An: Hielscher, Birgit (Landtag NRW)
Cc: Dr. Karl-Uwe Strothmann
Betreff: Stellungnahme zum SGB-Ausführungsgesetz
Anlagen: Dok1.doc

**Anhörung am 26.04.2006 zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
"Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des SGB", Drucksache 14/1072
Ihr Schreiben vom 30.03.2006 - Geschäftszeichen I.1 / A01**

Verehrte Frau Hielscher,

auch im Namen von Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann aus Beckum bedanke ich mich für die Einladung zu der Anhörung am 26. April. Unsere Anmeldungen liegen Ihnen bereits vor.

Sie bitten in der Einladung um eine vorherige schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf bzw. zu den Fragen der Landtagsfraktionen. Ich übersende Ihnen deshalb hiermit die gemeinsame Stellungnahme der Städte Ahlen und Beckum vom 7. Februar an den Ministerpräsidenten mit der Bitte, dieses Schreiben dem Landtagsausschuss zu dem Anhörungstermin zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Benedikt Ruhmüller

Bürgermeister
Stadt Ahlen
Westenmauer 10
59227 Ahlen



STADT AHLEN
Der Bürgermeister

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Herrn
Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
Wasserstr. 6

40213 Düsseldorf

Ahlen und Beckum, den 07. Februar 2006

Gesetzentwurf der Landesregierung NW zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuches vom 27.12.2005

Sehr geehrter Herr Dr. Rüttgers,

durch das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für das Land Nordrhein-Westfalen, das die Landesregierung als Entwurf beschlossen hat, soll den Kreisen, die das SGB II in einer Arbeitsgemeinschaft mit der örtlichen Arbeitsagentur umsetzen, die Möglichkeit eröffnet werden, die ihnen entstehenden Kosten direkt auf die kreisangehörigen Gemeinden abzuwälzen, anstatt sich wie bisher im Wege der Kreisumlage zu refinanzieren. Dabei ist selbst ein Härteausgleich für erhebliche strukturelle Unterschiede im Kreisgebiet nicht vorgesehen.

Diese Regelung wird, wenn sie vom Landtag beschlossen und vom Kreis Warendorf umgesetzt wird, die Städte Ahlen und Beckum in einem völlig unzutraglichen Maße zusätzlich belasten. Sämtliche Bemühungen um die Konsolidierung der städtischen Haushalte würden mit einem Schlag zunichte gemacht. Ein Haushaltsausgleich würde für beide Städte auf unabsehbare Zeit unmöglich. Die wesentliche Funktion des Kreises, strukturelle Unterschiede zwischen den Gemeinden auszugleichen, würde nicht mehr zum Tragen kommen.

Wir lehnen deshalb die in § 5 Abs. 4 des Gesetzentwurfes vorgesehene Regelung, wonach die Kreise ihre Kosten für die SGB II-Umsetzung einseitig, ohne Einvernehmen, unbegrenzt und ohne Härteausgleich direkt auf die Städte und Gemeinden abwälzen können, strikt ab.

Wir bitten eindringlich darum, dass Sie sich dafür einsetzen, dass es wie bisher bei der Refinanzierung der kommunalen SGB II-Kosten durch die Kreisumlage bleibt.

Besonders die Städte und Gemeinden mit einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Arbeitssuchenden (ALG II-Empfängern) haben heute schon die größten Probleme mit dem jährlichen Haushaltsausgleich. Dies trifft im Kreis Warendorf auf die Städte Ahlen (einwohnerstärkste Stadt mit 55.276 Einwohnern gemäß LDS vom 30.06.2005) und Beckum (einwohnerdrittstärkste Stadt mit 37.549 Einwohnern) zu.

In beiden Städten sind in der Vergangenheit mehrere Tausend gewerbliche Arbeitsplätze durch Schließung und Verlagerung großer Industrie- und Gewerbebetriebe verloren gegangen. Als Beispiele seien hier nur die Schließung des Bergwerks Westfalen im Jahre 2000, die Verlagerung des Küchengeräteherstellers Blomberg sowie die Schließung von Produktionsstätten der Zementindustrie genannt.

Vor diesem Hintergrund hat sich in Beckum im Zeitraum vom 30.06.2000 bis zum Stichtag 30.06.2004 allein die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 13.540 auf 11.899 (Minus 12,1 % oder 1.641 Beschäftigungsverhältnisse) reduziert.

Im Vergleichszeitraum ist in Ahlen diese Beschäftigtenzahl von 15.862 auf 14.109 (Minus 11,1 % oder 1.753 Beschäftigungsverhältnisse) gesunken. Damit ist in nur 4 Jahren in Beckum fast jeder achte und in Ahlen jeder neunte Arbeitsplatz in diesem Bereich entfallen.

Diese dramatischen Entwicklungen sind von den betroffenen Städten überhaupt nicht zu beeinflussen, führen jedoch in Ahlen und Beckum zu einer Arbeitslosigkeit, die weit über dem Kreisdurchschnitt liegt.

Dem Kreis die Möglichkeit zu eröffnen, den Städten und Gemeinden die jeweiligen Kosten der Arbeitslosigkeit direkt aufzuerlegen, anstatt diese Kosten im Wege der Kreisumlage ausgleichend zu verteilen, befrachtet die ohnehin strukturschwachen Städte in einem unerträglichen Maße und bedeutet letztlich die völlige Kommunalisierung der Folgen der Arbeitslosigkeit.

Die direkte Kostentragung würde bedeuten, dass die Stadt Ahlen – auf der Grundlage der Fallzahlen und Kosten des Jahres 2005 – über 6,6 Millionen Euro für die SGB II-Umsetzung zahlen müsste. Bei einer Refinanzierung des Kreises durch seine Umlage betrügen die Kosten lediglich knapp 4,2 Millionen Euro. Das Gesetzesvorhaben führt also zu einer Mehrbelastung der Stadt Ahlen von über 2,4 Millionen Euro!

Die Stadt Beckum würde infolge der Neuregelung für die SGB II-Umsetzung über 3,7 Millionen Euro statt 2,9 Millionen Euro anteilige Kreisumlage aufbringen müssen, also mit mehr als 800.000 Euro zusätzlich belastet.

Wir halten die vorgesehene Neuregelung auch deshalb für sachlich wie rechtlich sehr bedenklich, weil die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegenüber den SGB II-Arbeitsgemeinschaften kaum Einfluss auf die Aufgabenwahrnehmung nehmen können, im Ergebnis also die Verantwortung für die Aufgabenerledigung und deren Finanzierung auseinander fallen würde. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die wichtigen und nur gemeindeübergreifend zu bewältigenden Aufgaben nach dem SGB II, die gesetzlich ausdrücklich den Kreisen zugewiesen sind, von dem landesrechtlich stark ausgeprägten Kreisumlagesystem abgewichen werden soll.

Nachdrücklich bitten wir Sie nochmals, sich in dem Gesetzgebungsverfahren dafür einzusetzen, dass es bei dem gerechten Verfahren der Kreisumlagenfinanzierung bleibt, und zu verhindern, dass die Folgen der Arbeitslosigkeit auf die struktur- und finanzschwachen Gemeinden abgewälzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Benedikt Ruhmüller
Bürgermeister
der Stadt Ahlen

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister
der Stadt Beckum

Stadtverwaltung, Postfach 101 152, 41711 Viersen

Die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Referat I.1 / A01
z. Hd. Frau Hielscher / Frau Oetzmann
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**
Rathausmarkt 1
41747 Viersen

Auskunft erteilt:
Herr Corsten
Zimmer: 105
Telefon: 02162 / 101 710
Telefax: 02162 / 101 698
eMail: rolf.corsten@viersen.de
Mein Zeichen:
GB II/Cn/Me
Datum: 20.04.06

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages am
26.04.2006**

**- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuches
hier: Beantwortung des Fragenkataloges durch die Stadt Viersen (große kreisangehörige Stadt)**

Sehr geehrte Frau Hielscher,
sehr geehrte Frau Oetzmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Frage 1:

Eine Aufgabenübertragung ist im Kreis Viersen bisher nicht erfolgt. Von daher kann die Stadt Viersen über Erfahrungen mit dem AG-SGB II NRW nicht berichten.

Zu Frage 2:

a) Im ARGE-Kreis Viersen gibt es keine Aufgabenübertragung durch Satzung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellen vielmehr auf Verlangen des Kreises der ARGE das erforderliche Personal und die sächliche Ausstattung zur Verfügung. Dafür erhalten sie eine pauschalierte Kostenerstattung - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel -, allerdings ohne Personalkosten für die Bearbeitung der KdU (Kosten der Unterkunft). Dieser (rechtswidrigen) Forderung des Kreises konnte sich die Stadt Viersen faktisch nicht entziehen.

b) Die danach von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden selbst zu tragenden Personalkosten für die KdU stellen sich für die Stadt Viersen aufgrund der höheren Dichte an ALG II-Empfängern deutlich höher dar, als bei einer Finanzierung über die Kreisumlage.

Zu Frage 3:

Durch das im Landesrecht verankerte Kreisumlagensystem werden die finanziellen Lasten unter den Städten und Gemeinden eines Kreises gerecht verteilt.

Der Kreisumlage kommt neben der Funktion der Finanzierung des Kreishaushaltes (Finanzierungsfunktion) vor allem auch die Aufgabe zu, einen Vorteils- und Lastenausgleich zwischen einzelnen kreisangehörigen Städten und Gemeinden herbeizuführen (Ausgleichsfunktion). Lediglich dann, wenn eine Einrichtung des Kreises ausschließlich bzw. in besonders großem oder geringen Maße einzelnen Teilen des Kreises zustatten kommt, muss der Kreis dafür eine sog. Mehr- oder Minderbelastung erheben. Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung gilt dies entsprechend für die Aufgabe der Jugendhilfe (Mehrbelastung Jugendamt) und des ÖPNV (Mehrbelastung ÖPNV), vgl. § 56 Abs. 5 u. 6 KrO NW.

Eine besondere, von diesen allgemeinen Regeln abweichende Regelung zur Kostentragung der ALG II-Aufwendungen würde einen systemwidrigen Eingriff in das bestehende Finanzierungsgefüge darstellen. Ein mehr an Gerechtigkeit würde dadurch nicht erreicht, da die Finanzierungslasten dieser Aufgabe der großen kreisangehörigen Städte verschoben würden. Dabei bleibt außer Acht, dass es zahlreiche Aufgaben gibt (Ausländerwesen, Straßenverkehr, Bekämpfung der Schwarzarbeit, Vermessung, Planung, Bauordnung etc.), die der Kreis für die kleinen bzw. mittleren kreisangehörigen Städte und Gemeinden wahrnimmt und die über die allgemeine Kreisumlage und damit auch von den großen kreisangehörigen Städten finanziert werden, obwohl diese selbst Aufgabenträger sind.

Außerdem gibt es zahlreiche Einrichtungen in der Kreisstadt Viersen (Drogenberatung, Mütterzentrum, Landesklinik, etc.), die überörtlich tätig sind, aber durch ihre örtliche Belegenheit für die Kreisstadt zu besonderen finanziellen Belastungen führen.

Ein separater Verteilungsschlüssel bei den kommunalen ALG II-Kosten würde tendenziell die großen kreisangehörigen Städte finanziell belasten und damit in beträchtlichem Maße in das im Landesrecht stark verankerte Kreisumlagensystem eingreifen. Dies würde zu ungerechten Ergebnissen führen.

Zu Frage 4:

Die kreisangehörige Stadt Viersen hat bei der Umsetzung des SGB II keinerlei Mitbestimmungsrechte. Selbst in der Lenkungsgruppe der ARGE ist sie als ordentliches Mitglied nicht vertreten, obwohl ca. 40 % aller ALG II-Bezieher in der Stadt Viersen leben.

Zu Frage 5:

Im ARGE-Kreis Viersen gibt es für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden keinen Gestaltungsraum. Die Entscheidungen trifft die Geschäftsführung und die Lenkungsgruppe der ARGE. In beiden Organen / Gremien ist die Stadt Viersen nicht vertreten. Die Geschäftsführung der ARGE übt auch die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal aus.

Zu Frage 6:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, tragen die Städte und Gemeinden im Kreis Viersen - sozusagen freiwillig - die Personalkosten für die Bearbeitung der KdU. Weitere unmittelbaren finanziellen Beteiligungen gibt es richtigerweise nicht.

Zu Frage 8:

Die Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen sieht der Gesetzentwurf nur für die Städte und Gemeinden in Optionskreisen vor. Grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang lediglich die Herstellung des Benehmens als zu geringe Mitwirkungsmöglichkeit angesehen.

Nach einer Aufgabenübertragung der kommunalen Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden würde es zu einer getrennten Aufgabenerledigung der Leistungen zum Lebensunterhalt kommen. Die KdU würde von den Städten und Gemeinden hingegen die Regelleistung (ALG II und Sozialgeld) von der ARGE bearbeitet werden. Die Bürger hätten zwei Anlaufstellen. Dies ist nicht gerade bürgerfreundlich.

Weiterhin würde die getrennte Aufgabenerledigung auch zu einem Ansteigen der Bürokratie führen. Synergieeffekte durch die derzeit ganzheitliche Bearbeitung würden beseitigt werden und zusätzliche Abstimmungsprozesse zwischen den KdU- bzw. ALG II-gewährenden Stellen wären personalintensiver.

Zu Frage 9:

Die 50 %ige Kostenbeteiligung gibt der Gesetzentwurf nur für die Optionskreise vor. In ARGE-Kreisen könnte die Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden höher, niedriger oder auch gleich hoch sein.

Zur Begründung dieser Gesetzesänderung wird angeführt, dass „sich in der Verwaltungspraxis die Notwendigkeit“ hierzu ergeben habe (vgl. Begründung A. Allgemeiner Teil). In der Begründung zu § 5 fehlt für die Kostenbeteiligung im Fall der ARGE-Kreise jegliche Begründung und für die Optionsfälle heißt es dann, dass eine Kostenbeteiligung sachgerecht sei, „da durch die Leistungsgewährung aus einer Hand inklusive der Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II auch der kreisangehörige Bereich durch Aufgabenwahrnehmung in eigenem Namen für eine effektive Umsetzung des SGB II Sorge tragen und dadurch Einfluss auf die Entwicklung der Fallzahlen nehmen kann“ (vgl. B. Einzelbegründung, zu Artikel 1, zu § 5).

Da sich die Begründung zu den Optionsfällen auf die ARGE-Fälle nicht übertragen lässt, fehlt für letztere jegliche sachliche Begründung. Die vorgesehene Regelung ist vielmehr sachwidrig und lässt sich auch nicht aus der Verwaltungspraxis rechtfertigen.

Die neue Regelung knüpft offensichtlich an die frühere Kostenbeteiligung bei der Sozialhilfe, die durch § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG NW) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. ModernG) vom 09.05.2000 (GVNW, S. 462) eingeführt wurde, an. Durch diese Kostenbeteiligung sollte ausweislich der damaligen Gesetzesbegründung eine Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung erfolgen. Seinerzeit gab es eine Aufgabenverantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden insoweit, als Ihnen durch Delegationssatzung die Aufgabe der Sozialhilfe (hier insbesondere „Hilfe zur Arbeit“) zugewiesen werden konnte.

Demgegenüber haben die herangezogenen Städte und Gemeinden in den ARGE-Fällen überhaupt keine Entscheidungsbefugnis, da sie nicht im eigenen Namen, sondern für die ARGE handeln. Die Aufgabenverantwortung geht daher gerade nicht auf die Gemeinden über, sie verbleibt vielmehr bei der ARGE.

Von daher unterscheidet sich die heutige Rechtslage bei der Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden von der seinerzeitigen Regelung des AG BSHG, so dass sich eine Übertragung der seinerzeitigen Kostenbeteiligung auf die heutige Rechtslage nach AG SGB II verbietet.

Darüber hinaus ist der Umfang der Aufgaben, zu deren Durchführung die kreisangehörigen Gemeinden herangezogen werden können, beschränkt. Die Arbeitsvermittlung gehört gerade nicht zu dem übertragbaren Aufgabenkreis, so dass eine Einflussnahme auf die Kosten über die Reduzierung von Fallzahlen überhaupt nicht möglich ist.

Die willkürliche Trennung von Aufgaben- und Finanzverantwortung steht in krassem Widerspruch zum Grundsatz der Konnexität, der erst kürzlich in die Landesverfassung aufgenommen wurde (vgl. Art. 78 Abs. 3 LVerf – neu gefasst durch Gesetz vom 22.06.2004).

Die vorgesehene Regelung führt zu einer massiven Umverteilung der Lasten auf die kreisangehörigen Städte, die ohnehin bereits aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit besonders belastet sind. Die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden in entsprechendem Umfang entlastet.

Im Jahr 2005 wurde der Aufwand des Kreises Viersen i. H. v. 24,25 Mio. € über den Kreishaushalt und damit letztlich über die Kreisumlage finanziert. Bei einem Anteil der Stadt Viersen an der Kreisumlage von ca. 28 % war die Stadt im vergangenen Jahr mit 6,79 Mio. € am Aufwand des Kreises beteiligt.

Bei einer angenommenen Kostenbeteiligung von 50 % (wie bereits unter Geltung des AG BSHG) ergibt sich folgender Anteil:

Von den 24,25 Mio. € werden jeweils 50 % (= 12,125 Mio. €) weiterhin über die Kreisumlage bzw. als direkte Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden finanziert. Bei der direkten Kostenbeteiligung beträgt der Anteil der Stadt Viersen am Aufwand i. H. v. 45 %.

12,125 Mio. € Finanzierung über Kreisumlage	x 28 %	3,39 Mio. €
12,125 Mio. € direkte Kostenbeteiligung	x 45 %	5,46 Mio. €
Gesamtanteil der Stadt Viersen (Basis Gesetzentwurf AG SGB II):		8,85 Mio. €
Bisherige Kostenbelastung		6,79 Mio. €
Mehrbelastung:		2,06 Mio. €

Der Entwurf des Kreishaushaltes enthält für 2006 eine deutliche Erhöhung des Aufwandes auf 27,85 Mio. €, so dass die Mehrbelastung aufgrund des Gesetzentwurfes weiter ansteigt (auf 2,37 Mio. €).

Die Stadt Viersen hat ein nicht genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept. Durch die vorgesehene Kostenbeteiligung würde sich das jährliche strukturelle Defizit der Stadt Viersen um mehr als 20 % auf über 12 Mio. € erhöhen.

Grundsätzlich ist daher eine Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden mindestens in den ARGE-Kreise abzulehnen, da die Städte und Gemeinden mit der Bearbeitung der KdU keine nennenswerten Einflussmöglichkeiten auf die Leistungsgewährung und damit auf die Finanzbelastung nehmen können. Im Gegenteil: Dritte, hier die ARGE, entscheiden über die Finanzbelastung der Städte und Gemeinden. Eine schlecht funktionierende Integration in den Arbeitsmarkt würde kaum Leistungsbezieher aus dem Hilfesystem herausbringen und so zu Kostensteigerungen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden führen.

Zu Frage 10:

Unter Geltung des AG BSHG gab es eine (zwingende) Verpflichtung zur Zahlung eines Härteausgleichs, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede die Kostenbeteiligung zu einer erheblichen Härte führt. Der Kreis Viersen hatte einen solchen Härteausgleich, aufgrund dessen der Stadt Viersen ein Betrag von zuletzt 1,3 Mio. € zugestanden hätte, lediglich vorübergehend vorgesehen, so dass diese Forderung derzeit gegen den Kreis eingeklagt wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht einen solchen Härteausgleich nur in den Options-Fällen – und dort nur als Kann-Bestimmung – vor. Eine Begründung, warum der Gesetzentwurf in den ARGE-Fällen einen Härteausgleich nicht enthält, fehlt.

Möglicherweise ist man der Auffassung, dass über die Festlegung des Prozentsatzes eine Härte vermieden werden kann. Da der Kreis Viersen seinerzeit rechtswidrig einen Härteausgleich nicht bzw. nicht in voller Höhe festgelegt hat, ist davon auszugehen, dass bei Inkrafttreten des Gesetzentwurfes eine Absenkung des Prozentsatzes zur Vermeidung einer erheblichen Härte nicht vorgenommen würde. Insoweit ist eine zwingende Regelung zur Leistung eines Härteausgleichs erforderlich.

Darüber hinaus würden über einen abgesenkten Prozentsatz alle Städte und Gemeinden im Kreis begünstigt und nicht nur die Gemeinde, bei der eine erhebliche Härte vorliegt. Insoweit entfällt durch die Möglichkeit, den Prozentsatz niedriger als 50 % festzulegen nicht die Notwendigkeit für einen Härteausgleich.

Außerdem würde sich unter Zugrundelegung der obigen Zahlen für 2005 selbst bei einer Kostenbeteiligung von „nur“ 30 % immer noch eine Mehrbelastung der Stadt Viersen von 1,23 Mio. € ergeben. Das ist deutlich mehr als bei Zahlung eines Härteausgleichs; daher wäre eine Abmilderung der erheblichen Härte über die Höhe des Prozentsatzes nicht nur unsystematisch, sondern auch unzureichend.

Sollte daher trotz der oben dargestellten Bedenken an einer Kostenbeteiligung festgehalten werden, sollte zumindest eine Regelung zum Härteausgleich zwingend im Gesetz vorgesehen werden.

Weiterhin sollte dann auch der Begriff „erhebliche strukturelle Unterschiede“ konkreter gefasst werden und auch gesetzliche Vorgaben zur Höhe eines Härteausgleichs in Abhängigkeit von bestimmten Indikatoren, die die erheblichen strukturellen Unterschiede begründen, erfolgen.

So liegt die Stadt Viersen mit ihrem Anteil von Langzeitarbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen unter den 396 Städten und Gemeinden in NRW an 24. Stelle. Die übrigen 8 Städte und Gemeinden im Kreis Viersen belegen Ränge zwischen Rang 118 und Rang 352. Steuerungsmöglichkeiten sind aber für die Stadt Viersen im Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit nicht gegeben. Dies macht einerseits schon die außergewöhnliche Belastung der Stadt Viersen deutlich und andererseits, dass es auch in Arbeitsgemeinschaftskreisen erhebliche strukturelle Unterschiede gibt, die einen Härteausgleich zwingend erfordern.

Zu Frage 13 b:

Die Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sollte im Gesetzentwurf ersatzlos gestrichen werden, da sie die bestehende Konnexität zwischen Aufgaben- und Finanzverantwortung willkürlich auseinanderführt. Darüber hinaus würde die Kostenbeteiligung wegen vermehrter Ansprechpartner und zusätzlichen Abstimmungsprozessen aufgrund getrennter Aufgabenwahrnehmung bürgerunfreundlich und bürokratieerhöhend wirken.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Corsten

Erster Beigeordneter



DER BÜRGERMEISTER

Stadt Pulheim – Postfach 1345 – 50241 Pulheim

Präsidentin des Landtages NRW
Referat I.1/A01
z. H. Fr. Birgit Hielscher
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Rathaus
Alte Kölner Straße 26
Amt / Abt. Sozialamt
Telefon 02238/ 808 – 180
Telefax 02238/ 808 – 478
E-Mail: heinz.abs@pulheim.de
Auskunft erteilt: Herr Abs
Geschäftszeichen II/50.20.21 (1)
Datum 20.04.2006

Öff. Pulheim, Abs, 26.4.2006

Sehr geehrte Frau Hielscher,



auf Ihr Schreiben vom 30.03.06 nehme ich Bezug. Wegen meines Urlaubs komme ich leider erst heute dazu Ihnen zu antworten.

Zur Thematik darf ich folgendes ausführen:

Der Rhein-Erft-Kreis hat mit der BA eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Die Städte des Kreises sind in die unmittelbare Aufgabenerledigung nach dem SGB II nicht eingebunden. Im Rhein-Erft-Kreis werden die SGB II-Kosten (kommunaler Anteil) im Rahmen der Kreisumlage auf der Basis der festgesetzten Kreisumlagesätze erhoben. Die teilweise stark von einander abweichenden Fallzahlen finden dabei keine Berücksichtigung.

Das bis zum 31.12.04 gültige AG-BSHG NW verlangte ab dem Jahre 2000 von den Gemeinden eine unmittelbare Beteiligung an den entstehenden Kosten (§ 6 AG-BSHG). Hierdurch wurde auch der unterschiedlichen sozialen Struktur in den Gemeinden Rechnung getragen und damit mehr Gerechtigkeit in der Kostenverteilung erreicht.

Die zwischen den Kommunen des Rhein-Erft-Kreises getroffene Regelung (*bei einem anerkannten Härteausgleichsanspruch der Stadt Bergheim*) bedeutet für die Stadt Pulheim eine Reduzierung des Kreisumlageanteils von ca. 1.3 Mio. € im Haushaltsjahr 2004 Bzgl. der Darstellung des Zahlenmaterials wird auf die Anlagen 1 + 2 verwiesen..

- 2 -

Besuchszeiten: Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr - Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
Zusätzliche Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes Dienstag 14.00 -18.00 Uhr - Donnerstag 14.00 – 19.00 Uhr
Ämter des Baudezernates mittwochs geschlossen – Soz.amt dienstags und mittwochs geschlossen

Bankverbindungen: Kreissparkasse Köln 0157060019, BLZ 37050288 Postbank Köln 0024881 509, BLZ 37010050
Commerzbank Pulheim 370001000, BLZ 37040044 Raiffeisenbank Brauweiler-Sinthern 1008080018, BLZ 37082365
Dresdner Bank Pulheim 0500450000, BLZ 37080040 Volksbank Ert e.G 8010400013, BLZ 37089262

Die unterschiedliche soziale Struktur innerhalb der Kommunen des Rhein-Erft-Kreises spiegelt sich in der beiliegenden Fallzahl- und Ausgabenübersicht nach dem SGB II wieder (s. Anlage 3 + 4).

Die beabsichtigte Änderung des AG-SGB II dient sicherlich dem Ziel ein Mehr an Gerechtigkeit bei der Kostenverteilung zu erreichen.

Aufgrund der unterschiedlichen Belastungssituationen der einzelnen Kommunen dürfte allerdings ein Benehmen zwischen den Städten nur sehr schwer zu erreichen sein. Aus diesem Grunde plädiere ich für eine klare Regelung im § 5 Abs. 1 AG-SGB II bzgl. der Kostenanteilshöhe der Gemeinden.

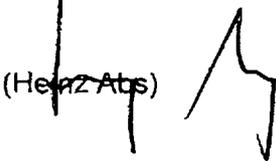
Bemerken möchte ich, dass – vor Änderung des AG-BSHG – im Rhein-Erft-Kreis der Versuch unternommen wurde, aufgrund der unterschiedlichen Sozialhilfeausgaben mehr Gerechtigkeit in der Kostenverteilung durch eine freiwillige Vereinbarung zu erreichen. Dieser Versuch ist kläglich gescheitert.

In der Anlage 5 sind unterschiedliche Verteilungsschlüssel dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Helmut Abs)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Helmut Abs', written over the typed name '(Helmut Abs)'. The signature is stylized and somewhat abstract.

Kostenbeteiligung der Kommunen im Sozialhilfebereich unter Berücksichtigung eines Härteausgleichsanspruches gem. § 6 AG BSHG NW

A) Ermittlung der Besserstellung bzw. Schlechterstellung der Kommunen bei 50 % Kostenbeteiligung

Gemeinde	Hilfeempfänger	Hilfeempfänger	Hilfeempfänger	durchschn. Zahl d. H.Empf. fälle <i>Die Fallzahl bedarf der Überprüfung</i>	Einwohner Stand 12.2003	% Anteil HE an der Gesamteinwohnerzahl d. Gemeinde	Sozialhilfedichte d. Gem. in Bezug auf den Durchschnittswert des Kreises		Härteausgleich ab 125 % Abweichung vom Durchschnittswert HE Umfang der Abweichung
	Durchschnittswert 2004	I - IV. Vierteljahr 2004	Steigerung 2004				= 100% Sozialhilfedichte des Kreises	4,043%	
Elsdorf	845	835	-10	451	21.873	3,817%	94,432%		
Bedburg	641	650	9	388	24.821	2,619%	64,779%		
Wesseling	2.005	2.005	0	825	35.611	5,630%	139,275%	14,275%	
Brühl	1.480	1.500	20	751	44.115	3,400%	84,110%		
Frechen	2.198	2.204	6	1.073	48.199	4,573%	113,114%		
Erfstadt	1.663	1.671	8	1.077	51.184	3,265%	80,758%		
Pulheim	983	993	10	456	53.719	1,849%	45,726%		
Hürth	1.551	1.278	-273	975	54.568	2,342%	57,934%		
Bergheim	4.606	4.604	-2	2.030	63.625	7,236%	178,999%	53,999%	
Kerpen	2.917	2.929	12	1.398	64.095	4,570%	113,041%		
Gesamt	18.889	18.669	-220	9.424	461.810	4,043%	100,000%		

Anlage 2

2004

B) Ermittlung des Härtausgleichspruches der Stadt Berghelm und dessen Finanzierung
 Vereinerbart Härtausgleich 2001= 33,3 %, 2002 = 25 %, 2003 = 15 %, 2004 = 5 %, 2005 = 2,5 %, 2009 = 0 %.

	Aufwandsermittlung				Gesamtaufwand d. Gemeinden bei 50 % Kostenbeteiligung	Zuzul. 50 % Sozialanteil i.d. z. zähl. Kreisumlage =	Mehrausgabe/ Wenigerausgabe	= % Anteil an der Wenigerausgabe gegenüber der Kreisumlage	Verrechnung d. Härtausgleichspruches auf die "Gewinner- kommunen"	Tatsächliche Wenigerausgabe gegenüber der Kostenverbüßung ausschl. über Kreisumlagenanteil
	% Anteil an d. Kreisumlage im Jahre 2004	tatsächlicher Netto-StH-Aufwand Ergänzt durch	davon 50 % Gemeindeanteil	Zuzul. 50 % Sozialanteil i.d. z. zähl. Kreisumlage =						
Eisdorf	4,09%	2.093.847,65	1.046.923,83	909.064,74	1.955.988,57	137.859,08	1.818.129,49	9,908%	2.390,07	8.010,79 €
Bedburg	4,98%	1.511.985,15	755.992,58	1.105.358,38	1.861.350,96	349.365,81	2.210.716,76	9,908%	0,041	341.356,01 €
Wesseling	7,47%	4.630.821,93	2.315.410,97	1.660.456,47	3.975.867,44	654.954,50	3.320.912,94	16,813%	2.802,35	579.276,94 €
Brühl	9,72%	3.131.791,05	1.565.895,53	2.158.765,69	3.724.861,22	592.870,18	4.317.531,39	16,813%	650,98	579.276,94 €
Frechen	10,82%	5.382.828,84	2.691.413,42	2.404.625,39	5.096.038,81	286.788,03	4.809.250,78	8,854%	3292,94	306.062,04 €
Ertlsdorf	10,62%	4.095.280,97	2.047.640,49	2.359.861,61	4.407.502,10	312.221,13	4.719.723,22	8,854%	4908,11	306.062,04 €
Pulheim	11,54%	2.373.728,03	1.186.864,02	2.564.091,87	3.750.955,89	1.377.227,86	5.126.183,74	39,057%	1.883,17	1.346.648,68 €
Hürth	12,40%	3.720.358,22	1.860.179,11	2.754.707,03	4.614.886,14	894.527,93	5.509.414,07	25,368%	3.234.175,22	874.016,83 €
Berghelm	13,81%	10.957.956,01	5.478.978,01	3.066.890,10	8.545.868,11	2.412.087,90	6.133.780,21	100,000%	1.617.087,61	3.446.396,51 €
Keipen	14,54%	7.246.592,57	3.623.296,29	3.230.253,70	6.853.549,99	393.042,59	6.460.507,40	100,000%	80.854,38 €	3.446.396,51 €
Gesamt	99,99%	45.145.188,42	22.572.594,21	22.214.074,98	44.786.669,19	3.526.212,89 €	44.428.150,00	100,000%	80.854,38 €	3.446.396,51 €

Nachstehend wird unter

A) die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Unterkunftsanteilen und die derzeitige Ausgabesituation (kommunaler Kostenanteil) in den einzelnen Kommunen sowie unter B) und C) Berechnungsbeispiele für eine unmittelbare Kostenbeteiligung der Kommunen dargestellt.

Auf folgendes sei hingewiesen:

Die Hochrechnung stützt sich auf den Monatsergebnissen Nov. und Dez. 2005.

A) Darstellung der Bedarfsgemeinschaften, der SGB II Ausgaben (kommunaler Anteil) und der Solizahlen unter Berücksichtigung der Fallzahlrichte auf Kreisebene
(Es werden nur Bedarfsgemeinschaften mit Unterkunftsanteilen - Spalte C - berücksichtigt.)

Gemeinde	durchschn. Zahl Bedarfsgemeinschaften		Einwohner Stand 31.12.2004	% Anteil Fälle an der Gesamt-Einwohnerzahl d. Gemeinde (Fälle ohne Mietzahlverpflichtung)	Fallzahlrichte in den Gemeinden in Bezug auf den Durchschnittswert des Kreises = 100% SGB II-Fallzahlrichte des Kreises	Unterschied zu 100 %	Sozialfallmenge orientiert an der Bevölkerungszahl der jeweiligen Gemeinde	Unterschied Sozialzahl zur tatsächlichen Fallzahl	Ausgaben Kommunalanteil Nov. u. Dez. 05 Durchschnittswert	Hochrechnung	abzgl. Bundesanteil	29,1% Netto . Summe
	Vorläufiges Zahlenmaterial	ohne Mietz.verpfl.										
Gesamt	888	807	21.799	3,702%	106,4785%	6%	758	49	283.560,50	3.402.726,00	990.193	2.412.533
Elsdorf	888	807	21.799	3,702%	106,4785%	6%	758	49	283.560,50	3.402.726,00	990.193	2.412.533
Bedburg	781	710	24.861	2,856%	82,1419%	-18%	864	-154	230.461,00	2.765.532,00	804.770	1.960.762
Wesseling	1.834	1.688	35.859	4,707%	135,3939%	35%	1.247	441	569.166,50	6.829.988,00	1.987.529	4.842.459
Brühl	1.743	1.611	44.010	3,661%	105,2856%	5%	1.530	81	516.330,50	6.195.966,00	1.803.026	4.392.940
Frechen	1.833	1.706	48.654	3,505%	100,8226%	1%	1.692	14	589.634,00	7.075.608,00	2.059.002	5.016.606
Erfstadt	1.436	1.286	51.201	2,512%	72,2416%	-28%	1.780	-494	434.632,00	5.215.584,00	1.517.735	3.697.849
Pulheim	989	910	53.884	1,688%	48,5476%	-51%	1.873	-964	301.095,50	3.613.146,00	1.051.425	2.561.721
Hürth	1.800	1.664	55.001	3,025%	87,0177%	-13%	1.912	-248	570.302,50	6.843.630,00	1.991.496	4.852.134
Bergheim	3.532	3.221	63.509	5,071%	145,8522%	46%	2.208	1012	1.147.282,50	13.767.390,00	4.006.310	9.761.080
Kerpen	2.715	2.492	64.095	3,887%	111,8051%	12%	2.228	263	892.763,00	10.713.156,00	3.117.528	7.595.628
Gesamt	17.549	16.093	462.873	3,477%	995,5866%		16.093	0	5.535.228,00	66.422.736,00	19.329.016,18	47.093.720

xx)

xx) Beachte: Die Dichte orientiert sich an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften in den einzelnen Kommunen.

(Empfänger-Zahlen stehen nicht zur Verfügung)

Pulheim 3

Anlage 4

B) Derzeitige Verteilung der SGB II Ausgaben (kommunaler Anteil) aufgrund des % Anteils der Kommunen an der Kreisumlage

Gesamtkosten = 47.093.719,82 (unter Berücksichtigung der Bundeserstattung v. 28 %)

Steuerkraftmesszahl	% Anteil	Finanzkraft =	% Anteil an der Kreisumlage	nachrichtlich Kreisumlage 50 %	B a) Kostentant. in € aufgrund % Anteil Kr.Uml.	B b) Tatsächlich Aufwand der Kommune unter Berücksichtigung der Bundeserstattung	Unterschied (Ba) zu (Bb) in %
Elsdorf	3,0%	16.450.134	4,08%	960.712	1.921.423,77	2.412.532,73	-491.108,97
Bedburg	3,6%	19.485.064	4,83%	1.137.313	2.274.626,67	1.960.762,19	313.864,48
Wesseling	13,9%	48.306.257	11,97%	2.818.559	5.637.118,26	4.842.468,58	794.649,68
Brühl	9,3%	36.991.623	9,17%	2.159.247	4.318.494,11	4.392.939,89	-74.445,79
Frechen	12,2%	41.697.580	10,33%	2.432.391	4.864.781,26	5.016.606,07	-151.824,81
Erfstadt	8,8%	40.864.988	10,12%	2.382.942	4.765.884,45	3.697.849,09	1.068.035,39
Pulheim	11,2%	42.872.928	10,62%	2.500.677	5.001.353,05	2.561.720,51	2.439.632,53
Hürth	13,3%	46.541.660	11,53%	2.714.953	5.429.905,90	4.852.133,67	577.772,23
Bergheim	12,1%	55.542.657	13,76%	3.240.048	6.480.095,85	9.761.079,51	-3.280.983,66
Kerpen	12,4%	54.864.867	13,59%	3.200.018	6.400.036,52	7.595.627,60	-1.195.591,08
Gesamt	100,0%	403.617.758	100,00%	23.546.860	47.093.719,82	47.093.719,82	0,00

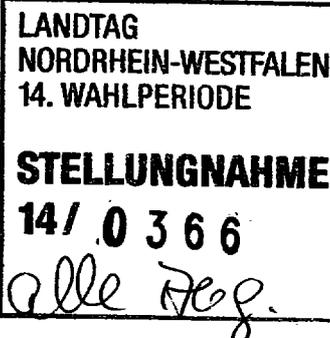
C) Verteilung der ARGE-Kosten (kommunaler Anteil) auf der Basis 100%, 50%, 25%, 10% bzw. 5% Gemeindefanteil/ zugli. anteiliger Kreisumlage.

Anlage 5

	Finanzierung ausschließlich über Kreisumlage		Finanzierung		50 % G-Anteil zugli. 50 % KU		25 % G-Anteil zugli. 75 % KU		10 % G-Anteil zugli. 90 % KU		5 % G-Anteil zugli. 95 % Uml-Anteil		Unterschied z.100% KU Ergebnis
	Summe	Unterschied z.100% KU Kreisumlage	Summe	Unterschied z.100% KU	Summe	Unterschied z.100% KU	Summe	Unterschied z.100% KU	Summe	Unterschied z.100% KU	Summe	Unterschied z.100% KU	
Eisdorf	1.921.424		2.412.533		1.206.266	603.133	603.133	241.253	241.253	120.627	120.627		
				491.109	960.712	1.441.068	1.441.068	1.441.068	1.729.281	1.729.281	1.825.353	1.825.353	
Badburg	2.274.627		1.960.762		2.166.978	245.554	2.044.201	1.970.535	1.970.535	1.945.979	1.945.979	24.555	
				-313.864	980.381	490.191	490.191	196.076	196.076	98.038	98.038		
Wesseling	5.637.118		4.842.469		2.117.694	-156.932	2.198.161	1.705.970	2.047.164	2.160.895	2.160.895		
				-794.650	2.421.234	1.210.617	1.210.617	484.247	2.243.240	2.243.240	2.258.933	2.258.933	-15.693
					2.818.559	4.227.839	4.227.839	5.073.406	5.073.406	5.355.262	5.355.262		
					5.239.793	-397.325	5.438.456	-198.662	5.557.653	5.557.653	5.597.386	5.597.386	-39.732
Brühl	4.318.494		4.392.940		2.196.470		1.098.235	1.098.235	439.294	439.294	219.647	219.647	
				74.446	2.159.247	3.238.871	3.238.871	3.866.645	3.866.645	4.102.569	4.102.569		
Frechen	4.864.781		5.016.606		2.508.303	37.223	4.337.106	18.611	4.325.939	4.325.939	4.322.216	4.322.216	3.722
					2.432.391		1.254.152		501.661	501.661	250.830	250.830	
				151.825	4.940.694	75.912	4.902.737	37.956	4.879.964	4.879.964	4.872.372	4.872.372	7.591
Erftstadt	4.785.884		3.697.849		1.848.925		924.462		369.785	369.785	184.892	184.892	
					2.382.942		3.574.413		4.289.296	4.289.296	4.527.580	4.527.580	
					4.231.867	-534.018	4.498.876	-267.009	4.659.081	4.659.081	4.712.483	4.712.483	-53.402
Pulheim	5.001.353		2.561.721		1.280.860		640.430		256.172	256.172	128.086	128.086	
					2.500.677		3.751.015		4.501.218	4.501.218	4.751.285	4.751.285	
					3.781.537	-1.219.816	4.391.445	-609.908	4.757.390	4.757.390	4.879.371	4.879.371	-121.982
Hürth	5.429.906		4.852.134		2.426.067		1.213.033		485.213	485.213	242.607	242.607	
					2.714.953		4.072.429		4.886.915	4.886.915	5.158.411	5.158.411	
					5.141.020	-288.886	5.285.463	-144.443	5.372.129	5.372.129	5.401.017	5.401.017	-28.889
Bergheim	6.480.096		9.761.080		4.880.540		2.440.270		976.108	976.108	488.054	488.054	
					3.240.048		4.860.072		5.832.086	5.832.086	6.156.091	6.156.091	
					8.120.588	1.640.492	7.300.342	820.246	6.808.194	6.808.194	6.644.145	6.644.145	164.049
Kerpen	6.400.037		7.595.628		3.797.814		1.898.907		759.563	759.563	379.781	379.781	
					3.200.018		4.800.027		5.760.033	5.760.033	6.080.035	6.080.035	
					6.987.832	597.796	6.698.934	298.898	6.519.596	6.519.596	6.459.816	6.459.816	59.780
Gesamt	47.093.720		47.093.720	0	47.093.720	0	47.093.720	0	47.093.720	47.093.720	47.093.720	47.093.720	0

G = Gemeindefanteil, KU = Kreisumlage

Anlage 5



Bürgermeister Dr. Hans-Jürgen Schimke
Gemeinde Laer

Laer, den 22.04.2006

An
Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A01
z.Hd. Frau Hielscher/Frau Oetzmann

Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs“, Drucksache 14/1072

Vorbemerkung

Die Gemeinde Laer ist eine kreisangehörige Gemeinde im Kreis Steinfurt mit ca. 6400 Bürgerinnen und Bürgern. Die Aufgaben nach dem SGB II werden auf der Basis einer Delegationsatzung des Kreises Steinfurt vom 01.01.2005 erfüllt. Der Kreis Steinfurt ist Optionskreis nach § 6a SGB-II.

In der Gemeinde Laer sind zwei Mitarbeiter mit der Leistungsgewährung beauftragt und erfüllen die Funktion des Persönlichen Ansprechpartners für die Leistungsempfänger. Sie haben die Gesamtverantwortung für den Leistungsfall. Die Zahl der Fälle, in denen Geldleistungen erbracht wurden, lagen in der Gemeinde Ende 2005 bei 162 mit steigender Tendenz. Zur Deckung der Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten), die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach dem SGB II entstehen, erhält die Gemeinde eine an der Anzahl der zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften orientierte Zuwendung von aktuell 70 000.-€

Die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt, das Fallmanagement und die Verantwortung für die Brückenjobs nach § 16 Abs. 3 SGB II sind auf die gemeinnützige Gesellschaft für Arbeits- und Bildungsförderung im Kreis Steinfurt (GAB) übertragen und werden von dieser im Verbund für mehrere Gemeinden in der Umgebung wahrgenommen. In der Gemeinde Laer sind ein Vermittler (90 Kunden in der Beratung, 39 in Arbeit), eine Fallmanagerin (110 Kunden) und ein Koordinator für die Brückenjobs (21 Stellen) jeweils mit einem Teil ihrer Gesamtarbeitszeit tätig.

Die folgende Stellungnahme basiert auf diesen Strukturdaten und spiegelt demnach die Erfahrungen in einer kleinen kreisangehörigen Gemeinde wieder.

Fragenkatalog

Frage 1: Welche Erfahrungen haben die kreisfreien Städte, die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden mit dem bisherigen AG-SGB II NRW gemacht? Nennen Sie die Hauptkritik- oder Problempunkte.

Das bisherige AG-SGB-II hat für die Gemeinde Laer keine Problempunkte gebracht, da eine direkte Beteiligung der Gemeinde an den SGB-II-Kosten (z.B. Unterkunftskosten) nicht gegeben war.

Frage 2:

- a) *Wie stellte sich in der Praxis die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden und deren Beteiligung an den Kosten dar? Welche Verfahren gab es? Wie waren die Auswirkungen auf die Kreisumlage? Unterschieden nach Zugehörigkeit zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem zugelassenen Kreis.*
- b) *Aus welchen Beispielrechnungen ergibt sich eine ungerechte Verteilung der Kosten auf die einzelnen Kommunen innerhalb eines Landkreises?*

Die Übertragung der Aufgabenerfüllung auf die Gemeinde bei gleichzeitiger Finanzierung über die Kreisumlage hat sich aus Sicht der Gemeinde Laer bewährt. Die dezentrale Aufgabenerfüllung garantiert die notwendige Nähe zu den Betroffenen, die Finanzierung über die Kreisumlage schafft den notwendigen Solidarausgleich innerhalb des Kreisgebietes.

Frage 3: Könnte es bei einem anderen Verteilungsschlüssel ein Mehr an Gerechtigkeit in der kommunalen Familie geben?

Innerhalb des kreisangehörigen Raumes ist die Kreisumlage das angemessene und bewährte Mittel zur Herstellung einer gerechten Lastenverteilung zwischen den Kommunen. Ich warne davor, dieses System zu durchbrechen.

Frage 4: Welche Mitbestimmung in der Umsetzung des SGB II haben nach Ihrer Erfahrung die einzelnen Kommunen

- *Als kreisangehörige Städte*
- *Als Landkreise*
- *Als kreisfreie Städte?*

In einem Optionskreis haben die kreisangehörigen Gemeinden Mitbestimmung bei der Umsetzung des SGB-II lediglich im informellen Rahmen, soweit der Kreis sie über Arbeitsgemeinschaften der Sozialamtsleiter u.ä. beteiligt. Im Kreis Steinfurt ist dies über eine solche unregelmäßig tagende Arbeitsgruppe der Fall.

Frage 5: Wie wird der Gestaltungsraum im Falle der ARGE und im Falle der Option für die kreisangehörigen Gemeinden eingeschätzt?

Der Gestaltungsraum einer kleinen Gemeinde in einem Optionskreis ist als gering einzuschätzen. Insbesondere der wesentliche Bereich der Eingliederung zur Arbeit (vergleichbar der Hilfe zur Arbeit im alten BSHG) der §§ 14 bis 18 SGB II ist durch die Übertragung auf die Beschäftigungsgesellschaft des Kreises der direkten Einflussnahme durch die Gemeinde entzogen. Lediglich die Höhe der Unterkunftskosten ist im Rahmen des örtlichen Wohnungsmarktes zu beeinflussen.

Frage 6: Gibt es in den einzelnen Kommunen „sonstige“ z.B. Personalkostenbeteiligungen?

Auf der Basis der Delegationssatzung des Kreis Steinfurt erhält die Gemeinde Laer eine Personalkostenerstattung in Höhe von aktuell 70 000.-€(s. oben Einführung).

Frage 7: Die in verschiedenen Teilen des Landes diskutierte Idee, die Aufgaben als „Pflichtaufgaben nach Weisung“ festzulegen, könnte in dieses Gesetz einfließen. Welche Vor- bzw. Nachteile für die Kommunen würden Sie sehen?

Vorteile einer solchen Festlegung kann ich nicht erkennen. Die Aufgabenverteilung in einem Optionskreis ist durch die Delegationssatzung angemessen nach den örtlichen Gegebenheiten mit den gegenseitigen Rechten und Pflichten geregelt. Das Korsett einer Aufgabendefinition mit den daraus folgenden Wirkungen würde die kommunale Selbstverwaltung zu sehr einschränken und die nötige Flexibilität vor Ort verhindern.

Frage 8: Die vorgenommenen Änderungen in § 5 regeln, dass zukünftig kreisangehörige Gemeinden nur im Benehmen mit Ihnen an der Durchführung der von den Arbeitsgemeinschaften übertragenen Aufgaben durch Satzung herangezogen werden können und die kreisangehörigen Gemeinden dann im eigenen Namen entscheiden können. Welche Auswirkungen hat diese Neuregelung im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung?

Dies ist keine Neuregelung, denn bereits nach § 5 Abs. 3 des bisherigen AG-SGB II erfolgte die Heranziehung durch die Kreise nur im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Diese Regelung stärkte die kommunale Selbstverwaltung, denn angesichts der Komplexität der Materie und den gravierenden finanziellen Auswirkungen ist eine Beteiligung an der Aufgabenübertragung zwingend erforderlich.

Frage 9: Der Gesetzentwurf regelt die Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass kreisangehörige Gemeinden bei einer Heranziehung zur Aufgabenerledigung durch die Kreise 50% der Kostenaufwendungen tragen?

Vor einer Kostenbeteiligung durch die kreisangehörigen Gemeinden kann ich im Einklang mit dem Städte- und Gemeindebund- aus folgenden Gründen nur dringend abraten.

1. Die Gemeinden würden mit Kosten belastet, deren Umfang und Entstehung sie nur marginal beeinflussen können. Insbesondere die Eingliederung in den Arbeitsmarkt (also die Leistungen nach den §§ 14 bis 18 SGB II) ist in der Gemeinde Laer nach der Übertragung auf die Beschäftigungsgesellschaft nicht mehr vor Ort zu gestalten. Aber auch ohne eine solche Übertragung ist bei Gemeinden in der Größenordnung von Laer nicht davon auszugehen, dass die Eingliederungsaufgabe lokal erfüllt werden kann. Weder sind vor Ort genügend Arbeitsgelegenheiten vorhanden, um Integration anbieten zu können, noch gibt es genügend Träger und Projekte für den begrenzten örtlichen Rahmen. So fehlen der Gemeinde alle wirksamen Instrumente für eine aktive Arbeitsmarktpolitik und damit auch die Möglichkeit, die Kostenentwicklung zu steuern.
2. Eine Senkung der Kreisumlage ist nach den Erfahrungen der Gemeinde Laer mit der Kostenbeteiligung nach dem ehemaligen BSHG auch nach einer 50% Regelung nicht zu erwarten. Die Gemeinde hat im Jahr 1999 eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kreis Steinfurt geschlossen, in der ausdrücklich davon ausgegangen wurde, dass die Beteiligung an den Sozialhilfekosten zu einer Senkung der Kreisumlage führen würde. Dieser Effekt ist nicht eingetreten; im Gegenteil – unter Berufung auf die steigenden Kosten des Landschaftsverbands im Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte wurde die Kreisumlage in den Folgejahren erhöht. Es spricht nichts dafür, dass der Verlauf in den kommenden Jahren anders sein wird.

3. Wie bereits ausgeführt, ist die Kreisumlage das systematisch richtige Instrument zum Solidarausgleich in einem Kreisgebiet. Die Erfahrungen mit der Kostenbeteiligung im BSHG haben gezeigt, dass die Durchbrechung dieses Ausgleichsprinzips zu Verwerfungen zwischen den kreisangehörigen Kommunen und zu Benachteiligungen der strukturschwachen Gemeinden führt. Diese Verzerrungen werden dadurch verstärkt, dass die Strukturprobleme im Normalfall langfristiger Natur sind (z. B. hoher Anteil von Mietwohnungen in einer Kommune) und durch kurzfristige Maßnahmen kaum geändert werden können.

Frage 10: Bei einer Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben gem. des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch können die Kreise einen Härteausgleich festlegen. Wie beurteilen Sie das Instrument des Härteausgleichs vor dem Hintergrund einer gerechten Kostenverteilung auf den kreisangehörigen Raum?

Der Härteausgleich kann vom Ansatz her die beschriebenen negativen Auswirkungen einer Kostenbeteiligung der Gemeinden nicht ausgleichen. Da alle Gemeinden diesem Instrument zustimmen müssen, muß der Ausgleich konsensfähig sein. Dies bedeutet, dass die Schwelle der Härte so hoch angelegt sein muss, dass die „normale“ Verzerrung nicht erfasst wird. Genau dies wird durch die frühere Satzung des Kreises Steinfurt zum Härteausgleich nach dem BSHG belegt: Die Schwelle für das Eintreten des Härteausgleichs war so hoch angelegt, dass das Instrument in keinem Fall zur Anwendung gekommen ist.

11. Wie stellte sich die Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleichs im Bereich des Städtetages, des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes für das Jahr 2005 dar?

Die Frage kann von mir wegen fehlender Daten nicht beantwortet werden.

12. Welche Vorstellungen/Möglichkeiten bestehen, im Rahmen der Verteilung der Wohngeldmittel einen interkommunalen Ausgleich zur Minderung der Mehrbelastungen herbeizuführen?

Mangels einer gesicherten Datenbasis kann auch diese Frage nicht beantwortet werden.

13.

- a) *Wie schätzen Sie die vorgeschlagenen Regelungen für den kommunalen Raum ein?*
 - b) *Gibt es aus der Sicht der Kommunen Verbesserungsmöglichkeiten für das Anwendungsgesetz?*
-
- a) Die Neuregelung des Anwendungsgesetzes bedeutet für die kleinen Kommunen im kreisangehörigen Raum eher einen Rückschritt, weil die mögliche Beteiligung an den Kosten des SGB II zu Ungerechtigkeiten in der Lastenverteilung führen kann und letztlich nur den Kreisen nützt. Um so wichtiger ist die Benennungsregelung, die die Beteiligungsregeln faktisch von einer Zustimmung der Kommunen abhängig macht.
 - b) Verbesserungsmöglichkeiten liegen vor allem im Bereich der Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben. Zu Recht weist der Städte- und Gemeindebund daraufhin, dass der Parameter „gemeldete Kosten der Unterkunft“ nicht ausreicht, um die finanziellen Auswirkungen des SGB II auf Kreise und kreisfreie Städte angemessen darzustellen. Hier besteht nach Erfassung der Datenlage deutlicher Nachbesserungsbedarf.

Stadt Köln
Marlis Bredehorst
Dezernentin für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung

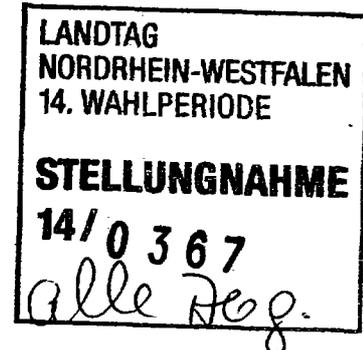
Stellungnahme

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuches
-Drucksache 14/1072-

und

Beantwortung

des Fragenkatalogs der Fraktionen des Landtages



I. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf
Die geplanten Änderungen sind wie folgt zu bewerten:

- 1. Änderung der Bezeichnung des Fachministeriums in § 2 AG-SGB II NRW**
Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung der Bezeichnung des MAGS als zuständiges Fachministerium aufgrund des Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 07.07.2005. Aufgrund der fehlenden inhaltlichen Änderungen ist eine Stellungnahme entbehrlich.
- 2. Änderungen des § 5 AG-SGB II NRW betreffend die Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreise und deren Kostenbeteiligung**
Die geplanten Änderungen betreffen teilweise lediglich redaktionelle bzw. klarstellende Regelungen. Neu geschaffen wird die ausdrückliche Möglichkeit einer Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Umsetzung des SGB II.

Da die Stadt Köln als kreisfreie Stadt von den Änderungen nicht betroffen ist, ist eine Stellungnahme entbehrlich.

- 3. Änderungen in § 7 AG-SGB II NRW betreffend die finanziellen Landeszuweisungen**
Gegenüber dem aktuell geltenden Gesetzestext enthält der Entwurf zwei wesentliche Änderungen:

Die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Kosten der Unterkunft soll neu geregelt werden. Dies betrifft ausschließlich die Verteilung der Lasten, die von den Landkreisen als Optionskreise oder Partner einer ARGE zu tragen sind, auf die kreisangehörigen Gliederungen. Kreisfreie Städte und damit auch die Stadt Köln sind von dieser Neuregelung nicht betroffen.

Die Verteilung der Wohngeldentlastung des Landes, die für 2005 im Gemeindefinanzierungsgesetz geregelt war, soll künftig ebenfalls im AG-SGB II festgelegt werden. Der Entwurf sieht hierzu vor, die Kreise und kreisfreien Städte im Verhältnis ihrer Aufwendungen für Leis-

tungen für Unterkunft und Heizung im jeweiligen Vorjahr zu entlasten. Der bisherige Verteilungsschlüssel basierte auf der Anzahl der Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfeempfänger sowie dem gewichteten Mietniveau der Kreise und Städte; also im Grunde den gleichen Kriterien. Inwieweit sich aus der beabsichtigten Änderung für die Stadt Köln finanzielle Konsequenzen ergeben, lässt sich derzeit nicht beurteilen. Gravierende Abweichungen sind jedoch eher unwahrscheinlich.

II. Beantwortung des Fragenkatalogs

Stellungnahme zu den Fragen 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 10

Die Fragen betreffen Erfahrungen bei kreisangehörigen Gemeinden mit dem AG-SGB II und die Auswirkungen der geplanten Änderungen. Da die Stadt Köln als kreisfreie Stadt nicht betroffen ist, kann keine Stellungnahme abgegeben werden.

Frage 1 - Erfahrungen mit dem bisherigen AG-SGB II NRW

Die Stadt Köln bewertet insbesondere die in § 1 des AG-SGB II festgeschriebene Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Selbstverwaltungsaufgaben als sehr positiv. Aufgrund der damit den Kommunen zugeschriebenen Richtlinienkompetenz bei der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen und der damit verbundenen häufigen Ermessensentscheidung wird der kommunalen Vielfalt in großem Maße Rechnung getragen.

Bei landeseinheitlichen Regelungen dagegen können die bestehenden lokalen Unterschiede bei Mietpreis, Wohnraumsituation, unterschiedlichen Bedarfen z.B. in Großstädten gegenüber ländlichen Regionen sowie die gewachsenen Strukturen bei Beschäftigungsprogrammen und Eingliederungsleistungen nicht angemessen berücksichtigt werden.

Nicht zuletzt leistet die kommunale Selbstverwaltung in dieser Hinsicht einen Beitrag zur angestrebten Deregulierung.

Frage 4 – Mitbestimmung in der Umsetzung des SGB II

In Köln vollziehen sich die Mitbestimmungsmöglichkeiten des kommunalen Trägers auf Grundlage und im Rahmen des mit der Agentur für Arbeit geschlossenen Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE-Vertrag). Demnach ist die Stadt Köln in der paritätisch besetzten Lenkungsgruppe als Trägerversammlung mit der gleichen Anzahl an Mitgliedern wie die Agenturseite vertreten. Der Lenkungsgruppe obliegt u.a. die strategische Steuerung der ARGE und die Festlegung der Grundsätze der operativen Steuerung. Die Lenkungsgruppe entscheidet durch einstimmigen Beschluss.

Darüber hinaus stellt die Stadt Köln derzeit den Geschäftsführer der ARGE Köln. Für den Fall eines Wechsels besitzt der Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer stellt, das Vorschlagsrecht für den stellvertretenden Geschäftsführer. Die Geschäftsführung ist für das laufende Geschäft der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich und nimmt ihre Aufgaben kollegial und im Konsens nach den von der Lenkungsgruppe festgelegten Geschäftsbereichen wahr.

Ausdrücklich zu betonen sind die bei der Stadt Köln gesammelten positiven Erfahrungen mit dem Konsensprinzip. Wie das Kölner Modells bereits vor Inkrafttreten des SGB II gezeigt hat, wird die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages am besten mit dem gleichberechtigten Zusammenspiel der Kompetenzen beider Leistungsträger in arbeitsmarktpolitischen und sozialen Belangen erreicht. Pattsituationen sind durch das Konsensprinzip gerade vermeidbar, begünstigt dieses doch die Entwicklung einer gemeinsamen Lösung aller Fragen.

Schließlich besitzt die Stadt Köln für die Aufgaben in kommunaler Trägerschaft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II die Richtlinienkompetenz.

Frage 7 – Pflichtaufgaben nach Weisung

Die Stadt Köln steht einer Aufgabenauflegung zur Erfüllung nach Weisung aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Ausführung als Selbstverwaltungsangelegenheit (s. oben zu Frage 1) sehr kritisch gegenüber. Derzeit ist sie wegen der fehlenden finanziellen Beteiligung des Landes gemäß Art. 78 der Landesverfassung und § 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung auch juristisch nicht möglich.

Sollte der politische Wille des Landesgesetzgebers trotz des oben beschriebenen Deregulierungsaspekts der kommunalen Selbstverwaltung sich für die Auferlegung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung entscheiden, so ist unbedingt eine finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden zu vermeiden und die finanzielle Beteiligung des Landes sicherzustellen.

Frage 11 – Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben

Die Stadt Köln schließt sich der als bekannt vorausgesetzten Haltung des Städtetages NRW an, der mehrfach die Regelung kritisiert hat, die Mittel für den interkommunalen Entlastungsausgleich vorab von den Ersparnissen beim Wohngeld abzuziehen. Der nach Bundesrecht festgeschriebene Anteil der kommunalen Entlastung wird hierdurch nicht erreicht.

Frage 12 – Interkommunaler Ausgleich zur Minderung von Mehrbelastungen

Die tatsächlich angefallenen Kosten der Unterkunft als Maßstab für die Verteilung zu wählen, erscheint aus Sicht der Stadt Köln grundsätzlich gerecht. Die Ausgaben der kommunalen Träger werden sowohl von der absoluten Zahl der Hilfeempfänger als auch von der Höhe des Mietniveaus geprägt. Damit werden die wesentlichen Belastungsfaktoren bei den kommunalen Ausgaben für das SGB II angemessen berücksichtigt. Eine einheitliche Definition für von Hartz IV ausgelöste Mehrbelastungen ist nicht erkennbar, so dass kein besseres Verfahren erkennbar ist.

Da die Verteilung des ersparten Wohngeldes einen Ausgleich für die Mehrbelastungen durch den Wegfall des Wohngeldanspruchs für Empfänger von Sozialtransfers darstellen soll, erscheinen die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II ein ausgesprochen sachgerechter Verteilungsschlüssel zu sein.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass durch den Wegfall des Wohngeldes viele Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen und verhältnismäßig hoher Miete erst bedürftig werden und somit auf SGB II-Leistungen angewiesen sind. Da gemäß § 19 Abs. 2 SGB II das Einkommen zunächst auf die Bundesleistungen angerechnet wird, ergibt sich hieraus in vielen Fällen eine Mehrbelastung nur der Kommune bei den Kosten der Unterkunft.

Frage 13 – Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen und Verbesserungsmöglichkeiten

Hinsichtlich der Verbesserungsmöglichkeiten wünscht sich die Stadt Köln eine verstärkte Beteiligung der kommunalen Träger durch die Landesregierung im Rahmen der Rechtsaufsicht über die Arbeitsgemeinschaften. Abseits von den gesetzlichen Bestimmungen ist festzustellen, dass ein Fachaustausch der obersten Landesbehörde lediglich mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, mit den Arbeitsgemeinschaften und mit den kommunalen Spitzenverbänden stattfindet. Eine unmittelbare Einbindung der Kommunen findet nicht statt. Eine verstärkte Beteiligung ist zukünftig wünschenswert.

Darüber hinaus würde eine stärkere Positionierung bei zwischen der Bundesagentur und den kommunalen Trägern streitigen Fragen begrüßt. Als jüngstes Beispiel kann hier die Auseinandersetzung zwischen der Bundesagentur und der kommunalen Seite zur Berechnungsmethode der Software A2LL vor dem Hintergrund der Regelung in § 9 Abs. 2 SGB II angeführt werden. Hier könnte ein verstärktes Engagement des Fachministeriums eine nicht unbedeutende Schlichterposition einnehmen.

Über diese Frage hinaus wünscht sich die Stadt Köln ein verstärktes Engagement des Landes zugunsten der Kommunen auf Bundesebene. Nach Auffassung der Stadt Köln regelt § 44 b Abs. 3 Satz 4 SGB II eine Rechtsaufsicht des Landes über die Arbeitsgemeinschaften. Diese erfolgt im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesministerium und ist nicht auf die in kommunaler Trägerschaft liegenden Aufgaben beschränkt. Da die Arbeitsgemeinschaft die gesamten Aufgaben nach dem SGB II einheitlich wahrnimmt, erstreckt sich die Rechtsaufsicht des Landes - im Benehmen mit dem BMAS - auch auf die Bundesaufgaben.

Es wird aus kommunaler Sicht begrüßt, wenn sich das Land der dargestellten Auffassung zur Rechtsaufsicht über die Arbeitsgemeinschaften anschließt und diese offensiv auf Bundesebene vertritt. Wenn das Land verstärkt als Vertreter der kommunalen Interessen aufträte, könnte hierdurch bei verschiedenen Streitfragen ein echtes Gegengewicht zu den von BMAS und Bundesagentur für Arbeit vertretenen Positionen entstehen.

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A01
z.Hd. Fr. Hielscher/Fr. Oetzmann
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

vorab per E-Mail:
birgit.hielscher@landtag.nrw.de



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

24.04.2006/mos

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-
Telefax +49 221 3771-128
manfred.wienand @staedtetag.de

Bearbeitet von
Markus Lessmann/LKT NRW
Ernst Giesen/STGB NRW
Dr. Manfred Wienand/StNRW

Aktenzeichen
56.10.06 N

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs“ - Drucksache 14/1072

Öffentliche Anhörung am 26.04.2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs“ im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales bedanken wir uns sehr. Die Gelegenheit zur Stellungnahme möchten die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaft gemeinsam wahrnehmen, ebenso wie sie sich als kommunale Partner von Beginn an mit hohem Einsatz gemeinsam den Herausforderungen der Umsetzung des Sozialgesetzbuchs II (SGB II) gestellt haben. Soweit sich aufgrund unterschiedlicher Ausgangs- und Interessenlage Bewertungsunterschiede ergeben, werden diese im Text dieser Stellungnahme gekennzeichnet. Die im übersandten Fragenkatalog aufgeführten Fragestellungen werden in der Stellungnahme nachfolgend zu Schwerpunkten (I. Allgemeine Bewertung; II. Kostenbeteiligung kreisangehöriger Städte und Gemeinden; III. Verteilungsmaßstab für die Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben) zusammengefasst:

I. Allgemeine Bewertung

1. Die Erfahrungen mit dem bisherigen AG-SGB II NRW können insgesamt als positiv bewertet werden. Das Ausführungsgesetz hat durch das Bundesrecht des SGB II begrenzten organisatorischen Spielräume nicht weiter verengt, sondern voll genutzt und ermöglicht auch eine regionale Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung. Die Weiterleitung der Mittel der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft erfolgt nach Rückmeldungen aus der Praxis problemlos und zeitnah. Die Bundesbeteiligung ist unverzichtbar und muss auch für das Jahr 2007 mindestens in der derzeit gesetzlich festgelegten Höhe von 29,1 % gewährleistet sein, damit die kommunalen

Träger ihre Aufgaben wahrnehmen können. Die Kommunen in NRW gehen davon aus, dass das Land diese Position auf Bundesebene - wie bisher - voll unterstützt.

2. Nach wie vor begrüßen wir die im Ausführungsgesetz eingeräumte Möglichkeit, die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - auch mit eigener Dienstherrnfähigkeit - auszugestalten. Anders als in Niedersachsen, das ebenfalls die AÖR landesrechtlich vorsieht, konnte in Nordrhein-Westfalen bisher keine ARGE in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes eingerichtet werden, weil die Bundesagentur für Arbeit und deren Regionaldirektion NRW sich hierzu bisher nicht bereit fanden. Die weitere Unterstützung des Landes ist erwünscht, um überhaupt Erfahrungen zu gewinnen, ob und inwieweit sich durch eine ARGE in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes zentrale Probleme bei der Personalgestaltung und -neueinstellung und der Personalvertretung besser als bisher lösen lassen.
3. Bewährt hat sich, dass das Ausführungsgesetz die von den kommunalen Trägern wahrzunehmenden Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben eingeordnet hat. Überlegungen, die kommunalen Aufgaben künftig als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (des Landes) einzuordnen, lehnen wir ab, u.a. weil sie im Widerspruch zu der gesetzlich festgelegten Aufgaben- und Finanzverantwortung der kommunalen Träger stehen. Auch vor dem Hintergrund des in der Landesverfassung statuierten strikten Konnexitätsprinzips könnte nicht hingenommen werden, wenn das Land etwa eine Befugnis zur Festlegung von Leistungs- und Verfahrensstandards erhält, die es im Wege der Weisung durchsetzen könnte.

Die den kommunalen Trägern zugeordneten Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 4 und §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II sind auch inhaltlich Selbstverwaltungsaufgaben. Flankierende Leistungen zur Eingliederung wie Schuldner- und Suchtberatung, Kinderbetreuung und psychosoziale Betreuung werden von den meisten kommunalen Trägern in gewachsenen und jahrelang bewährten örtlichen und regionalen Strukturen erbracht. Damit wird unter starker Einbeziehung freier Träger wie auch entwickelter Netzwerke in den Städten und Gemeinden gewährleistet, dass ein niedrigschwelliges Beratungs- und Betreuungsangebot besteht, das entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort gemeinsam weiterentwickelt werden kann. So kann die Hilfeleistung möglichst frühzeitig einsetzen. Eine Orientierung an verbindlichen „ministeriellen Weisungen“, die auf eine landesweite Angleichung abzielen, ist für die Weiterentwicklung dieses gewachsenen Hilfesystems nicht förderlich.

4. Auch in Bezug auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach §§ 22, 23 SGB II sind aufgrund der regional sehr unterschiedlichen Wohnungsmärkte, des teilweise stark differierenden Mietniveaus, landesweite Vorgaben im Wege der Weisung weder sachgerecht noch erforderlich. Die Kommunen sind in der Lage eine rechtskonforme Leistungserbringung in eigener Verantwortung sicherzustellen. Die aus dem gesetzlich vorgegebenen Systemwechsel und der neuen Zuständigkeit der Sozialgerichte möglicherweise resultierenden anfänglichen Unsicherheiten sind weitgehend behoben, wie sich auch aus dem aktuellen Bericht des zuständigen Landesministeriums über eine „Erhebung zu Kosten der Unterkunft und Heizung“ und aus einem kürzlich in der Justizakademie Recklinghausen gemeinsam mit der Sozialgerichtsbarkeit des Landes durchgeführten Erfahrungsaustauschs ergibt.
5. Soweit die Einordnung als „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ den Zweck verfolgen sollte, im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 3 SGB II landesweite arbeitsmarktpolitische Impulse zu setzen, so wäre dies verfehlt. Im Bereich der Optionskommunen wäre ein Weisungsrecht absolut systemwidrig, da das Optionsmodell gerade auf die Erprobung gebündelter örtlicher und regionaler Zuständigkeiten mit der Freiheit zur Entwicklung ei-

gener Handlungskonzepte setzt. In Bezug auf die Leistungszuständigkeiten im Rahmen der kooperativen Aufgabenwahrnehmung der ARGE liefe ein Weisungsrecht des Landes völlig ins Leere, weil die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 16 Abs. 1, Abs. 3 SGB II die ausschließliche Leistungszuständigkeit hat und Weisungen des Landes nicht unterliegt. Die Bundesagentur für Arbeit hat sich im Rahmen ihrer „Gewährleistungsverantwortung“ ein umfassendes Weisungsrecht vorbehalten und macht davon auch durch verbindliche Geschäftsanweisungen Gebrauch. Insgesamt ist es gerade die Fülle und Detailliertheit verbindlicher Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, welche die Kooperation in der ARGE aus Sicht der kommunalen Träger wesentlich erschwert.

Ein Bedarf nach einem Weisungsrecht des Landes wird auch insoweit nicht gesehen, als sich die kommunalen Aufgabenträger vor dem Hintergrund der gemeinsamen Zielsetzung, die Langzeitarbeitslosigkeit im Lande zu verringern, jederzeit mit dem Land über die gezielte Unterstützung z.B. von landesweiten Arbeitsmarktinitiativen verständigen können. Die Kooperation der beteiligten Körperschaften ist deshalb eher im Vereinbarungs- als im Weisungswege weiter zu entwickeln.

II. Kostenbeteiligung kreisangehöriger Städte und Gemeinden

1. Der **Landkreistag** hält die im vorliegenden Entwurf enthaltene Regelung für die Optionskommunen wie auch im Bereich der ARGE für sachgerecht.

Eine Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen unter Abweichung vom Kreisumlageverfahren erscheint auch unter der Geltung des SGB II sowohl im Options- als auch im ARGE-Bereich als gerechtfertigt. So kann die örtliche Wohnungspolitik starken Einfluss auf die Kostenentwicklung im Bereich des § 22 SGB II haben. Beim Wohnungsraummanagement haben die kreisangehörigen Kommunen auch im Rahmen der ARGE-Konstruktion nach wie vor Gestaltungsspielräume. Das durchaus unterschiedliche Engagement der kreisangehörigen Kommunen bereits in der Geltungszeit des BSHG belegt, dass hier durchaus Leistungsanreize durch eine Beteiligungsquote gesetzt werden können.

Da die genannten Einflussmöglichkeiten im Optionsfall gerade im Bereich der kommunalen Aufgaben bei der Aktivierung von Langzeitarbeitslosen noch intensiver zur Verfügung stehen, dürfte die Rechtfertigung einer Kostenbeteiligung in diesem Modell inzwischen weitgehend unstrittig sein.

Zur Heranziehung einschließlich einer Beteiligungsquote erscheint aus Sicht des Landkreistages auch gerade die Satzungsgebung im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen sachgerecht. Sie gewährleistet eine inhaltliche Beteiligung der einzelnen Kommunen und mittels des Beschlusses durch die im Kreistag vertretenen örtlichen Mandatsträger auch einen Interessenausgleich zwischen einzelnen kommunalen Interessen und dem Gesamtinteresse der Kreisgemeinschaft. Eine „Einvernehmens“-Regelung würde es dagegen einzelnen Kommunen ermöglichen, positive Lösungen aus Sicht der Kreisgemeinschaft aus rein individuellen fiskalischen Gründen zu blockieren.

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen fiskalischen Interessen und Ausgangslagen bietet der Entwurf aber durch die unterschiedlichen Ausgestaltungen der Kostenbeteiligungen für Optionskommunen und ARGE-Kommunen hinreichend Gestaltungsspielraum. Bei den Optionskommunen kann im Wege des Härteausgleichs oder einvernehmlicher anderweitiger Regelungen von der starren 50%-Beteiligung abgewichen werden. Für den ARGE-Bereich eröffnet das Gesetz den Spielraum durch völligen Verzicht auf eine starre prozentuale Vorgabe. Ein Härteausgleich ist daher

auch für den ARGE-Bereich nach der Gesetzesfassung erst recht umsetzbar.

Unabhängig von der Möglichkeit einer Beteiligungsquote haben verschiedene Kreise einvernehmlich mit ihren kreisangehörigen Kommunen vereinbart, die Kosten der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II im Sinne z. B. des sog. „Herforder-Modells“ zwar nach Kreisumlagegrundsätzen auf die Kommunen zu verteilen, aber die Gesamtkosten zuvor „spitz“ abzurechnen, um den kreisangehörigen Kommunen nicht durch eine ggf. im Nachhinein erforderliche Kreisumlageerhöhung zusätzlich kommunalen Handlungsspielraum zu nehmen. Jedenfalls die Möglichkeit zu solchen einvernehmlichen Regelungen sollte im AG-SGB II sowohl aus Sicht des **Landkreistages** als auch aus Sicht des **Städte- und Gemeindebunds** und des **Städtetages NRW** ausdrücklich normiert werden.

2. Zur vorgesehenen Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen **Städtetag und Städte- und Gemeindebund NRW** gemeinsam wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden lehnt sich an die in § 6 AG-BSHG zur Sozialhilfe getroffene Regelung an. Danach sollten durch eine direkte Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Kosten der allgemeinen Sozialhilfe finanzielle Anreize insbesondere für eine Verstärkung kommunaler Aktivitäten im Bereich der Hilfe zur Arbeit gesetzt werden. Dies war der rechtfertigende Grund, vom System der Kreisumlage abzuweichen.

Infolge der zwischen Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Trägern geteilten Leistungsträgerschaft nach dem SGB II haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Falle der Heranziehung nur äußerst begrenzte Möglichkeiten auf die Kostenentwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, der einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II und der sog. flankierenden Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II einzuwirken. Denn die Zuständigkeit für alle beschäftigungsfördernden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit liegt nach dem SGB II ausschließlich bei der Bundesagentur für Arbeit. Überdies mindert berücksichtigungsfähiges Einkommen und Vermögen der Berechtigten in erster Linie die Geldleistungen der Bundesagentur für Arbeit und kommt nur für einen etwa verbleibenden restlichen Anteil den kommunalen Trägern zugute (§ 19 Satz 2 SGB II), mit der Folge, dass die Bedürftigkeit der Betroffenen sich zwar gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, in der Regel jedoch nicht gegenüber dem kommunalen Träger mindert.

Eine den früheren Einwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Hilfe zur Arbeit vergleichbare Konstellation könnte allenfalls dann vorliegen, wenn - im Falle der Option - kommunale Träger neben der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II auch integrative Aufgaben nach § 16 Abs. 1 SGB II wahrnehmen. In diesem Falle kann eine Abweichung vom System der Kreisumlage insofern gerechtfertigt sein, als ein verstärktes Engagement bei der Erbringung sog. aktiver Leistungen auch eine Entlastung bei den Kosten der Unterkunft zumindest als möglich erscheinen lässt.

Ansonsten ist eine direkte Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Falle der Heranziehung nur fiskalisch begründbar. Sofern im kreisangehörigen Bereich eine unterschiedliche Belastung durch Langzeitarbeitslosigkeit besteht, erfüllt die Kreisumlage jedoch den Zweck, diese Belastungsunterschiede auszugleichen und dadurch einen Beitrag zu einheitlichen Lebensverhältnissen im Kreisgebiet zu leisten. Eine Durchbrechung des solidarischen Kreisumlagesystems ist somit aus Sachgründen nicht zu rechtfertigen.

Insbesondere gegen die Heranziehung mit Kostenbeteiligung im Bereich der Aufgabenwahrnehmung durch die Arbeitsgemeinschaften spricht zudem, dass die herangezogenen Städte und Gemeinden nach der Begründung zum Gesetzesentwurf - im Gegensatz zum Optionsbereich - nicht im eigenen Namen handeln können sollen. Die Aufgabenverantwortung verbleibt mithin beim Kreis. Dementsprechend würden Aufgaben- und Finanzverantwortung zweck- und sachwidrig auseinander gerissen.

Eine andere Bewertung der vorgesehenen Regelungen könnte nur dann in Betracht kommen, wenn die Kostenbeteiligung im Einvernehmen von Kreis und kreisangehörigen Gemeinden festgelegt wird, wie dies z. B. in § 3 Abs. 1 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum SGB II vorgesehen ist (sog. Heranziehungsvereinbarung). Eine solche Einvernehmensregelung könnte auch als Soll-Regelung („...soll im Einvernehmen...“) ausgestaltet werden, um im Einzelfall ein Abweichen von einer einvernehmlichen Regelung als Ausnahme aus sachlichen Gründen zu ermöglichen.

Insbesondere im Falle der Aufgabenwahrnehmung durch Arbeitsgemeinschaften haben es allein die Kreise als (ergänzender) Leistungsträger nach dem SGB II in der Hand, welche kommunalen Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen werden. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfordert gerade vor diesem Hintergrund die von uns vorgeschlagene Einvernehmensregelung.

Auch würde eine finanzielle Heranziehung für den Fall etwaiger erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Schaffung einer Härtefallregelung bedingen, die jedoch nur für den Optionsfall nach § 5 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfes vorgesehen ist; eine entsprechende Regelung für den Bereich der Arbeitsgemeinschaft fehlt gänzlich.

Zusammenfassend halten **Städtetag und Städte- und Gemeindebund** folgende Korrekturen im Gesetzesentwurf für notwendig:

- direkte Kostenbeteiligung kreisangehöriger Städte und Gemeinden allenfalls im Optionsfall;
- Schaffung eines qualifizierten Einvernehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, u. U. auf der Grundlage einer Soll-Regelung, die ein begründetes Abweichen zulässt;
- Normierung einer zwingenden Härtefallregelung für den Fall des Vorliegens erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet.

III. Verteilungsmaßstab für die Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben

Die **kommunalen Spitzenverbände** lehnen nach wie vor den in § 7 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes vorgesehenen Vorwegabzug aus der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben „zugunsten der Kommunen der neuen Länder“ ab, weil dadurch die verfügbaren Mittel für einen interkommunalen Be- und Entlastungsausgleich in Nordrhein-Westfalen massiv verkürzt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht des Weiteren vor, dass der nach dem Vorwegabzug verbleibende Zuweisungsbetrag des Landes nach einem Verteilungsmaßstab festgelegt wird, der sich aus der Belastung des jeweiligen kommunalen Trägers durch Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II ergibt. Berechnungsgrundlage hierfür ist der Anteil des bis zum 28.02. für das Vorjahr gemeldeten Jahresbetrages dieser Leistungen.

In der interministeriellen Arbeitsgruppe, an der die kommunalen Spitzenverbände beteiligt sind, bestand Einvernehmen, dass die Verteilungswirkungen der Ent- und Belastungen infolge der Einführung

des Sozialgesetzbuches II erhebliche Verzerrungen aufweisen. Trotz des gesetzlich zugesicherten – bundesweiten - Entlastungsbetrags von 2,5 Milliarden € kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Bundesländer in der Gesamtheit der Kommunen des Landes ein Defizit erleiden. Dieses im Verteilungssystem auf Bundesebene möglicherweise begründete Defizit ließe sich auf Landesebene insgesamt nicht mehr beheben.

Hinzu kommt, dass sich auf Landesebene zwischen den einzelnen kommunalen Trägern unterschiedliche Belastungs- und Entlastungswirkungen deshalb ergeben, weil die Ausgangslage bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sehr heterogen war, insbesondere was das Verhältnis der Zahl der früheren Arbeitslosenhilfeempfänger zur Zahl der früheren Sozialhilfeempfänger angeht. Demgegenüber steigt die Ausgabenbelastung für die Kosten der Unterkunft und Heizung auch in den ersten Monaten 2006 bisher weiter ungebremst an.

Auch wenn es zu Umsetzungsfragen im einzelnen unterschiedliche Auffassungen gibt, ist **gemeinsames Ziel der kommunalen Spitzenverbände** eine dauerhafte Verteilungsregelung für die vom Land eingesparten Wohngeldmittel unter Berücksichtigung der durch die Reform verursachten Be- und Entlastungen bei den kommunalen Aufgabenträgern, welche die Vermeidung von Nettoverlusten sicherstellt.

Die kommunalen Spitzenverbände werden sich bemühen, sowohl über eine belastbare Datenbasis als auch über einen Verteilungsmaßstab im Sinne dieser Zielsetzungen zeitnah eine Verständigung zu erreichen.

Den hierzu erforderlichen Einigungswillen erklären die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisdirektor des Rhein-Kreises Neuss



Neuss/Grevenbroich, 18.04.2006

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs

ANTWORTKATALOG

1. Welche Erfahrungen haben die kreisfreien Städte, die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden mit dem bisherigen AG-SGB II NRW gemacht? Nennen Sie die Hauptkritik- oder Problempunkte.

Das Aufsichtsrecht und die Prüfungskompetenzen des kommunalen Trägers bedürfen einer klaren Regelung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass kommunale Leistungen über Systeme der Bundesagentur für Arbeit zahlbar gemacht und abgerechnet werden. Die Prüfkompetenz muss sich auf diese Systeme und die dort verarbeiteten Daten erstrecken.

2. a) Wie stellte sich in der Praxis die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden und deren Beteiligung an den Kosten dar? Unterschieden nach Zugehörigkeit zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem zugelassenen Kreis.

ARGE: Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind per Delegationsatzung in die Aufgabenverantwortung genommen worden. Sie stellen per Personalgestellungsvertrag einen Teil des Personalkörpers der ARGE. Soweit durch das kommunale Personal Bundesaufgaben wahrgenommen werden, erhalten sie eine pauschalierte Personal- und Sachkostenerstattung.

Die kommunalen Leistungen nach dem SGB II werden vom kommunalen Träger im Umlageverfahren finanziert.

Im Vorgriff auf eine Änderung des SGB II haben die kreisangehörigen Kommunen mit dem Rhein-Kreis Neuss eine gesonderte Abrechnung der SGB II – Aufwendungen vereinbart. Die Eigenbeteiligung der Städte und Gemeinden erfolgt zu 100% auf der Basis der Umlagegrundlagen. Ein anderer Schlüssel kam nicht in Betracht, weil dann Haushaltssicherungskommunen von der gesetzlichen Regelung abgewichen wären und mehr gezahlt hätten.

- b) Aus welchen Beispielrechnungen ergibt sich eine ungerechte Verteilung der Kosten auf die einzelnen Kommunen innerhalb eines Landkreises?

Die kommunalen Lasten des SGB II korrespondieren nicht mit den Umlagegrundlagen.

Kleine - auch finanzschwache - Kommunen müssen große - auch finanzstarke - Kommunen mitfinanzieren (siehe Anlage 1).

3. Könnte es bei einem anderen Verteilungsschlüssel ein Mehr an Gerechtigkeit in der kommunalen Familie geben?

Eine Verteilung nach Ist-Kosten – hilfsweise nach Zahl der Bedarfsgemeinschaften wäre verursachergerechter als eine Verteilung nach Umlagegrundlagen. Die bisherige Software erlaubt leider die Verteilung nach Ist-Kosten nicht. Daher wäre eine Regelung 50:50, wie bei den Optionskreisen vorgesehen, vorteilhafter.

4. Welche Mitbestimmung in der Umsetzung des SGB II haben nach Ihrer Erfahrung die einzelnen Kommunen

- Als kreisangehörige Städte

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind in der Trägerversammlung und auch im Beirat der ARGE vertreten.

- Als Landkreise

Der Landrat hat als Vorsitzender der Trägerversammlung in der ARGE die ausschlaggebende Stimme bei Stimmengleichheit.

5. Wie wird der Gestaltungsraum im Falle der ARGE und im Falle der Option für die kreisangehörigen Gemeinden eingeschätzt?

Die Option besitzt den Vorzug höherer Flexibilität, mangels Notwendigkeit, sich unter den Trägern abzustimmen.

Das größte Problem in der Ausgestaltung der ARGE stellt die völlig unzureichende, aber von der Bundesagentur verbindlich festgeschriebene Software A2LL dar.

6. Gibt es in einzelnen Kommunen „sonstige“ z. B. Personalkostenbeteiligungen?

Die Kommunen tragen den auf Ihren Bereich entfallenden Personal- und Sachkostenanteil für die Zahlbarmachung der KdU und einmaligen Leistungen. Dieser wird mit 19,43% der Kosten im Leistungsbereich veranschlagt.

7. Die in verschiedenen Teilen des Landes diskutierte Idee, die Aufgaben als „Pflichtaufgaben nach Weisung“ festzulegen, könnte in dieses Gesetz einfließen. Welche Vor- bzw. Nachteile für die Kommunen würden Sie sehen?

Der entscheidende Nachteil zentral gesteuerter Systeme zeigt sich in der fehlenden Flexibilität. Eine Ausgestaltung als kommunale Selbstverwaltung besitzt dem gegenüber den Vorzug der Handlungsspielräume entsprechend örtlicher Gegebenheiten und Notwendigkeiten.

Nachteil der Selbstverwaltungsangelegenheit ist das hiermit verbundene Kostenrisiko. Zur Kostenreduzierung ist eine hohe Zahl von Vermittlungen erforderlich; dieser Bereich liegt jedoch nicht allein in der Kompetenz des kommunalen Trägers. Entscheidungen des Bundes über Eingliederungsmittel und damit verbundenen Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung wirken sich unmittelbar auf die kommunale Belastung aus.

8. Die vorgenommenen Änderungen in § 5 regeln, dass zukünftig kreisangehörige Gemeinden nur im Benehmen mit Ihnen an der Durchführung der von den Arbeitsgemeinschaften übertragenen Aufgaben durch Satzung herangezogen werden können. Welche Auswirkungen hat diese Neuregelung im Hinblick auf die Kommunale Selbstverwaltung.

Faktisch keine, da das Benehmen im Rhein- Kreis Neuss immer schon hergestellt war.

9. Der Gesetzentwurf regelt die Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass kreisangehörige Gemeinden bei einer Heranziehung zur Aufgabenerledigung durch die Kreise 50% der Kostenaufwendungen tragen?

Positiv - Die Kostenbeteiligung würde ein stärkeres Engagement bei der Fallbearbeitung bewirken; dies entspricht den Erfahrungen aus den früheren Kostenbeteiligungen bei der Sozialhilfe. In der Regel wäre eine Beteiligungsquote von 50% angesichts der heterogenen Verhältnisse in der Kreisgemeinschaft angemessen. Es sollten aber andere Möglichkeiten offen sein.

10. Bei einer Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben gemäß des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch können die Kreise einen Härteausgleich festlegen. Wie beurteilen Sie das Instrument des Härteausgleichs vor dem Hintergrund einer gerechten Kostenverteilung auf den kreisangehörigen Raum?

Ein Härteausgleich erübrigt sich in der Regel bei flexibler Handhabung der Beteiligungsquote.

12. Welche Vorstellungen/ Möglichkeiten bestehen, im Rahmen der Verteilung der Wohngeldmittel einen interkommunalen Ausgleich zur Minderung von Mehrbelastungen herbeizuführen?

Ausschlaggebender Faktor muss die Belastung mit kommunalen Leistungen nach dem SGB II sein, der jedoch Entlastungen im Bereich der früheren Leistungen nach dem BSHG gegenüber zu stellen sind.

13. a) Wie schätzen Sie die vorgeschlagenen Regelungen für den kommunalen Raum ein?

Der Verteilmechanismus ist im Ansatz gut, er gefährdet jedoch durch die Anbindung an die Revisionsklausel die Planungssicherheit der Kommunen. Ferner fehlt der Betrachtung die relative Verschlechterung der Kommunen im Vergleich zu den Belastungen durch das BSHG.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Petraville' or similar, written in a cursive style.

**Vergleich Umlagefinanzierung / Eigenbetriebsfinanzierung
Leistungen nach dem SGB II**

Plan 2006 Stand 07.03.06	Leistungen SGB II (Netto)	Umlage- grundlagen (LDS 2006) Stand 16.02.2006	Anteile %	reine Umlage- finanzierung	Eigenbeteiligung 50 % auf Grundlage der Bedarfsgem.	Umlage- finanzierung Rest 50%	Gesamt bei Eigenbeteiligung 50%
NE		194.880.156	44,12%	18.751.308	10.423.740	9.375.654	19.799.395
GV		57.172.526	12,94%	5.501.123	3.015.450	2.750.561	5.766.012
DO		54.365.207	12,31%	5.231.003	2.349.121	2.615.502	4.964.622
MB		49.689.213	11,25%	4.781.081	1.874.052	2.390.540	4.264.593
KA		33.612.853	7,61%	3.234.218	1.517.751	1.617.109	3.134.860
KO		26.237.434	5,94%	2.524.558	831.370	1.262.279	2.093.649
JÜ		16.903.041	3,83%	1.626.405	960.934	813.203	1.774.136
RO		8.806.184	1,99%	847.328	276.095	423.664	699.759
GES	42.497.025	441.666.614	100,00%	42.497.025	21.248.513	21.248.513	42.497.025

Bedarfsgemeinschaften mit
Anspruch auf Leistungen für
Unterkunft Berichtsmonat / -
stand:

Neuss	6.758	12/2005	49,06%
Grevenbroich	1.955		14,19%
Dormagen	1.523		11,06%
Meerbusch	1.215		8,82%
Kaarst	984		7,14%
Korschenbroich	539		3,91%
Jüchen	623		4,52%
Rommerskirchen	179		1,30%
Gesamt	13.776		100,00%